image
not
available



Versuch einer Darstellung

der

verschiedenen Classen

von

Räubern, Dieben

und

Diebeshehlern,

mit

besonderer Hinsicht auf die vorzüglichsten Mittel sich ihrer zu bemächtigen, ihre Verbrechen zu entdecken und zu verhüten.

Ein Handbuch

für

Polizeibeamte, Criminalisten und Gensd'armen

von

Carl Falkenberg,

Königl. Preußischem Hofrath.

Zweiter Theil.

Berlin.

Bei Duncker und Humblot, 1818.



Vorrede.

Dem Versprechen gemäß, welches ich in der Vorrede zu der ersten Abtheilung dieses Werkes, (Seite XVII.) dem Publikum leistete, übergebe ich demselben gegenwärtig den zweiten Theil meiner Arbeit.

Er würde dem Ersten ungleich früher gefolgt seyn, wenn mich nicht Dienstangelegenheiten über ein halbes Jahr von meiner Vaterstadt entfernt, mich von der Vollendung dieser, nur den Stunden der Muße gewid-

meten Arbeit abgehalten, und den Druck des Werkes selbst verzögert hätten.

Das, dem vorliegenden zweiten Theile beigefügte Inhaltsverzeichniß, sagt meinen Lesern, über welche Gegenstände der Sicherheitspolizei ich meine Bemerkungen und Ansichten in demselben zusammengestellt habe, und in so fern diese sämmtlich auf eigne, in meinem früheren praktischen Geschäftsleben gesammelte Erfahrungen beruhen, darf ich hoffen, daß sie den Beamten nicht weniger interessiren, als meinen Mitbürgern belehrend und nützlich seyn können.

Die in diesem Theile enthaltenen Abhandlungen, stehen mit denen des Ersten in der genauesten Verbindung, weshalb ich denn auch bei der Ausarbeitung desselben mir oft erlauben mußte, meine Leser auf jene zu verweisen.

Ueber den Inhalt des ersten Theiles und

den inneren Werth desselben, sind mir seit dessen Erscheinung, theils öffentlich, theils privatim, Urtheile und Belehrungen von den erfahrensten Beamten und Kennern der Polizei- und Strafrechtswissenschaft zugegangen, welche ich in jeder Beziehung als meine competentesten Richter anerkenne, und deren Ausspruch mir deshalb sehr werth seyn mußte.

Ich danke allen Denen, die jene meine Arbeit ihrer Aufmerksamkeit, Prüfung und Beurtheilung werth hielten, hierdurch auf das verbindlichste, und weiß diesen Dank mit nichts gefühlterem als mit dem Wunsche zu verbinden, daß auch dieser vorliegende zweite Theil, der Durchsicht und erleuchteten Prüfung jener geachteten Männer gewürdigt werden möge.

Ob und in wie weit ich die, mir hier und da gegebenen belehrenden Winke und Andeu-

tungen bei der Ausarbeitung der in diesem Theile enthaltenen Abhandlungen benutzt habe, mögen jene verehrten Männer selbst entscheiden; daß ich mich dessen bestrebte, darf ich, ohne den Vorwurf von Anmaßung und Egoismus zu befürchten, mir dreist bekennen.

Durch den Inhalt dieses zweiten Theiles wünsche ich nicht minder allen denen Beamten, die vermöge ihrer Dienstverhältnisse mit Verbrechern der darin bezeichneten Art in Berührung kommen, als auch meinen Mitbürgern zu nützen, indem auch die Letzteren in demselben manche Andeutungen und Vorsichtsregeln auffinden können, die ihr Eigenthum gegen Verletzungen und Beschädigungen jener gefährlichen, in der ersten Abtheilung dieses Werkes näher charakterisirten, Classen von Verbrechern sichern werden.

In dieser Beziehung gewärtige ich denn auch um so weniger den Vorwurf einer, zu

großen Weitläuftigkeit bei diesem oder jenem Gegenstande der einzelnen Abhandlungen, als der Werth von polizeilichen Notizen, in sehr vielen Fällen, gerade von dieser, nur dem Laien, keinesweges dem praktischen Geschäftsmanne kleinlich erscheinenden, Umständlichkeit abhängt.

Daß ich einzelne Ereignisse aus meinen früheren Dienstverhältnissen, als Beläge meiner aufgestellten Ansichten und Behauptungen in dem Inhalte mit aufführte, bedarf wohl kaum noch einer weiteren Rechtfertigung.

Thatsachen erleichtern überall den Weg zur Wahrheit und richtigen Erkenntniß. Ihre Erzählung weckt und erhält die Aufmerksamkeit der Leser, und dringt ungleich tiefer in das Gedächtniß, als ein nach allen Prinzipien der Schule durchgeführtes und bis zum Abstrakten ausgedehntes Raisonnement.

Die mit dem Inhalte verwebten Thatsachen habe ich theils aus meinem eigenen Geschäftsleben entlehnt, theils hatte ich mir dieselben aufgezeichnet, um mir aus ihnen für die Folge, und für mein eigenes Handeln, bei künftigen ähnlichen Vorfällen, Verhaltungsregeln zu abstrahiren, indem ich stets der festen Ueberzeugung war: daß beinahe in keinem Fache des menschlichen Wissens der bekannte Satz: longum iter per praecepta, breve per exempla, in einem solchen Grade Anwendung finde, als gerade in der praktischen Polizei, die nur wenige feste und solche Bestimmungen zuläßt, die nicht bei der Anwendung auf einen concreten Fall, wieder vernichtet, oder zum wenigsten abgeändert werden müßten.

Rücksichtlich der in diesem Theile enthaltenen Abhandlung über Vagabonden, kann ich nur bedauern, daß dieselbe schon geschrieben war, bevor ich von dem höchst interessanten,

und für einen jeden Polizeibeamten so belehrenden Werkchen: Ueber das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher und Landstreicher, ein Beitrag zur Sicherheitspolizei, von dem wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathe von Kamptz. gr. 8. Berlin, Duncker und Humblot, Kenntniß erhalten hatte. Ich würde mich sonst, statt alles in jener Abhandlung Gesagten, nur darauf beschränkt haben, meine Leser in Betreff dieses Gegenstandes auf dieses Werk zu verweisen, das wohl alles erschöpft, was darüber zur Belehrung und Richtschnur für einen jeden Beamten gesagt werden kann.

Rücksichtlich der Abhandlung über die Diebessprache erlaube ich mir noch die Bemerkung: daß der Leser mein derselben beigefügtes Wörterbuch, mit einzelnen Diebesterminologien aus einem anderen Ver-

zeichnisse derselben Art, wird vervollständigen können, welches der Königliche Polizei-Assessor Herrmann seiner vor einiger Zeit edirten Geschichte des Kriminalprozesses wider den Brandstifter Horst und dessen Geliebte Delitz. Berlin 1818. beigefügt hat, ein Werk was erst nach dem Drucke jener meiner Abhandlung erschien, und von mir daher nicht benutzt werden konnte.

Die Abweichungen der Diebesterminologien von dem gewöhnlichen Diebesjargon, welche das, von dem Königlich Dänischen Justizrathe und Polizeimeister in Kiel, Herrn C. D. Christensen im Jahre 1814 herausgegebene Buch, betitelt: Alphabetisches Verzeichniß einer Anzahl von Räubern, Dieben und Vagabonden mit hinzugefügten Signalements rc. Hamburg, 1814. enthält, habe ich sämmtlich in mein Wörterbuch mit aufgenommen,

wobei ich noch zu bemerken für nöthig erachte: daß der anderweitige Inhalt des angeführten Buches bei der Ausarbeitung sämmtlicher Abhandlungen des ersten Theiles meines Werkes überall nicht benutzt werden konnte, weil dieselben schon lange vor der Erscheinung der Arbeit des Herrn rc. Christensen vollendet waren, wie solches die, in der Vorrede des ersten Theiles angeführte, Veranlassung zur Herausgabe meines Buches, welche in das Jahr 1810 und früher fällt, zur Genüge bestätigt.

Außer der, auch hier wiederholten Versicherung: daß mir jede Belehrung und Berichtigung meiner in dem Werke selbst geäußerten Meinungen und Ansichten über Gegenstände der Sicherheitspolizei, von sachkundigen Beamten stets angenehm und willkommen seyn werden, wüßte ich diesem Vorworte weiter nichts, als den herzlichen Wunsch hinzuzufügen: daß für meine Mit-

bürger das Bedürfniß und die Veranlassung zu ähnlichen Werken, als das vorliegende, immer seltener werden möge.

Berlin, den 28sten Februar 1818.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Bei den Verlegern dieses Werks ist früher erschienen:

Allgemeiner Codex der Gensdarmerie. Herausgegeben vom Geheimen Legations-Rath von Kamptz in Berlin.

(Auch als Erster Band der „Sammlung interessanter Polizei-Gesetze.")

Preis 1 Thlr. 16 Gr.

Bei dem in allen Staaten erprobten und allgemein anerkannten Nutzen der Gensdarmerie ist die nähere Kenntniß der, für sie in den verschiedenen Ländern erlassenen Reglements und Instruktionen eben so wichtig und interessant, als das Bedürfniß dieser Uebersicht bis jetzt ganz unbefriedigt geblieben war. Der Herr wirkl. Geh. Ober-Regier.-Rath v. Kamptz, vortragender Rath im Königl. Polizei-Ministerium, liefert hier eine Sammlung der Gensdarmerie-Gesetze aller Staaten, worin sie unter diesem oder einem gleichbedeutenden Namen eingeführt ist, mit Ausnahme der Königreiche der Niederlande, Sardinien und Hannover, in welchen die Instruktionen für diese Landes-Sicherheits-Corps zu spät erschienen, um aufgenommen werden zu können; sie werden indessen in einem Nachtrage folgen. Das Interesse dieser Sammlung für jeden der praktisch oder theoretisch in Regierungs- und Polizei- — ja selbst in Militair- und Justiz-Geschäften arbeitet, oder sich für diese Zweige der Staatsverwaltung interessirt, ist um so größer und vielseitiger, als theils bekanntlich die mehresten dieser Reglements sich nicht blos auf die Gensdarmerie beschränken, sondern auch über andere Gegenstände der Verwaltung z. B. das Paßwesen, das Transport- und Communalwesen u. d. gl. erstrecken, und daher der Spiegel der Polizei-Verfassung aller dieser Länder sind; theils aber die frühern und gegenwärtigen Verhältnisse des Herrn Herausgebers dieser Sammlung einen hohen Grad von Vollständigkeit zu geben erlaubt haben.

Klatte, C.

Der Rathgeber

für Reisende,

ihre Pferde gehörig zu satteln, zu zäumen, anzuspannen, zu packen, gesund zu erhalten und von den ersten gewöhnlichen Krankheits-Anfällen selbst zu heilen. — Ein Taschenbuch für Pferde-Besitzer. 1815. 12. geheftet. Preis 12 Gr.

Die diätetischen Regeln, welche das eben erwähnte Werk weitläuftiger liefert, hat er durch mehrere veterinärische Schriften bekannte Verfasser dieses kleinen Buches, im ersten Abschnitte desselben, auf das auf der Reise begriffene Pferd angewendet, zugleich aber sehr wichtige Winke über Zäumung, Satteln u. s. w. hinzugefügt, durch deren Befolgung der vorsichtige Reisende sein Pferd vor den unangenehmsten Zufällen bewahren wird. Nicht weniger zu beherzigen sind die von ihm gegebenen Regeln beim Fahren, durch deren Vernachlässigung schon manches Unglück entstanden ist. Im zweiten Abschnitte giebt er eine Uebersicht der vorzüglichsten, innerlichen, und im dritten, der häufigsten äußerlichen Krankheiten des Pferdes, aus welchen er diejenigen vorzüglich heraushebt, welche dasselbe am ersten auf der Reise befallen, und eine schleunige Hülfe erfordern. Die wichtigsten Kennzeichen derselben sind überall so deutlich angegeben, daß selbst der Ungeübtere sie nicht verkennen wird. Durch Angabe einfacher, überall anzuschaffender Heilmittel setzt der Verfasser den Leser in den Stand, in Ermangelung eines geschickten Thierarztes — an welchen er, wo ein solcher zu haben, jederzeit, vorzüglich in schwierigern Fällen, verweiset — dem kranken Thiere die erste Hülfe angedeihen zu lassen, wodurch nicht selten eine Krankheit im ersten Entstehen glücklich beseitigt wird, welche sich selbst, oder rohen Händen überlassen, vielleicht nicht nur die Fortsetzung der Reise verhindert, sondern selbst das Leben des Thieres in Gefahr gebracht haben würde.

Einleitung.

In dem ersten Theile dieses Werkes habe ich meinen Lesern diejenigen Verbrecher bezeichnet, deren öffentlichen und versteckten Angriffen ihr Eigenthum ausgesetzt ist, und sie mit der Art und Weise bekannt gemacht, womit Diebe und Räuber jene ihre Angriffe auszuführen pflegen.

Selbst die vollkommenste Polizeiverfassung in einem Staate wird nicht leicht im Stande seyn, allen und jeden Störungen, der öffentlichen und Privat-Sicherheit, vorzubeugen, das Verbrechen des Raubes und Diebstahls ganz zu verhüten, und Räuber und Diebe, für immer, auszurotten.

Sollte dieses auch einzelnen Polizeibehörden, in ihren Wirkungskreisen, auf einige Zeit gelingen, so haben sie doch jeden Augenblick zu befürchten, daß dergleichen Verbrecher aus benachbarten Staaten und Provinzen in ihre Amtsbezirke von neuem übertreten, auf ihren Streifzügen den der Grenze zunächst wohnenden Personen Schaden zufügen, sich nachmals eben so schnell wieder in das Ausland zurückziehen, woher sie gekommen waren, und dadurch den diesseitigen, zu ihrer Entdeckung und Bemächtigung angeordneten Maaßregeln, zu entgehen suchen werden.

Je weniger, in solchen Fällen, die jenseitigen Behörden darauf bedacht sind, dem in ihrer Nähe vorhandenen Uebel entgegen zu arbeiten, desto größer bleibt zwar immer der Nachtheil für die Provinz, in der die zur Erhaltung und Wiederherstellung der gestörten öffentlichen und Privat-Sicherheit angeordneten Maaßregeln, und die dieserhalb erlassenen Verfügungen, den Charakter der Schlaffheit und Oberflächlichkeit an sich tragen. Die Polizeibehörden der diesseitigen Provinzen haben indeß dann eine nicht geringere Aufmerksamkeit auf jenen Gegenstand zu

verwenden, und dürfen dem jenseitigen Unwesen nicht gleichgültig zusehen, indem sonst leicht das in benachbarten Gegenden umherschweifende Gesindel durch die Schlaffheit der diesseitigen Anordnungen bewogen werden kann, nach seiner Convenienz seinen Aufenthalt in diesseitige Gegenden zu verlegen, und hier, wie dort, gleich große Verbrechen zu begehen.

Wenn aber auch jene vorerwähnten schlimmeren Umstände nicht statt finden, so werden dennoch überall, und zu verschiedenen Zeiten, anderweitige äußere Verhältnisse und Ursachen Störungen der öffentlichen und Privat-Sicherheit herbeiführen, und wohl gar das Zusammentreten von Diebes- und Räuber-Gesellschaften bewirken.

Die unter solchen Umständen alsdann begangenen Verbrechen zu entdecken, und sich der Thäter so schnell als möglich zu bemächtigen, ist die Pflicht einer jeden Polizeibehörde, so wie die Kenntniß und das rasche Auffinden derjenigen Mittel, die bei Ausübung jener Pflicht in den besonderen einzelnen Fällen angewendet und gebraucht wer-

den müssen, das Kriterion eines gewandten und umsichtigen Polizeibeamten.

Frühere desfalsige Erfahrungen seiner Amtsgenossen können sehr viel dazu beitragen, dem Beamten die damit verbundenen, oft schwierigen Geschäfte zu erleichtern, und seine Aufmerksamkeit auf diejenigen Umstände lenken, auf welche er, bei Erreichnng seiner Zwecke und bei einzelnen Vorfällen, vorzüglich Rücksicht zu nehmen hat. Hierzu in etwas beizutragen, war meine Absicht, bei Aufzeichnung der nachstehenden Bemerkungen und Erfahrungen über die verschiedenen Mittel zur Entdeckung und Bemächtigung der Verbrecher vorgedachter Art, welche ich, in meiner früheren polizeilichen Dienst-Praxis, bei verschiedenen Anlässen zu sammeln Gelegenheit hatte. Der Nutzen ihrer Berücksichtigung und wiederholten Anwendung in nachherigen Fällen, hat sich mir selbst bei vielfältigen Gelegenheiten genügend bewährt, und sie dürften deshalb, bei vorkommenden ähnlichen Veranlassungen, einer ferneren Beachtung und Ausführung werth erachtet werden können. —

Die öffentliche und Privat-Sicherheit kann verletzt werden:

I. auf dem platten Lande,

a) durch Diebes- und Räuber-Gesellschaften,

b) durch einzelne, dort umherschweifende oder ansäßige Diebe und Räuber;

II. in den Städten,

a) durch große, in denselben sich aufhaltende Diebes-Gesellschaften, welche sich bei ihrem Zusammentreten den Zweck des Stehlens gemeinschaftlich und mit der Absicht vorsetzen, den durch ihre Verbrechen erzielten Gewinn unter einander zu theilen,

b) durch einzelne Diebe, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, oder doch wenigstens durch ihre anderweitigen Verhältnisse nicht behindert werden, jenen, mit wenigen Schwierigkeiten, aus einer Stadt in die andere, nach ihrer Willkühr zu verlegen,

c) durch einzelne Individuen, welche einen festen Wohnsitz haben, und in dem Orte, wo sie ihr Verbrechen begehen, auch ansäßig sind,

d) durch Mitglieder eines Hausstandes, das heißt Domestiken, Lehrlinge, Handlungsdiener, Gesellen, rc. rc.

Gegen alle vorstehende Klassen der Störer der öffentlichen Sicherheit, müssen die allgemeine Landes-Polizei, die höheren Polizei-Behörden, und jede Lokal-Polizei, die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen. Sind indeß, aller ihrer vorsorglichen Bemühungen ungeachtet, dennoch Diebstähle und Räubereien ausgeführt, so müssen die vorgedachten Behörden solche Maaßregeln anordnen, wodurch die gestörte Sicherheit baldigst wieder hergestellt, die Verbrecher ausgemittelt, den Händen der Kriminal-Justiz übergeben, und nachmals außer Stand gesetzt werden, für die Zukunft ihren Mitbürgern anderweitigen Schaden zufügen zu können.

Jene Maaßregeln und alle Verfügungen, welche dahin zwecken, das schon vorhandene Uebel zu beseitigen, müssen jedesmal, nach Beschaffenheit der oben angegebenen örtlichen und persönlichen Verhältnisse getroffen und erlassen werden, und eine kluge und thätige Polizei be-

währt sich vorzüglich in diesen ihren desfallsigen Anordnungen.

Es würde einen großen Mangel von Sachkenntniß verrathen, wenn es irgend Jemand unternähme, durch bestimmte Regeln, ein Verfahren vorzeichnen zu wollen, welches in allen vorkommenden Fällen angewendet werden sollte, und von dem man behauptete, daß die Ausführung desselben überall und unter allen Umständen den beabsichtigten Zweck, d. h. die Entdeckung und Bemächtigung der Verbrecher, bewirken würde.

Es können hierüber nur allgemeine Andeutungen gemacht werden, und muß es der Beurtheilung eines geübten und gewandten Polizeibeamten überlassen bleiben, mit Berücksichtigung der bei Begehung jedes einzelnen Verbrechens obwaltenden besonderen Verhältnisse und Umstände, aus jenen die für den vorliegenden Fall geeignetsten Maaßregeln herauszuheben, und sie in Anwendung zu bringen.

Aus diesem Gesichtspunkte wünsche ich denn auch, die nachstehenden Bemerkungen betrachtet, beurtheilt und benutzt zu sehen. Wie, und auf welche Art das letztere am zweckmäßigsten bewirkt werden kann, bleibt dem ein-

sichtsvollen Ermesseu jedes Polizei= und Kriminal=Beamten, der diese meine Arbeit seiner Aufmerksamkeit und Berücksichtigung werth erachten sollte, überlassen.

Erster Abschnitt.

Ueber die Mittel, Räuber- und Diebesbanden zu entdecken.

Erstes Kapitel.

Ueber die vorzüglichsten Mittel zur Wiederherstellung der, auf dem platten Lande, durch Räuber- und Diebes-Banden gestörten öffentlichen Sicherheit.

§. 1.

Die, in kurzer Zeit, oft wiederholten Verbrechen des Diebstahls oder Raubes, die dabei verübte Gewalt und leichte Beseitigung der das Verbrechen selbst erschwerenden Hindernisse, beweisen den Polizei-Behörden am sichersten die Anwesenheit einer Diebes- und Räuber-Bande in einem Distrikte des Landes oder einer Provinz. Ein solches Uebel erheischt alsdann, Seitens der höchsten Provinzial-

und aller Orts-Polizei-Behörden, die durchgreifendsten und kräftigsten Maaßregeln, und die schleunigsten und zweckmäßigsten Anordnungen zur baldigsten Wiederherstellung der durch Banden jener Art gestörten öffentlichen Sicherheit.

Ohne die einzelnen Verfügungen und Maaßregeln für überflüssig oder unnütz erachten zu wollen, welche die verschiedenen Orts-Polizei-Behörden der Provinz erlassen, in welcher die Existenz einer Diebes- oder Räuberbande außer Zweifel gesetzt ist, und die jene Behörden für den ersten Augenblick zur Hemmung des Uebels zu ergreifen für gut finden möchten, dürfte es unter solchen Umständen doch am zweckmäßigsten seyn, wenn sich sogleich nach Verlautbarung einzelner Verbrechen, welche das Vorhandenseyn einer Diebesgesellschaft dokumentiren, die höchste, oder doch wenigstens die Provinzial-Polizeibehörde, der Sache annähme, und die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und zur Ausmittelung der Bande erforderlichen Maaßregeln anordnen, leiten und kontrolliren wollte.

Werden die dahin einschlagenden Geschäfte den Orts-Polizei-Behörden allein überlassen, so liegt es in der Natur der Sache, daß da-

durch die in einem solchen Falle so höchst nothwendige Einheit im handeln, und dadurch wieder die beabsichtigte schnelle Wirkung der gemachten Anordnungen, nicht erreicht werden kann.

Jede einzelne Polizeibehörde in dem Distrikte worin das Uebel wüthet, wird solche Anstalten treffen, welche ihr für den Augenblick und für die obwaltenden speziellen Verhältnisse am gerathensten erscheinen. Da ihnen indeß eine allgemeine Uebersicht der Lage der Sache in der ganzen Provinz ermangelt, so ist es auch nicht zu vermeiden, daß sie bei einzelnen Anläßen zu Mitteln ihre Zuflucht nehmen werden, die zwar an sich zweckmäßig seyn können, deren Anwendung und Gebrauch aber anderen Polizeibehörden gerade zu entgegen arbeiten, und die Erreichung des beabsichtigten Zweckes verfehlen würden.

§. 2.

Um diesem großen Nachtheile für den guten Erfolg der Sache vorzubeugen, ist in einem Distrikte oder einer Provinz, in welcher die öffentliche Sicherheit durch Diebes- oder Räuber-Banden gestört werden sollte, das augenblickliche Zusammentreten einer eigenen Sicherheits-Kommission, und ein

inniges Zusammenwirken derselben mit allen in jener Provinz vorhandenen Militair-, Polizei- und Kriminal-Justiz-Behörden dringend erforderlich.

Kommissionen dieser Art wurden bereits früher zu Bochum im Jahre 1801 und zu Berlin im Jahre 1810 gebildet, und haben ihren großen Nutzen durch den Erfolg auf das beste bewährt.

Sie bilden sich am zweckmäßigsten durch den kommandirenden Militair-Chef in der Provinz, und durch mehrere der ersten Justiz- und Polizei-Beamten.

Die vorerwähnten Mitglieder der Kommission, müssen sich für die Dauer ihres Auftrages, alle auf die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit irgend Bezug habende Nachrichten auf die sicherste und schnellste Weise mittheilen, so oft wie möglich darüber conferiren, und die gefaßten Beschlüsse, ein jeder in seinem Ressort, auf die einfachste, schnellste und kräftigste Art, zur Ausführung zu bringen bemüht seyn.

Gleichmäßig muß diese Sicherheits-Kommission, höchsten Ortes, mit der Vollmacht versehen werden, mit Uebergehung aller sonstigen Ressort-Verhältnisse, an alle Militair-, Justiz- und Polizei-Behörden in der gedach-

ten Provinz, und mit Uebergehung aller Zwischenbehörden, verfügen, und von Jedermann die pünktlichste Befolgung und Beachtung ihrer Verfügungen und Verordnungen fordern zu dürfen.

§. 3.

Nur durch die Bildung einer solchen, mit der vorgedachten Vollmacht versehenen Sicherheits-Kommission, kann eine allgemeine Konformität im handeln, und rasche Ausführung ihrer gefaßten Beschlüsse erzielt, so wie die baldigste Beseitigung des vorhandenen Uebels, und um so mehr erwartet werden, als sie durch die oben angegebenen Beamten, durch deren Zusammentreten sie sich bildet, auch zu gleicher Zeit die Hauptbranchen derjenigen Verwaltungs-Zweige in sich conzentrirt, die allein zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes mitwirken können.

Die Größe des Wirkungskreises einer solchen Kommission, läßt sich, der Natur des Gegenstandes nach, nie ganz genau bestimmen, vielmehr muß derselbe jederzeit so weit ausgedehnt werden, als die Verbreitung der Bande es erfordert.

§. 4.

Die Ausführung der Anordnungen und Verfügungen der Sicherheits-Kommission darf indeß nur in besonderen dazu geeigneten Fällen, keinesweges im Allgemeinen, den einzelnen Orts-Polizei-Behörden allein überlassen werden.

Geschähe dies Letztere, so würden eine zahllose Menge von Berichten über ein und denselben Gegenstand, von verschiedenen Behörden bei der gedachten Kommission eingehen, und eine eben so große Vervielfältigung, der darauf zu erlassenden Verfügungen, erheischen. Dadurch würde der Gang ihrer Geschäfte schwerfällig und schleppend.

§. 5.

Um dieses zu verhüten, ernenne die Sicherheits-Kommission, nach dem Umfange der Provinz, in welcher die Bande vorhanden ist, und nach der Größe der vorhandenen Gefahr, mehrere Spezial-Kommissarien.

Zu diesen wähle man Justiz- oder Polizei-Offizianten, die, vermöge ihres amtlichen Standpunktes, früherhin Gelegenheit gehabt haben, mit Verbrechern der Art, gegen welche sie gegenwärtig operiren sollen, in nähere Berührung zu kommen, und

daher mit allen ihren Machinationen, Ränken, ihrer Sprache und ihren Versuchen, sich den Nachforschungen der Polizei zu entziehen, vollkommen vertraut sind.

Ihnen muß die Ausführung der Beschlüsse der Sicherheits-Kommission übertragen, sie selbst, nach verschiedenen Richtungen in die Provinz gesendet, und jedem Einzelnen von ihnen die örtlichen Grenzen seines Wirkungskreises genau bezeichnet werden. Einem Jeden von ihnen muß, wenn dies anders seyn kann, der Theil einer Provinz für seine Operationen zugewiesen werden, mit dessen Lokalität er schon bei anderweitigen Geschäften genau bekannt zu werden Gelegenheit hatte.

Damit ferner die wahre Ursach ihrer Reisen auf keinerlei Weise den Verbrechern bekannt, und die eigentliche Veranlassung ihrer Sendung ihnen möglichst verborgen bleibe, so ist es rathsam, daß jene Spezial-Kommissarien, unter angenommene Namen und ihr amtliches Verhältniß verbergende Charakter, die Provinz bereisen, und zu diesem Ende mit den benöthigten Legitimations-Papieren versehen werden.

Ihr Auftrag, und die mit diesem verbundenen Geschäfte, bringen sie mit Militair-,

Justiz- und Polizeibehörden in mannigfache Berührung, und da es von der größten Wichtigkeit ist, daß man ihnen bei ihren Operationen, an Ort und Stelle, durchaus keine Hindernisse in den Weg lege, ihren Requisitionen und Anforderungen vielmehr überall, und mit der größesten Bereitwilligkeit, Genüge leiste, so ist es nothwendig: daß jene Spezial-Kommissarien mit offenen Ordres an die verschiedenen Militair-, Justiz- und Polizeibehörden in der Provinz versehen werden, die einmal nicht nur ihre Person bei denselben gehörig legitimiren, sondern auch die, Seitens der Sicherheits-Kommission an jene verschiedenen Behörden für nöthig erachteten Weisungen enthalten.

§. 6.

Um indeß auch in dem Handeln der verschiedenen Spezial-Kommissarien, welche sich nach den einzelnen Distrikten der Provinz begeben, eine gewisse Conformität zu erzeugen, müssen selbige, Seitens der Sicherheits-Kommission, mit einer Instruktion versehen werden, deren Inhalt sie im allgemeinen über ihr Verfahren selbst belehrt, und ihnen den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte vorzeichnet.

Um

Um meinen Lesern einen Leitfaden, rücksichtlich des Entwurfes jener offenen Ordres und Requisitionen, und der zuletzt gedachten Instruktion, an die Hand zu geben, füge ich diesem und dem vorhergehenden Paragraphen diejenigen Piecen bei, welche den Spezial-Kommissarien im Jahr 1810, Seitens der damals angeordneten Sicherheits-Kommission, ertheilt wurden. Ihr Inhalt war dem Zwecke völlig entsprechend, und die strenge Befolgung derselben führte für die Sache selbst die gewünschtesten Resultate herbei.

Sie dürften, bei anderweitigen Anlässen, nur rücksichtlich der persönlichen und Lokal-Verhältnisse, unbedeutende Abänderungen erleiden, und können, im Wesentlichen, jederzeit als Norm erachtet werden.

I. Instruktion für die in die Provinz abgehenden Kommissarien.

§. 1. Von den abzusendenden Kommissarien erhalten ihren Standpunkt

Herr N. in A.

Herr S. in B. u. s. w.

Sie sind nicht an diesen Aufenthaltsort gebunden, sondern ihr Wirkungskreis reicht nur um diese Orte herum, so weit, bis sie den Wirkungskreis der anderen Kommissarien berühren.

§. 2. Die Kommissarien miethen einen ganz leichten Wagen zu ihrem Fortkommen, und erhal-

ten Vorspannpässe, und besondere Ordres an alle Dorfschulzen, ihnen sofort, auf den Grund derselben, Vorspann zu verschaffen; sie dürfen aber nicht mehr Vorspann nehmen, als es gerade das dringendste Bedürfniß erfordert. *)

§. 3. Sie erhalten täglich — Thaler Diäten, wofür sie ihre Person erhalten müssen; ihre Auslagen an Vigilanten, und sonst, die sie nach den Regeln ordentlicher Sparsamkeit einzurichten haben, werden ihnen besonders vergütigt.

§. 4. Sie halten sich überall unter fremden Namen und Charakter auf, in welcher Art sie auch mit Pässen versehen werden, und entdecken ihre Qualität nur da, wo es die höchste Noth erfordert, und wo sie die Mitwirkung der

*) Da in neueren Zeiten, in Gefolge einer Preußischen Verordnung, Civil-Kommissarien kein Vorspann verabreicht wird, so müssen sich dieselben, in vorkommenden Fällen, der Extra-Post bedienen. Ich würde indeß einem jeden Beamten, der zu Geschäften der oben gedachten Art gebraucht werden sollte, empfehlen, sich mit einem guten Reitpferde für die Dauer seines Auftrages zu versehen, da die Beschaffung der Extrapost, namentlich aus den Dörfern, und in allen den Orten, wo keine Poststationen sind, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, und das Reisen mit Extrapost überhaupt zeit- und kostspieliger als die Unterhaltung eines Reitpferdes seyn dürfte. Daß hiernach der im §. 3. zu bestimmende Diäten-Satz erhöht werden muß, bedarf keiner Erwähnung.

Lokal-Obrigkeiten nöthig haben. Sie treten aber in ihr verdecktes Verhältniß sogleich zurück, wenn die Operationen, weshalb sie sich offenbaren mußten, geendigt sind.

§. 5. Zu ihrer Qualifikation erhalten sie

a) eine offene Ordre, an die Kommandanten der Militair-Posten,

b) eine offene Ordre, an alle Justiz-Behörden,

c) eine offene Ordre, an alle Lokal-Obrigkeiten und Polizeibehörden.

§. 6. Sie suchen, sobald sie ihren Wirkungskreis erreicht haben, sich mit tüchtigen Vigilanten zu versehen, und beobachten, mit Hülfe derselben, auf das genaueste, die Krüge, einzelne Häuser, Theeröfen, Grenz-Pässe und Schlupfwinkel in den Dörfern.

§. 7. Sobald sie, den eingezogenen Nachrichten gemäß, vermuthen können: daß sich in Dörfern, einzelnen Häusern, oder sonstigen Schlupfwinkeln, verdächtiges Gesindel aufhält, requiriren sie die benöthigte Hülfe, vom Militair und Civil, verfügen sich an Ort und Stelle, und schreiten zur Aufhebung der verdächtigen Personen.

§. 8. Sie sorgen dafür mit der größten Aufmerksamkeit, daß die in Arrest mitgenommenen Personen weder an ihrem Vermögen Schaden erleiden, noch durch Schimpfreden oder Thätlichkeiten übel behandelt werden.

§. 9. Sie veranstalten sogleich die vorläufige Vernehmung der Verhafteten, durch kompetente Gerichtspersonen, Behufs der Legi-

timation, und besorgen: daß diejenigen, welche sich gehörig legitimiren können, sogleich in Freiheit gesetzt, die Uebrigen aber an die Polizei- oder Gerichtsbehörden abgeliefert werden.

§. 10. Finden sich Spuren, daß irgend einer der Aufgegriffenen zu einer Verbindung von Diebes- und Raubgesindel gehören könnte, so ist ein solches Subjekt an das Kriminalgericht zu N. zu senden. *)

§. 11. Ueberhaupt müssen sich die Kommissarien bei dieser Operation ein ruhiges vorsichtiges Benehmen zur strengsten Pflicht machen, und sich aller Inquisition gegen inhaftirte Subjekte, oder eigener Vernehmung, enthalten, so daß sie zwar über ihre Operationen und etwanige Aeußerungen der Inhaftaten vollständige Registraturen aufnehmen, zu den Vernehmungen der Inhaftaten selbst aber ein gehörig besetztes Gericht veranlassen müssen.

§. 12. Die Sicherstellung der in Beschlag genommenen Effekten haben sie bei dem ersten Angriffe mit der größten Sorgfalt zu bewirken, wegen Siegelung und Verwahrung derselben das Erforderliche auf der Stelle zu veranlassen, und die Inventarien, wenn die Stücke nicht sofort

---

*) In Gemäßheit eines Beschlusses des hohen Justiz-Ministerii, war die Untersuchung gegen die Mitglieder der damaligen Horstschen Mordbrenner-Bande, sie mochten ergriffen werden wo sie wollten, der Kriminal-Deputation des Stadtgerichts in Berlin übertragen.

aufgezeichnet werden können, durch die Gerichte bewirken zu lassen.

§. 13. Die Kommissarien müssen sich genau erkundigen, wo irgend in ihrem Wirkungskreise Polizei- oder Kriminal-Gefangenen vorhanden, oder Depots von aufgegriffenen Vagabunden angelegt sind. Sie müssen dahin trachten, alle Gefangenen selbst anzusehen, um auszuforschen: ob unter den schon aufgegriffenen Personen Jemand sich befindet, welcher zu einer Mordbrenner-, Diebes- oder Räuber-Verbindung gehört. Ihre Kenntniß der Diebessitten und Diebessprache wird ihnen hierin den besten Fingerzeig geben. Sollten sie solche Personen in den Gefängnissen oder Vagabunden-Depots entdekken, so haben sie deren Transport an das Kriminal-Gericht zu N. sogleich zu bewirken, und die Akten der Gerichte, oder der sonstigen Behörden, sogleich zu übersenden.

§. 14. Die Kommissarien müssen wöchentlich zweimal von dem Fortgange ihrer Operationen anhero berichten. Sie adressiren ihre Berichte an den NN. unter Umschlag an das hiesige Hof-Postamt. Es versteht sich, daß sie bei außerordentlichen Vorfällen besonders berichten. Vorzüglich müssen sie dahin sehen, daß man hier ihren Aufenthaltsort jederzeit wisse, damit sie von hier aus nöthigen Falles jeden Augenblick mit den gehörigen Nachrichten versehen werden können. Die schleunigen, auf eine andere Art nicht wegzuschaffenden Berichte, können sie durch Ordonnanz-Reiter befördern, und ha-

ben sie sich deshalb an das nächste Kavallerie-Kommando zu wenden.

§. 15. Die Kommissarien dürfen sich nicht begnügen, nur diejenigen Orte oder Gegenden zu besuchen, die ihnen als verdächtig bezeichnet werden, sondern sie müssen nach und nach, jeden Ort ihres Wirkungskreises, besonders aber alle Gränzorte und entlegenen Häuser, wo möglich selbst bereisen, um sich genaue Kenntniß von der Lokalität zu verschaffen, und sich zu überzeugen: daß keine Schlupfwinkel übrig bleiben können.

§. 16. Da eine neue Vorschrift in Absicht der Reisepässe im Werke ist, so wird ihnen solche des ehestens mitgetheilt werden; vor der Hand haben sie nur dahin zu sehen: daß jeder Fremde, der sich nicht gleich durch gehörige Pässe ausweisen kann, als verdächtig angehalten, und an die nächste Polizeibehörde abgeliefert werde.

Berlin, den 5ten November 1810.

Königliche Immediat-Kommission zur Wiederherstellung der allgemeinen Sicherheit.

II. Offene Ordre für den Herrn NN. an sämmtliche Justizbehörden.

Demnach in Gemäßheit des Befehls Seiner Königlichen Majestät der Herr NN. von hier als Kommissarius abgesendet worden ist, um zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit thätig zu wirken, und besonders das herumtreibende, zu den Diebes-, Räuber- und Mordbrenner-Banden gehörige Gesindel auszumitteln, und wo möglich zu verhaften; so werden alle Gerichtsbehörden

und Justizbedienten in der Kurmark hierdurch angewiesen, dem NN. in diesem Auftrage überall hülfreiche Hand zu leisten, sich jederzeit der erforderlichen Sicherstellung und Inventur der in Beschlag genommenen Sachen, ganz vorzüglich aber der möglichst vollständigen Vernehmung der arretirten, oder sonst abzuhörenden Personen, sofort ohne den mindesten Verzug, und mit Hintenansetzung aller anderen, minder dringenden Geschäfte zu unterziehen; auch die zur Haft gebrachten Personen in den Gefängnissen sorgfältig verwahren zu lassen, und nöthigen Falls deren Transporte zu befördern, so wie nicht minder dem Kommissarius alle in den Gefängnissen befindliche Personen vorzuzeigen, und die deshalb verhandelten Akten vorzulegen, um in dieser Art, und auch sonst, wie es ihnen nur immer möglich ist, bei eigener Verantwortung, zur Erreichung der Allerhöchsten Intention Seiner Königlichen Majestät, nach ihren besten Kräften mitzuwirken.

Berlin, den 5ten November 1810.

Das Präsidium des Kriminal-Senats des Königlichen Kammer-Gerichts.

III. Offene Ordre für den NN. an sämmtliche Polizei-Behörden und Lokal-Obrigkeiten.

Der NN. ist in Gefolge Allerhöchsten Königlichen Befehles beauftragt: für die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit thätig mitzuwirken, das in der Kurmark umherschweifende

Mordbrenner-, Raub- und Diebes-Gesindel aufzusuchen, zu arretiren, hieher zu befördern, und die hierzu nöthigen Maaßregeln überall anzuordnen.

Alle Civil-Behörden, Regierungen, Landräthe, Magistrate, Obrigkeiten, Dorfschulzen, Forstbediente, Land- und Mühlenbereiter etc. etc. etc. in der gedachten Provinz, werden daher hierdurch angewiesen, alle Militair-Behörden aber ersucht, dem N. N. überall wo er es verlangt, Hülfe und seinen Requisitionen uneingeschränkt Folge zu leisten. Jede Behörde die dieses unterlassen, oder sich darin saumselig bezeigen würde, überhaupt Jedermann, der den Anordnungen des N. N. in dem ihm gemachten Auftrage sich widersetzen möchte, hat die nachdrücklichste Ahndung unfehlbar zu gewärtigen.

Berlin, den 5ten November 1810.

Unterzeichnet von dem damaligen Ober-Präsidenten der Provinz Kurmark, Neumark und Pommern.

---

§. 7.

In dem §. 6. der obenstehenden Instruktion für die Special-Kommissarien wurden dieselben angewiesen: sich mit tüchtigen Vigilanten zu versehen. Diese letzteren Personen sind rücksichtlich ihrer Brauchbarkeit, bei den in Rede stehenden Operationen zu wichtig, als daß ich nicht über sie noch einige Bemerkungen hinzufügen sollte.

Unter Vigilanten der empfohlenen Art, sind alle diejenigen Personen zu verstehen, die, selbst in keinem polizeilichen Amte stehend, unter Aufsicht und Leitung eines Polizeibeamten diesem, bei der Ausmittelung verdächtiger Personen, so wie der Diebe und Räuber, durch die ihnen beiwohnende Kenntniß über Verbrecher und deren Schlupfwinkel, zur Hand gehen, und ihm dieses Geschäft auf jede Weise nach ihren Kräften möglichst zu erleichtern suchen.

Sollen sie dazu brauchbar seyn, so muß bei ihrer Wahl durchaus darauf gesehen werden: daß sie selbst von den Dieben, den Diebesherbergen, von der Diebessprache, kurz von dem ganzen Diebeshandwerke wenigstens eine oberflächliche Kenntniß, außerdem einen gewissen Grad von Gewandtheit, Umsicht, Muth, und Unerschrockenheit besitzen.

Jemand, dem alle diese Eigenschaften abgehen, ist zu einem solchen Geschäfte nicht tauglich. Jeder, der sich seiner bedienen wollte, würde die meiste Zeit mit Anweisungen und Instruktionen verlieren, und dabei doch noch oft befürchten müssen, daß seinen eigenen Operationen, statt ihnen zu nutzen und sie zu befördern, durch einen ungeschickten Vigilanten und bei seiner gänzli-

chen Unbekanntschaft mit jenen Gegenständen, geschadet und entgegengearbeitet würde.

Bei Leuten aus der niederen Volksklasse, die für Geld zu einem derartigen Zwecke angenommen werden, findet man jene Kenntnisse und Eigenschaften nicht immer vor, sie durch Belehrung auf sie zu übertragen, gestattet die Kürze der Zeit nicht. Es bleibt daher einem Kommissarius, der ihrer bedarf und in dessen Person ich immer einen gedienten Kriminal-Justiz- oder Polizeibeamten voraussetze, nichts weiter übrig, als sich aus der Zahl derjenigen, ihm aus seinen Amtsverhältnissen bekannten Verbrechern, welche längere Zeit in Gefängnissen und Zuchthäusern zubrachten, und nachmals aus denselben als gebessert entlassen worden sind, ein oder mehrere Subjekte zu dem vorgedachten Zwecke auszuwählen, bei denen er mit einiger Zuverlässigkeit die Absicht voraussetzen kann, daß sie ihre Besserung durch den Beistand, welchen sie ihm bei Ausmittelung ihrer ehemaligen Genossen leisten können, noch mehr bethätigen wollen. Die über sie, nach ihrer letzten Entlassung verhängte polizeiliche Kontrolle und deren Resultate, muß ihm hierüber zuvor einige Gewißheit verschafft haben, bevor er zu

der Wahl eines solchen Subjektes ohne alle Besorgnisse schreiten kann.

§. 8.

Individuen dieser Art, selbst vertraut mit allen Machinationen und Feinheiten des Diebeshandwerkes, haben in den obengedachten Anstalten mannigfache Gelegenheit gehabt, eine große Zahl von Verbrechern persönlich kennen zu lernen, die vor ihnen, und ehe sie das, ihnen zuerkannte Strafübel abgebüßt hatten, aus jenen entlassen wurden. Sie sind in der Regel mit der Diebes- und deren Zeichensprache genügend vertraut, erfahren durch vertrauensvolle Mittheilungen anderer Sträflinge, alle diejenigen verdächtigen Orte, die sich in dieser oder jener Gegend einer Provinz, zu der Aufnahme von Diebesgesindel, und zur sicheren Verwahrung und Verheimligung des gestohlenen Gutes eignen; kennen durch jene, oft schon auch aus eigener Erfahrung, die in einem bestimmten Distrikte wohnenden Diebeswirthe, welche sich zu den vorgedachten Zwecken der Verbrecher willig und bereit finden lassen, und sind mithin durch diese ihnen beiwohnenden Kenntnisse dazu gehörig qualifizirt, dem Kommissarius — wenn es ihm anders gelingt, ein solches mit gutem

Willen zu dem ihm aufgetragenen Geschäfte versehenes Subjeckt aufzufinden — in seinen vorhabenden Operationen ungemein nützlich zu werden.

§. 9.

Um einem jeden Beamten, der von diesem Mittel einmal Gebrauch zu machen, sich veranlaßt fühlen sollte, Vertrauen zu der Nützlichkeit und den Vortheilen dieser Maasregel einzuflößen, bemerke ich: daß ich mich selbst bei der Gelegenheit eines solchen Vigilanten mehrere Monate hindurch bediente, als ich von Seiten der Königlichen Immediat-Sicherheits-Kommission im Jahre 1810 den Auftrag erhielt, als Spezial-Kommissarius zur Ausmittelung und Verhaftung der Horstschen Mordbrenner- und Räuberbande mitzuwirken.

Das dazu von mir gewählte Individuum hatte die größte Zeit seiner, bis dahin verlebten Tage, in Gefängnissen, Zuchthäusern, Festungen und anderen Strafanstalten zugebracht. Ich selbst hatte zu verschiedenen malen bei der Kriminaldeputation des Stadtgerichts in Berlin gegen ihn inquirirt, und war mithin von seinen ausgebreiteten Kenntnissen in dem Diebeswesen vollständig unter-

richtet, und mit seinem Charakter genügend vertraut.

Seines Zutrauens hatte ich mich bei mehreren Anlässen versichert, und hielt ihn bei seiner, kurz vor meiner Abreise von Berlin erfolgten Entlassung, für moralisch gebessert genug, um mich seiner zu den oben angegebenen Zwecken und um so eher bedienen zu können, als er in sich alle die Eigenschaften und Fähigkeiten vereinigte, die, meiner Ansicht nach, ein solcher Vigilant haben muß.

Ich erwirkte mir daher vor meiner Abreise die Zustimmung meiner damaligen Vorgesetzten, zu seiner Beiordnung. Er selbst ergriff, an eine unstätte Lebensart von Jugend an gewöhnt, mit großem Vergnügen und zuvorkommender Bereitwilligkeit einen Antrag, der ihm nicht nur für längere Zeit sein bequemes Auskommen sicherte, sondern ihn auch einer anhaltenden Arbeit überhob, woran sich alle, selbst einigermaßen gebesserte Verbrecher nur immer sehr schwer gewöhnen können.

Zur Bestreitung der nothwendigsten täglichen Bedürfnisse, versah ich ihn mit dem benöthigten Gelde und versprach ihm außerdem, bei außerordentlichen Dienstleistungen, noch andere unbestimmte Gratifikationen,

welches Versprechen ich denn auch nachmals bei verschiedenen Anlässen zu erfüllen Gelegenheit gehabt habe. Ich händigte ihm ferner die benöthigten Legitimations-Papiere, und außerdem noch ein offenes Requisitions-Schreiben an alle Polizei-Obrigkeiten ein, worin ich die Letzteren ersuchte, meinen Vigilanten ungehindert passiren und ihm bei Ausrichtung der ihm von mir gemachten Aufträge auf sein bittliches Ansuchen, Schutz und Beistand angedeihen zu lassen. Er war indeß auf das Strengste angewiesen, von jenem Schreiben nur in dem äußersten Nothfalle, Gebrauch zu machen, damit der Zweck, den ich durch seine Beihülfe zu erreichen hoffte, möglichst lange und überall unbekannt bleiben möchte.

§. 10.

So ausgerüstet und mit den Mitteln zu seiner Unterhaltung immer nur, höchstens auf 48 Stunden versehen, mußte er schon einen Tag vor meiner Abreise, Berlin verlassen, und sich nach dem Orte begeben, in welchen ich nach Verlauf von 24 Stunden einzutreffen gedachte. Die Zeit, welche er durch jenen Vorsprung in demselben bis zu meiner Ankunft gewann, mußte er, meiner Anwei-

sung nach, dazu benutzen: alle Schenken, Bier- und Brandweinhäuser, öffentliche Wirthschaften, so wie alle ihm in dem Orte sonst verdächtigen Lokalitäten zu besuchen, indem der Zufall es leicht fügen konnte, daß er daselbst Personen vorfand, deren Bekanntschaft er früher in einer Strafanstalt gemacht hatte. Für diesen Fall sollte er sich alsdann bemühen, in einer vertraulichen Unterredung mit diesen, über alle im Orte selbst und dessen Umgebungen befindliche bekannten Diebe und Diebeshehler, Erkundigungen einzuziehen, sich wo möglich mit ihnen selbst in Berührung zu bringen, ihre Nachfragen über sein jetziges Verkehr, durch die Ausrede: „daß er auf die Wanderschaft gehe", begegnen, und sie über den eigentlichen Zweck seines Dortseyns auf jede nur mögliche Art zu täuschen suchen.

Jedes anderweitige eigenmächtige Verfahren gegen dergleichen Subjekte, wurde ihm auf das Strengste untersagt, und er vielmehr nur autorisirt: daß er sich in Fällen, wo die äußerste Gefahr im Verzuge zu befürchten stünde, der Polizei-Obrigkeit darüber eröffnen, sich rücksichtlich seiner Person und seiner Geschäfte bei derselben legitimiren, und ihr demnächst jede weitere Verfügung rück-

sichtlich der vorliegenden Thatsachen überlassen solle.

Von der Zeit, zu welcher ich in einer Stadt einzutreffen gedachte, so wie von dem Gasthofe, in welchen ich abzutreten gewilligt war, wurde er jedesmal vorher genau unterrichtet, und konnte sich daher, da ich es jederzeit so einzurichten suchte: daß ich das Ziel meiner Tagereise gegen Abend erreichte, leicht und von Niemanden bemerkt, mit mir in anderweitige Rücksprache setzen.

§. 11.

Bei meinem Eintreffen unterrichtete er mich von den Resultaten seiner, den Tag über eingezogenen Erkundigungen, brachte mich in Kenntniß von allen denjenigen verdächtigen Personen, welche er hier angetroffen und deren Bekanntschaft er früher als Verbrecher in Strafanstalten zu machen Gelegenheit gehabt hatte, und theilte mir alle Notizen mit, über das Gewerbe, welches jene jetzt betrieben, so wie über alle diejenigen Personen, mit denen sie gegenwärtig in Verbindung standen.

Alle diese, von ihm entnommenen Nachrichten, bestimmten mich demnächst, ihn entweder bei Gegenständen deren nähere Ausmittelung mich interessirte, mit anderweitigen

Instruk-

Instruktionen zu versehen, und ihn aufzufordern, durch wiederholte Rücksprache mit den von ihm vorgefundenen Bekannten, diesen oder jenen Gegenstand noch mehr aufzuklären, oder, falls ich seiner Hülfe in dem Orte seines gegenwärtigen Aufenthaltes nicht mehr bedürftig zu seyn glaubte, ihn nach der nächsten Stadt abgehen, und dort auf eine ganz gleiche Art operiren zu lassen.

Die, auf die vorerwähnte Weise erhaltenen Nachrichten benutzte ich, entweder zu meinem speziellen Auftrage, oder, beschränkten sich jene nur auf die Verdächtigkeit eines einzelnen Einwohners der Stadt, oder auf die Anwesenheit eines ihm früher in den Strafanstalten bekannt gewordenen Verbrechers, zu offiziellen Anzeigen an die jedesmalige Orts-Polizei. Diese letzteren nahmen dergleichen mit Dank auf, und benutzten sie für die öffentliche Sicherheit in sofern, als sie dadurch mit den früheren Lebensverhältnissen manches Verdächtigen, der sich in ihrem Wirkungskreis aufhielt, bekannt wurden, und über denselben die nöthige polizeiliche Kontrolle einleiteten.

§. 12.

Für den Fall: daß in dem Orte meines Aufenthaltes große Gefängniß-Anstal-

ten waren, hielt ich jedesmal die Abreise meines Vigilanten so lange zurück, bis er auf eine versteckte Weise, und in meiner Gegenwart, sämmtliche in denselben befindliche Verbrecher gesehen hatte.

Zu dieser Maasregel war ich nicht nur in dem §. 13. der mir ertheilten Instruktion speziell angewiesen, sondern sie bewährte ihren großen Nutzen auch bei anderen Fällen, in so fern, als es mir dadurch gelang, an verschiedenen Orten einzelne Verbrecher zu entlarven, welche schon seit längerer Zeit den Bemühungen ihrer Inquirenten, durch die größte Hartnäckigkeit im Läugnen und durch die größte Verstocktheit in der wahren und richtigen Angabe ihrer früheren Lebensverhältnisse, trotz geboten hatten.

Mein Vigilant — der Einzelne von ihnen schon in Strafanstalten gesehen hatte, und oft durch sie selbst von ihren vormaligen Lebensverhältnissen, und den früher von ihnen begangenen Verbrechen unterrichtet war — theilte mir, so wie er Jene auf eine ihnen selbst unverdächtige Art vorgestellt war, und er sie erkannt hatte, seine vollständige Wissenschaft darüber mit, welche ich alsdann sogleich ihren Richtern, die oft bis zu diesem Augenblicke von ihnen mit den lügenhaftesten Angaben bedient waren, communizirte.

§. 13.

Bei der, meinem Vigilanten vorzüglich beiwohnenden Gewandtheit ältere und erfahrenere Diebe, als er selbst war, auf eine merkwürdige Art zu täuschen, gelang es ihm einmal sagar: mich an einem Orte, von dem Vorhaben eines dortigen Einwohners, in den nächsten Tagen in einem der benachbarten Dörfer einen gewaltsamen Diebstahl verüben zu wollen, zu unterrichten. Jener war meinem Vigilanten, gleich bei seinem Eintritte in die Stadt, auf der Straße begegnet. Er war, wegen mehrerer früherer Diebstähle, schon zum öftern mit längerer Strafarbeit auf Festungen und Zuchthäusern belegt, und hatte, kurz vor dem Zusammentreffen mit meinem Vigilanten, in einem benachbarten Dorfe eine Familie erkundschaftet, der von einem reisenden Viehhändler damals eine bedeutende Geldsumme zur Verwahrung anvertraut worden war. Sogleich war bei ihm der Entschluß rege geworden, das jener Familie übergebene Geld zu entwenden.

Als mein Vigilant von diesem Vorhaben jenes Verbrechers unterrichtet wurde, war der Diebstahl bereits baltowert, d. h. alle Umstände waren schon von dem Verbrecher

ausgekundschaftet, deren Kenntniß er bei Begehung der That bedurfte, und die das Gelingen des Vorhabens selbst herbeiführen konnten, und nur die Ausführung des Verbrechens, die aber nun in den nächsten Tagen erfolgen sollte, blieb noch übrig.

Im höchsten Grade erfreut, in der Person meines Vigilanten einen vollendeten Gefährten bei Ausführung der That gefunden zu haben, theilte jener diesem die Nachricht mit: daß an dem Tage, den er zur Begehung des Diebstahles bestimmt habe, in dem Dorfkruge eine Hochzeit gefeiert werden würde, zu der alle Mitglieder der obenerwähnten Familie geladen wären. Im übrigen bemerkte er: daß in der Behausung jener Familie an jenem Tage, nur eine bejahrte schwerhörende Frau zurückbleiben würde, welche sie nicht behindern könne, sich der obengedachten, in einem Koffer verwahrten Geldsumme, zu bemächtigen. Dieser stehe in einer Kammer des Wohngebäudes, sey mit einem deutschen Schlosse, und er, der Dieb, mit den dazu erforderlichen Dietrichen bereits versehen. Einsteigen wollten sie Beide durch ein Fenster, welches in einer Hinterkammer befindlich sey, und nach vollendeter That durch dasselbe sich mit dem gestohlenen Gute nach einem an den Garten

des Grundstückes grenzenden Walde, und von hier aus während der Nacht nach der Stadt zurückbegeben, wo jener Verbrecher ansäßig war. Mein Vigilant hatte den ihm gemachten Antrag zur Theilnahme bei der Begehung des Verbrechens vorläufig angenommen, und unterrichtete mich auf der Stelle von diesem Vorhaben. Daß ich dasselbe nicht zur Ausführung kommen ließ, versteht sich von selbst. Ich begnügte mich, alle mir bekannt gewordenen Umstände sogleich der Gutsherrschaft jenes Dorfes anzuzeigen, welche überall die zweckmäßigsten Vorkehrungen traf, und alle, ihr rücksichtlich der Lokal- und anderer Verhätnisse mitgetheilten Notizen, bis auf die kleinsten Umstände bestätigt fand.

Die Polizei-Obrigkeit des Ortes, in welchem der Dieb wohnte, wurde sofort von dessen früheren Lebenswandel, gleichmäßig von dem Plane dieses Verbrechers, unterrichtet, und ordnete sogleich, und ohne daß dadurch mein Vigilant rücksichtlich seiner mir gemachten Anzeige compromittirt werden konnte, solche Maasregeln an, durch welche er auf längere Zeit von der Ausführung ähnlicher Entwürfe, und anderer projektirten Vergehungen, abgehalten seyn wird.

§. 14.

Sollte bei vorkommenden Fällen ein Polizeibeamter sich eines Vigilanten zu bedienen veranlaßt finden, und durch dessen Mittheilungen zu ähnlichen Resultaten, wie die der so eben gedachten Art waren, gelangen, so ist es für ihn eine unerläßliche Pflicht, bei Benutzung aller ihm durch selbigen zugegangenen Nachrichten stets solche Vorkehrungen zu treffen: daß dadurch die Qualität, in der ihm sein Vigilant dient, den bei dem Verbrechen selbst interessirenden Personen nie bekannt werde.

Diebe und Räuber erhalten unter sich eine stete Verbindung, durch deren Hülfe sie sich denn auch alle diejenigen Umstände mittheilen, die auf eine Stöhrung ihres verbrecherischen Gewerbes irgend Bezug haben.

Entdeckten sie bei einem unvorsichtigen Benehmen des Polizeibeamten das wahre Verhältniß, in welchem ein, ihnen früher als ihr Zunftgenosse bekanntes Individuum, für den Augenblick mit ihm steht, so würden sie nicht unterlassen, alle ihre sich auf freien Fuß befindende Freunde und Bekannte sogleich persönlich davon zu unterrichten, oder durch dritte Personen davon benachrichtigen zu las-

sen. Von diesem Augenblick an wäre die Hülfsleistung, welche man sich von einem Vigilanten versprochen hatte, nicht nur in einem hohen Grade geschwächt, sondern auch dadurch der anderweitig herbeigeführte Nachtheil nicht leicht zu beseitigen.

§. 15.

Nur durch eine unablässige sorgfältige Beachtung dieser höchst nöthigen Vorsicht, gelang es mir, meinen, von Berlin aus bei meiner Abreise mitgenommenen Vigilanten, für die ganze Dauer meines Auftrages brauchbar zu erhalten. Er gewährte mir sowohl im Ganzen, als bei einzelnen Gelegenheiten, sehr große Vortheile, und durch ihn gelangte ich noch außerdem zu der Kenntniß eines Umstandes, der, abgesehen von allen übrigen Vortheilen, die ich durch seine Mitnahme erzielte, allein schon hinreichend gewesen wäre, seinen Nutzen auf meiner Geschäfts-Reise zu bethätigen.

Schon oben bemerkte ich: daß er mir von Stadt zu Stadt voranging, um gewißermaßen die Materialien zu meinem nachherigen Handeln zu sammeln, und daß er bei seiner Ankunft in einem Orte seine Aufmerksamkeit ganz besonders auf alle diejenigen ihm

verdächtig erscheinenden Personen richten mußte, die er dort vorfand, und deren Bekanntschaft er schon früher auf Festungen und Zuchthäusern gemacht hatte.

Durch die Berichte, die er mir von Zeit zu Zeit darüber erstattete, erhielt ich eine genaue Uebersicht aller derjenigen älteren Verbrecher, die sich nach ihrer Entlassung an verschiedenen Orten in dem Theile der Provinz niedergelassen hatten, der mir zu meinem Wirkungskreise angewiesen war.

Kaum hatte mein Vigilant in der ersten, der Residenz zunächst liegenden Stadt, einen solchen Verbrecher ausgemittelt, und sich mit ihm in Berührung gebracht, so erhielt er von diesem schon wieder die Kenntniß von einem anderen Individuum derselben Art, welches er in der folgenden Stadt antreffen würde, und dieses Zuweisen von dem Einen zu dem Anderen, dauerte in einer Entfernung von einigen 20 Meilen, von der Residenz aus bis zu der Grenze fort, bis zu welcher ich meine damaligen Operationen ausdehnen mußte.

Ich gelangte durch die Zusammenstellung der desfalsigen Resultate zu der Ueberzeugung: daß sich von Berlin bis an die Grenze des damaligen Königreichs Westphalen, eine förmliche Diebesstraße gebildet hatte,

die jedem Diebe oder Räuber von Profession in mannigfacher Rücksicht bei seinem verbrecherischen Gewerbe einen sehr großen Vortheil gewährte. Beging z. B. ein Dieb in der Residenz irgend ein bedeutendes Verbrechen, und glückte es ihm, mit dem gestohlenen Gute nur aus den Stadtthoren zu entkommen, so war er, wenn ihn anders der günstige Zufall auf diese Diebesstraße führte, vor jeder nachherigen Entdeckung ziemlich gesichert.

Eben so gut wie mein Vigilant, und sogar durch andere größere Motive noch mehr dazu aufgefordert, würde sich ein solcher bemüht haben, in der nächsten Stadt einen ehemaligen Genossen seines Gewerbes aufzusuchen. Fand er ihn, woran nicht zu zweifeln ist, so wie dieser, so erhielt er eben so leicht, und wahrscheinlich noch bereitwilliger, von jenem Zunftverwandten die vollständigste Nachricht von allen in der Nachbarschaft wohnenden Diebeshehlern, und von den benachbarten sichersten Schlupfwinkeln für Verbrecher.

Jede Stadt, ja beinahe jedes Dorf, schließt dergleichen in sich, und die Hülfsleistungen aller dort vorgefundenen Subjekte von gleichem Handwerke, wird ein solcher Flüchtling gewiß nie unbenutzt lassen, sondern sie viel-

mehr überall und zu seinem Vortheile in Anspruch nehmen.

§. 16.

Die vorgedachten Umstände begründen daher die Nothwendigkeit: daß sich die verschiedenen Polizeibehörden benachbarter Städte untereinander davon in Kenntniß zu erhalten bemüht seyn müssen, welche älteren Verbrecher sich nach überstandener Strafzeit in ihre verschiedene Wirkungskreise begeben, und dort häuslich niedergelassen haben? Diese Benachrichtigung kann um so leichter geschehen, als die Ankunft eines solchen Subjektes den Polizeibehörden nie fremd bleiben kann, indem ein jeder entlassene Züchtling, von Seiten der Direcktion einer Strafanstalt, mit einem Passe versehen wird, den er sogleich bei seiner Ankunft der Ortspolizei aushändigt, die alsdann rücksichtlich seiner eine strenge polizeiliche Kontrolle einzuleiten hat, über deren Anordnung ich weiter unten das Nähere anzuführen Gelegenheit haben werde.

Durch jene so eben empfohlenen Mittheilungen, verschaffen sich alle Polizeibehörden schon von selbst die Kenntniß solcher Diebesstraßen, indem sie durch die desfalsige Korrespondenz, von allen denjenigen Verdäch-

tigen und den unter Kontrolle gesetzten Personen unterrichtet werden, die innerhalb einer bestimmten Strecke von einer Stadt zur anderen sich häuslich niedergelassen haben. Sie werden bei vorkommenden Anläßen sogleich die Subjekte erkennen, auf welche sie, bei Verfolgung eines signalisirten Verbrechers, oder bei der Recherche eines begangenen Verbrechens ganz besonders zu achten haben, und bei welchen sie alsdann durch eine unerwartete, in ihren Wohnungen veranstaltete Visitation zu dem Besitze aller derjenigen Sachen gelangen werden, deren sie sich ohne jene Kenntniß wohl nicht so bald, vielleicht nie, bemächtigt haben würden.

§. 17.

Will man sich der Person eines Vigilanten bedienen, so muß sein Aeußeres so beschaffen seyn, daß er weder bei den Dieben, mit denen er sich — ich erlaube mir rücksichtlich seiner den Ausdruck: ex officio — in Berührung setzen muß, noch auch zu sehr bei den verschiedenen Ortspolizeibehörden, deren Aufmerksamkeit er eigentlich nie entgehen sollte, den Verdacht errege, daß er das nicht sey, wofür er sich ausgiebt.

Diebe müssen dadurch in dem Wahne erhalten werden, daß er ihrem Gewerbe noch

nicht ganz entsagt habe, und er darf ihnen daher, wie sie sich darüber auszudrücken pflegen, nicht zu vornehm erscheinen.

Seine Kleidung muß indeß auch von einer solchen Beschaffenheit seyn: daß nicht ein jeder Dorfschulze ihn hiernach als einen Bettler oder Vagabunden berurtheile, und sich zu seiner Verhaftung berechtigt glaube. Man würde sich sonst jeden Augenblick in die Verlegenheit gesetzt sehen, seinen Vigilanten aus dem Arreste zu befreien, und seine Verhältnisse zu ihm verlautbaren zu müssen, und schon die Zeit, die dadurch für das eigentliche Geschäft verloren geht, wird und muß jeden Polizeioffizianten bestimmen, auch diesen an sich zwar unbedeutenden, in seinen Folgen aber höchst wichtigen Umstand, seine Aufmerksamkeit nicht zu versagen.

Nur ein einzigesmal bin ich, in Verlauf von beinahe drei Monaten, in die Verlegenheit gekommen, meinen Vigilanten aus der gefänglichen Haft befreien zu müssen, die ein Dorfrichter in seinem Amtseifer über ihn verhängt, und ihn für nichts weniger als für ein Hauptmitglied der Bande angesehen hätte, zu deren Ausmittelung beitragen sollte.

§. 18.

Da es dem Polizeibeamten ganz unmög-

lich und dem Zwecke der Maasregel gerade zu entgegen seyn würde, die Person des Vigilanten stets bei sich, oder in seiner Nähe zu behalten, und sein Betragen zu kontrolliren, so ist es sehr zu empfehlen: dem Vigilanten nie mehr Geld in die Hände zu geben, als er gerade zu seiner Unterhaltung auf ein, höchstens zwei Tage bedarf.

Man bringe sich täglich wenigstens einmal mit ihm in Berührung; mache ihm eine fortdauernde Aufsicht stets fühlbar, halte vom Anfange seiner Operationen mit großer Strenge darauf: daß er sich nie eigenmächtige Maasregeln erlaube; und unterrichte ihn nie von einzelnen auf den Gegenstand seines Handelns Bezug habenden Thatsachen, deren unvorsichtiges Wiedererzählen dem Beamten nachtheilig werden könnte. Unterläßt man die Beachtung dieser Vorschriften, so setzt man sich der Gefahr aus, daß der Vigilant, durch eine seiner Disposition anvertraute zu große Summe Geldes, zu Ausschweifungen verleitet werde; wenn man ihn zu lange von sich entfernt hält, sich leicht in zu enge Verbindungen mit Personen einläßt, die dem Geschäfte und der Person des Beamten gefährlich werden können, oder daß er, wenn man ihm zu viel Spielraum in seinem

Handeln gestattet, bald zu Mißgriffen verleitet wird, und durch sie Verwickelungen herbeiführt, die sowohl der Sache als der Person des Kommissarius höchst nachtheilig werden können.

Die strengste Kontrolle über ihn und sein Handeln bleibt stets nothwendig, indem man immer daran denken muß: daß man sich zu einem solchen Geschäfte nur eines ehemaligen Verbrechers mit Vortheil bedienen kann.

Einen Solchen, selbst bei dem größten äußeren Anscheine für ganz und gar gebessert zu halten, wäre im höchsten Grade ein falscher, zu voreiliger Schluß. Nie darf man mit Zuverlässigkeit annehmen: daß ein, in Verbrechen ergrauter Sünder durch Zuchthaus oder Festungs-Strafe ganz gebessert wurde. Der kleinste Anlaß reißt ihn unaufhaltsam zu neuen Vergehungen hin, und der Beamte kann sich glücklich schätzen, der nur für die Dauer seines Geschäftes bei dem er Sich der Hülfe eines solchen Subjektes bedienen mußte, dasselbe vor anderweitigen Verbrechen bewahrte.

Auch mir gelang dies bei meinem Vigilanten nur so lange als er unter meiner speziellen Aufsicht stand. Kaum war er derselben entbunden, so fiel er in seine frühere

Laster zurück, und befindet sich vielleicht von neuem gegenwärtig in einer Strafanstalt. —

§. 19.

Die Zahl der Spezial-Kommissarien, welche zur Ausmittelung der in einer Provinz vorhandenen Diebes- oder Räuberbande ausgesendet werden, kann immer nur klein seyn. Da man indeß die Stärke der Diebesgesellschaften nie im Voraus bestimmen, auch die Weite des Raumes, in welchem sie sich bereits ausgedehnt haben, vorher nie mit Zuverlässigkeit berechnen kann, so dürfte es, wenn auch jeder Einzelne jener Beamten mit einem oder mehreren Vigilanten versehen wäre, dennoch nicht gelingen, überall mit der, in Gemäßheit der Umstände erforderlichen Kraft zu handeln.

Die Sicherheits-Kommission muß daher jenen Spezial-Kommissarien Mittel in die Hände geben, mit deren Hülfe sie den ihnen an Ort und Stelle nöthig erscheinenden Operationen Kraft und Nachdruck geben, und überall ausreichen können.

Von einzelnen Dorfbewohnern dürfen sie eben so wenig als von den Gutsherrschaften, eine ihnen ersprießliche Hülfsleistung gewärtigen, weil Beide in der Re-

gel den Angriff gegen Vagabunden und Diebesgesindel fürchten, und jedem desfalsigen Antrage auszuweichen suchen.

Die Ersteren fürchten, bei der nachmaligen Entlassung oder Entweichung der durch sie ergriffenen Personen, deren Rache und Bosheit, und wie oft hat schon die nachmalige Erfahrung ihre früheren desfalsigen Besorgnisse bethätigt. Die Letzteren scheuen oft schon im Voraus die Kosten, welche ihnen in einzelnen Fällen als forum domicilii oder als forum comprehensionis et delicti commissi, auferlegt werden, und diese sind allerdings, zumal bei großen weitläuftigen Untersuchungen, nicht unbedeutend.

Es finden indeß außer diesen auch noch andere Umstände statt, welche in solchen Fällen eine außerordentliche Beihülfe des Staates erforderlich machen, und den Spezial-Kommissarius in den Stand setzen, ohne Nachtheil für seinen Auftrag von der Hülfe jeder Orts- oder Dorf-Obrigkeit so wie von der eines jeden Privatmannes abstrahiren zu können.

Das Dienstpersonale der einzeln Lokal-Polizeibehörden kann den Kommissarius nur selten in seinen Operationen unterstützen. Dasselbe ist in der Regel nur sehr klein, und

rücksichtlich seiner Wirksamkeit nur auf den jedesmaligen Stadtbezirk beschränkt. Für eine große Strecke des platten Landes kann dasselbe daher gar nicht wirken, und wird überdies durch viele und anderweitige Dienstverrichtungen, selbst bei dem besten Willen, an der Thätigkeit behindert, welche ein so außerordentlich wichtiger Gegenstand, als die Ausmittelung einer Diebes- oder Räuber-Gesellschaft ist, erfordert. In den neueren Zeiten hat man zwar diesem Uebel durch die Errichtung der Gendarmerie, sowohl in den Königlich Preußischen, als beinahe in allen übrigen Europäischen Staaten, oder durch die Aufstellung einzelner militairisch organisirten Polizei-Corps, die unter der Benennung der Landhusaren, Landdragoner, Landjäger bekannt sind, einigermaßen abgeholfen. Allein auch selbst die Zahl der, in einem bestimmten Bezirke stationirten Gendarmen, möchte in einzelnen Fällen zu dem nöthigen Bedarf noch nicht ausreichen, und wenn es alsdann unmöglich werden sollte, ihre Zahl für diejenige Provinz, in der die Bande wüthet, hinlänglich zu verstärken, so bleibt nur noch ein einziges Mittel übrig, dessen Anwendung die Sicherheits-Kommission sogleich zu bewirken suchen muß. Dieses besteht

in der Versendung einzelner Militair-Detaschements in die Gegend, welche für den Augenblick am meisten der Gefahr exponirt ist.

§. 20.

Diese Militair-Detaschements leisteten im Jahre 1810, wo die Organisation der Gendarmerie in den Königlich Preußischen Staaten noch nicht vollendet war, bei der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit trefliche Dienste, und da der Fall eintreten kann, daß bei einzelnen Anläßen die vorhandene Gendarmerie durch dergleichen Militair-Detaschements noch verstärkt werden muß, so erlaube ich mir in dem Nachstehenden einige Bemerkungen über die Benutznng der letzeren hinzuzufügen, um so mehr als alles dasjenige was ich von diesen Militair-Detaschements rücksichtlich ihrer Mitwirkung zu dergleichen polizeilichen Geschäften sagen werde, überall auch von der Gendarmerie und den übrigen militairisch organisirten Polizei-Korps gilt, sobald deren Stärke so groß ist, daß sie die besondere Zuordnung von eigentlichem Militair überflüssig machen sollte.

Jene Kommandos werden vorzüglich bei Besetzungen der Grenzen, um das Ein-

schleichen verdächtigen Gesindels auf Nebenstraßen zu verhüten, bei Patrouillen, Transporten, bei Bewachung eingefangener Verbrecher, Visitationen und der schleunigen Beförderung der, mit benachbarten Obrigkeiten zu führenden Korrespondenz, mit Vortheil zu gebrauchen seyn. Ihr mannigfacher und großer Nutzen wird sich um so mehr bewähren, je inniger das Einverständniß und die Uebereinstimmung ist, in welchen der, das Militair-Detaschement kommandirende Offizier, mit dem zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Polizeibeamten handelt.

§. 21.

Es genügt, wenn zu jedem Kreise der Provinz, in welchem sich eine Bande gezeigt hat, ein oder zwei Offiziere kommandirt werden. Sie müssen sich, sogleich nach ihrer Ankunft in den ihnen angewiesenen Standpunkten, mit dem Landrathe, als der ersten polizeilichen Behörde auf dem platten Lande, in Berührung setzen, und mit demselben die Vertheilung des Detaschements verabreden.

Sie müssen mit ihm über alle die Umstände conferiren, durch welche nach der örtlichen Beschaffenheit des Landes, so wie der

verdächtigen Gegenden und der einzelnen Schlupfwinkel der Diebe, am Besten für die baldige Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Sicherheit gesorgt werden kann.

Dieser Zweck wird nicht allein durch eine strenge Bewachung der Landesgrenze, sondern vielmehr durch eine unabläßig fortgesetzte Durchsuchung des Innern der Provinz erreicht, daher die verschiedenen Kommandos, und deren Detaschements, sich beständig in einer wechselseitigen Verbindung aus einem Kreise in den anderen erhalten müssen, damit der Landstreicher, unter dessen Larve sich oft der gefährlichste Räuber versteckt, nirgends Ruhe finden und unentdeckt bleiben könne.

Dieses kann durch feststehende Posten nicht erwirkt werden, sondern nur durch die Beweglichkeit des Kommandos selbst. Zu diesem Ende laße der kommandirende Offizier des Kreises die einzelnen Detaschements von Zeit zu Zeit verlegen, befehle ihnen, zu zwei bis vier Mann das Land nach allen Richtungen und bis auf Entfernungen zu durchziehen, welche eine Abwesenheit von mehreren Tagen erfordern, und sich von einem jeden Orte, den sie besuchen, attestiren zu lassen, welchen Tag und welche Stunde

sie dort waren. Es versteht sich hierbei von selbst: daß sie die einzeln gelegenen Krüge und Höfe, Ausspannungen, Theeröfen, Köhlerhütten 2c. am häufigsten besuchen müssen.

§. 22.

Dem Offizier, welcher das ganze Militair-Detaschement kommandirt, muß in irgend einem Orte ein fester Standpunkt angewiesen werden. An ihn rapportiren die einzelnen Abtheilungen seines Kommandos, und er berichtet anderweitig an den kommandirenden General der Provinz, der ein Mitglied der Sicherheits-Kommission ist. Außerdem muß Jener von allen merkwürdigen Ereignissen dem Landrathe des Kreises Nachricht geben, und da diesem letzteren die Verwaltung der Landes-Polizei und die Responsabiliät für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vorzüglich obliegt, so wird jeder Offizier der Gendarmerie oder des Militair-Detaschements gewiß gern dazu mitwirken, jenen Beamten in der Erreichung der dieserhalb an ihn gemachten Anforderungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Wenn es auch nothwendig werden sollte, daß der, das Militair-Detaschement komman-

dirende Offizier, den größten Theil seiner Mannschaft zu den oben angegebenen Zwecken von sich entferne, und in einzelne Theile der Provinz zerstreue, so muß er doch die benöthigte Anzahl von Leuten in seiner Nähe behalten, um selbst, oder in Gemeinschaft mit dem Landrathe, einzelne abgelegene, besonders verdächtige Gegenden durchsuchen, und die eingefangenen und an ihn abgelieferten Personen nach dem Orte ihrer Bestimmung transportiren lassen zu können.

§. 23.

Der Standort eines jeden kommandirenden Offiziers ist auch zu gleicher Zeit der Transport-Ort für alle diejenigen Subjekte, welche von den, dem Offiziere untergeordneten Militair-Abtheilungen, auf ihren Streifzügen angehalten werden. In diesem Standorte wird von einem Civilbeamten, welcher Seitens der Ortsbehörden dazu besonders deputirt seyn muß, der bei der Verhaftung jener Personen obwaltende Verdacht näher geprüft, und findet sich dieser bestätigt, so werden dieselben vorläufig nach dem für den Kreis angewiesenen Landarmen- oder Zuchthause transportirt, im entgegengesetzten Falle aber, und wenn kein genü-

gender Grund zu ihrer längeren Detention vorhanden ist, werden sie sogleich wieder entlassen.

§. 24.

Die von der Sicherheits-Kommission ausgesandten Spezial-Kommissarien müssen, ein Jeder für den ihm angewiesenen Wirkungskreis, von jenen Standorten der einzelnen kommandirenden Offiziere, so wie von der Stärke der ihnen untergebenen Mannschaft, ganz genau unterrichtet seyn, damit sie zu jeder Zeit auf ihrer Reise wissen, wo sie dergleichen vorfinden, und im Stande sind, in benöthigten Fällen auf sie zu rekurriren, und ihren Beistand in Anspruch zu nehmen.

Sie müssen sich fortwährend mit diesen Offizieren in Korrespondenz zu erhalten suchen, und sie im Allgemeinen von den Erfolgen ihrer Operationen unterrichten, damit Jene ihre anderweitigen Maaßregeln hiernach nehmen, und so in Uebereinstimmung mit Ihnen zu dem vorgesetzten Zwecke mitwirken können.

Die mehrerwähnten Militair-Detaschements können aus Infanterie oder Kavallerie bestehen. Je leichter und beweglicher die Truppen-Gattung ist, welche dazu gewählt wird, um so größer wird der Nutzen

seyn, den sie bei dem Geschäfte selbst leisten kann. Daß ein hierzu kommandirtes Militair-Detaschement mit der größten Bereitwilligkeit den etwanigen Wünschen und Anforderungen eines Civilbeamten nachkommen werde, kann man überall und unbedingt voraussetzen, indem der hohe Beruf das Vaterland zu vertheidigen, sich eben so gut auf den Feind erstreckt, der von außen her eindringt, als auf den, der im Innern eines Landes wüthet.

Meine Leser können die verschiedene Art und Weise, wie die im Königreich Preußen errichtete Gendarmerie zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken angewiesen ist, aus dem Edikte vom 30sten Juli 1812 vollständig ersehen, auf welches ich sie in dieser Beziehung verweise. Dasselbe ist abgedruckt in dem von dem Königlichen Kammerherrn und wirklichen Geheimen-Ober-Regierungs-Rathe von Kamptz herausgegebenen Allgemeinen Codex der Gendarmerie, (Berlin, 1815, bei Dunker und Humblot) einem Buche, aus welchem man die Verfassung und innere Organisation aller, in den übrigen Europaischen Staaten errichteten militairischen Polizei-Korps kennen lernt. Mit seinem

Inhalte müßte eigentlich ein jeder Polizeibeamte vertraut seyn, da er nicht weiß: ob ihn nicht Berufsgeschäfte im Auslande mit jenen Sicherheits-Anstalten in Berührung bringen können, und er alsdann schon im Voraus davon unterrichtet ist, welcher Hülfsleistung er sich von ihrem Gebrauche versprechen, und wie weit er seine desfalsigen Requisitionen an sie ausdehnen kann.

§. 25.

Räubern und Dieben, so wie andern verdächtigen Subjekten, ist alles daran gelegen, ihre eigene Person so lange als möglich der Aufmerksamkeit der Polizei zu entziehen, und ihren Nachstellungen zu entgehen. Wenn ihnen das Letztere auch nicht immer gelingt, so werden sie doch stets darauf bedacht seyn, in den Fällen, wo sie denn nun einmal mit jener Behörde in Berührung kommen müssen, sich bei derselben, wie jedes andere unverdächtige Subjekt legitimiren, und dadurch jeden etwanigen gegen sie vorwaltenden Verdacht verdrängen zu können.

Um diese ihre Legitimation vollständig zu führen, bedienen sie sich der Pässe, Wanderbücher, Kundschaften, Atteste einzelner Privat-Personen, Gesinde-Ent-

lassungsscheine, Bürgerbriefe und anderer dergleichen Urkunden.

In allen Ländern, Städten und Dörfern ist der Paß oder das demselben substituirte Legitimations-Dokument das Erste, worauf jede Polizeibehörde bei dem Erscheinen eines Fremden ihre Aufmerksamkeit zu richten pflegt.

Dieser Umstand ist allen Räubern und Dieben genau bekannt, und da sie ebenfalls wissen, daß bei sehr vielen Polizeibehörden nur dieses Dokument, keineswegs die anderweitigen persönlichen Verhältnisse des Paß-Inhabers, geprüft und kontrollirt zu werden pflegen, so ist ihre ganze Sorgfalt stets darauf gerichtet, sich dergleichen Legitimations-Papiere als Amulete gegen jede polizeiliche Anfechtung zu verschaffen, und sie sehr oft in großer Anzahl und möglicher Weise in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form bei sich zu führen.

§. 26.

Da es ihnen indeß sehr schwer, oft ganz unmöglich werden wird, zu dem Besitze dieser Dokumente auf eine, den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäße Art, zu gelangen, so ist die Anfertigung solcher,

oder Nachbildung und Verfälschung richtiger Legitimations-Papiere, eine eigene von allen Diebes- und Räuber-Gesellschaften häufig gebrauchte und in einem hohen Grade ausgebildete Branche ihrer Industrie. In jeder verbrecherischen Gesellschaft dieser Art, wird gewiß ein Subjekt vorhanden seyn, welches sich darin eine ganz besondere Geschicklichkeit und Gewandtheit zu erwerben gewußt hat.

In der Gaunersprache heißt der Paß eine Flebbe, und schreiben, phemern; dasjenige Mitglied der Bande, welches sich mit der Anfertigung falscher Pässe beschäftigt, Flebbenphemer. Dasselbe steht, wegen des großen Nutzens den es jedem Individuum der Bande durch die Produkte seines Talentes gewährt, in großem Ansehen bei der ganzen Gesellschaft, und läßt sich seine Fabrikate von einem Jeden, der ihrer bedarf, sehr theuer bezahlen.

§. 27.

Die Fabrikation falscher Pässe wird ganz besonders durch den in verschiedenen Gegenden Deutschlands bisher statt gefundenen Umstand erleichtert: daß bei Patrimonial-Gerichten, kleinern Aemtern und einzel-

nen Magistrats-Behörden, geschriebene Pässe, mit dem Gerichts-, Amts- oder Stadt-Siegel bedruckt, ausgefertigt, und dem Extrahenten behändigt werden.

Das unter einem solchen Dokumente befindliche Siegel, macht dem Paß-Fabrikanten bei der Anfertigung einer solchen Legitimationsurkunde keine Schwierigkeit. Dasselbe wird von ihm in Kreide, Thon, Zinn oder Blei sehr künstlich nachgestochen, und mit einer Mischung von Oel und Kiehnruß, auf das falsche Dokument gedruckt. Falls aber das Siegel mit Siegellack oder Oblate auf einem ächten, aber nicht auf den Namen des zeitigen Inhabers lautenden Passe gedrückt war, so ist es Jenem ebenfalls ein Leichtes, dasselbe von diesem mit großer Vorsicht loszulösen, und auf das neue, mit verschiedenen dazu dienlichen Substanzen, wieder aufzukleben.

Ist die Trennung eines Siegels von einem Passe, besonders wenn das Siegellack von einer guten Beschaffenheit war, nicht leicht zu bewirken, so wird das ganze Pettschaft, dessen inneres Gebilde und Umschrift vorzüglich bei kleineren Städten oft sehr einfach zu seyn pflegt, auf die oben angegebene Art nachgestochen, und mit dem dadurch erhaltenen Stempel jedes andere von einem Kleb-

benphemer geschriebene Legitimations-Dokument besiegelt. Dergleichen Stempel heißen in der Diebessprache Zinken, und der Verfertiger derselben Zinkenstecher.

Schlechtes Siegellack macht jene vorgedachte Operation der Diebe überflüssiig, indem jedes darin abgedrückte Siegel, sich sehr leicht vom Papiere ablösen, und auf ein anderes auf die vorerwähnte Art wieder aufkleben läßt. Dagegen erschwert gutes Siegellack und feines Papier diese Operation ungemein, und macht sie bei den meisten Versuchen ganz unmöglich.

§. 28.

Alte Pässe wissen sich Diebe auf mancherlei Art zu verschaffen; rücksichtlich neuer auf sie lautender Legitimations-Papiere, sind sie indeß aus aller Verlegenheit, wenn es ihnen nur gelingt, sich des Abdrucks irgend eines Stadtsiegels zu bemächtigen.

Die hier und da an den Thoren, Rathhausthüren und anderen öffentlichen Orten, ohne anderweitigen Verschluß affigirten Aushänge von Magisträten und anderen öffentlichen Behörden, bieten ihnen die beste Gelegenheit dar, sich dergleichen Siegel-Abdrücke zu verschaffen. Sie benutzen die Nächte, um

während derselben jene Affichen des Siegels zu berauben, und dasselbe entweder unter einen von einem Flebbenphemer gefertigten falschen Paß zu kleben, oder sich jenes bei dem Nachstechen falscher Zinken als Modell zu bedienen.

§. 29.

Indeß nicht bloß Pässe, sondern auch alle übrigen, schon im §. 25. gedachten anderweitigen Legitimations-Papiere, sind in der Gaunerwelt ähnlichen Verfälschungen unterworfen, und es ist eine, mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit der Polizeibeamten erforderlich, Betrügereien dieser Art bei Vorzeigung solcher Papiere, auf der Stelle zu entdecken.

Verbrechen dieser Art fallen vorzüglich bei einzelnen Subjekten vor, die ihr Gewerbe dadurch zu verheimlichen suchen, daß sie sich von Jemanden einen Dienst oder eine oder die andere Arbeit als geleistet bescheinigen lassen, die sie nie verrichteten. Bei einigen Ausstellern von dergleichen Atteste ist Gutmüthigkeit, bei anderen Gewinnsucht und Einverständniß mit den Verbrechern, die Ursach der Gewährung ihrer desfalsigen Wünsche.

Je mehr Kunstfertigkeit zu der Fabrikation solcher Legitimations-Papiere erforderlich

ist, um so mehr ist das Mitglied der Bande geehrt, welches sich jene erworben hat. Außer dem anderweitigen Gewinn und Vortheil, der aus einem verübten Verbrechen für die gesammte Diebesgesellschaft entspringt, und woran jeder Einzelne aus der Verbindung Antheil nimmt, zieht jenes Mitglied aus der Fabrikation jener falschen Dokumente noch andere Vortheile, läßt sich jede Piece seiner Arbeit theuer bezahlen, und wird Behufs ihrer Anfertigung nicht nur von den Genossen der Bande, zu welcher es gehört, sondern auch, vermöge der Celebrität, die es rücksichtlich der Anfertigung falscher Dokumente in der Gaunerwelt erhält, sehr bald von anderen Diebesgesellschaften dieserhalb in Anspruch genommen.

Es sind in der Praxis schon sehr oft Fälle vorgekommen, wo ein solcher Flebbenphemer gar nicht einmal Mitglied einer Bande war, vielmehr wurden wegen dieses Verbrechens andere Personen zur Untersuchung gezogen, welche nie einen sonstigen direkten Antheil an den Verbrechen einer Diebes-Gesellschaft nahmen. Sie trieben vielmehr mit der Anfertigung dergleichen falscher Legitimations-Papiere ein förmliches Gewerbe, und händigten ihre Machwerke gegen Bezahlung

einem Jeden ein, welcher derselben nöthig hatte. Es waren oft Dorfschulmeister und Küster, welche ihre geringe Einnahme durch diesen verderblichen Nahrungszweig zu vergrößern suchten.

§. 30.

Im Gefolge der vorerwähnten Umstände, bleibt es daher sehr wünschenswerth, daß überall zu den Dokumenten, welche die Identität einer Person beurkunden sollen, gedruckte Formulare eingeführt würden, weil bei diesen dem Betrüger das Verfälschen bei weitem schwieriger wird als bei den geschriebenen, auch jede, mit jenen vorgenommene Veränderung weit leichter entdeckt werden kann als bei diesen.

Pässe in fremden Sprachen sollten ebenfalls in dem Inneren eines Landes nicht geduldet werden. Zweckmäßiger würde es seyn, wenn man sie Seitens der jedesmaligen Grenzpolizeibehörde dem Inhaber abnehmen, in einheimische Sprachen übersetzen, und das Original dem Fremden erst bei seinem Rücktritte über die Landesgrenze retradiren wollte.

Man kann bei dem Polizeibeamten in den kleinern Städten eine so große Sprachkenntniß

niß nicht voraussetzen, vermöge welcher er im Stande wäre, den Inhalt eines in einer fremden Sprache verfaßten Dokuments gehörig zu prüfen, und demnächst daraus gegen den Inhaber zu verfahren.

Mißgriffe aller Art haben sich rücksichtlich dieses Umstandes schon ereignet, und ich begnüge mich, in der nachstehenden Anekdote einen Belag zu dem Gesagten zu liefern, zu dem ich, wenn nicht dieser einzige schon genügen sollte, noch mehrere andere hinzuzufügen im Stande wäre.

In dem Jahr 1810 wurde mir, auf meiner damaligen Geschäfts-Reise, ein Vagabund zugeführt, welcher sich bei der mit ihm angestellten Vernehmung für einen Musikus ausgab, und als solcher bei einem französischen Infanterie-Regimente gedient zu haben behauptete. Auf meine Frage „wie er diesen Umstand beweisen könne?" zog er aus seiner Tasche ein Paket Papiere hervor, von welchen letzteren er mir einen dem Anscheine nach gültigen Abschied seines ehemaligen Regiments-Chefs behändigte, dessen Inhalt die Richtigkeit der obigen Angabe bestätigte, und aus welchem ich ersah: daß er wegen eines Brustübels seines Dienstes entlassen sey, und die Erlaubniß erhalten habe,

nach seinem Vaterlande zurückkehren zu dürfen.

Meine Frage: „ob er einen Paß zur Rückreise erhalten habe?“ bejahte er, fügte aber die Bemerkung hinzu: daß er denselben bei der Ueberfahrt über den Rhein mit seiner Brieftasche verloren habe, und erzählte mir auf ferneres Befragen: „auf welche Weise es ihm gelungen sey, ohne Paß unangehalten bis in diese Gegend zu kommen?“ folgendes:

In Paris kaufe man für einige Sous, bei den an den Straßenecken stehenden Bilderhändlern, gedruckte Blätter, welche in ihrer äußeren Form und Bezeichnung ganz den französischen Pässen gleich wären. Der gedruckte Inhalt derselben enthielte eine Aufforderung desjenigen, der einem Abreisenden ein solches Blatt schenke, an alle Vorsteherinnen der öffentlichen Freudenhäuser und an alle Freudenmädchen, dem Vorzeiger des Blattes, von dem das Signalement durch den Geber ganz in derselben Art, wie bei einem Passe ausgefüllt würde, überall freien Zutritt zu sich und ihren Instituten zu gestatten, seinen etwanigen Requisitionen Folge zu leisten, und ihm nach Möglichkeit ihren Schutz und Beistand angedeihen zu lassen. Da es

nun bei dem gemeinen Manne in Paris sehr üblich sey, seinen Bekannten, welche Paris verließen, ein solches Blatt zu schenken, so habe auch Er, bei seiner vor mehreren Monaten statt gefundenen Abreise aus Paris, ein solches übereignet erhalten.

In Ermangelung eines ordentlichen Passes, habe er den Versuch gemacht, sich jenes Machwerkes in der Qualität eines Legitimations-Papieres bei seiner Durchreise durch Deutschland zu bedienen, und es sey ihm, da der oben bemerkte Inhalt in französischer Sprache verfaßt gewesen, auch gelungen, auf Vorzeigung desselben, unangehalten bis hierher zu reisen.

Es wurde von dem Referenten ein hoher Grad von Leichtgläubigkeit bei mir vorausgesetzt, wenn ich dieser Angabe geradezu hätte Glauben beimessen wollen. Er mußte mir das besagte Papier vorzeigen, und man denke sich mein Erstaunen, als ich alle seine Angaben bis auf den kleinsten Umstand in demselben bestätigt sah.

Statt der sonst auf französischen Pässen gewöhnlichen Ueberschrift „Empire de France," stand: Empire de l'Amour. Demnächst folgte der übrige oben bereits gedachte Inhalt, mit einem nur zu vollständigen Sig-

nalement des Inhabers und den Unterschriften „Hercules, Präsident, Amor, Sekretair.“

Auf der Rückseite dieses Blattes standen mehrere Visa's einzelner kleiner Polizeibehörden; das letzte lautete:

„Gesehen und gültig zur Reise nach Berlin. N. den —ten November 1810. N. N.“

Dieses genüge!

Allen Patrimonial-Gerichten, kleineren Aemtern, und den Obrigkeiten in den Städten ist es sehr zu empfehlen, auf die sichere Verwahrung ihres Amtssiegels bedacht zu seyn, und nicht selbst, durch unverschlossene mit dem Gerichtssiegel versehene Aushänge, den Dieben und Räubern ein Mittel in die Hände zu liefern, ihnen seine nachherige Ausmittelung und Habhaftwerdung zu erschweren, oder derselben vielleicht ganz zu entgehen.

Mit gleicher Sorgfalt haben die vorgedachten Orts-Obrigkeiten, alle Polizeibehörden, auch die Direktionen der Landarmen-, Straf- und Zuchthäuser darauf zu achten, daß dem inhaftirt gewesenen Verbrecher, bei seiner Entlassung, die ihm bei seiner Verhaftung abgenommenen älteren Pässe und anderen Legitimationspapiere nie

zurückgegeben werden. Dieselben müssen vielmehr bei den über ihn verhandelten Akten aufbewahrt, und er selbst mit einem neuen nach Bewandniß der dabei vorwaltenden Umstände ausgefertigten Passe, versehen werden.

Jener älteren Pässe, vorzüglich der geschriebenen, bedient sich der Dieb oder Räuber in Zeiten der Noth, entweder als Modell bei Nachbildung und Anfertigung falscher Legitimations-Papiere, oder, in Ermangelung eines neuen Passes, an dessen Stelle bei solchen Behörden, welche nicht immer eine gleiche Aufmerksamkeit auf die Legitimations-Dokumente der Reisenden verwenden, sondern sich nur dann und wann einer sorgfältigeren Beachtung derselben unterziehen.

§. 31.

Wenn eine Provinzialbehörde Ursach zu haben glaubt, die Existenz einer Diebes- oder Räuberbande in ihrem Wirkungskreise zu vermuthen, so würde der Antrag bei der höchsten Polizeibehörde: sämmtliche für den Augenblick, in jener Provinz, coursirenden Pässe zu annulliren, eine ihrer ersten Maaßregeln seyn, welche sie gegen die Hemmung des vermutheten Uebels in Anwendung zu bringen hätte. Ver-

möge der Ausführung derselben würden alle in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Verfälschungen und Umstaltungen der Pässe, für die Bande nutzlos gemacht, den Nachtheilen, welche für die öffentliche Sicherheit daraus entspringen, begegnet, und unbezweifelt zur baldigen Entdeckung und Bemächtigung einzelner Individuen, welche sich sonst durch jene verfälschten Legitimations-Papiere der Aufmerksamkeit der Polizei entzogen hätten, hingewirkt werden. Die Ausführung dieser Maaßregel selbst muß durch den Erlaß einer Verordnung vorbereitet werden, Inhaltes welcher ein jeder Paß-Inhaber angewiesen wird: „sich bei Androhung augenblicklicher Verhaftung, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, bei der nächsten Polizeibehörde einen neuen Paß zu erwirken, und den, dessen er sich bisher bediente, zur Cassation bei derselben niederzulegen."

Diese ganze Anordnung wird, wenn sie auch in ihren Folgen, für sich allein, den beabsichtigten Zweck nicht vollständig erreichen könnte, wenigstens den übrigen, theils schon gedachten, theils noch weiter untern zu erwähnenden Maaßregeln der Sicherheits-Kommission, zweckmäßig vorarbeiten. Man

kann den durch ihren Erlaß bezielten Vortheilen um so zuversichtiger entgegensehen, jemehr sich alle Polizeibehörden gleichzeitig bemühen, der eigentlichen, dabei zum Grunde liegenden Absicht der Provinzial-Behörde, welche jene Anordnuugen für nöthig erachtete, durch ein gleichmäßig strenges, umsichtiges und ausdauerndes Verfahren zu entsprechen.

§. 32.

Nichts scheut der Dieb oder Räuber so sehr, als das Zusammentreffen mit Polizeibeamten, und die erste Wirkung der in dem vorstehenden §. empfohlenen Anordnung wird die seyn, daß sich die Mitglieder einer Bande entweder sehr schnell über die nächste Landes-Grenze zurückziehen, oder, wenn sie jener Anordnung trotz bieten wollten, der Gefahr aussetzen werden, bei der mit der Anfertigung eines neuen Passes verbundenen polizeilichen Recherche erkannt, verhaftet, und den Händen der Justiz übergeben zu werden.

Ich gehe, bei der Aufstellung dieser Behauptung, natürlicherweise von dem Grundsatze aus: daß die polizeiliche Recherche, welche bei der Ertheilung des neuen Passes gegen den Inhaber eines älteren Legitimations-Pa-

pieres veranlaßt werden muß, mit aller nur möglichen Sorgfalt vorgenommen werde.

Ganz ohne Erfolg würde sie bleiben, wenn sich die Polizeibehörden bloß damit begnügen wollten, den Namen und Stand eines Fremden, sein Gewerbe und den Zweck seines gegenwärtigen Aufenthaltes in der Provinz, aus dem, vor dem Erlasse jener Verordnung ausgefertigten Passe, in den neuen zu übertragen.

Die, bei der Expedition des letzteren an den Paßinhaber zu richtende Fragen, müssen vielmehr mit steter Berücksichtigung des, der ganzen Maaßregel zum Grunde liegenden Zweckes gestellt, so wie die von Jenem darauf ertheilten Antworten, und die Richtigkeit derselben, gehörig geprüft und untersucht werden.

Ganz besonders ist hierbei der Umstand zu berücksichtigen, daß Verbrecher jener Art sehr oft auf falsche, und nur dem äußeren Scheine nach richtige Pässe reisen. Es sind daher an jeden verdächtigen Fremden vorzüglich nachstehende Fragen zu richten:

a) Ob er an dem Orte, wo der Paß ausgestellt wurde, auch ansässig sey?

b) Welche Atteste und Dokumente er bei der ausstellenden Behörde deponirt habe, auf deren Grund ihm nachmals der jetzt produzirte Paß ertheilt wurde?

c) Wenn eine Deposition von dergleichen Urkunden nicht statt fand, welche Personen in seinem Wohnorte für seine Rechtlichkeit garantirten, so daß ihm auf den Grund ihrer Bürgschaft, der Paß ausgefertigt wurde?

Ein hoher Grad moralischer Verderbtheit müßte dazu schon erforderlich seyn, jene Fragen dann mit Unbefangenheit zu beantworten, wenn der produzirte Paß falsch seyn sollte. Das von dem Paßinhaber dabei beobachtete äußere Benehmen, so wie der Inhalt seiner auf jene Fragen ertheilten Antworten, werden dem geübten Polizeibeamten, in solchen Fällen, die Verdächtigkeit eines Individuums sehr bald erkennen lassen, und ihn in den Stand setzen, dasselbe für geeignet zu erachten, einer näheren und strengeren polizeilichen Untersuchung unterworfen, oder als ganz unverdächtig mit dem ihm ertheilten neuen Passe sofort wieder entlassen werden zu müssen.

§. 33.

Im allgemeinen ist es sehr schwer zu bestimmen: „welches Subjekt verdächtig sey oder nicht?“ die Beurtheilung dieser Frage muß lediglich dem Polizeibeamten, der sich fortwährend mit der Ermittelung derselben amtlich beschäftigen muß, anheim gegeben werden. Es sind dabei unendlich viel örtliche, persönliche und anderweitige individuelle Verhältnisse zu berücksichtigen, deren Beurtheilung sich in keine, für alle Fälle geltende Regeln einzwängen läßt.

Man kann indeß behaupten: daß im Allgemeinen Jeder als verdächtig erachtet werden kann, der nicht im Stande seyn sollte, sich auf der Stelle als ganz unverdächtig zu legitimiren. Hierzu gehören alle umherziehenden unvergeleiteten Juden, alle Handwerksburschen, welche außer der etwanigen Kundschaft keinen Paß haben, alle Bettler, Zigeuner, Gaukelspieler, Liederhändler, Bärenführer, Kammerjäger, reisende Musikanten, Porzellanhändler u. d. g. Ferner alle diejenigen Personen, die zwar in dem Besitze eines Passes sind, wo aber gegen dessen Richtigkeit, in Hinsicht auf das Signalement, Schrift, Sie=

gel, Namen der unterzeichneten Behörde, oder des Alters des Passes selbst, erhebliche Zweifel obwalten. *)

Indeß dürfen alle, so eben gedachten Umstände, und die oben namhaft gemachten Personen, dem eigenen pflichtmäßigen Ermessen des Beamten keine zu enge Grenzen setzen, und seiner Beurtheilung, in einzelnen speziellen Fällen, nicht vorgreifen.

Nicht bloß die vorgedachten Subjekte, die allein schon durch ihr Aeußeres die Aufmerksamkeit des Polizeibeamten rege machen, sondern auch noch mehrere Andere, deren Aeußeres gerade eine polizeiliche Aufmerksamkeit überflüssig zu machen scheint, können, unter gewissen Umständen, zur Kategorie der Verdächtigen gehören. Ich erinnere hier nur an den berüchtigten Postdieb neuerer Zeit, Grosjean, der überall mit brillanter Equipage, Kutscher und Bedienten erschien, und dabei doch der größte Postdieb war, der je existirte.

§. 34.

Bei dem Mangel überall gehörig besetzter Polizeistellen, bei denen oft alle Listen,

*) Verordnung der Neumärkischen Regierung vom 6ten Oktober 1810, in dem Amts-Blatte der N. M. p. 501.

Kontrollen und Nachrichten über Verbrecher ermangeln, wird die Beurtheilung der Verdächtigkeit eines einzelnen Subjektes, oft um so schwerer, als seitens der Provinzial-Polizeibehörden nur wenige, schwankende und mangelhafte Notizen über einzelne Verbrecher, auf deren Ausmittelung und Verhaftung es ankommt, den Lokal-Polizeibehörden mitgetheilt werden können.

Die Entdeckung jener beruht beinahe nur immer auf den Zufall und den richtigen Blick und Takt eines geübten Polizei-Offizianten. Man wird indeß aus dem Vorhergesagten, und aus den sonstigen persönlichen Eigenschaften eines als verdächtig angehaltenen Individuums, welches nicht auch sogleich eines Verbrechens überwiesen ist, in vielen Fällen nur immer erst die Vermuthung wagen können: daß ein solches Subjekt verdächtig sey oder nicht.

Ein Verdächtiger dieser Art muß alsdann einer näheren polizeilichen Untersuchung unterworfen werden. Durch diese kann nur allein der gegen ihn vorwaltende Verdacht zur Gewißheit erhoben, und wenn er sich bestätigt hat, dadurch dem künftigen Richter die gesetzlich begründete Veranlassung zur Einleitung einer Kriminal-Untersuchung suppeditirt werden.

Sie kann aber auch den zur Verhaftung des Arrestaten Anlaß gegebenen Verdacht vollständig widerlegen und beseitigen, wo alsdann der Angehaltene sogleich auf freien Fuß gesetzt, und mit den nöthigen, ihn als unverdächtig legitimirenden Papieren versehen werden muß.

§. 35.

Die Verdächtigkeit manches Subjektes würde oft bei weitem früher und bestimmter erkannt werden, wenn Polizeibeamte, bei der Recherche über einen anscheinend Verdächtigen, nicht die Berücksichtigung eines Umstandes unterließen, dessen sorgfältigere Untersuchung ihrer Beurtheilung über die Verdächtigkeit eines Individuums sehr bald eine bestimmtere Richtung geben würde.

Eine der ersten Fragen eines Polizeibeamten an einen Vagabunden ist gewöhnlich die: „wovon er sich ernähre? und, welches Gewerbe er treibe?“ Es bedarf nicht der Aufzählung aller der Antworten, welche der gewandte Dieb oder Räuber bereits im Voraus ersinnt, um jener Frage für sich am vortheilhaftesten zu begegnen.

Sie kann und wird ihn daher auch nie in Verlegenheit setzen, was indeß augen-

blicklich erfolgen würde, wenn sich der Polizeibeamte sogleich nach erhaltener Antwort die Mittel nachweisen ließe, welche die Subsistenz des Vagabunden sichern sollen, und die zur Ausübung des von ihm angegebenen Gewerbes unumgänglich nothwendig sind.

In unzähligen Fällen wird dieser nicht im Stande seyn, jene nachzuweisen, und schon dadurch ist seine Verdächtigkeit nun nicht mehr schwankend, sondern begründet. Beinahe eben so oft beruhigt sich aber der Polizeibeamte bei der ihm ertheilten Antwort, glaubt seiner Pflicht durch jene bloße Nachfrage vollständig Genüge geleistet zu haben, unterläßt eine nähere Recherche über den Nachweiß jener Mittel, und gewährt dadurch dem Vagabunden das Vergnügen, seine Leichtgläubigkeit zu verlachen. Sorgfältige Prüfung der Legitimationspapiere, und eine zweckmäße, mit Umsicht eingeleitete polizeiliche Recherche, sind gegen jeden verdächtig Erscheinenden die besten und sichersten Mittel zur Feststellung des gegen ihn vorwaltenden Verdachtes, und durch sie wird es möglich werden, leicht einzelne Verbrecher, und die aus dem Zusammentritt mehrerer derselben gebildeten Banden, zu ermitteln.

Eine weitläuftige Korrespondenz über die einzelnen Angaben des Verhafteten darf hierbei niemals gescheut werden. Gerade durch sie erhält der Beamte die vollständigsten Beweise über die von Jenem in der Geschichte seines Lebenslaufes, und zur beabsichtigten Rechtfertigung, vorgebrachten Lügen und Unwahrheiten, und man wird jede desfalsige Mühe stets durch die interessantesten Resultate genügend belohnt sehen.

§. 36.

Durch die in den vorhergehenden Paragraphen gedachten Operationen, wird es sehr bald gelingen, innerhalb der Provinz, in welcher die öffentliche Sicherheit gestört worden ist, eine Menge Personen auszumitteln, die verdächtig genug erscheinen, um über sie, und zur Ermittelung ihrer speziellen persönlichen Verhältnisse, eine besondere polizeiliche Untersuchung zu verhängen, aus deren Resultaten man erst beurtheilen kann, welche anderweitige Sicherungsmaaßregeln gegen sie ergriffen werden müssen.

Würde ein jedes verdächtig erscheinende und verhaftete Subjekt nach der Stadt gebracht, welche dem Orte, wo dessen Arretirung geschah, zunächst liegt, und würde

dort die gegen ihn nothwendig scheinende Untersuchung von Seiten der Ortspolizeibehörde geführt werden, so würde ein solches Verfahren gegen dergleichen Personen, in einem hohen Grade vervielfacht, und eine allgemeine Uebersicht der, durch die einzelnen Untersuchungen erzielten Resultate, beinahe unmöglich gemacht werden. Manche und vielleicht höchst wichtige Notizen, aus den Aussagen der Verhafteten, gingen ganz verloren, die, in Verbindung gesetzt mit den Geständnissen anderer Inhafteten, zu wichtigen Aufschlüssen hätten führen und eine Spur an die Hand geben können, einzelne Mitglieder vorhandener Banden, ja wohl gar die ganze Diebes-Gesellschaft, zu entdecken.

Um diesen Vereinzelungen der Untersuchungen, und den, der baldigen Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Sicherheit entgegenstehenden Nachtheilen, vorzubeugen, so wie auch einen vollständigen Ueberblick der gesammten Resultate aller, in dieser Beziehung geführten Untersuchungen zu bewirken, war es ein sehr zweckmäßiger, und bei allen vorkommenden Fällen nachahmungswerther Entschluß der im Jahre 1810 konstituirten Sicherheits-Kommission:

für

für die gesammte Kurmark, und alle dazu gehörige Kreise, gewisse Central-Punkte zu bestimmen, wohin alle, in den Städten und auf dem platten Lande ergriffenen Vagabunden transportirt und dort so lange aufbewahrt werden sollten, bis auf den Grund der, über sie dort verhandelten und demnächst an die Regierung eingesandten Akten, diese letztere über sie anderweitig verfügt haben würde.

Man bestimmte damals zu jenen Centralpunkten die verschiedenen Landarmenhäuser und andere große Gefängniß-Anstalten, in welchen der jedesmalige, in diesen angestellte Justitiarius, die Untersuchung gegen die dorthin transportirten Landstreicher führen, demnächst die geschloßenen Akten an die Regierung einsenden, und nachmals, in Gefolge der weiteren Verfügung dieser Behörde, gegen die seiner einstweiligen Aufsicht anvertrauten Subjekte verfahren mußte.

Kam der Regierung, bei der Durchsicht und Prüfung jener Verhandlungen, irgend ein Aktenstück vor, von dessen Inhalt sie glauben konnte, daß dasselbe über einzelne Mitglieder der damals umherschwärmenden Mordbrenner-Bande interessante Aufschlüsse geben könn-

te, so theilte sie dasselbe der Immediat-Sicherheits-Kommission mit, welche die deshalb erforderliche Benachrichtigung an den betreffenden Spezial-Kommissarius erließ, die dieser nun wieder bei seinen Operationen benutzte.

Auf die vorgedachte Weise beschäftigten sich die einzelnen Polizeibehörden nur mit der Aufsuchung und Ergreifung der in ihren Wirkungskreisen sich aufhaltenden verdächtigen Personen, keinesweges mit der Untersuchung gegen sie, die oftmals bedeutende Korrespondenzen nothwendig machte. Sie konnten auf das erste Geschäft um so mehr Sorgfalt verwenden, als sie mit dem letzteren gar nichts zu thun hatten, indem dasselbe in den verschiedenen Vagabunden-Depots dem dort fungirenden Justitiarius, und hiernächst dem Spezial-Kommissarius, überlassen blieb.

§. 37.

Wurde diese Maaßregel nicht angeordnet, so war es auch nicht zu verhüten: daß bei eben so viel Polizeibehörden, als Städte in der Provinz vorhanden waren, Untersuchungen gegen einzelne dort ergriffene, oder dorthin abgeführte Personen, geführt, und

eben so viel Berichte über die Resultate derselben an die Regierungen erstattet werden mußten. Diesen Uebelstand beseitigte man durch die damals getroffene Einrichtung; nur an zwei oder drei Orten der Provinz, wo die Bande zuletzt wüthete, wurden jene polizeilichen Untersuchungen geführt, dadurch mehr Einheit in das Geschäft gebracht, so wie der Ueberblick und die Benutzung aller, durch das polizeiliche Verfahren erzielten Resultate, ungemein erleichtert.

Sollten ähnliche Fälle ein solches Verfahren wieder erheischen, so dürfte, zur Vervollkommung jener so zweckmäßigen Maaßregel, nur noch zu empfehlen seyn, den Justitiarien in jenen Anstalten etwas mehr Unterstützung bei diesem mühvollen Geschäfte zuzutheilen, als es die damaligen Zeitumstände gestatteten.

Die Zahl derjenigen Verbrecher, welche täglich aus mehreren Kreisen der Provinz nach den mehrerwähnten Centralpunkten abgeliefert werden möchten, wird immer zu groß seyn, als daß ein Beamter, selbst bei der größten Thätigkeit und dem besten Willen, im Stande seyn sollte, bei allen Untersuchungen, die er gegen dieselben zu führen hat, mit gleicher Aufmerksamkeit zu verfahren,

ohne daß er zuletzt, bei seinen anderweitigen fortgehenden Dienstfunktionen, jener höchst weitläuftigen Arbeit unterläge.

Die Provinzialbehörden bleiben durch ein Verfahren der oben gedachten Art in steter Berührung mit der Sicherheits-Kommission, und diese wieder mit den Spezial-Kommissarien, so daß es nicht fehlen kann, daß bei der großen Uebereinstimmung im Handeln, welche dadurch in dem ganzen Geschäfte hervorgebracht ist, der vorgesetzte Zweck sehr bald erreicht werden muß.

Den einzelnen Polizeibehörden wird dadurch die Arbeit ungemein erleichtert. Sie bleibt für jede einzelne derselben doch noch groß genug, wenn sie den vielen Requisitionen, welche zu einer solchen Zeit an sie ergehen, vollständig Genüge leisten, und in Beantwortung und Erfüllung derselben mit der, unter diesen Umständen dabei erforderlichen Schnelligkeit und Pünktlichkeit, verfahren will.

Man wird hoffentlich nicht daran denken, gegen diese empfohlene Maasregel den Einwand zu erheben: daß, bei der großen Anzahl derjenigen Personen, die zu einer solchen Zeit als verhaftete nach jenen Centralpunkten abgeliefert werden müssen, die Kosten ihrer Unterhaltung in denselben für

jene Anstalten so bedeutend werden möchten, daß diese aus den Fonds der Anstalt nicht bestritten werden könnten.

Den Geldmitteln solcher Institute muß man, bei einer so außerordentlichen Veranlassung als die in Rede stehende ist, entweder aus einer Staats- oder aus einer anderen genügend dotirten Provinzial-Kasse, mit Vorschüssen zu Hülfe kommen. Es ist nach Beendigung des ganzen Geschäfts eine Kleinigkeit, die Unterhaltungskosten für die Verbrecher, welche in der Anstalt verhaftet waren, auf diejenigen einzelne Städte und Ortschaften zu repartiren, welche, nach der bestehenden Verfassung und nach den darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, zur Wiedererstattung der Alimente verpflichtet waren.

Vorzüglich wichtig und nützlich werden dergleichen Central-Vagabunden-Depots in Bezug auf die oben §. 13. erwähnte Operation der Spezial-Kommissarien. Ohne sie wären diese genöthigt, jedes einzelne Gefängniß in der Provinz zu besuchen, statt daß sie nun in wenigen Punkten alle innerhalb eines großen Distrikts aufgegriffenen Personen beisammen finden, und dort die erforderlichen Rekognitionen durch ihre Vigilanten, oder durch andere ihnen

in die Hände gerathenen und zum Geständniß gebrachten Verbrecher, ohne große und unnütze Zeitverschwendung, veranlassen können.

Die Aufmerksamkeit auf die Bewachung der in den Central-Gefängnissen aufbewahrten Personen, welche sonst in jedem Stadt- oder Amtsgefängnisse erforderlich wäre, und hier leider oft nur zu mangelhaft ist, kann sich dann um so eher auf einzelne wenige Orte conzentriren. Auf jenen Umstand haben die Direktionen jener Anstalten vorzüglich Bedacht zu nehmen, indem Landarmenhäuser und die Gefängnisse der kleineren Städte selten zur Verwahrung schwerer Verbrecher eingerichtet sind. Diese werden, wenn rücksichtlich ihrer Bewachung nicht sogleich bei ihrer Einlieferung die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln getroffen wurden, nachmals, wenn sie sich erst mit der inneren Lokalität ihres Gefängnisses bekannt gemacht haben, jede günstige Gelegenheit zur Flucht wahrnehmen und benutzen, und dann oft nur mit großen Schwierigkeiten und Kosten wieder ausgemittelt und von neuem verhaftet werden.

Das in der Nähe von dergleichen Central-Gefängnissen befindliche Militair, oder, wenn dieses nicht in gehöriger Stärke vorhanden seyn sollte, die zu einer solchen Zeit

in die Provinz detaschirten Hülfs-Kommando's, werden am besten zur sicheren Bewachung der Vagabunden-Depots zu gebrauchen seyn. Die dazu besonders kommandirte Wache muß jederzeit so stark seyn, daß sie jedem gewaltsamen Ausbruche der Gefangenen zu widerstehen im Stande ist. Sie muß bei Tage und bei Nacht alle Haupt- und Neben-Aus- und Eingänge des Gebäudes besetzt halten, und da der gewitzigte Verbrecher diese, bei Ergreifung der Flucht, oft zu umgehen weiß, so dürfte es auch nothwendig seyn, daß eine solche Gefängnißanstalt ihrem ganzen Umfange nach mit einzelnen nicht zu weit von einander vertheilten Posten umstellt würde. Selbst die größte Vorsicht wird in einzelnen Fällen doch noch getäuscht, und man kann in dieser Beziehung nie zu viel thun.

§. 38.

Haben sich Räuber- und Diebesgesellschaften in einer Provinz schon längere Zeit aufgehalten, und dadurch Gelegenheit bekommen, sich Anhang bei einzelnen übelgesinnten Einwohnern in derselben zu verschaffen, so wird es immer noch sehr schwer halten, durch die, zu ihrer Ausmittelung und

Benachrichtigung angeordneten, in den vorhergehenden Paragraphen gedachten Maaßregeln, sie zu entdecken und zu verhaften.

Die bereitwilligen, dem Diebe und Räuber von Seiten der Diebeshehler erwiesenen Hülfsleistungen, ihre eigene genaue Bekanntschaft mit den verschiedenen Lokalitäten, welche sich zur Verheimlichung und Sicherung ihrer Person ganz besonders eignen, schaden den Operationen der Polizei, in Hinsicht ihrer Wirksamkeit auf die Bande, ungemein. Die Verbrechen dieser werden sich, aller Sorgfalt ungeachtet, mit jedem Tage erneuen, und es müssen den schon früher angedeuteten polizeilichen Maaßregeln noch andere hinzutreten, welche die Erreichung des vorgesetzten Zweckes, selbst unter diesen ungünstigeren Umständen, vollständig bewirken.

Sobald Räuber und Diebe von dem Erlasse einer Verfügung rücksichtlich der Erneuerung der Pässe, wie sie in den §§. 32. u. f. angegeben worden ist, unterrichtet sind, werden sie alles mögliche thun, einem Zusammentreffen mit Polizeibeamten, einer Berührung mit Polizeibehörden, so wie einer von den letzteren mit ihren Legitimations-Papieren vorzunehmenden Recherche, aus dem Wege zu gehen.

Da indeß, nach den vorstehend bemerkten Anordnungen, schon die Spezial-Kommissarien, die einzelnen Behörden aller Städte, die Polizeiobrigkeiten auf dem platten Lande, die Gendarmerie oder einzelne Militair-Detaschements gegen sie agiren, ihnen nirgend einen Aufenthalt gestatten, und sie befürchten müssen, jeden Augenblick auf offener Landstraße auf eine oder die andere jener Sicherheitsmaaßregeln zu stoßen, so können sie diesen Nachstellungen nur dann noch entgehen, wenn sie sich zerstreuen, sich so vereinzelt den Nachforschungen der Polizei entziehen, und sich in Wälder, unbesuchte Gegenden, und überhaupt an solche Orte hinbegeben, wohin so leicht die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten nicht dringen kann.

Bei dieser Lage der Sache, tritt alsdann der Fall ein, wo die Thätigkeit der Spezial-Kommissarien besonders wirksam werden muß, da sie bei ihren Durchzügen durch die Provinz die beste Gelegenheit haben, Gegenden und Lokalitäten der vorgedachten Art kennen zu lernen, und zu beurtheilen im Stande sind: wann, wo und wie die in dem nächstfolgenden Paragraphen gedachte Maaßregel am zweckmäßigsten, und mit Erfolg, angeordnet und ausgeführt werden kann.

§. 39.

Ist nemlich die oben erwähnte Vereinzelung der Diebes- und Räuber-Gesellschaft bereits erfolgt, so hält es sehr schwer, sich der einzelnen Mitglieder auf eine andere Art, als durch große, zu verschiedenen Zeiten veranlaßte, überall mit gleicher Sorgfalt und Umsicht ausgeführte Visitationen und Absuchungen der verdächtigen Gegenden zu bemächtigen.

Die Zweckmäßigkeit dieser Operationen ist zwar schon längst anerkannt, und dieselben auch schon bei einzelnen Anläßen zur Ausübung gebracht, sehr oft aber auch, durch die fehlerhafte Ausführung derselben, die Absicht und der Zweck des Ganzen, nicht nur unerreicht geblieben, sondern beiden wohl geradezu entgegen gearbeitet worden.

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, hielt man es nemlich schon längst, und ohne daß diese Anordnung gerade durch die Existenz von Banden motivirt worden wäre, für rathsam, von Zeit zu Zeit sogenannte General-Visitationen zu veranstalten.

Von der höchsten Polizeibehörde des Landes, wurde der Befehl dazu an die Pro-

vinzialbehörden und von diesen wieder den ihnen untergeordneten Polizeiobrigkeiten zugefertigt. Wenn gleich in jeder desfalsigen Verfügung die strengste Geheimhaltung der ganzen Maaßregel sowohl, als auch ganz besonders des Tages, wo die erwähnte Visitation abgehalten werden sollte, anbefohlen wurde, so waren diese General-Visitationen dennoch immer nur öffentliche Geheimnisse.

Sehr oft haben es mir Verbrecher bei Vorlegung der Frage: „wo sie sich an dem Tage der General-Visitation aufgehalten haben?" gestanden, daß sie sich, so wie ihnen der Tag derselben bekannt geworden, weder in Krügen noch in anderen bewohnten Häusern befanden, sondern sich in Wäldern oder anderen Schlupfwinkeln versteckt, oder über eine benachbarte Grenze so lange zurückgezogen hätten, bis für sie die Gefahr der Entdeckung vorüber gewesen sey.

Daß Personen jener Art den hierzu bestimmten Tag erfahren, darf bei Niemanden Verwunderung erregen. Von der Ausführung einer so großen Maaßregel müssen zu viel Unterbeamte unterrichtet werden, von denen nur wenige die Fähigkeit besitzen, die Wichtigkeit der ganzen Anordnung zu erkennen, um, mit Berücksichtigung jener, das ih-

nen auferlegte Stillschweigen gegen Jedermann, darüber zu beobachten.

Am meisten wird gegen die Verheimlichung dieser polizeilichen Operation auf dem platten Lande gesündigt. Krüger, Schenkwirthe und andere dergleichen Personen, die bei ihrem Gewerbe auch oft noch das Amt eines Dorfschulzen verwalten, und bei der Ausführung jener Operation selbst zugezogen werden müssen, erfahren dieselbe von den sich bei ihnen zum Biergelage einfindenden Gerichts- oder Amtsdienern immer noch zeitig genug, um es einzelnen Mitgliedern von Diebesgesellschaften, entweder absichtlich, oder unvorsichtiger Weise, durch ihre Schwatzhaftigkeit, zu verrathen.

Dergleichen General-Visitationen werden daher in einer Provinz, in der die Existenz einer Diebes- oder Räuber-Gesellschaft außer Zweifel gesetzt ist, und wenn jene auf die bisher übliche Art eingeleitet werden, den beabsichtigten Zweck keinesweges erreichen, sondern ihm sogar in verschiedenen Beziehungen schaden.

Je früher vor der Ausführung einer solchen Maaßregel die Bande von deren Anordnungen unterrichtet wird, um desto eher zerstreuen sich die einzelnen Mitglieder derselben,

und um so schwieriger wird den damit beauftragten Beamten ihr Auffinden.

Man überlasse es daher jedesmal den, von der Sicherheits-Kommission ausgesandten Spezial-Kommissarien, oder den einzelnen Ortspolizeibehörden, zu unbestimmten Zeiten, und ohne vorhergegangene weitläuftige Benachrichtigung, mit Hülfe der Gendarmerie oder einzelner Militair-Detaschements, zu denen für diesen Fall am zweckmäßigsten Kommandos von der leichten Kavallerie zu gebrauchen sind, bei Tage und Nacht Patrouillen zu veranstalten, und lasse einen jeden Fremden, auf welchen man auf der Landstraße, oder in verdächtigen Häusern stößt, seinen Paß vorzeigen.

§. 40.

Ergiebt sich bei dieser Untersuchung seiner Legitimations-Papiere, daß der Fremde, die im §. 32. gedachte Erneuerung seines Passes unterlassen hat; so erzeugt schon dieser Umstand einen Verdacht gegen den Paßinhaber. Er müßte denn auf der Stelle beweisen können: daß ihn Hindernisse, welche nicht zu beseitigen waren, von der Befolgung jener Vorschrift abhielten. Kann er dieses nicht, so rechtfertigt die bloße Unterlassung jener

Anordnung in Zeiten der Gefahr seine sofortige Festnehmung und Aufbewahrung in einem gelinden Polizeiarreste, bis zu der Zeit wo die Angaben über seine persönlichen Verhältnisse näher geprüft sind, und man zu einem bestimmten Resultate über seine Verdächtigkeit gekommen seyn wird.

Der Spezial-Kommissarius oder der Anführer der Patrouille, welche auf ein solches Individuum stoßen, und welche Beide sich auf der Stelle mit der desfalsigen Vernehmung und Untersuchung nicht befassen können, haben ihn zu diesem Ende sogleich nach einer der im §. 36. gedachten Central-Gefängniß-Anstalten zu befördern.

§. 41.

Allein auch der größten Aufmerksamkeit des Spezial-Kommissarius und jener Patrouillen kann der erfahrene und gewandte Verbrecher entrinnen, und um ihn auch daran zu behindern, und sich seiner Person zu bemächtigen, bleibt noch ein zweites Mittel übrig, welches man zur Ergreifung derartiger Verbrecher anzuwenden hat. Dieses besteht nemlich in großen, unerwarteten, auf den Bereich eines weitläuftigen Distriktes ausgedehnten Visitationen, bei denen alle verdäch-

tige Lokalitäten, und die Orte, in denen man den Aufenthalt und die Anwesenheit von Verbrechern vermuthen darf, auf das genaueste durchsucht werden. Ich habe mich derselben bei meinen Operationen gegen die Horstsche Bande, im Jahre 1810, mit großem Vortheile bedient, und bemerke darüber folgendes.

In der Regel ziehen sich Räuber und Diebe, wenn sie, durch die vorerwähnten polizeilichen Maaßregeln, wegen der Sicherung ihrer Person bereits in Besorgniß versetzt; und durch einzelne Patrouillen von einem Orte zu dem andern gejagt, und vor neuen Nachforschungen nirgend mehr sicher sind, in große Waldungen zurück. In denselben verhalten sie sich bei Tage ganz ruhig, und verlassen sie nur höchstens während der Nacht, um sich durch Begehung einzelner Diebstähle in den benachbarten Dorfschaften, Etablissements, Mühlen u. a. O. ihren nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

Da sie zu ihrem Aufenthaltsorte in den Wäldern jedesmal die dichtesten Schonungen wählen, und man jene in Sommerzeiten, durch die von den Räubern und Dieben zurückgelassene Fußspur, nicht so leicht als im Winter entdecken kann, so sind sie dort um so sicherer, als reitende Patrouillen Scho-

nungen nicht gut durchstreifen können, sondern sich auf Landstraßen und andere gebahnte Wege beschränken müssen. Detaschements von Infanterie würden aber zu schwach seyn, um dergleichen Lokalitäten gehörig zu umstellen, und dadurch jenen die Gelegenheit abzuschneiden, ihnen nach irgend einer anderen Seite, als von der sie eindrangen, zu entgehen. Um diese Nachtheile zu vermeiden, ordne man zu unbestimmten Zeiten, und nicht zu lange vor der Ausführung, förmliche Absuchungen ganzer und großer Distrikte dieser Wälder an, und bediene sich, da diese Operation eine bedeutende Zahl von Menschen erfordert, dazu der männlichen Bewohner benachbarter Dorfschaften.

So wie ein Polizeibeamter eine solche Maaßregel für zweckmäßig und nöthig erachtet, so versammle er zuförderst, durch den Erlaß einer, an die Obrigkeiten der benachbarten Aemter und Dorfschaften gerichteten Requisition, alle rüstigen männlichen Einwohner derselben an einem bestimmten abgelegenen Orte, ohne von dem Zwecke ihrer Zusammenberufung irgend etwas zu verlautbaren. Wird derselbe zwar in den meisten Fällen errathen, so bleiben doch noch über die Zeit und den Ort der Ausführung so viel

Vermu-

Vermuthungen übrig, daß diese Maaßregel, wenn sie auch von den Verbrechern gemuthmaßt würde, die dabei interessirenden Subjekte verwirren, und sie den nachherigen Operationen geradezu in die Hände führen wird.

§. 42.

Jene Versammlung der Dorfbewohner, geschehe zwar an einem versteckten, jedoch den Waldungen nahe liegenden Orte. Hieher müssen auch die, in jenen wohnenden Förster, Heegemeister und Heideläufer eingeladen werden. Von ihnen, und dem jedem Spezial-Kommissarius zur Disposition gestellten Militair, bilde dieser mehrere große Linien, und durchziehe mit selbigen, und unter Anführung der Forstbedienten, den Wald in allen seinen Richtungen; die Lokalkenntnisse der letzteren werden ihm dabei von großen Vortheilen seyn, und er hat bei diesen Durchzügen sein vorzüglichstes Augenmerk auf die Schonungen zu richten, und dafür zu sorgen, daß keine Hindernisse, rücksichtlich der Lage und Beschaffenheit derselben, die Mannschaften abhalte, in ihr Inneres einzudringen, um sich dort die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sich in denselben keine Räuber aufhalten.

Man lasse während dieser Absuchungen, von den Mannschaften das größte Stillschweigen beobachten und jeden unnützen Lärm vermeiden, welcher den Räubern die Annäherung der sie bedrohenden Gefahr merken lassen könnte. Da indeß doch die Möglichkeit eintreten kann, daß sie jene vorher gewahr werden, und nun den Versuch wagen, in einer, der auf sie anrückenden Kolonne entgegengesetzten Richtung, derselben zu entgehen, so entwerfe man mit Zuziehung der Forstbedienten vor dem Anfange der ganzen Operation eine solche Disposition, nach welcher einzelne Linien von verschiedenen Seiten in die Schonungen eindringen, wo alsdann die zwischen denselben befindlichen verdächtigen Subjekte behindert werden dürften, sich durch die Flucht zu retten, vielmehr einer oder der anderen Linie gewiß in die Hände gerathen müssen.

Zur Winterzeit wird das Auffinden der Räuber in den Schonungen durch ihre in dem Schnee zurück gelassene Fußspur, sehr erleichtert. Um diese Spur einigermaßen zu vertilgen, und ihre Verfolger zu täuschen, bedienen sich jene Subjekte sehr oft des ganz einfachen Mittels, wenn sie von den Landstraßen ab in ihre Schlupfwinkel hineingehen,

hinter sich einen jungen Fichtenstamm herzuschleppen, durch dessen am Ende herabhängende Zweige, sie die in den Schnee eingedrückte Spur zu vernichten suchen, und dadurch glauben machen, daß irgend Jemand, welcher Raff- und Leseholz sammelte, diese Spur veranlaßte.

§. 43.

Im Sommer haben sie mit diesem, ihnen höchst nachtheiligen Umstande nicht zu kämpfen; es würde aber dessen ungeachtet jedem Polizei- oder Forstbeamten leicht werden, diejenige Schlucht einer Schonung zu entdecken, durch welche dergleichen Waldbewohner sich täglich in einen der mittleren Schläge derselben hineinbegeben, wenn sich Jene nicht dagegen eines anderen Kunstgriffes bedienten, der das Auffinden dieser ihrer Schlupfwinkel, in dem Inneren derselben, falls man dasselbe auf eine andere Art, als durch die im §. 42. gedachten Absuchungen, herbeiführen wollte, sehr erschweren würde. Sie hauen sich nemlich mit einem kleinen Handbeile, oder mit einem großen Messer, welches man bei Räubern von Profession, jederzeit vorfinden wird, einen Weg so weit in die Schonung hinein, bis sie auf einen, in

der Mitte derselben gelegenen freien Platz gelangen.

Damit die dadurch entstandene Oeffnung an dem Saume der Schonung nicht sichtbar, und so leicht aufgefunden werde, stecken sie in derselben mehrere abgehauene Fichtenstämme in die Erde, welche sich alsdann noch eine ziemlich lange Zeit grün erhalten, und die Aufmerksamkeit jedes Vorübergehenden leicht täuschen.

Stößt man daher bei Absuchung einer Schonung auf dergleichen abgehauene, in die Erde gesteckten Baumstämme, so kann man mit Zuverlässigkeit darauf rechnen: daß man der Lagerstelle der Bande nahe ist, und man verdoppele alsdann dieserhalb seine Vorsicht.

Da man die Stärke der in einer Gegend umherschwärmenden Bande nicht im Voraus kennt, so unterstütze man die zur Absuchung eines Waldes kommandirte Mannschaft, an mehreren Punkten hinter der Linie, durch kleine Kavallerie-Detaschements. Diese gewähren bei einer solchen polizeilichen Operation mannigfachen Nutzen. Stößt nemlich die Linie unvermuthet auf eine Zahl (in der Regel bewaffneter) Räuber, so könnten sich dies möglicher Weise bemühen, die Linie mit Gewalt durchbrechen, und, bei der alsdann

nicht zu verhütenden allgemeinen Bestürzung und Verwirrung, der Verhaftung durch die Flucht entgehen zu wollen. Bei Beobachtung jener Vorsichtsmaaßregel, stoßen sie aber, selbst wenn Ihnen der Durchbruch gelingen sollte, auf die in einiger Entfernung hinter der Linie aufgestellten Kavallerie-Detaschements, wo ein Reiter oft mehr Dienste leistet als zehn Fußgänger.

Außerdem werden jene Kavalleristen zum Transporte der bei diesen Absuchungen verdächtiger Lokalitäten angehaltenen Personen, zum Ueberbringen mündlicher Aufträge an die einzelnen Führer der Kolonnen u. s. w., mit Vortheil zu gebrauchen seyn. Letzteren ist es bei Vorfallenheiten dieser Art sehr zu empfehlen, sich immer im Centrum der Linien zu loziren, um von hier aus die erforderlichen Anordnungen zu leiten, und die Richtungen der Linie nach dem Bedarf der Umstände zu verändern.

§. 44.

Die Anwesenheit von Räuberbanden in einem Walde ergiebt sich am ersten durch die in den Schonungen vorgefundenen Lagerstellen, auf welchen man jederzeit Ueberreste von geschlachteten Thieren, welche sie bei

Nachtzeit zu stehlen pflegen, und Spuren von Kochanstalten, wahrnehmen wird. Daß sich Räuber Hütten in den Wäldern bauen sollten, geschieht wegen der Kürze ihres jedesmaligen Aufenthaltes an einem Orte, nur selten.

Jene Lagerstellen wird man vorzüglich in den an den Abhängen von Bergen und kleinen Anhöhen gelegenen Schonungen antreffen. Diese Orte wählen Räuber am liebsten zu ihrem Aufenthalte, da sie von dort aus Gelegenheit haben, einen großen Bezirk der Umgegend zu übersehen, und durch ein, bei Abend- oder Nachtzeit dort angezündetes Feuer, ihren im Walde einzeln umherschweifenden Genossen das Zeichen zum Versammeln zu geben.

§. 45.

Da der, zu Expeditionen dieser Art ausgesandte Spezial-Kommissarius, in der Regel mit sehr ausgedehnten Vollmachten versehen wird, so ist es ihm ein Leichtes, dergleichen große Visitationen unerwartet, und mit Umgehung aller sich dabei unter anderen Umständen in den Weg stellenden Weitläuftigkeiten, zu bewirken. Die möglichste Geheimhaltung des eigentlichen zum Grunde

liegenden Zweckes, das Herbeiführen der größten Ueberraschung, der vorherige Entwurf einer Disposition zur Ausführung selbst, und eine dieserhalb veranlaßte Berathung mit den des Lokales kundigen Beamten, lassen den Zweck des Ganzen gewiß nicht unerreicht, und führen dem Spezial-Kommissarius dieses oder jenes Mitglied der Bande in die Hände, durch dessen Aufschlüsse, er sich bald in den Stand gesetzt sehen wird, den Aufenthalt und die sonstigen Verhältnisse aller Mitschuldigen zu erfahren.

Stoßen die, zu einer solchen Absuchung sich qualifizirenden Wälder an eine benachbarte Landes-Grenze, so ist es dem Spezial-Kommissarius sehr zu empfehlen: die jenseitigen Ortsobrigkeiten von der vorhabenden Maaßregel vertrauensvoll zu unterrichten, damit dieselben innerhalb des jenseitigen Territorii solche Vorkehrungen treffen, welche die ihm entgangenen Flüchtlinge behindern, sich jenseit der Grenze seinen Nachforschungen zu entziehen.

Er darf sich hierzu um so mehr der größten Bereitwilligkeit versichert halten, als der Vortheil, der aus der Bemächtigung und Vertilgung von Diebes- und Räuberbanden für das platte Land entspringt, für die jen-

seitigen Bewohner eben so groß ist, als für die diesseitigen.

§. 46.

Sind Wälder in einer Provinz nicht vorhanden, und entsteht die Vermuthung, daß sich Diebe und Räuber in einzeln gelegenen Krügen und Schenkherbergen aufhalten, so wird man sich hier durch Visitationen und Umstellungen der vorerwähnten Art ihrer Person eben so leicht bemächtigen können, als in jenen.

Das bisher dabei beobachtete Verfahren, hat Diebeswirthe daran gewöhnt: daß, wenn eine sogenannte General-Visitation einmal abgehalten worden ist, in den nächsten Tagen nicht leicht eine Wiederholung derselben statt findet. Dadurch sicher gemacht, kehren Diebe und Räuber aus ihren sonstigen Schlupfwinkeln in jene Diebesherbergen zurück, wenn jene General-Visitation einmal abgehalten worden ist.

Eine Abweichung von dem bisherigen polizeilichen Verfahren vermuthen sie nicht leicht, und gerade diese, und das Unerwartete der mehrmaligen schnell auf einander veranlaßten Wiederholung einer von ihnen bisher verlachten Maaßregel, wird sehr viel

dazu beitragen, sie dem Polizeibeamten in die Hände zu liefern.

§. 47.

Eine gleiche Aufmerksamkeit hat man in Zeiten, wo Diebes- und Räuber-Gesellschaften in einer Provinz wüthen, auf die Fährstellen zu richten. Oft bildet ein Strom zwischen zwei Ländern oder Provinzen die Grenze. Verbrecher jener Art werden sich, wenn sie in diesseitigen Distrikten durch die vorerwähnten polizeilichen Maaßregeln gedrängt werden, bemühen, mit Hülfe der Fähren das jenseitige Ufer zu erreichen, wo sie sich einstweilen vor ferneren Nachstellungen sicher glauben. Zuweilen sind ihnen auch wohl einzelne Kahnbesitzer, welche die Ufer des Stromes bewohnen, und mit ihnen oftmals in Verbindung stehen, zu diesem Zwecke behülflich.

Jene Fährörter müssen daher zu einer solchen Zeit mit tüchtigen Polizeibeamten versehen werden, welche im Stande sind, die Verhältnisse der Personen die sich zur Ueberfahrt melden, und die Gültigkeit ihrer, ihnen produzirten Legitimations-Papiere, gründlich zu prüfen. Sie dürfen keinem Fremden die Ueberfahrt über den Strom gestatten, der sich nicht vorschriftsmäßig über seine persönlichen

Verhältnisse ausweisen kann, müssen vielmehr einen solchen sogleich anhalten, und ihn nach einem der Central-Vagabunden-Depots befördern. Die an den Fährörtern stationirten Polizeibeamten oder Gendarmen haben indeß auch darauf ihre Aufmerksamkeit zu verwenden, daß sich kein Eigenthümer eines Kahnes, der an den Stromufern seitwärts von der Fähre aus wohnt, durch Gewinnsucht verleiten lasse, irgend Jemanden, sey es bei Tage oder Nacht, ohne ihre Zustimmung an das jenseitige Ufer zu befördern. Je mehr der Kahnbesitzer, bei der absichtlichen Umgehung der Fähre, auf die Verdächtigkeit desjenigen, der sich seiner Hülfe zur Ueberfahrt bedienen will, schon schließen kann, um so weniger muß und darf er den desfalsigen Anforderungen nachgeben, und um so härter muß seine Bestrafung seyn, wenn er der Wirksamkeit der zur Bemächtigung einzelner Verbrecher ergriffenen Maaßregeln, durch eine solche unerlaubte Hülfsleistung entgegen arbeitet.

Es ist daher, um eine dergleichen Hülfe zu behindern, von der größten Wichtigkeit, daß die zur Kontrollirung jener Fährörter beauftragten Polizeibeamten und Gendarmen sich eine genaue Liste von sämmtlichen in

ihrer jedesmaligen Nähe befindlichen Kahnbesitzern halten, sich von ihren anderweitigen Verbindungen und Verhältnissen in Kenntniß setzen, um daraus schon im Voraus beurtheilen zu können: auf welche Subjekte sie in der obigen Beziehung einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit zu verwenden haben.

Eben so müssen jene Beamten streng darauf halten, daß die Kähne und Fahrzeuge einzelner Uferbewohner zu einer solchen Zeit stets angeschlossen gehalten werden, damit nicht ein oder mehrere Verbrecher, wider Wissen und Willen des Kahneigenthümers, sich derselben eigenmächtig zur Ueberfahrt bedienen.

Gleichergestalt müssen jene Kähne, theils durch sie selbst, theils durch die umherstreifenden Patrouillen zuweilen visitirt werden, weil einzelne Verbrecher dieselben häufig zum Nachtlager gebrauchen, und wegen des ungewöhnlichen Aufenthaltes auf denselben, vor einer Entdeckung ziemlich gesichert sind. Ich erinnere meine Leser hierbei an dasjenige, was ich bereits im ersten Theile dieses Werkes, Absch. III. Cap. II. §. 10. gesagt habe, aus dem sich in Verbindung mit dem hier erwähnten die Nothwendigkeit ergiebt: daß auch auf diesen Gegenstand die polizeiliche Aufmerksamkeit stets gerichtet seyn muß.

§. 48.

Gelingt es dem Spezial-Kommissarius durch eine der vorerwähnten Maaßregeln, sich eines Subjektes zu bemächtigen, gegen welches der gegründete Verdacht irgend einer Komplizität mit der in einer Provinz umherschwärmenden Bande obwaltet, so ist es für den glücklichen Fortgang seiner ferneren Operationen von den entscheidendsten Folgen, wenn er sich für einen solchen Fall selbst der genauesten polizeilichen Vernehmung jenes Subjektes möglichst bald nach dessen Verhaftung unterzieht, oder, wenn dieselbe von einem anderen Beamten veranlaßt werden muß, ihr wenigstens beiwohnt.

Bei dieser Vernehmung muß man vorzüglich dahin streben, sich auf alle nur mögliche Art das Vertrauen des Verhafteten zu erwirken. Man muß bei dieser weit weniger auf die einzelnen kleineren, bei einem bestimmten Verbrechen vorgefallenen Umstände, eingehen, als vielmehr auf die sorgfältigste Ausmittelung aller derjenigen Thatsachen bedacht seyn, die, zusammengenommen, eine vollständige Uebersicht der Stärke der Bande, der Namen der einzelnen Mitglieder, ihres zeitigen Aufenthaltes, und der

ihnen zu Gebote stehenden Diebesherbergen gewähren.

Selbst wenn der Verhaftete gleich bei seiner ersten Vernehmung sich bereitwillig zeigte, seine Komplizität mit der Bande ohne Weiteres zuzugestehen, ja sogar, und mit einem gewissen Grade von Zuvorkommenheit, einzelne seiner Verbrechen von selbst anzuzeigen; so lasse sich derjenige, welcher mit der polizeilichen Abhörung solcher Verbrecher beauftragt ist, dadurch um so weniger abhalten, sich zuförderst durch ihn eine genaue Kenntniß von den äußeren Verhältnissen der ganzen Bande und ihrer einzelnen Mitglieder zu verschaffen, und verdoppele seine desfalsigen Bemühungen in dem Grade, als er bei dem Inhaftaten einen Hang wahrnehmen sollte, mit der offenen Angabe über diese letzteren Gegenstände zurückhalten zu wollen.

Es ist, wie ich bereits in dem ersten Theile dieses Werkes an einem anderen Orte angeführt habe, ein gewöhnliches Manövre verschmitzter Diebe, wenn sie sich von Beweisen aller Art so umstrickt sehen, daß ihnen ein längeres Leugnen ihrer Schuld unmöglich wird, den gegen sie inquirirenden Beamten durch Geständnisse über einzelne von ihnen

begangene Verbrechen, förmlich bestechen, und ihn dadurch abhalten zu wollen, nach anderen Dingen zu fragen, deren fernere Ausmittelung für sie oft weit nachtheiliger ist, als die zu deren freiwilligem Geständnisse sie sich ohne große Schwierigkeiten bequemten. Zu jenen von ihnen möglichst lange verheimlichten Umständen, gehören alle die im Anfange dieses Paragraphs gedachten Punkte, und jederzeit werden Räuber und Diebe nur sehr schwer dahin zu bringen seyn, die noch nicht verhafteten Mitglieder ihrer Gesellschaft zu nennen, eine Komplizität mit der verfolgten Bande einzuräumen, und ihren etwanigen Aufenthalt, so wie überhaupt ihren ganzen Diebesanhang, zu verrathen.

§. 49.

Dieses letztere nicht zu thun, haben sie mehrere Motive. Einmal fürchten sie sich vor der Rache, welche dergleichen durch ihre Schuld und ihren Verrath verhaftete Genossen, nach ihrer in der Zukunft erfolgten Freilassung, gegen sie zu nehmen pflegen; anderen Theils besorgen sie auch, daß diese, in der Unbekanntschaft mit ihren bereits abgelegten Aussagen, andere Verbrechen von ihnen zur Sprache bringen könnten, welche sie bisher

noch verschwiegen, und die, rücksichtlich der auf sie gesetzten Strafen, für sie unendlich nachtheiliger werden können, als diejenigen, welche sie bereits eingestanden haben.

Daß jene oben erwähnte Rache von einzelnen Dieben an ihre Verräther genommen wird, leidet keinen Zweifel. Nur selten beschränkt sie sich auf nie zu tilgenden Spott und Verachtung bei allen Zunftgenossen, und auf die Beilegung des Spottnamens eines Schlicheners d. h. Verräthers, der einen anderen vermassert d. h. verrathen, dem Gerichte angezeigt, hat. Weit häufiger artet sie in Thätlichkeiten, ja sogar in körperliche Verletzungen aus, welche schon mehrere dieses Gelichters ihrer gesunden Gliedmaßen, vielleicht gar des Lebens beraubten.

Eben so bestimmend ist für sie das zweite Motiv ihrer Zurückhaltung mit dem Geständnisse der Wahrheit über ihre Kameraden. Sie befürchten nemlich: daß der durch sie verrathene Genosse, aus Rache für den Verrath, anderweitige Verbrechen gegen sie anzeigen werde, worauf der Inquirent bisher die Untersuchung nicht richten konnte, da ihm deren Existenz bis jetzt ganz unbekannt war.

Diebe und Räuber kennen die, für ein jedes einzelne Verbrechen in den Gesetzen bestimmten Strafen. Man hat sogar schon bei ihnen Abschriften der Strafgesetze vorgefunden, nach deren Inhalt sie denn im Voraus beurtheilen konnten, von welchem Verbrechen sie, im Falle einer Verschüttung d. h. Verhaftung, am ersten ein Geständniß ablegen (in der Diebessprache Emmes machen) konnten, oder dasselbe wegen der großen darauf gesetzten Strafe verschweigen mußten.

§. 50.

Es muß der praktischen Erfahrung und der Einsicht des Beamten, der jene ersten polizeilichen Vernehmungen mit dem Arrestaten abhält, überlassen bleiben, die im vorhergehenden §. erwähnten, für den schnellen Fortgang einer Untersuchung so sehr nachtheiligen Berücksichtigungen des Inkulpaten zu beseitigen. Er muß beurtheilen: ob ein Verbrecher, der gleich nach seiner Verhaftung ein scheinbar freimüthiges offenes Geständniß mehrerer seiner verübten Handlungen ablegte, dabei überall der Wahrheit treu geblieben ist, oder nicht, oder ob derselbe vielleicht absichtlich mit der Angabe einzelner Thatsachen zurückhält, welche einen größeren reatus für

ihn

ihn involviren, als seine bisherigen freiwillig eingestandenen Vergehungen.

Aus den vorhandenen Indizien, welche ihm die begangenen Verbrechen an die Hand geben, und auf deren Grund die Verfolgung der Verbrecher selbst eingeleitet wurde, muß er dasjenige Verfahren entnehmen, welches er bei jenen polizeilichen Vernehmungen gegen die Inculpaten zu beobachten hat. Im allgemeinen lassen sich, und da jedes einzelne Subjekt nach seiner Individualität behandelt werden muß, darüber keine bestimmten Regeln geben.

Es ist von dem entschiedensten Vortheile für den Fortgang des ganzen polizeilichen Verfahrens gegen eine Bande, wenn ein Polizeibeamter, bei den ersten polizeilichen Vernehmungen der zu jener Bande gehörenden einzeln bereits verhafteten Komplizen, schnell und mit der erforderlichen Umsicht verfährt. Er wird dadurch um so eher zu anderweitigen Resultaten gelangen, auf deren Grund er die nachherigen polizeilichen Maaßregeln, zur Ausmittelung der noch nicht verhafteten Mitglieder der Bande, veranlaßen kann. Ihre Aussagen werden ihn wieder zu neuen, ihm bisher noch unbekannten Anzeigen verhelfen, deren fernere Benutzung ihn

nach und nach der Erreichung seines Zweckes immer näher führen wird.

§. 51.

Bei jenen ersten polizeilichen Vernehmungen bleibe die Ausmittelung der Begehungsweise desjenigen Verbrechens, dessen der eingefangene Dieb angeklagt wird, oder sich selbst anklagt, immer nur Nebensache. Ihre Erörterung ist Sache des Kriminal-Richters, in dessen Händen der Verbrecher nachmals übergeht, und der ihrer genauen Kenntniß, zur Beurtheilung der Moralität des Verbrechens, bei Abfassnng des Straferkenntnisses bedürfen möchte.

Der Polizeibeamte erkundige darüber nur so viel, als er zur Beurtheilung der Frage bedarf: ob mehrere oder nur eines der Mitglieder der Bande, bei dem Verbrechen thätig waren? Dagegen müssen die nachstehenden Punkte als Hauptgegenstände erachtet werden, auf welche der Polizeibeamte bei jenen ersten Vernehmungen vorzüglich Rücksicht zu nehmen hat, und deren Ausmittelung und Erforschung er möglichst vollständig und genau zu erwirken suchen muß.

1) Die Namen und den Stand der einzelnen Mitglieder der Bande.

2) Die genaueste Bezeichnung ihrer Person, ihrer besonderen Kennzeichen und ihrer Kleidung.

3) Ihren Aufenthalt, dessen Angabe Seitens des abzuhörenden Arrestaten zwar nur immer aus früheren Zeiten, wo selbiger sich noch in Freiheit befand, erfolgen kann, dessen Kenntniß aber doch für den Polizeibeamten stets von Vortheil seyn wird.

4) Die Namen und Wohnorte, so wie den Stand der einzelnen Diebeshehler.

5) Die Orte, wo sich von den gestohlenen oder geraubten Sachen noch etwas vorfindet.

§. 52.

Was den Namen und den Stand der einzelnen Mitglieder der Bande anbetrifft, so berücksichtige man bei deren Ermittelung ganz besonders den Umstand: daß in einer Diebes-Gesellschaft ein Dieb ooer Räuber nur selten bei seinem wahren Namen genannt wird. Ein Jeder von ihnen hat einen oder mehrere sogenannte Spitznamen, die sich entweder aus dem von ihm früherhin getriebenen Gewerbe, aus einer ihm vorzüglich beiwohnenden körperlichen Eigenschaft, oder

einer ihm eigenthümlichen Beschaffenheit seines Körpers, nach und nach gebildet haben, und ihm von andern Personen seines Gelichters beigelegt wurden.

So gab es in einer Bande, mit der ich zu thun hatte, — einen Kammacher, einen Bärenburger-Friseur, einen Musikanten-Friedrich, einen blinden Hessen, und einen kleinen Johann.

Die oben bemerkten Umstände hatten diesen Personen jene Beinamen erworben, wenn sie gleich sämmtlich andere Namen führten, die durch die nachmalige Untersuchung nicht ohne große Schwierigkeit ausgemittelt wurden.

Diese letztern sind einzelnen Mitgliedern der Bande sehr oft ganz unbekannt; sie können den wahren Namen ihrer Komplizen nicht angeben, und sie nur nach ihren obigen Beinamen bezeichnen. Oft führen einzelne Diebe und Räuber mehrere Beinamen zugleich, und man muß sich genau nach denselben erkundigen, und sich vor Verwechselungen in Acht nehmen, die oft zu großen Mißgriffen verleiten können.

Die Beilegung dieser Spitznamen findet im Uebrigen bei allen Banden statt, und selbst die größten Verbrecher, die oft als Anführer in jenen auftreten, und es sich sogar

hoch anrechneten, daß ihr Name überall gefürchtet wurde, hielten es dennoch nicht unter ihrer Spitzbuben-Würde, sich mehrere falsche beizulegen, um dadurch desto länger in Freiheit zu bleiben, und durch eine desto größere Zahl von Schandthaten ihre Celebrität zu vergrößern.

Damian Hessel führte, nach Ausweiß der gegen ihn verhandelten Untersuchungs-Akten, zu verschiedenen Zeiten, die Namen Cornely, Dahl, Cordula; Johann Bückler war der gefürchtete Schinderhannes, und der in den neuesten Zeiten bekannt gewordene Mordbrenner Horst hieß Nölling, Schwarz rc.

Die Ausmittelung der verschiedenen Beinamen einzelner Diebe oder Räuber ist schon rücksichtlich der Korrespondenz, die wegen ihrer ferneren Ausmittelung eingeleitet werden muß, von der größten Wichtigkeit. In einem desfalsigen Requisitoriale, müssen jederzeit alle Beinamen des Verfolgten enthalten seyn, weil, wenn man anders diese Vorsicht nicht beobachten wollte, sehr leicht der Fall eintreten könnte, daß der Verbrecher grade unter den Namen, unter welchen er in dem gedachten Schreiben aufgeführt wurde, der fremden Gerichts-Obrigkeit nicht bekannt war,

sie dagegen ihn unter einem andern längst kannte, und mit seinen persönlichen Verhältnissen vertraut war.

§. 53.

Schon der vorerwähnte Umstand — und um den Verwechselungen vorzubeugen, die dann sehr leicht entstehen können, wenn mehrere Personen gleiche Beinamen führen — macht die möglichst genaue Erforschung eines vollständigen Signalements jedes Diebes oder Räubers erforderlich.

Man berücksichtige bei der Aufzeichnung desselben:

I. die einzelnen äußeren, einem Jeden, der des Bezeichneten ansichtig werden sollte, in die Augen fallende Eigenschaften seines Körpers, und bemerke in dieser Beziehung:

a) Das Alter.

b) Die Größe.

c) Die Farbe des Haupthaars und den Schnitt desselben.

d) die Farbe des Bartes und der Augenbraunen.

e) Die Gestalt des Mundes, der Nase, der Augen, des Gesichts, des Kinns, der Stirn.

f) Die Beschaffenheit des Ganges.
g) Den Dialekt und die Mundart im Sprechen.
h) Die körperliche Konstitution.

II. Alle besonderen Kennzeichen des Verhafteten:
a) die Narben, die er an verschiedenen Theilen des Körpers an sich trägt;
b) das Fehlen und die Verstümmelung einzelner Gliedmaßen, wobei besonders auf die Augen, Zähne, Finger, Zehen ꝛc., Rücksicht zu nehmen ist;
c) die sogenannten Muttermahle und andere Zeichen, welche sich in der Haut manches Menschen bilden;
d) das Anführen des Umstandes, ob Spuren von Ruthenhieben auf dem Rücken, das Zeichen der Brandmarkung, oder die bei weitem häufiger sichtbaren Narben, welche schwere Ketten an Händen und Füßen verursachten, an dem Körper des Verfolgten sichtbar sind.

III. Die Kleidung welche der Verfolgte gewöhnlich zu tragen pflegt. — Wird diese auch gleich sehr oft verwechselt, so ist doch derjenige, der sie trägt, zu der Zeit wo die Bande, zu der er gehört, mit

kraftvollen Maaßregeln verfolgt wird, oft nicht mehr im Stande, sich ihrer, ohne großes Aufsehen zu erregen, zu entledigen, oder sich eine neue anzuschaffen. Gelingt auch das erstere, so kann sehr leicht in einer Diebesherberge ein solches abgelegtes oder zurückgelassenes Kleidungsstück vorgefunden werden, und alsdann immer ein neues Mittel zur Auffindung einer Spur suppeditiren, welche man vorher noch nicht kannte.

IV. Die Legitimations-Papiere, welche ein Dieb oder Räuber bei sich führt. Diese sind, da sich jene in der Regel falscher und unrichtiger Pässe bedienen, einzelnen andern Mitgliedern der Bande bekannt, und können daher von ihnen auch bezeichnet werden. Aus ihrem Vorfinden kann der triftigste Beweis gegen einen nachmals Ergriffenen, rücksichtlich der Identität seiner Person entnommen werden.

V. Die Frau oder Buhlerin des Diebes, deren Kinder und ihre genaue Bezeichnung. Sie pflegen in der Regel jenen auf seinen Zügen zu begleiten, und oft mit großer Treue und Ergebenheit an ihn zu hängen. Er wird sie nur in Zeiten der höchsten Noth von sich lassen,

und da beinahe ein jeder Dieb eine Frau oder Geliebte bei sich hat, so ist die Aufnahme eines vollständigen Signalements der letzteren ebenfalls und um so mehr von Wichtigkeit, als sie sich oft weit eher als jener, aus ihren Schlupfwinkeln hervorwagen, um theils Nahrungsmittel anzuschaffen, theils die Gefahren, die ihrem Manne oder Beischläfer bereitet werden, zu erforschen, und ihm dieselben zu hinterbringen. Auf diesen ihren Streifzügen können sie daher leicht gesehen, erkannt oder verhaftet werden, und zur Auffindung des Mannes oder Beischläfers beitragen.

VI. Jeder Polizeibeamte hat bei der Aufzeichnung des Signalements, und bei den deßfalsigen Fragen an die Personen die darüber Auskunft geben können, genau den Umstand zu erforschen: ob einer, der sich noch in Freiheit befindlichen Mitglieder der Bande, Wagen und Pferde besitze? Dies ist sehr oft der Fall, und verdient um so mehr bemerkt zu werden, als der Besitz dieser Sachen leicht den ungeübten Polizeibeamten täuschen, und ihn, wenn er einem Diebe auf einem Wagen begegnen sollte, den dieser

oder einer seiner Komplizen führt, zu dem Wahne verleiten könnte, daß in einem so vornehmen Aufzuge derselbe nicht umher zu ziehen wagen würde.

VII. Gleiche Nachfrage ist rücksichtlich der Hunde anzustellen, die einzelne Diebe oft bei sich zu führen pflegen. Daß dieser Umstand ebenfalls sehr berücksichtigungswerth ist, kann ich durch einen Fall aus meiner eigenen Praxis belegen, wo es mir gelang, einen Verbrecher durch eine genaue Ausmittelung des Signalements seines Tigerhundes 15 Meilen weit zu verfolgen, und seinen Aufenthalt in einer ziemlich großen und volkreichen Stadt zu entdecken, was mir ohne jenes nicht so leicht geworden wäre, da ich den Verbrecher selbst nie von Person gesehen, und von seinem Aeußeren nur ein oberflächliches Signalement erhalten hatte.

Der Nutzen, den vollständig aufgenommenen Signalements bei der Aufsuchung von Verbrechern gewähren, ist sehr groß. So langweilig und ermüdend auch ihre Niederschreibung immerhin werden mag, so ist doch ihre sorgfältige Aufzeichnung von der größten Wichtigkeit, und der Besitz derselben

bei dem Fortgange der Untersuchung dringend erforderlich.

Nicht nur bei der Aufsuchung und Ermittelung der, noch auf freiem Fuße sich befindenden Mitglieder einer Bande, sondern auch bei der Verfolgung eines bereits inhaftirt gewesenen Verbrechers, der sich gewaltsamer Weise wieder in Freiheit setzen möchte, gewährt ein vollständiges Signalement den größten Vortheil.

Es ist in dieser letzten Beziehung daher auch dringend nothwendig: daß, bei der jedesmaligen Einlieferung eines Kriminal-Verbrechers, eine genaue Persons-Beschreibung von ihm zu den Akten verzeichnet werde, deren man sich, wenn er aus der Gefangenanstalt zu entweichen suchen möchte, gegen ihn bedienen kann.

§. 54.

Hat man das Geschäft der Aufzeichnung eines vollständigen Signalements, mit Berücksichtigung aller in dem vorstehenden Paragraphen gedachten Umstände, vollendet, so schreite man sogleich zu der Mittheilung desselben an alle benachbarte in- und ausländische Justiz- und Polizeibehörden, an die Vorsteher aller, in dem Lande befindlichen

Strafanstalten und Landarmenhäuser, an die Gendarmerie, an die einzelnen zur Aufsuchung der Räuberbanden in der Provinz umherreisenden Spezial-Kommissarien, und an die verschiedenen Chefs des in der Provinz stationirten Militairs.

Da das oftmalige Abschreiben derselben mit einem zu großen Zeitverluste verknüpft seyn möchte, so lasse man jene lieber besonders drucken, und bemerke in das zu fertigende Verzeichniß auch diejenigen Personen, welche bereits verhaftet sind. — Nie kann und werde ich mich für die so oft und überall beliebte Maaßregel erklären, dergleichen Signalements oder überhaupt Steckbriefe in die öffentlichen Blätter einrücken zu lassen. Man fordert gewissermaaßen dadurch den Verbrecher, der nicht verabsäumen wird, sich um Inserate dieser Art auf das sorgfältigste zu bekümmern, öffentlich auf, seine äußere Gestalt, seine Kleidung, seinen Namen u. d. g., zur höchsten Erschwerung seiner Ausmittelung zu verändern.

Es giebt eben so viel andere Mittel, dergleichen besonders abgedruckte Signalements in die Hände der competenten Behörden zu bringen, als die öffentlichen Blätter, in welche jene aufgenommen zu werden pflegen. Man

könnte dagegen zwar den Einwand formiren: daß auf diese letztere Weise nicht Jedermann von dem Inhalte jener Steckbriefe unterrichtet werde. Indeß nur in höchst seltenen Fällen, wird ein Privatmann zu der Habhaftwerdung eines Verbrechers beitragen.

Diejenigen Personen, die das zu thun vielleicht im Stande wären, befinden sich auch in der Kenntniß jeder Lokal-Polizeibehörde, und man darf von der Thätigkeit dieser letzteren überall voraussetzen, daß sie eine sofortige Mittheilung jener Persons-Beschreibungen, an alle diejenigen Einwohner und Unterbehörden veranlassen werden, welche sie selbst bei der Entdeckung und Ausmittelung von Verbrechern unterstützen können.

Durch jene in Vorschlag gebrachte Art der Mittheilung, wird dem einzelnen Verbrecher jede Wissenschaft davon, wie weit eine Behörde bereits über ihn Kenntniß habe, und ob er bereits an seinen Komplizen verrathen sey, entzogen, und derselbe behindert, die obengedachten Umwandlungen mit seinem Aeußeren und seinem Namen vorzunehmen, und dadurch seiner Habhaftwerdung entgegen zu arbeiten. Die Mittheilung jenes Signalements an die verschiedenen Militair-Chefs, ist vorzüglich um deswillen erforderlich, weil grobe Verbre-

cher, wenn sie sich von den Nachforschungen der Polizei überall umstellt sehen, sich gewöhnlich durch den Eintritt in das Militair noch einen Ausweg zu verschaffen suchen, sich jenen zu entziehen.

Die Uebersendung jener Verzeichnisse an die verschiedenen Direktionen der Landarmenhäuser und Strafanstalten, rechtfertigt sich durch die im §. 36. erwähnte Anordnung, nach welcher jene Lokalitäten zu Central-Gefängniß-Anstalten, Seitens der Sicherheits-Kommission ausersehen wurden, wo es also sehr leicht möglich werden kann, daß, bei der großen Zahl der zu einer solchen Zeit dorthin abgelieferten Vagabunden, sich auch unter denselben ein oder mehrere Verbrecher befinden, die in jenen Verzeichnissen näher bezeichnet sind, und bei einiger Aufmerksamkeit sehr leicht entdeckt werden können.

Ganz besonders wichtig ist die Mittheilung jener Verzeichnisse von Verbrechern, an die diesseitige und jenseitige Grenz-Polizei und andere Lokal-Behörden. Merkt der einzelne Verbrecher die Strenge der polizeilichen Maaßregeln, in dem Innern einer Provinz, so hat er nichts angelegeners zu thun, als die benachbarten Grenzen zu erreichen, jenseit welcher er ein sicheres Asyl und

einige Ruhe vor ferneren Nachstellungen zu finden hoft.

Der Uebertritt über die Grenze wird ihm indeß in einem hohen Grade erschwert werden, wenn jene Mittheilung zeitig genug an die vorgedachten Behörden erfolgte, wo der Verbrecher alsdann, wenn er auch den Nachstellungen der diesseitigen Maaßregeln entgehen sollte, den jenseitigen gewiß in die Hände gerathen wird.

Auch diese Behauptung bin ich im Stande wieder mit einer Thatsache zu belegen, die sich in der Kenntniß sehr vieler Polizei- und anderer Behörden erhalten haben wird. Die Mordbrennerbande des rc. Horst, war bereits bis an die Thore Berlins vorgedrungen; dessen ungeachtet wurde eine große Zahl der dazugehörenden Mitglieder hart an der vormaligen Westphälischen und in der Nähe der Anhalt-Köthenschen, Dessauischen und Sächsischen Grenze verhaftet, wohin sie sich nach ihrem letzten, im Dorfe Schöneberg, eine viertel Meile von Berlin gelegen, begangenen Verbrechen, gezogen, sich demnächst zerstreut und in jenen Gegenden wieder gesammelt hatten.

§. 55.

Nächst der Aufzeichnung eines genauen Signalements der noch in Freiheit befindlichen Mitglieder einer Bande, verdient die sorgfältige Ermittelung des Ortes, in welchem der bereits verhaftete, und zum Geständniß gebrachte Verbrecher, zum letzten male vor seiner Arretirung mit seinen Komplizen beisammen war, die möglichst größte Berücksichtigung des Polizeibeamten, der die ersten Vernehmungen mit den Verhafteten abhält.

Jeder eingefangene Verbrecher muß und wird im Stande seyn, wenn er einmal seine Kenntniß von den einzelnen Mitgliedern einer Bande verlautbart, und von ihnen Persons-Beschreibungen geliefert hat, auch anzugeben, wo, wann, und unter welchen Umständen, er zum letzten male mit seinen Genossen und mit einzelnen Individuen der Bande beisammen war.

Ist gleich zu vermuthen, daß es unter hundert Fällen nicht einmal gelingen wird, an dem von jenem angegebenen Orte, einen oder mehrere der bezeichneten Verbrecher noch wieder vorzufinden, so ist es dennoch erforderlich, daß man die dortigen Lokalbehörden von den, dieserhalb abgelegten Geständnissen

des

des Verhafteten, in Kenntniß setze, damit dieselbe die ihr gemachten Mittheilungen zur Aufsuchung einer von dort aus sich ergebenden Spur benutze, und dadurch zur Ausmittelung und Verhaftung aller, sich noch auf freiem Fuß befindlichen Mitglieder der Bande, nach Möglichkeit mitwirke.

In wie fern es nothwendig ist, die Namen und Wohnungen der Diebeshehler zu erforschen, bedarf hier keiner weiteren Ausführung, da ich mich bereits im I. Theile dieses Werkes, im III. Abschnitte, wo ich diese gefährliche Klasse von Verbrechern näher charakterisirte, weitläuftig genug darüber geäußert habe.

Verdient eine Gattung von Verbrechern jederzeit, und sobald sie des Verbrechens vollständig überwiesen sind, dem Publikum öffentlich bekannt gemacht zu werden, so ist es diese. Die bisherigen Strafen derselben sind für den Schaden, den ihre Räubern und Dieben erwiesenen Hülfsleistungen erzeugen, viel zu gelinde. Jedermann lernt dagegen durch jene öffentlichen Bekanntmachungen ihr strafbares Gewerbe kennen; und durch die von allen ihren rechtlichen Mitbürgern sie treffende Verachtung, wird alsdann, wenigstens einigermaßen, die gesetzliche Strafe geschärft,

die sonst mit dem Nachtheile, der aus ihren Handlungen für die Bewohner eines Landes entspringt, in gar keinem Verhältnisse stand.

Bei der ersten Vernehmung eines verhafteten Mitgliedes der Bande, muß ferner genau ermittelt werden, der Ort, wo das gestohlene Gut versteckt liegt.

Bereits im ersten Abschnitte des ersten Theiles, habe ich des Umstandes erwähnt, daß jenes nicht immer bei einem Diebeshehler niedergelegt, sondern oft vergraben und versteckt wird.

Jeder dazu passende Ort wird von den Dieben zu diesem Zwecke benutzt, und von ihnen, so lange es nur irgend möglich ist, verhehlt werden.

Ist ein Mitglied einer Bande verhaftet, so ist auch nicht zu zweifeln, daß — wenn anders überhaupt etwas von dem durch die Bande gestohlenen Gute auf die vorerwähnte Art bei Seite geschafft worden ist — jenes Mitglied sich auch in der Kenntniß aller derjenigen Orte befinde, wo die gestohlenen Sachen versteckt liegen. Die Auswahl dieser Orte ist, wie bereits anderweitig bemerkt wurde, immer ein Gegenstand allgemeiner Berathung (s. Th. I. S. 149) und man setzt die gestohlenen Sachen, jemehr man die Verneh-

mung des Verhafteten über diesen Gegenstand verzögert, einer um so größeren Gefahr der anderweitigen Fortschaffung und Verheimlichung aus, wo es nachmals sehr schwer, oft ganz unmöglich werden wird, sich ihrer wieder zu bemächtigen.

§. 56.

Auf die vorgedachten Gegenstände sein Augenmerk zu richten; die darüber deponirten Aussagen und anderweitige desfalsige Anzeigen, auf der Stelle zu benutzen; sie durch eine mit den betreffenden Behörden darüber einzuleitende Korrespondenz noch mehr aufzuklären; die nöthigen Einleitungen zur Verfolgung und Ausmittelung der noch in Freiheit befindlichen Mitglieder der Bande zu treffen, und die Sicherheits-Kommission, oder die, das Ganze leitende Oberbehörde, durch vollständige Berichte über den Fortgang der Untersuchung und der dadurch erzielten Resultate in Kenntniß zu bringen: dieses Alles ist die Pflicht und das Geschäft des mit der Ausmittelung einer Räuber- oder Diebesbande beauftragten Polizeibeamten.

Er darf vorzüglich die zuletzt gedachten Berichtserstattungen nicht unterlassen, da ihr Inhalt von der Sicherheits-Kommission, oder

der ihr substituirten Behörde, dazu benutzt wird, den übrigen Kommissarien, die zu gleichen Zwecken wie er, nach anderen Gegenden der Provinz versendet sind, die benöthigten Mittheilungen zu machen, um sie in den Stand zu setzen, sich bei ihren gegenseitigen Operationen in die Hände zu arbeiten. So lange es noch zweifelhaft ist, in welchem Kreise der Provinz der zeitige Aufenthalt der einzelnen Mitglieder der Bande ist, hat jeder Spezial-Kommissarius die Verpflichtung, durch die Sicherheits-Kommission, an welche alle Kommissarien ihre Berichte zu erstatten haben, seinen Kollegen diejenigen Notizen mittheilen zu lassen, welche diese zur Auffindung jener Verbrecher benutzen können. Keine dahin einschlagende Notitz darf er für sich behalten, indem er aus seinem isolirten Standpunkte nicht beurtheilen kann, ob nicht die Benutzung derselben, in einem anderen Kreise der Provinz die Entdeckung einzelner sich dort aufhaltender Verbrecher herbei zu führen im Stande ist.

Die Erreichung des gewünschten Zweckes ist dann nicht mehr zu bezweifeln, wenn es Einem von ihnen gelungen ist, sich nur erst eines einzigen Mitgliedes der Bande zu bemächtigen. Die Aussagen desselben bestimmen

demnächst alle fernern Verfügungen; man erkennt aus ihnen, wenigstens im allgemeinen, die Stärke der Bande, und weiß hiernach mit einiger Zuverlässigkeit den Aufwand der Kräfte zu berechnen, die ihnen entgegen gestellt werden müssen. Man erfährt außer den angegebenen Umständen auch dadurch noch die Gegend, wo die Bande ihren Sitz hatte, und wohin also vorzüglich die ersten anderweitigen polizeilichen Maaßregeln gerichtet werden müssen.

Es bleibt mir gegenwärtig nur noch die Erwähnung eines Umstandes übrig, dessen Benutzung zu sehr interessanten Resultaten führen kann, und dessen Berücksichtigung ich einem jeden Polizeibeamten in ähnlichen Fällen auf das angelegentlichste empfehle.

Schon oben habe ich mich bemüht, den Nutzen auseinander zu setzen, der daraus entspringt, wenn Seitens einer Sicherheits-Kommission gewisse bestimmte Orte in der Provinz, in welcher die öffentliche Sicherheit gestört worden ist, zu Central-Vagabunden-Depots für alle in einer solchen Zeit aufgegriffenen verdächtigen Personen gebraucht werden.

Daß bei den obengedachten vielseitigen Maaßregeln der Landes-Polizei, zur Aufsuchung der in einer Provinz sich aufhaltenden

Verbrecher, eines oder mehrere dergleichen verdächtiger Subjekte an einem jeden Tage in dieselben eingeliefert werden, liegt außer allem Zweifel. Es ist alsdann wegen der Nachfolgenden von der höchsten Wichtigkeit, daß man die Entlaßung der dorthin abgelieferten Subjekte nicht zu sehr übereile.

Hat sich einer der in der Provinz umherreisenden Polizeibeamten eines Mitgliedes einer Räuberbande versichert, so kann es der Zufall fügen, daß das verhaftete Subjekt gerade ein solches ist, das erst vor kurzer Zeit sich der Bande zugesellte.

Dasselbe hat vielleicht alle übrige Genossen der Gesellschaft schon gesehen, ist aber nicht im Stande, sie alle bei ihren verschiedenen Namen zu nennen, noch weniger eine so genaue Beschreibung ihrer Person zu liefern, daß man auf den Grund derselben sich eines glücklichen Erfolges von den hiernach entworfenen Steckbriefen versprechen kann. Hat man bei dergleichen Vorkommenheiten nur erst einen Beweis von Zuverlässigkeit und Wahrheitsliebe des Verhafteten erhalten, so zögere der Polizeibeamte keinen Augenblick, mit diesem durch ihn arretirten Mitgliede sich nach jenen Central-Punkten zn begeben, und dort auf eine vorsichtige Weise die Vorstellung

aller in einer solchen Anstalt befindlichen Arrestaten bewerkstelligen zu lassen.

So, wie Raub- und Diebesgesindel nur merkt, daß die gegen sie gerichteten polizeilichen Maaßregeln geschärft werden, so ist es ihr erstes Manövre, daß sie die unter sich bisher bestandene Gesellschaft auflösen, nicht mehr zu ein, zwei oder mehreren Personen beisammen bleiben, sondern sich einzeln nach verschiedenen Richtungen zerstreuen, indem sie dann weit eher den ihnen gelegten Nachstellungen zu entgehen im Stande sind, als wenn sie vereinigt bleiben wollten.

Oft entschließen sie sich zu spät zu einer schleunigen Entfernung aus der Provinz, sie sehen, daß man ihnen überall den Ausweg versperrt hat, und haben alsdann, bisher, darin ein sicheres Mittel gefunden, dem strafenden Arme der Gerechtigkeit zu entgehen, wenn sie sich mit Vorsatz von einer Patrouille oder einem Polizeibeamten als Bettler oder Vagabunden aufgreifen, und für eine längere Zeit in ein Landarmen- oder Arbeitshaus einsperren ließen.

Daß ein solcher Verbrecher hier seinen wahren Namen und Stand, am allerwenigsten jenen, unter welchem er bei der Bande

gekannt war, angeben wird, bedarf wohl kaum noch der Erwähnung. Können alsdann in jenen Anstalten nicht anderweitige Notizen über ihn zu Tage gefördert werden, die den mit seiner Untersuchung dort beauftragten Beamten mit den wahren Verhältnissen des Inhaftaten bekannt machen, so kann sehr leicht der Fall eintreten: daß in einem solchen Institute ein Verbrecher der ersten Gattung auf Kosten des Landes, dem er durch seine Vergehungen großen Schaden zugefügt, verpflegt, und nach Verlauf einer Zeit, deren Länge und Dauer er selbst durch seine Aussagen bestimmen kann — seinen wahren Verhältnissen nach unerkannt verbleibend — als ganz unverdächtig entlassen wird.

Wäre dieser dagegen zeitig genug, als der Verbrecher erkannt, der er wirklich ist, und wäre sofort eine strengere Kriminal-Untersuchung gegen ihn verhängt, so würden seine durch diese letztere bewirkten Geständnisse vielleicht dazu beigetragen haben, sich der Bande, zu der er gehörte, schneller als dies unter den obwaltenden Umständen möglich war, bemächtigen, und sie durch die Verhaftung ihrer einzelnen Mitglieder unschädlich machen zu können.

Dieses letztere wird man durch das oben angegebene Verfahren bewirken. Gleich nach der Ankunft des Polizeibeamten mit dem Arrestaten in eine solche Gefängniß-Anstalt, veranlasse jener, auf eine Art, welche den letzteren den Augen der ihm vorzuführenden Subjekte entzieht, die Vorstellung aller im Hause anwesenden Gefangenen. Er verabrede vorher mit jenem ein Zeichen, was er ihm versteckter Weise für den Fall geben muß, wenn er einen der Vorgeführten als vormaliges Mitglied der Bande erkennt.

Der Anblick des letzteren wird seinem Gedächtnisse zu Hülfe kommen, und er wird im Stande seyn, bei einer mit ihm nach Beendigung des Vorstellungs-Aktes veranstalteten Vernehmung, bei weitem mehr und nähere Umstände über die ihm vorgestellten, und von ihm rekognoszirten Subjekte anzuführen, als er es früherhin konnte, wo er dieselben noch nicht sah.

Auf diese Weise wird der in den Landarmenhäusern und anderen derartigen Anstalten sich für sicher haltende Verbrecher ebenfalls entdeckt, und zur gebührenden Verantwortung gezogen werden, was ohne diese Maaßregel unmöglich gewesen seyn würde.

Hat man durch jene Aussage des nach dem Central-Vagabunden-Depot mitgebrachten Gefangenen, gegen einen, auf diese Weise rekognoszirten Verbrecher, hinlängliche Data erhalten, auf deren Grund eine anderweitige Kriminal-Untersuchung veranlaßt werden kann, so nehme man keinen längern Anstand, ihn von den übrigen Mitgefangenen der Anstalt sofort absondern, und in einen festeren Verwahrsam bringen zu lassen.

Man schreite zu dieser Separation früher als man ihm irgend etwas von dem gegen ihn erhobenen Verdachte verlautbart, und halte sich überzeugt: daß der geübte Verbrecher schon aus der Maaßregel der Vorführung zu einer ungewöhnlichen Zeit, und wenn auch der wahre Zweck derselben durch gleichgültige an ihn gerichtete Fragen versteckt worden wäre, dennoch Verdacht schöpfen, und dann um so mehr auf eine schleunige Flucht aus der Anstalt bedacht seyn würde, wenn man ihm unvorsichtiger Weise vorher merken lassen wollte, daß er erkannt und seine Komplizität zu der Bande entdeckt sey.

Die Sicherungs-Anstalten in den Landarmenhäusern sind nur dem Zwecke, den diese Anstalten ursprünglich haben, angemessen, und keineswegs dazu geeignet, den

einzelnen Versuchen zur Flucht Widerstand zu leisten, wenn Verbrecher, bei denen oft weder Kette, noch Thür, oder Mauer ihre Entweichung verhindern können, danach trachten.

Es ist daher sehr nöthig, daß der mit Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit beauftragte Beamte, für den Fall, daß durch eine dergleichen Vorstellung der Gefangenen mehrere derselben als vormalige Mitglieder einer Bande rekognoszirt werden sollten, sogleich darauf Bedacht nehme, jene entweder — und was überhaupt und unter allen Umständen geschehen muß — von einander zu trennen, und sie in einzelne andere Orts-Gefängnisse zu disloziren, oder, wenn dies letztere durch Lokal-Verhältnisse behindert werden sollte, eine hinlängliche Mannschaft zu ihrer Bewachung von dem in der Stadt kommandirenden Offizier zu erbitten, und derselben die genaueste und sorgfältigste Beobachtung der Gefangenen zu empfehlen.

Wie sehr dies erforderlich ist, hat auch mich die Erfahrung gelehrt; und troß dessen, daß ich im Landarmenhause zu Brandenburg a. d. Havel, wo ich mich gegen mehrere auf die vorgedachte Weise rekognoszirte Verbrecher in einer gleichen Lage befand, alles Mögliche zur sicheren Verwahrung derselben

gethan zu haben glaubte, mußte ich dennoch zu zwei verschiedenen malen die unangenehme Erfahrung machen: daß sowohl aus der dortigen Wache, wohin ich mehrere Verbrecher dislozirt hatte, als aus den festern Gefängnissen des Landarmenhauses, einzelne derselben ausbrachen, die zwar nachmals wieder ergriffen wurden, mir indeß durch ihren Ausbruch bewiesen: daß die möglichst größeste Vorsicht bei Subjekten dieser Art immer noch nicht ausreiche, und man in dieser Hinsicht gegen ihre Versuche zur Flucht nie zu viel thun kann.

Zweites Kapitel.

Ueber die vorzüglichsten Mittel zur Entdeckung und Ausmittelung einzelner, auf dem platten Lande umherschwärmenden Räuber und Diebe.

§. 1.

In dem vorstehenden Kapitel war von den Maaßregeln die Rede, welche eine mit der Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit beauftragte Behörde zu ergreifen hat, wenn diese Sicherheit, durch umherziehende Banden, die nirgend einen festen Wohnsitz haben, vielmehr, je nachdem sie es ihrem Vortheile gemäß finden, aus einem Lande in das andere ziehen, gestört worden ist.

Sehr oft beweisen indeß die näheren Umstände, welche bei der Begehung einzelner oder mehrerer Verbrechen statt fanden, daß nicht Banden, sondern nur einzelne Personen, welche in der Nähe des Orts, wo das Verbrechen vorfiel, ansäßig sind, oder in

der Provinz umherschwärmen, dasselbe begangen haben, und es erfordern alsdann Fälle dieser Art nicht mindere Anstrengungen, als wenn der Thatbestand der vorgefallenen Verbrechen es ergiebt, daß mehrere Personen bei Ausübung der strafbaren Handlung gegenwärtig und thätig waren.

Selbst das kleinste unbedeutend erscheinende Vergehen sey, wenn es einmal überhaupt nicht verhütet werden konnte, für jede Polizei-Behörde eine Aufforderung, dem Verbrecher sogleich nachzuforschen, weil sonst der, im dunkeln gebliebene Thäter, leicht, durch das Gelingen seines ersten Versuches dreister gemacht, sich bewogen fühlen möchte, bald mehrere in ihren Folgen bei weitem nachtheiligere Vergehungen zu verüben.

§. 2.

In allen Fällen dieser Art, wo die zurückgebliebenen Spuren des begangenen Verbrechens ergeben: daß nur ein einzelnes Individuum der Thäter war, suppeditirt in der Regel die sorgfältige Aufnahme des Thatbestandes dem Polizeibeamten diejenige Spur, welcher er rücksichtlich der Verfolgung des Thäters nachgehen muß. Jener sey daher, so wie die Kenntniß

eines vorgefallenen Raubes oder Diebstahls zu ihm gelangt, vorzüglich darauf bedacht, den Thatbestand des Verbrechens, (Corpus delicti) festzustellen, indem derselbe einmal ihm Gelegenheit verschaffen kann, daraus die Richtung zu entnehmen, welche er seinen polizeilichen Maaßregeln rücksichtlich der Ausmittelung und Ergreifung des Thäters geben muß, andern Theils derselbe dem nachher inquirirenden Kriminal-Richter bei der Führung der Untersuchung unendlich viele Vortheile gewährt, und die Ueberführung des Thäters erleichtert.

Ist die Beraubung einer Person in einem Hause oder auf der Landstraße vorgefallen, so kommt es vorzüglich darauf an, ob derjenige, der beraubt worden ist, durch die erhaltenen Mißhandlungen sein Leben verlor oder nicht?

Ist das letztere der Fall, und der Beraubte noch im Stande, eine zu Recht bestehende Aussage über die näheren bei dem Verbrechen vorgefallenen Umstände abzulegen, so muß die Polizeibehörde ohne allen Zeitverlust zu seiner speziellen Vernehmung schreiten.

Es ist oft von sehr guten Folgen, wenn der Polizeibeamte, der eine Vernehmung dieser Art bewirkt, bei Aufnahme der darüber

niederzuschreibenden protokollarischen Verhandlung, diese möglicher Weise von zwei oder mehreren Gerichtspersonen unterzeichnen läßt, damit wenn dieselbe nachher mit den Akten und der Person des Verbrechers an die Kriminal-Behörde übergeht, und wenn eine nachmalige Vernehmung des Beraubten, der inzwischen an den erhaltenen Verletzungen gestorben seyn kann, nicht mehr möglich ist, keine Ausstellungen gegen die gesetzlich vorgeschriebene Form und ihre Gültigkeit gemacht werden können, wodurch es sonst leicht möglich wird: daß dem nachmals ergriffenen Thäter oft nicht die ganze Strenge des Gesetzes zu Theil werden kann.

Bei jener Vernehmung des Beschädigten muß man vorzüglich folgende Umstände zu erforschen bemüht seyn, weil sämmtliche nachmals nöthig werdende polizeiliche Anordnungen von ihnen motivirt werden;

1) möglicher weise den Namen und Stand des Räubers, und wenn dieser, wie in den meisten Fällen, unbekannt seyn sollte, mindestens die Gestalt, die äußeren Kennzeichen und die Kleidung desseben,
2) den Ort wo sich derselbe zuerst zu dem Beraubten gesellte, oder wo er ihn aus einem Hinterhalte überfiel. Wenn das

erste-

erstere geschehen ist, muß durch eine sorgfältige Vernehmung ausgemittelt werden, welche andere Leute und wo sie den Räuber in der Gesellschaft des Beraubten vor der That gesehen haben?

3) Die Sachen und Effekten, welche diesem geraubt wurden, und welchen Werth dieselben haben;

4) Die Waffen deren er sich gegen den Beraubten bediente;

5) Die Gegend, wohin er nach dem verübten Verbrechen, auf der Flucht, seine Richtung genommen.

§. 3.

Hat man sich auf diese Weise von allen, bei dem Verbrechen vorgefallenen Umständen, durch die vollständigste und ausführlichste Erzählung des Beschädigten in Kenntniß gesetzt, so schreite man sogleich zu der Verfolgung derjenigen Spur, die sich aus diesen Aussagen ergeben dürfte.

Namentlich bewirke man durch schleunig zu erlassende Requisitionen, die Vernehmung aller derjenigen Leute, deren oben ad 3. Erwähnung geschehen ist, indem es möglich seyn kann, daß diese den Verbrecher ganz

genau kennen oder ihn doch genauer zu bezeichnen im Stande sind, als der Beschädigte selbst.

In der Regel sind die Aussagen des letztern darüber schwankend und unbestimmt. Seine große Bestürzung in dem Momente der That, und die erlittenen Mißhandlungen selbst, rauben ihm oft alles Bewußtseyn, und mit Zuverlässigkeit ist nur in wenigen Fällen auf seine desfalsige Erzählung zu rechnen.

Man benachrichtige demnächst, auf die möglichst schnellste Weise, die umliegende Gegend von dem vorgefallenen Verbrechen, und übersende den nächsten Ortsbehörden das Signalement des Räubers und der geraubten Sachen.

Man verabsäume auch nicht, von den, nachmals über die persönlichen Verhältnisse des Räubers, durch die nachherige Vernehmung anderer Leute, welche jenen früher in der Gesellschaft des Beraubten sahen, erhaltenen näheren Notizen, jenen Behörden Kenntniß zu geben, indem diese nicht nur von dem Polizeibeamten und von dem forum delicti commissi benutzt werden können, sondern ein ganz besonderes Interesse für alle diejenigen Behörden haben, die sich der Nachforschung des Verbrechers für den Fall unterziehen,

daß dieser nach einer andern Gegend hin die Flucht ergriffen hätte, oder in irgend einem andern Distrikte der Provinz ansäßig seyn sollte.

§. 4.

Bei der Mittheilung eines vorgefallenen Verbrechens und der Bezeichnung der Person eines Räubers, übergehe man ja nicht die Wirthe von Krügen, Ausspannungen, Herbergen, und anderen dergleichen Orten, so wie die benachbarten Postbehörden, Dorfobrigkeiten und Forstbediente. Alle diese haben in ihren Verhältnissen zu Fremden und Reisenden, und in ihren Dienstverrichtungen, Gelegenheit, die ihnen gemachten Mittheilungen zur Erreichung des dabei zum Grunde liegenden Zwecks — d. i. Ausmittelung und Ergreifung eines Verbrechers — zu benutzen; oder doch wenigstens durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, die muthmaßliche Spur des Verbrechers noch mehr aufzuklären, und neue Indizien zu verschaffen, die seine Ausmittelung beschleunigen.

Ist ein Verbrechen dieser Art in der Nähe einer benachbarten Grenze vorgefallen, so unterrichte man zuerst von dem Resultate der obengedachten Ermittelungen alle Grenz-Polizeibehörden, sowohl dies-

seits als jenseits der Grenze, desgleichen Fährleute und solche Personen, die dem Verbrecher, wenn er den Verfolgungen durch die Flucht über die Grenze entgehen wollte, den Weg versperren können. Das von dem Beschädigten entworfene Signalement des Räubers, ist sogleich von allen Lokal-Polizei-Behörden mit allen denjenigen Personen zu vergleichen, zu welchen man sich der Begehung einer der vorgefallenen ähnlichen That versehen kann.

Im Allgemeinen kennt die Polizei eines jeden Ortes die, in dem Bezirke desselben wohnenden verdächtigen Personen. Sie muß alsdann sogleich über dieselben eine nähere Recherche veranlassen, und namentlich den Umstand auszumitteln suchen: ob der Verdächtige, auf welchen vielleicht das erhaltene Signalement passen möchte, zu der Zeit, wo das Verbrechen vorfiel, in seiner Wohnung war oder nicht?

§. 5.

Zweckgemäßer als durch eigene Befragung des Verdächtigen, wird diese Recherche durch die Vernehmungen anderer Leute aus den näheren Umgebungen des Verdächtigen erwirkt.

Es könnte diesem leicht gelingen, durch andere mit ihm in Verbindung stehende Per-

sonen das alibi nachzuweisen, nachdem er schon vorher mit jenen darüber eine Verabredung getroffen hatte.

Man stelle ferner in den Wohnungen dergleichen verdächtiger Einwohner, Visitationen nach dem geraubten Gute an, und beobachte, wenn dieselben überall fruchtlos ausgefallen seyn sollten, nachmals auf das genaueste die Lebensweise eines solchen Subjektes, und suche zu erforschen: ob dasselbe durch den aus dem Verbrechen erzielten Gewinn mehr Aufwand als früherhin bestreiten sollte.

§. 6.

Waltet indeß die Vermuthung ob: daß der Räuber nicht in der Provinz oder in der Gegend, wo das Verbrechen vorfiel, ansäßig sey: so erinnere man sich dessen, was ich bereits im 2ten Abschnitte des 1sten Theils dieses Werkes gesagt habe: daß derselbe nemlich oft ganz in der Nähe des Ortes, wo er die That beging, verbleiben, und alle rücksichtlich seiner veranlaßten polizeilichen Maaßregeln vor sich vorübergehen lassen wird.

Man stelle deshalb gleichzeitig in allen nahegelegenen Krügen, Schenkwirthschaften, Ausspannungen, bekannten Diebesherbergen und anderen zu Schlupf-

winkeln, für Diebe sich eignenden Lokalitäten, sorgfältige Visitationen an, und sey darauf bedacht, daß die in der Nähe des Ortes, wo das Verbrechen vorfiel, befindlichen Waldungen gehörig durchsucht, und dabei die nöthige Sorgfalt und Aufmerksamkeit beobachtet werde.

§. 7.

Alle in den vorstehenden Paragraphen empfohlenen Maaßregeln und polizeilichen Anordnungen, gründen sich auf die Mittheilungen, welche ein Beraubter über die Art und Weise des ihm zugefügten Raubes zu machen im Stande war.

Diese letzteren erleichtern dem Polizeibeamten sehr das Geschäft der Ausmittelung; was für den Fall ungleich schwieriger seyn wird, wenn der Beraubte entweder sogleich getödtet oder durch die erhaltenen Verletzungen auch nur in einen solchen Zustand versetzt seyn sollte, daß er durch diesen behindert würde, auch nicht eine einzige zuverlässige oder zulängliche Angabe über die oben §. 3. erwähnten Umstände machen zu können.

Für einen solchen Fall bleibt dem Polizeibeamten nichts weiter übrig, als:

1) Denjenigen, den der Zufall zuerst nach der begangenen That in die Nähe des Beraubten führte, und der die erste Anzeige davon machte, vollständig zu vernehmen, und bei dieser Vernehmung die Eruirung der obengedachten Gegenstände möglichst zu berücksichtigen.

2) Sich sofort selbst an Ort und Stelle, wo der Raub vorfiel, zu begeben, und sich dort zu bemühen, irgend eine Spur zur Verfolgung des Thäters auszufinden.

3) Ist der Beraubte getödtet, und seine eigenen persönlichen Verhältnisse durch Notorietät nicht schon bekannt, so lasse man ihn sogleich nach dem nächsten Dorfe bringen, und sorge dafür auf das schleunigste: daß von den benachbarten Ortschaften, von denen aus Wege nach der Stelle hinführen, wo der Getödtete gefunden wurde, die Bewohner derselben den Leichnam sehen können.

4) Diese Maaßregel hat einen doppelten Nutzen; einmal ist es möglich, daß irgend Jemand den Erschlagenen erkennt, und eine Angabe über seine Familien-Verhältnisse zu machen im Stande ist, andern Theils kann auch der Fall eintreten, daß irgend Einer den Getödteten in Be-

gleitung eines Zweiten an einem Orte sah, wodurch sich alsdann ebenfalls eine Spur zur Verfolgung des noch unbekannten Verbrechers ergeben wird.

5) Erfolgte die Beraubung auf der Landstraße, so werden sich vielleicht bei dem Beraubten Pässe und andere dergleichen Papiere vorfinden, aus welchen man die Tour ersehen kann, die er bis zu dem Orte wo er gefunden wurde, genommen hatte. Ihren Inhalt berücksichtige man daher sogleich, und ziehe auf dem sich daraus ergebenden Wege, rückwärts, alle nur mögliche Erkundigungen darüber ein: ob, wo und in wessen Gesellschaft der Beraubte gesehen wurde.

6) Man muß ferner die benachbarten Schenkwirthe und Krüger befragen, ob sich bei ihnen, kurz vor der begangenen That, verdächtige Subjekte aufgehalten haben, zu denen man sich des Verbrechens versehen könne. Im Fall dies aus den bei ihnen veranlaßten Recherchen hervorgeht, so muß man ihrer Spur nachforschen, und aus den Resultaten der desfalsigen Operationen beurtheilen: ob und gegen Wen? sich irgend ein begründeter Verdacht feststellen läßt.

7) Es bedarf kaum noch der Erwähnung, daß, wenn das Verbrechen zur Winterszeit vorfiel, man der Spur der, von der Stelle wo der Getödtete gefunden wurde, ausgehenden, und in dem Schnee sichtbaren Fußtritte, bis dahin folgen muß, wo sich dieselbe verliert.

8) Man bewirke ferner die Vernehmung von den in den umliegenden Gegenden befindlichen Hirten darüber: ob sie vielleicht um die Zeit, wo das Verbrechen begangen wurde, irgendwo ein verdächtiges Subjekt wahrnahmen, was ihnen aufgefallen seyn möchte.

§. 8.

Erhält man durch das Resultat aller dieser Maaßregeln das Signalement eines der That verdächtigen Individiums, so bewirke man demnächst alle diejenigen Anordnungen, die oben im §. 3. empfohlen wurden, und deren schleunige Ausführung alsdann doppelt nothwendig wird.

Paßt das auf eine derartige Weise erhaltene Signalement vielleicht auf mehrere, in der Nähe des Ortes ansässige Subjekte, so müssen die persönlichen und anderen Verhältnisse der Verdächtigen, den Operationen

des gewandten und umsichtigen Polizeibeamten von selbst die Richtung geben, vermöge welcher es nur möglich wird, sich mit allen denjenigen Personen in unmittelbare Berührung zu bringen, mit deren Aeußeren das erhaltene Signalement übereinstimmen möchte.

Um einen Fingerzeig über ein in solchen Fällen zu beobachtendes Verfahren zu geben, liefere ich meinen Lesern in dem nachstehenden die kurze Schilderung eines Vorfalls, den ich in meiner eigenen früheren Praxis erlebte.

Man fand vor mehreren Jahren, einige Meilen von der Residenz, auf der Landstraße, einen beraubten schwer verwundeten Federviehhändler. Mehrere absolut tödtliche Wunden waren ihm durch Schläge auf den Kopf und durch Messerstiche am Halse zugefügt, welche zwar seinen Tod nicht sogleich, aber doch wenige Stunden nach der That herbeigeführt hatten.

Sein Name und Stand war aus den bei ihm vorgefundenen Papieren ersichtlich; auch war er im Stande gewesen, vor seinem Tode mehreren Personen, die ihn zuerst auf der Landstraße liegend vorgefunden hatten, durch Zeichen bemerklich zu machen, daß drei Räuber es gewesen wären, die ihn in einen solchen Zustand versetzt hatten. Seine desfal-

sigen Angaben fanden sich durch eine im Schnee ersichtliche Fußspur der Räuber bestätigt, es war aber nicht der geringste Umstand vorhanden, der zu der Entdeckung der letzteren auch nur auf die entfernteste Art hätte beitragen können.

Ich arbeitete damals bei der Kriminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts, dem die Untersuchung durch das forum delicti commissi delegirt war. Jn Auftrag der ersteren Behörde verfügte ich mich, in Begleitung zweier Kriminal-Offizianten, nach dem Orte, wo das Verbrechen vorgefallen war, verfuhr hier überall nach Anleitung der im §. 7. empfohlenen polizeilichen Anordnungen, und erwirkte mir dadurch ein ziemlich vollständiges Signalement eines der Räuber, der, nach allen sich aus den vorwaltenden Umständen ergebenden Resultaten, noch in der Nähe des Ortes, wo das Verbrechen vorgefallen war, anzutreffen seyn mußte.

Sein Name, Stand und Wohnort waren gänzlich unbekannt, und es kam nur darauf an, eine, keinen Verdacht erregende Veranlassung zu ermitteln, durch die es gelingen möchte, alle, in der Gegend, wo ich seinen Aufenthalt vermuthen konnte, sich vorfindenden Brod- und Erwerblosen Individuen

auf einen Punkt zu versammeln, um aus der Zahl derselben, denjenigen, auf welchen das erhaltene Signalement passen würde, zu erkennen.

Um eine schickliche zweckdienliche Gelegenheit dazu herbeizuführen, verkleidete sich einer der obenerwähnten Kriminal-Offizianten, und nahm das Aeußere eines Schlächtergesellen an, wie sich dessen einzelne Meister in der Residenz, auf dem platten Lande, zu dem Auffkaufe von Schlachtvieh zu bedienen pflegen.

In jener angenommenen Gestalt mußte er bei verschiedenen dortigen Gutsbesitzern die Bitte aussprechen, ihm in ihren Gutsbezirken zu einem der nächstfolgenden Tage alle diejenigen erwerblosen Leute konvoziren zu lassen, deren er sich dazu bedienen könnte, einen bedeutenden Viehtransport, der binnen kurzem dort eintreffen würde, von da aus nach der Residenz treiben zu lassen.

Man kam seinen Wünschen überall entgegen, und so fand er, an dem von ihm bestimmten Tage, in mehreren Dörfern bei den dort wohnenden Schulzen eine ziemlich bedeutende Zahl von Personen vor, die sich zur Ausrichtung des erwähnten Geschäftes anboten.

Auch einer der signalisirten Mörder hatte diese ihm sehr willkommen erscheinende Gelegenheit mit Vergnügen ergriffen, sich aus der Gegend, in deren Nähe das Verbrechen vorgefallen war, ohne alles Aufsehen entfernen zu dürfen. Auch er stellte sich zu dem gedachten Zwecke ein, wurde sogleich von dem Kriminal-Offizianten erkannt, mir zugeführt, und legte, schon bei der ersten mit ihm angestellten Vernehmung, ein qualifizirtes Geständniß seiner Theilnahme an der vor einigen Tagen statt gehabten Ermordung des obengedachten Federviehhändlers ab. Er bewirkte dadurch nachmals die Ausmittelung und Ueberführung eines bald nachher verhafteten zweiten Theilnehmers, der sein begangenes und von ihm angestiftetes Verbrechen, nach beendigter Untersuchung, unter den Händen des Henkers mit seinem Leben büßen mußte.

Ohne Anwendung des vorgedachten Verfahrens, blieb das begangene Verbrechen höchst wahrscheinlich unentdeckt, indem es beinahe unmöglich war, ohne Aufsehen und Verdacht bei den schuldigen Personen zu erregen, jedes in dortiger Gegend wohnende Individuum, auf welches das erhaltene Signalement passen konnte, zu recherchiren.

Das oben angeführte Faktum bestätigt indeß auch meine, an mehreren Orten dieses Werkes geäußerte Behauptung: daß der Verbrecher nicht immer nach vorwärts hin die Flucht ergreift, vielmehr oft ganz in der Nähe des Ortes bleibt, wo er das Verbrechen beging; alle polizeiliche Maaßregeln vor sich vorbeigehen läßt, und sich oft, wie dies hier der Fall war, rückwärts von jenem Orte begiebt, um denselben zu entrinnen.

Die Lokal- und andere spezielle Verhältnisse, können bei jedem anderweitigen Verbrechen ähnlicher Art, noch andere Maaßregeln erheischen, durch deren Anwendung die Ausmittelung des Thäters möglich wird. Es ist unmöglich, für alle Fälle, Vorschriften und Regeln über das polizeiliche Wirken aufzustellen, dasselbe muß vielmehr der Umsicht, Gewandtheit, Beurtheilung und Erfahrung geübter Polizei-Offizianten überlassen bleiben, die von selbst in jedem einzelnen Falle die Mittel erkennen werden, deren Anwendung ein günstiges Resultat für ihre Operationen erwarten läßt. —

Alles was in dem vorstehenden, von den polizeilichen Anordnungen gegen einen, auf dem platten Lande umherschweifenden

oder ansässigen einzelnen Räuber gesagt worden ist, gilt, unter den gehörigen Modifikationen, auch in allen Fällen von dem gewöhnlichen Diebe, der durch die Benutzung der gemachten Andeutungen eben so leicht wird ermittelt werden können, als der Räuber, welcher letztere sich nur durch die an Personen verübten Gewaltthätigkeiten von jenem unterscheidet.

Drittes Kapitel.

Von den zweckmässigsten Maaßregeln der Polizei-Behörden, zur Ausmittelung von Dieben und Diebesgesellschaften, in den Städten.

§. 1.

Schon im 2ten Abschnitte des 1sten Theiles dieses Werkes habe ich gesagt: daß Räubereien nur sehr selten in Städten vorfallen werden. Bei weitem häufiger sind diejenigen Verbrechen, welche von einzelnen Dieben und Diebesgesellschaften in denselben verübt werden.

Je vollkommener in einer Stadt die Polizeiverfassung ist, je weniger Verbrechen jener Art werden vorfallen. Diese letzteren ganz zu verhüten, ist überall ein Ding der Unmöglichkeit, und jede Polizeibehörde wird zu allen Zeiten und an allen Orten Gelegenheit finden, ihre Vollkommenheit in der schnellen Ausmittelung und möglichsten Ausrottung

der

der Diebe und Diebesgesellschaften zu bethätigen. Was die Verhütung von Diebstählen anbetrifft, so wird darüber späterhin weitläuftiger gesprochen werden. Zu der schnellen und unverzüglichen Ausmittelung von Dieben und Diebesgesellschaften können indeß mehrere Umstände beitragen und hinwirken, wovon hier nähere Erwähnung geschehen muß.

So wie bei einzelnen Räubereien auf dem platten Lande, so ist auch in den Städten, bei hier vorfallenden Diebereien, die vollständige Aufnahme des Thatbestandes eines jeden derartigen Verbrechens, und bei großen gewaltsamen Diebstählen die Besichtigung des Ortes, in welchem das Verbrechen vorgefallen ist, eine der ersten Maaßregeln, welche die Polizei veranlassen muß.

Diese Behörde wird durch die dabei ermittelten Resultate, so wie durch die, ihr sich dabei aufdringenden Bemerkungen, in den Stand gesetzt, zu beurtheilen:

a) Ob eine oder mehrere Personen bei Ausübung des Verbrechens thätig gewesen sind;

b) ob die Sachen, welche dabei entwendet wurden, sich zum Transporte aus der Stadt qualifizirten, oder ob sie in der-

selben geblieben, und vielleicht bei einzelnen Diebeshehlern deponirt worden sind;

c) ob fremde, nicht in dem Lokale wo das Verbrechen vorfiel, wohnende Diebe, oder Hausbewohner, oder doch solche, die wenigstens mit den Lokal-Verhältnissen genau bekannt waren, den Diebstahl verübten.

§. 2.

Hat sich die Polizei über vorgedachte Umstände nur einige Gewißheit verschafft, so veranlasse sie sogleich:

a) Die Bekanntmachung der That, und aller dabei vorgefallenen einzelnen Umstände, an sämmtliche Polizei-Offizianten des Ortes, damit ein jeder derselben in seinem Wirkungskreise sich möglichst bemühe, den Thäter zu erforschen.

b) Sie mache durch die öffentlichen Blätter die gestohlenen Sachen bekannt, und fordere das Publikum auf: jeden etwanigen Verkäufer der signalisirten Effekten anzuhalten.

c) Sie theile die Verzeichnisse des gestohlenen Gutes einzelnen zuverlässigen Personen, die mit dem Handel alter Sachen ein Gewerbe treiben, ebenmäßig den

Trödlern, Pfandleihern, und den Vorstehern öffentlicher Leihanstalten mit, und berücksichtige dabei alle diejenigen Umstände, welche ich bereits über diesen Gegenstand im ersten Theile dieses Werkes S. 271 bis 288 angeführt habe.

d) Sie vernehme, wenn der Diebstahl bei Nacht vorgefallen ist, die Nachtwächter und die Patrouillen des Militairs oder der Gendarmerie: ob sie in der Nähe des Ortes, wo der Diebstahl vorfiel, verdächtiges Gesindel wahrgenommen haben.

e) Ist das Verbrechen bei Tage verübt, so ziehe sie über diesen Gegenstand sorgfältige Erkundigungen bei den übrigen Hausbewohnern und Nachbarn ein.

Alle diese Maaßregeln suche sie in der möglichst kürzesten Zeit, gleich nach der Begehung des Verbrechens, zu bewirken.

§. 3.

Gelingt es durch jene Anordnungen, ein Signalement des Diebes zu erhalten, so theile man dasselbe ebenfalls sämmtlichen exekutiven Polizeibeamten, der Gendarmerie und den Thor-Accise-Offizianten mit,

damit selbige ihrer Seits auf jenen, und dessen etwanigen Austritt aus der Stadt, die erforderliche Aufmerksamkeit verwenden können.

Man vergleiche ferner das erhaltene Signalement mit der Kontrolle der verdächtigen Personen, deren Führung ich bei jeder gut organisirten Polizeibehörde voraussetze.

Paßt dasselbe auf ein darin eingetragenes Subjekt, so suche man sich davon zu unterrichten, ob dasselbe zur Zeit des begangenen Verbrechens einheimisch war oder nicht. Man beobachte alsdann dasselbe strenger als je in seiner Lebensweise, suche sich Kenntniß von dem Belange seiner täglichen Ausgaben zu verschaffen, vergleiche dieselben mit der Größe seiner Einnahme; stelle unter einem schicklichen Vorwande Haussuchungen bei ihm an, wodurch sich dann sehr bald ergeben wird, ob das unter polizeilicher Aufsicht stehende Subjekt der Thäter des in Rede stehenden Verbrechens war oder nicht.

§. 4.

Bei jeder Polizei-Behörde müssen Listen von denjenigen Personen gehalten werden, die schon einmal wegen Diebstahl bestraft wurden, in Festungen oder Zuchthänser saßen, und sich nach überstandener Strafzeit in den

Wirkungskreis einer Polizei-Behörde niedergelassen haben. Sind bei der Aufnahme des Thatbestandes eines Verbrechens Umstände ermittelt, welche vermuthen lassen: daß kein Neuling in der Kunst das Verbrechen begangen haben könne, so ist auf solche Personen, in Fällen dieser Art, ganz besonders zu achten, und sie sind in den, im §. 3. angegebenen Beziehungen, ganz vorzüglich zu kontrolliren.

Oft ergiebt sich aus der Aufnahme des Thatbestandes, daß nur ein Hausgenosse den begangenen Diebstahl verüben konnte: alsdann wird es nöthig seyn, die polizeiliche Aufmerksamkeit ganz besonders auf die übrigen Hausbewohner, Domestiken, oder auf andere sonst noch zu der Familie des Bestohlenen gehörende Personen zu richten.

§. 5.

Bleibt der Verdacht der Verübung der That auf einzelne der zuletzt gedachten Personen haften, so beschränke man die polizeiliche Kontrolle keinesweges auf jene allein, sondern dehne sie auf ihre Verwandte, Freunde und Maitressen, falls sie solche haben möchten, ebenfalls aus.

Entdeckt sich bei einem Kaufmanne ein

Diebstahl, und ist keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß er von fremden Personen verübt werden konnte, so verdoppele sowohl die Polizei, als der Bestohlene, ihre Aufmerksamkeit auf die, in dem Comtoir des letzteren angestellten Handlungs-Diener.

Bei den letztern suche man deren Maitressen, ihren sonstigen Umgang, auch alle diejenigen Orte auszukundschaften, welche sie zu ihrem Vergnügen zu besuchen pflegen.

An diesen Orten fordere man die Wirthe vertrauensvoll auf: die Ausgaben jener jungen Leute zu beobachten, und ihre desfallsigen Bemerkungen der Polizei mitzutheilen, damit diese daraus zu beurtheilen im Stande ist: ob die von jenen bestrittenen Ausgaben, mit dem von den Prinzipalen der Handlung ihnen zugebilligten Lohne in Verhältniß stehen, oder ob sie sich etwa durch einen widerrechtlichen Erwerb das dazu benöthigte Geld zu verschaffen wußten.

Hauswirthe und Familienväter sollten sich schon von selbst bewogen fühlen, auf die in ihrer Nähe befindlichen Personen, ganz besonders auf die in ihrem Lohn und Brod stehenden Domestiken, Handlungs-Diener und Lehrlinge, ein sorgfältiges Augenmerk zu richten. Der Luxus und die Ver-

schwendung, dem sich ganz besonders in neueren Zeiten die letzteren ergeben haben, fordert sie schon in vielen andern Beziehungen dazu auf; in Sicherheits-polizeilicher Hinsicht dürfte indeß diese ihre Kontrolle ganz vorzüglich nützlich für sie selbst werden, und ihnen oft ihr Eigenthum retten.

Ganz besonders gilt das so eben Gesagte von der Beobachtung der Lebensweise der Handlungsdiener. Diese können bei Ausrichtung ihrer Geschäfte, und rücksichtlich der dabei beobachteten Treue gegen ihren Prinzipal, nie so genau kontrollirt werden, daß sie nicht hier und da, wenn äußere Anlässe sie dazu bestimmen, Gelegenheit finden sollten, anfänglich Kleinigkeiten, nachmals, wenn diese zur Befriedigung ihrer stets wachsenden Bedürfnisse nicht mehr ausreichen, Summen von größerem Betrage zu veruntreuen.

Zu jenen äußeren Anlässen rechne ich vorzüglich: böse Gesellschaften, Hang zum Wohlleben und zur Verschwendung, ein übermäßiger Aufwand in Kleidungsstücken rc. rc.

Nur sehr selten wird der junge charakterlose Mann diesen Lastern entsagen, hat er sich ihnen erst einmal hingegeben; um so weniger, als ihm die Mittel, ihnen zu fröhnen, nur selten oft gar nicht ermangeln werden,

und er sich dieselben durch Verbrechen aller Art zu verschaffen Gelegenheit finden wird.

Veruntreuungen des Vermögens ihrer Prinzipale kommen oft erst nach Jahren zu Tage. Die Aufnahme eines Inventarii, ein Abschluß der Bücher, eine Kassen-Revision lassen die Herren ihren Schaden vielleicht erst spät entdecken. Derselbe ist dann oft gar nicht mehr zu redressiren, statt daß er bei einiger früheren Aufmerksamkeit des Prinzipals auf seine Untergebenen, wo nicht ganz, doch gewiß theilweise verhütet werden konnte.

Weit davon entfernt, irgend Jemand mit ungerechtem Mißtrauen gegen seine Umgebungen, die oft aus den zuverlässigsten und rechtlichsten Leuten bestehen können, zu erfüllen, so erheischen dennoch die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle von Entwendungen und Veruntreuungen, deren sich Handlungsdiener gegen ihre Prinzipale schuldig machen, es den letzteren bei dieser Gelegenheit ans Herz zu legen, auf ihre näheren Umgebungen ein vorzüglich wachsames Augenmerk zu richten.

Der sich darbietenden Gelegenheiten zu Veruntreuungen sind so viele, der dabei zu beseitigenden Schwierigkeiten so wenige, und Lockungen und Verführungen zu dem Verbrechen selbst so mannigfache, daß Prinzi-

pale und Diener dabei gewinnen würden, wenn der erste, in seinen Folgen gewiß noch unbedeutende Schritt zum Verbrechen, sogleich entdeckt, und dadurch Jene abgehalten würden, gewagtere Versuche dieserhalb zu unternehmen, und dadurch den Schaden für sich und ihre Herren zu vergrößern.

Es ist kaum glaublich, zu welch' einem hohen Grade diese Art von Veruntreuungen getrieben worden ist. Mir ist in der Praxis der Fall vorgekommen, wo ein Handlungsdiener seinen Herrn mehrere Jahre hindurch bestahl, und von den gestohlenen Waaren desselben ein sogenanntes Kommissions-Waarenlager mit einem seiner Konsorten etablirte. Dieser letztere bezog mit dem gestohlenen Gute förmlich die Messen, und war durch den wohlfeilen Verkauf der Waare jederzeit eines sehr baldigen Absatzes gesichert. Erst nach Jahren entdeckte sich das Verbrechen, und es bedarf kaum der Erwähnung, daß der Schade des Herrn bei einer, nun in Abwesenheit des Diebes vorgenommenen genauen Revision seines Waarenlagers, von sehr großem Betrage war.

Eine Kontrolle der Handlungsdiener kann für den Prinzipal mit keinen Schwierigkeiten verknüpft seyn. Ihm ist das Einkommen sei-

ner Untergebenen genau bekannt. Stehen ihre Ausgaben und die Lebensweise derselben, die bei einiger Aufmerksamkeit ihm nicht unbekannt bleiben können, nur in dem geringsten Mißverhältnisse mit jenem, so müßte ihm dies schon Aufforderung genug seyn, nicht nur seiner Seits alles mögliche zu thun, um die Quellen ihres unerlaubten Gewinnes zu entdecken, sondern auch von seinen desfalsigen Beobachtungen der Orts-Polizeibehörde Kenntniß zu geben, damit sie ebenfalls ihrer Seits die erforderlichen Beobachtungen anstelle, und mit ihm gemeinschaftlich wirke. Durch die auf derartige Weise erzielten Resultate würde unausbleiblich einem größeren Nachtheile für den Prinzipal, und dem tieferen Sinken des Untergebenen, vorgebeugt werden. Mancher der letzteren würde es sogar seinem Herrn großen Dank wissen, wenn er ihn früher genauer kontrollirt und ihn dadurch behindert hätte, mit Riesenschritten auf der Bahn des Lasters vorzuschreiten, auf der jeder Verbrecher nur einen gewissen Punkt zu erreichen braucht, um von ihr auf einen guten besseren Weg nie zurückkehren zu können.

Gleiche Aufmerksamkeit, Maaßregeln und Kontrollen, erfordern Diebstähle in König-

lichen Kassen. Sind dergleichen vorgefallen, und jene Kontrollen angeordnet, so hebe man die dieserhalb eingeleiteten Demarchen nicht in zu kurzer Zeit wieder auf, sondern bedenke: daß ein vorsichtiger Dieb gewiß klug genug seyn wird, seine bisher beobachtete Lebensweise nicht auffallend schnell und sogleich zu verändern, wenn er sich auch im Besitz eines größeren Einkommens widerrechtlicher Weise gesetzt haben sollte.

Man beeile daher die desfalsigen Resultate keinesweges, und lasse, wenn man einmal Grund zu der Vermuthung hat, daß eine bestimmte Person die Entwendung verübt haben könnte, und man auf keine andere Weise zu einer vollständigen Ueberzeugung der Schuld oder Unschuld gelangen sollte, die Kontrolle über dieselbe immerhin längere Zeit fortwähren.

Der Dieb wird sich mit jedem Tage sicherer halten, und dürfte, je vorsichtiger er in seinem Benehmen anfänglich war, nachmals desto unvorsichtiger dabei werden, und so der polizeilichen Entdeckung zuletzt nicht entgehen.

§. 6.

Waltet eine Vermuthung ob: daß ein in irgend einem Gasthofe wohnender Fremder einen Diebstahl verübt habe, so bleibt ebenfalls, wenn gleich vom Anfange an keine Gewißheit darüber vorhanden ist, nichts weiter übrig, als eine strenge Kontrolle des Betragens und der anderweitigen Verhältnisse des Verdächtigen. Gast- und Herbergswirthe und deren Domestiken, so wie die Marqueurs und Lohnbedienten, können der Polizei dabei sehr viel nützen. Sie haben die beste Gelegenheit, die Lebensweise, die Privatverhältnisse, den Umgang und das Benehmen der Fremden zu kontrolliren, ohne irgend einen Verdacht einer strengen, ja wohl gar durch die Polizei angeordneten Aufsicht, auf sich zu ziehen.

Aus dieser Rücksicht ergiebt sich denn auch von selbst die Nothwendigkeit, daß die Polizei von allen, in ihrem Wirkungskreise anwesenden Fremden, die genaueste Kenntniß haben muß; daß an keinem Orte, und unter keinem Vorwande, ein Fremder ohne ihre Kenntniß und ohne ihre Zustimmung beherbergt werde, und daß mit unnachsichtlicher Strenge gegen alle diejenigen verfahren werde, welche

wider die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften handeln.

Soll die Polizei einmal für die Sicherheit des Eigenthums jedes einzelnen Bürgers sorgen und wachen, so hat sie auch das Recht, von einem Jeden zu verlangen, daß er sie dabei auf alle nur mögliche Art unterstütze, und ihren Befehlen und Anordnungen die pünktlichste Folge leiste.

Daß dieses geschehe, davon muß sie sich selbst durch unerwartete Visitationen der Gasthäuser, Herbergen und anderer dergleichen Orte, durch Revision der Fremden-Bücher u. s. w., die erforderliche Ueberzeugung verschaffen, und, um in vorkommenden Fällen unter den Fremden die Verdächtigen sogleich selbst zu erkennen, vollständige Register über alle, von anderen in- und ausländischen Behörden als der öffentlichen Sicherheit gefährlich signalisirte Subjekte, führen, und stets in Ordnung erhalten.

§. 7.

Um indeß Diebe, denen es gelungen ist, von dem Orte wo sie den Diebstahl verübten mit dem gestohlenen Gute zu entkommen, auszumitteln, ist es dringend erforderlich, daß in jedem Polizei-Büreau auch ein vollständiges

Register über gestohlene Sachen geführt werde. Dasselbe muß nicht nur den vollständigsten Nachweis über alle diejenigen Sachen enthalten, welche in dem Wirkungskreise der Polizeibehörde, die dasselbe führt, gestohlen, sondern auch über alle diejenigen, welche durch die öffentlichen Blätter und durch anderweitige offizielle Mittheilungen von andern Behörden als gestohlen signalisirt wurden.

Geräth Jemand wegen Verdacht eines begangenen Diebstahls in die Hände der Polizei, so ist die Beschlagnahme seiner Effekten jedesmal eine der ersten, der über ihn anzuordnenden Maaßregeln.

Begründen Umstände die Vermuthung, daß der Verhaftete bisher keinen rechtlichen Broderwerb führte, und kann er diesen auch jetzt noch nicht nachweisen, so schreite man ohne Verzug zu einer Vergleichung der bei ihm vorgefundenen Gegenstände, mit den in das Register der gestohlenen Sachen eingetragenen Effekten.

Die interessantesten Resultate und die wichtigsten Entdeckungen werden in einzelnen vorkommenden Fällen das Mühsame und Langweilige dieses Geschäfts belohnen, dessen gänzliche Unterlassung nie zu rechtfertigen ist, und welches zu bewirken, Polizeibehörden alsdann

ganz behindert werden, wenn sie es nicht einmal der Mühe werth halten, überhaupt ein solches Register anzulegen und fortzuführen.

§. 8.

Da es Dieben in den Städten nicht immer gelingen möchte, ein für sie passendes Quartier oder Schlafstelle bei einem Diebeswirthe zu finden, sie es vielmehr für zweckmäßig erachten dürften, ganze Tage und Nächte hindurch in Bier- und Branntweinhäusern umher zu schwärmen, so ist zu einer Zeit, wo entweder Räuberbanden in der Nähe einer Stadt wüthen, oder in kurzer Zeit mehrere schnell aufeinander folgende Diebstähle begangen wurden, eine verdoppelte Aufmerksamkeit der Polizeibehörde auf dergleichen Lokalitäten dringend erforderlich. Nicht durch nächtliche allgemeine, sondern durch spezielle, bei Tage, Morgens und Abends angeordnete Visitationen der Wohnungen öffentlicher Mädchen, Bier- und Branntweinhäuser, Tanzböden, verdächtigen Schlafstellen 2c. 2c. wird man sich des dort befindlichen Gesindels bemächtigen, und sich dadurch auch leicht der Person einzelner Diebe versichern können.

§. 9.

Wenn ein Diebstahl begangen ist, so begründen oft die, bei der Aufnahme des Thatbestandes sich ergebenden Umstände, einen Verdacht auf eine bestimmte Person. Alsdann ist es erforderlich, daß, wenn jene Verdachtsgründe hinreichender Art sind, und man sich eines günstigen Erfolges versichert halten kann, sogleich zu einer Haussuchung bei dem Verdächtigen geschritten werde, um durch Auffindung des gestohlenen Guts den Diebstahl selbst zu entdecken.

Niemals lasse sich ein Bestohlener, und wenn der Verdacht gegen eine bestimmte Person noch so dringend und überzeugend seyn sollte, dazu verleiten, ohne Zuziehung der Polizei, eine dergleichen Visitation eigenmächtig vorzunehmen. Jener würde sich durch diese Maaßregel dem größten Nachtheile aussetzen, wie ich dies schon im allgemeinen im 1sten Theile dieses Werkes mit mehreren erwähnte.

Da Diebe, wenn sie das gestohlene Gut auch in ihrem Quartier belassen sollten, dasselbe gewiß nicht offen, und so, daß es einem Jeden in die Augen fällt, hinlegen, es vielmehr auch hier auf alle nur mögliche Art

zu verstecken suchen werden, so ist bei dieser Hausvisitation ebenfalls auf alle diejenigen Orte genaue Rücksicht zu nehmen, welcher sich ein Dieb zur Aufbewahrung und Verheimlichung der gestohlenen Effekten zu bedienen pflegt.

Dieses sind alle verschlossenen Behältnisse in den Stuben, Kammern, auf den Böden, Kellern, Scheunen und Ställen; außer diesen pflegen Verbrecher das gestohlene Gut auch noch in den Oefen, unter und in den Bettstellen, unter den Dielen, in heimlichen Gemächern, in Holz- Torf- Stroh- und Heuhaufen, unter den Dachsparren, in Kaminen und Schornsteinen zu verstecken, in Kellern aber zu vergraben.

Fällt der Verdacht eines begangenen Diebstahls auf einen Maurer, Tischler oder Zimmermann, so kann man beinahe mit Zuverlässigkeit darauf rechnen, daß diese Personen von ihrem erlernten Handwerke auch noch bei Verheimlichung der gestohlenen Sachen in sofern Gebrauch machen, als sie dasselbe in einer starken Wand, in dem Feuerheerde, unter den Dielen ihrer Wohnzimmer u. s. w. einmauern oder verbergen werden. Mir ist in der Praxis sogar ein Fall vorgekommen, wo

eine Quantität gestohlenen Geldes innerhalb des Haus-Fundaments eingemauert war.

Auf alle die vorgedachten Lokalitäten ist bei einer Haussuchung besonders zu reflektiren, und bei derselben darauf zu achten, ob sich irgendwo in den Wänden frischgemauerte Stellen wahrnehmen lassen, die alsdann sogleich zu eröffnen sind.

Daß bei einer solchen Visitation alle diejenigen Personen genau beobachtet werden müssen, auf welche der Verdacht des begangenen Diebstahls haftet, wird jeder Polizeibeamte von selbst einsehen, indem schon oft dergleichen Subjekte, wie die Erfahrung nur zu häufig bewiesen hat, selbst unter den Augen und in Gegenwart der geübtesten Beamten, eine günstige Gelegenheit ergriffen haben, das gestohlene Gut bei Seite zu schaffen, oder — wenn ihnen dies nicht gelingen wollte, und sie aus dem Vorfinden desselben ihrer vollständigen Ueberführung entgegen sahen — wohl gar die Flucht zu ergreifen, und sich der Verhaftung zu entziehen.

§. 10.

Ist der begangene Diebstahl von einiger Bedeutung, und sind keine Umstände vorhanden, die es glaubhaft machen, daß das ge-

stohlene Gut innerhalb der Stadt von dem Diebe versteckt sey; ist vielmehr zu befürchten, daß dasselbe nach einem benachbarten Dorfe, oder überhaupt aus der Stadt geschafft werden möchte, so hat jede Polizei-Obrigkeit auf das schleunigste dafür zu sorgen: daß an den Thoren alle verdächtige Personen, Betteljuden und ähnliche Leute, genau visitirt werden, damit es ihnen nicht gelinge, die gestohlenen Sachen fortzuschleppen.

Da beinahe in einer jeden Stadt, mag sie auch noch so klein seyn, sich entweder National-Garde, Gensd'armerie, oder in größeren Städten eine genügende Zahl von Polizeibeamten befindet, so wäre es schon in der vorhinangegebenen Beziehung sehr wünschenswerth: daß sich an einem jeden Thore eine der besagten Personen befände, um neben den Thor-Accise-Offizianten, die oft durch andere Amtsverrichtungen von der dazu erforderlichen Aufmerksamkeit abgehalten werden, auf die obengedachten Personen ein sorgfältiges Augenmerk zu richten. Die dort stationirten Personen könnten, wenn auch nicht immer die Fortschleppung gestohlener Sachen ihre Anwesenheit an den Thoren erfordern würde, sich doch der Durchsicht und Abnahme der Pässe von ein- und auspassirenden

den Fremden, Handwerksgesellen, und anderen nicht in der Stadt ansäßigen Personen unterziehen; bei den Reisenden nachsehen, ob ihre Päsſe von dem Polizei-Chef gehörig visirt worden, und den Ankommenden, wenn sonst kein Bedenken gegen ihren einstweiligen Aufenthalt in der Stadt obwaltete — in welchen Fällen sie sogleich zum Polizei-Büreau zu verweisen — Legitimations-Scheine zur Aufnahme in einem Gasthof, Herberge rc. rc. ertheilen, die ihnen abgenommenen Legitimations-Papiere nachmals zur Polizei abliefern, und so auf mannigfache andere Art zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit mitwirken.

§. 11.

Da in den Städten, besonders zur Meßzeit und bei Jahrmärkten, viel gestohlen wird, und bei der grossen Anhäufung des zu einer solchen Zeit dahin ströhmenden Gesindels, Diebe in dem dort statt findenden Gewühle sehr leicht der Aufmerksamkeit der in der Stadt fungirenden Polizei-Beamten entgehen können, so dürfte es sehr rathsam seyn: daß zu solchen Zeiten auf allen von der Stadt ausgehenden Landstraßen Gensd'armen, National-Gardisten oder Polizeibeamte ausgestellt würden. Sie müßten jeden, ihnen

verdächtig Erscheinenden mit den bei sich führenden Waaren anhalten, ihn über deren Erwerb befragen, sich den Beweis der rechtlichen Acquisition nachweisen lassen, und ihn, wenn er dieses auf keine Art glaubhaft zu thun im Stande wäre, sogleich nach der Stadt transportiren, wo alsdann die weitere polizeiliche Untersuchung gegen ihn veranlaßt werden muß.

Mancher Dieb, der, wenn er die Thore der Stadt, in welcher er stahl, im Rücken hat, sich schon vor aller Ermittelung gesichert hält, würde dadurch entdeckt und zur Verantwortung gezogen werden können. Jeder bei einer solchen Gelegenheit Bestohlene müßte indeß, wenn anders diese Maaßregel nicht ganz unwirksam bleiben sollte, der Polizei-Obrigkeit seinen ihm zugefügten Verlust mit dem etwanigen Signalement des Diebes, wenn dasselbe bekannt seyn sollte, sogleich anzeigen, damit selbige Zeit gewönne, den auf den Landstraßen locirten Gensd'armen ꝛc. ꝛc. die Verzeichnisse der gestohlenen Sachen, und die Persons-Beschreibung des Diebes zuzufertigen.

Jede Recherche, die alsdann gegen ein derartiges verdächtiges Subjekt auf der Landstraße veranlaßt würde, müßte damit anfan-

gen, daß man zuförderst seine Legitimations-Papiere untersuchte.

Wären diese nicht der Polizei-Obrigkeit vorgezeigt, und von derselben gehörig visirt, so würde diese Unregelmäßigkeit und Unterlassung der darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, den etwanigen obwaltenden Verdacht einigermaßen begründen, die vorläufige Captur und den Zurücktransport nach der Stadt rechtfertigen, und die Entdeckung manches Diebes herbeiführen, der ohne Anordnung dieser Vorsichts-Maaßregel mit dem gestohlenen Gute in der größten Sicherheit seine Reise fortsetzt, und der polizeilichen Verhaftung entgeht.

§. 12.

Da die in jeder Commune angestellten Nachtwächter zunächst die Verpflichtung haben, bei Nacht in ihren Revieren dahin zu sehen, daß das Eigenthum ihrer Mitbürger nicht durch nächtliche gewaltsame Einbrüche und Diebstähle gefährdet werde, so müssen sie sowohl, als die in der Stadt umhergehenden Patrouillen, zur sofortigen Untersuchung und nachdrücklichsten Bestrafung gezogen werden, wenn ein Verbrechen ausgeführt wäre, dessen Begehung

nur durch ihre Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit möglich war.

Dagegen müßten sie auch in Fällen, wo sie einen Dieb ergriffen, oder durch ihre Aufmerksamkeit eines der obengedachten Verbrechen verhütet hätten, durch angemessene Belohnungen zur Ausdauer in ihrem Diensteifer ermuntert werden. Dies sollte um so mehr geschehen, da das Gehalt jener Leute fast überall von einem so geringfügigen Betrage ist, daß sie sich davon kaum die nothwendigsten Lebensbedürfnisse anschaffen können.

Die Verordnnng der Neumärkischen Regierung d. d. 18ten März 1813, abgedruckt im Amtsblatte derselben Behörde S. 191, enthält sehr zweckmäßige Anordnungen wegen der Nachtwächter, und verdient in jeder Beziehung die Aufmerksamkeit meiner Leser.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die vorzüglichsten Mittel, durch welche Polizeibehörden das Entstehen von Räuber- und Diebesbanden behindern können.

Erstes Kapitel.

Von dem Verfahren der Polizeibehörden gegen Vagabunden.

§. 1.

Schon bei verschiedenen Anlässen habe ich in den vorhergehenden Abschnitten dieses Werkes zu bemerken Gelegenheit gehabt: daß sich Räuber- und Diebes-Gesellschaften ganz vorzüglich aus der Verbindung mehrerer Vagabunden, und durch das Zusammentreten einzelner anderer liederlichen, erwerb-, brod- und heimathlosen Personen zu bilden pflegen, welche sich zu ihrem Zweck das Steh-

len und Rauben mit der Absicht vorsetzen, den daraus erzielten Gewinn unter sich zu theilen. Allein nicht immer durch dergleichen Personen bilden sich Banden dieser Art, vielmehr werden solche auch dann entstehen, wenn sich die Zahl der Bettler und Armen, welche letztere oft Mangel an Verdienst, oft aber auch Neigung zum Müßiggang in ihre gegenwärtige Lage gebracht hat, in einer Provinz oder Stadt zu sehr anhäuft.

Es ist mithin eine der vorzüglichsten und unerläßlichsten Pflichten jeder Polizeiobrigkeit, in ihrem Wirkungskreise solche Maaßregeln zu treffen, die es verhindern können, daß sich die Anzahl jener Individuen in einem so hohen Grade vermehre, daß eine polizeiliche Controlle über sie ganz unmöglich wird, und durch sie die öffentliche Sicherheit auf irgend eine Weise gefährdet werden kann *).

---

*) Ein empfehlenswerthes Werk über diesen Gegenstand, von dem wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrn v. Kamptz, ist: „Ueber das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher und Landstreicher. Ein Beitrag zur Sicherheitspolizei. Berlin 1817.“

§. 2.

Was zuförderst die Vagabunden betrifft, so bezeichnet man mit dieser Benennung alle diejenigen einheimischen und fremden Individuen, die eigentlich an keinem Orte einen festen Wohnsitz haben, und ohne Neigung sich irgendwo häuslich niederlassen zu wollen, von einem Dorfe zum andern, aus einer Stadt in die andere umherziehen, und sich ihren Unterhalt keinesweges durch anhaltende Arbeit, sondern vielmehr durch Betteln, Stehlen, Betrug u. s. w., so wie auf jede andere widerrechtliche Weise, welche ihnen der Zufall oder eine andere günstige Gelegenheit darbietet, zu verschaffen suchen.

§. 3.

Diese Klasse von erwerblosen Personen liefert, wie es die Erfahrung überall und genügend bestätigt hat, die meisten Diebe und Räuber. Jeder Polizeiobrigkeit ist dieses bekannt, weshalb sich denn auch jede, falls ihr dergleichen Personen in die Hände gerathen, bisher möglichst bemühte, solche Maaßregeln gegen sie zu ergreifen, durch welche ihr Anhäufen in einer Gegend gehindert, und sie selbst für die Sicherheit des Privat-Eigenthums

unschädlich gemacht werden sollten. Ob aber durch das dabei beobachtetete Verfahren dieser Zweck überall und genügend erreicht werden konnte, überlasse ich der eigenen Beurtheilung meiner Leser, welche ich mit dem bisher, und an den meisten Orten, üblichen Verfahren gegen Individuen dieser Art, in dem Nachstehenden näher bekannt machen will.

§. 4.

Schon oben habe ich bemerkt, daß die Vagabunden entweder fremde aus andern Ländern gebürtige Subjekte, oder einheimische Individuen sind, die im Lande selbst nirgend einen festen Wohnsitz haben.

Wurde bisher irgendwo ein fremder auswärtiger Landstreicher ergriffen, und war durch die gegen ihn geführte polizeiliche Untersuchung ausgemittelt: daß er in der Provinz, in welcher er ergriffen wurde, nicht geboren, oder früherhin ansäßig war, so war nach Beendigung der gegen ihn geführten polizeilichen Untersuchung, der Transport über die Grenze das gewöhnliche Mittel, sich eines solchen Subjektes möglichst bald wieder zu entledigen.

Diese Anordnung wurde, je nachdem seine Captur nahe oder entfernt von der nächsten

Landesgrenze statt fand, auf verschiedene Weise ausgeführt.

War die Grenze nicht weit von dem Orte, wo die letzte polizeiliche Untersuchung gegen ihn statt fand, entfernt, so händigte man ihm einen sogenannten Vagabunden-Paß ein, übergab ihn einem Begleiter, der ihn bis zur nächsten Grenze transportirte, und sich daselbst von dem ersten besten Beamten, in der Regel einem Dorfschulzen oder einem Unterpolizeibeamten, einen Schein darüber ausstellen ließ, daß der Vagabund richtig bis zur Grenze abgeliefert sey, welcher Schein hiernächst von ihm an die Polizeibehörde, die den Transport dekretirt hatte, abgeliefert, und von dieser ad acta reponenda genommen wurde. Von jetzt an bekümmerte sich um den über die Grenze Gebrachten weder die diesseitige noch die jenseitige Behörde.

War die Grenze von dem Orte zu weit entfernt, wo der Vagabund zuletzt verhaftet wurde, und wäre es mit zu bedeutenden Kosten für die dort fungirende Polizeibehörde verknüpft gewesen, jenen, durch einen ihm besonders zugeordneten Begleiter bis zur nächsten Landesgrenze transportiren zu lassen, so wurde in der Regel der sogenannte Schub beliebt. Dieser bestand darin: daß der Land-

streicher von einem Begleiter bis zur nächsten Stadt oder bis zum nächsten Dorfe transportirt, und in jener der Polizeiobrigkeit, in diesem dem Dorfschulzen, mit einem offenen Requisitionsschreiben überliefert wurde.

In dem letzteren war der Wunsch ausgesprochen: daß jede Polizeiobrigkeit, welcher dieses Schreiben vorgezeigt würde, den Vagabunden von Stadt zur Stadt bis zur nächsten Grenze transportiren, und die Bescheinigung, daß jener diese erreicht hätte, und über dieselbe hinausgebracht sey, der requirirenden Behörde demnächst zugehen zu lassen.

Ehe diese Bescheinigung von der oft sehr entfernt gelegenen Grenzbehörde einging, was unter hundert Fällen nicht einmal geschah, begnügte sich die absendende Behörde damit, einstweilen das Attest der ersten, ihr zunächst liegenden Polizeibehörde: daß dieser der Landstreicher richtig überliefert sey, ad acta zu nehmen, womit dann ebenfalls die gegen jenen verhandelten Untersuchungsakten geschlossen waren, und man nur selten von dem weiteren Erfolge des Tranportes Kenntniß erhielt.

§. 5.

Nicht viel zweckmäßiger war dasjenige Verfahren, welches man bisher gegen einheimische Vagabunden zu veranlassen pflegte. Wurde in einer Stadt innerhalb der Ringmauern derselben ein solches Individuum ergriffen, und gab dieses bei der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung einen innerhalb Landes gelegenen Ort, als seinen Geburtsort oder früheren Wohnsitz an, so wurde gegen dasselbe dekretirt:

„daß ihm ein Vagabunden-Paß ausgefertigt, in demselben seine Reiseroute bis zu der von ihm nahmhaft gemachten Stadt vorgeschrieben, demnächst zum Thore herausgebracht, und ihm vorher bekannt gemacht werden sollte: daß, wenn er sich, der ihm ertheilten Verwarnung zuwider, die Rückkehr in die Stadt erlauben, und er erwerblos in derselben von neuem ergriffen werden würde, er ohne Weiteres auf mehrere Wochen in eine Straf- oder Arbeitsanstalt gebracht werden solle.“

Dieses Dekret wurde dem Vagabunden vor seiner Entlassung aus dem Gefängnisse bekannt gemacht, derselbe von einem Stadt-Gerichts- oder Polizeidiener, von der Gefäng-

nißanstalt bis an das Thor begleitet, hier zuförderst dem wachthabenden Offizier vorgestellt, und nun von diesem dem Offizianten ein Attest darüber ausgestellt: „daß der Vagabund richtig zum Thore hinausgebracht sey," welches Attest demnächst zu den Akten genommen wurde.

Das vorstehende Verfahren gegen Landstreicher wurde bisher nicht nur von mehreren Lokalpolizeibehörden, sondern auch von verschiedenen Inspektionen der Landarmen- und Arbeitshäuser, in welche Anstalten die auf dem platten Lande ergriffenen Vagabunden abgeliefert wurden, beobachtet.

§. 6.

Ich verweile zuförderst bei dem im §. 4. angegebenen Verfahren gegen auswärtige Vagabunden.

Wurden dergleichen aus einer der Grenze nahe gelegenen Stadt, oder einem Landarmenhause auf die vorgeschriebene Art über die Grenze gebracht, so war jederzeit die unausbleibliche Folge dieses Verfahrens: daß der Vagabund jenseit der Grenze sich selbst überlassen blieb, eine halbe oder ganze Meile jenseit derselben weiter wanderte, und alsdann unbehindert wieder in das Land zurückkehrte,

aus welchem er erst wenige Stunden vorher verwiesen und gebracht war. Er trieb nun sein Vagantenleben in einem andern Theile der Provinz so lange ungestört fort, bis es irgendwo der polizeilichen Wachsamkeit wieder gelang, sich seiner von neuem zu bemächtigen, und hiernächst das vorher angegebene Verfahren gegen ihn wiederholen zu lassen.

Wurde er aus einer, mehr in dem Innern einer Provinz gelegenen Stadt, durch den Schub über die Grenze befördert, so konnte man sich beinahe im Voraus überzeugt halten: daß von zwanzig auf diese Weise über die Grenze gebrachten Verbrechern nicht die Hälfte bis zu derselben gelangten, sondern auf dem Wege dorthin, ihrer ihnen im höchsten Grade lästigen Begleitung zu entkommen wußten.

Wenn dann auch hier und da eine Untersuchung über die Entweichung des Arrestaten auf dem Transporte gegen die Begleiter angestellt wurde, so war in vielen Fällen durch dieselbe doch nichts weiter auszumitteln, als daß der Arrestat glücklich entkommen, und der Transportzettel, so wie das demselben beigelegte Requisitionsschreiben verloren gegangen sey. Beides war oft von den Begleitern des Arrestaten diesem Letzteren zur Aufbewahrung

rung selbst anvertraut, damit es nicht bei dem Wechsel der Transporteurs einmal von denselben ihren Ablösern zu übereignen verabsäumt werden möchte. An Ausmittelung und Ergreifung des Entwichenen war vorläufig nicht zu denken. Dieser setzte sein Nomadenleben ruhig fort, bis der Zufall ihn, vielleicht in einer ganz anderen Gegend des Landes, einer Polizeiobrigkeit wieder in die Hände führte, die dann ebenfalls erst durch eine weitläuftige Untersuchung seine früheren persönlichen Verhältnisse ausmittelte, und dann zu seiner Fortschaffung aus dem Lande dasselbe Verfahren einleitete, was schon früher, jedoch zwecklos, gegen ihn zur Anwendung gebracht worden, und daher in seinen Folgen eben so nutzlos blieb, als das erste.

Wurde ein einheimischer Landstreicher ergriffen, und die Verfügung gegen ihn erlassen: „daß er zum Thore hinaus gebracht werden sollte," so war es gewöhnlich der Fall, daß er zu einem andern Thore wieder in die Stadt hineinging. Wurde er auch sogleich — was indeß, zumal in einer großen volkreichen Stadt, nur selten möglich war — wieder erkannt und von neuem verhaftet, so wußte er sich gegen die, ihm bei seiner ersten Entlassung comminirten Strafen, durch Ausreden

mancherlei Art sicher zu stellen, und seinen Angaben: „daß er in der Stadt von seinen Kleidungstücken etwas zurückgelassen habe; daß er noch einen seiner Verwandten habe sprechen wollen; rc. rc." einige Glaubwürdigkeit zu verschaffen.

§. 7.

Nach dieser Darstellung der Sache, deren Richtigkeit jeder unbefangene Polizeibeamte einräumen wird und muß, bedarf die Behauptung wohl keiner weiteren Beweise: daß diese polizeilichen Anordnungen nicht nur wenig oder gar keinen Nutzen hatten, sondern überdies noch ganz dazu geeignet waren, das öffentliche Ansehen der Polizeiobrigkeiten zu untergraben, und ihre Verfügungen bei den Individuen, denen sie eigentlich fühlbar werden sollten, in einem hohen Grade lächerlich zu machen.

Für die Erhaltung der öffentlichen und Privatsicherheit, konnte durch sie gar nichts erwirkt werden; vielmehr mußte jenes höchst unzweckmäßige Verfahren nur dazu beitragen, noch mehr liederliches Gesindel in das Land oder die Provinz hineinzuziehen, wo jene Maaßregeln auf die vorgedachte Weise exekutirt wur-

den. Denn Vagabunden, und alle in diese Kategorie gehörende Subjekte, konnten aus dieser alleinigen zweckwidrigen Anordnung sehr leicht auf die Schlaffheit der gesammten Polizeiverwaltung in sicherheits-polizeilicher Hinsicht schließen, und mußten sich daher vorzüglich nach solchen Provinzen und Ländern hinziehen, welche sie unter den vorwaltenden Umständen als ein sicheres Asyl für ihre Existenz ansehen, und innerhalb welcher sie ihr Wesen ungestört betreiben und fortsetzen zu können, erachten konnten.

§. 8.

Schon in kosmopolitischer Hinsicht, außerdem aber in sehr vielen anderen Rücksichten, ist es dem Begriffe und dem Wesen einer allgemein guten Polizei entgegen, ergriffene erwerb- und heimatlose Personen (unter denen sich oft die größten Verbrecher befinden können, ohne daß diese ihre Qualität, gerade in der gegen sie verhängten Untersuchung ausgemittelt wurde) ohne Weiteres in ein fremdes Land zu schaffen, und sie dort wieder laufen zu lassen.

Ist der Verbrecher aber nun gar in dem Ergriffenen entlarvt, und soll derselbe nach überstandener Strafzeit über die Grenze gebracht werden, so ist es in keiner Beziehung

zu rechtfertigen, wenn ein solcher notorischer Bösewicht, gleichsam mit Gewalt in ein fremdes Territorium gebracht, und ihm dadurch von neuem Gelegenheit verschafft wird, seine Verbrechen in den jenseitigen Staaten, mit einem desto günstigeren Erfolge von neuem anzufangen, nachdem er in den bisher besuchten Zuchthäusern seine Erfahrungen im Diebeshandwerke um vieles bereichert, und seine Kenntnisse darin nur noch mehr ausgebildet hat.

Nur durch ein gutes Einverständniß mit den benachbarten Grenzbehörden wird es möglich werden, aus der Landesverweisung für die öffentliche und Privat-Sicherheit Vortheile zu ziehen.

Soll dieses indeß der Fall seyn, so ist es dringend erforderlich: daß diejenigen Individuen, welche hier und da als Vagabunden eingefangen werden, nicht zu schnell aus der über sie verhängten gefänglichen Haft wieder entlassen, und die gegen sie eröffneten polizeilichen Untersuchungen zu oberflächlich geführt werden.

Findet das letztere statt, so ist es oft gar nicht möglich, daß man die wahren Verhältnisse eines Verhafteten kennen lernen kann, der bisher, und fast überall, für hinlänglich legitimirt erachtet wurde, wenn er nur einige

Pässe vorzuzeigen im Stande war. Es ist nicht oft genug zu wiederholen, welch' ein großer Vortheil für die öffentliche und Privat-Sicherheit dadurch entsteht, wenn jede Polizei-Obrigkeit bei den, gegen Vagabunden und andere verdächtige Personen eingeleiteten Untersuchungen, mit Gründlichkeit verfährt, und keine Mühe scheut, um durch eine mit anderen Behörden, des Verdächtigen wegen, einzuleitende Correspondenz, dessen frühere Lebensverhältnisse aufzuklären.

Jede Polizeiobrigkeit wird sich für diese ihre Mühe genügend belohnt sehen, wenn es ihr nur erst einigemal gelungen ist, durch ein solches Verfahren einzelne Individuen zu entlarven, die einige Celebrität und Anhang in der Gaunerwelt erlangt haben. Diese unterlassen es nicht, ihre Konsorten von der Strenge zu unterrichten, mit der man gegen sie operirte, und sie zu warnen, sich nicht nach einem Distrikte oder einer Stadt zu begeben, wo jeder von ihnen einem gleich strengen Verfahren ausgesetzt ist.

Dagegen werden sich Vagabunden und anderes verdächtiges Gesindel sehr bald in demjenigen Bezirke sammeln, und durch ihre Menge den dortigen Einwohnern in vielfacher Hinsicht gefährlich werden, wo sie

mit zu großer Milde behandelt wurden, und wo in der gegen sie verhängten polizeilichen Untersuchung nur oberflächlich, und keinesweges mit der erforderlichen Gründlichkeit und Umsicht, verfahren wurde.

Dieser nicht ausbleibende Nachtheil macht es daher auch dringend erforderlich, daß alle bereits vorhandenen gesetzlichen Vorschriften gegen Vagabunden, und über das gegen sie zu beobachtende polizeiliche Verfahren, von allen Polizeibehörden gleichmäßig beobachtet werden, und keine derselben in deren Befolgung hinter einer anderen zurückbleibe.

Königlich Preußische Polizeibehörden haben dabei zu berücksichtigen: die Verordnung vom 14ten Mai 1799, nach welcher aufgegriffene unbekannte und verdächtige Personen an eine andere Behörde nicht eher abgeliefert werden sollen, bevor nicht mit derselben correspondirt, und die Wahrheit der Angabe der Arrestaten über ihren Geburts- oder letzten Aufenthalts-Ort ermittelt worden ist.

§. 9.

Es ist ferner erforderlich: daß die Polizeibehörden des Landes, dem der Vagabund oder Verbrecher zugeführt werden soll, von die-

ser Maaßregel durch die diesseitigen Behörden benachrichtiget und aufgefordert werden: seine Uebernahme zweckmäßig zu bewirken, damit dadurch der über die Grenze Gebrachte die Gelegenheit verliere, sich jenseit derselben selbst überlassen zu bleiben, und außer Stand gesetzt werde, schon in den ersten Stunden nach seinem Uebertritte Verbrechen aller Art von neuem zu begehen.

Die Königlich Preußische Regierung hat die Zweckmäßigkeit eines solchen Uebereinkommens schon längst anerkannt, und deshalb mit allen angrenzenden Staaten Konventionen, wegen zweckmäßiger Ueberlieferung der Vagabunden und Uebernahme der über die Grenze zu transportirenden Verbrecher, abgeschlossen. Sehr heilsam würde es seyn, wenn alle Staaten mit ihren Grenznachbaren ein Gleiches thäten, die Zahl der Verbrecher und ihrer Handlungen würde um ein bedeutenderes gemindert, und die nachtheiligen Folgen, welche aus den letzteren entspringen, in vielen Fällen verhütet werden.

§. 10.

Wäre eine dergleichen vorläufige Benachrichtigung an die Grenzbehörde veranlaßt, und hatte die letztere solche Anstalten zur ord-

nungsmäßigen Uebernahme des Verbrechers getroffen, die ihn in den jenseitigen Staaten für die öffentliche und Privat-Sicherheit unschädlich machen können, so dürfte es dann nur noch nöthig seyn: daß die jenseitige Behörde den diesseitigen Polizeiobrigkeiten den Tag und die Stunde anzeigte, an welchem sie zur Uebernahme und zu dem Weitertransporte des Verbrechers oder Vagabunden, die nöthigen Vorkehrungen getroffen hätte. Auf diese Weise würde alle unnöthige Verzögerung an der Grenze selbst vermieden, und der zu transportirende nicht einen Augenblick ohne Bewachung gelassen werden.

Dieser muß, nach seiner größeren oder minderen Gefährlichkeit, jedesmal einem oder mehreren Gensd'armen, reitenden National-Gardisten oder einem Militair-Commando übergeben, nie, wie dies so häufig geschieht, Landleuten, alten abgelebten Stadt- oder Gerichtsdienern, Weibern, oder gar Kindern, zur Bewachung überlassen werden.

Noch täglich bestätigt es die Erfahrung, wie viel Vagabunden und Verbrecher auf dem Transporte ihren Begleitern entspringen, und dennoch können durch alle jene unangenehme Erfahrungen einzelne Polizeiobrigkeiten nicht

bewogen werden, eine größere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu verwenden, und den Transport der Vagabunden und Verbrecher mit mehr Aufmerksamkeit und Vorsorge, überhaupt zweckmäßiger, anzuordnen, als dieses bisher geschah.

Kosten dürfen dabei niemals gescheut werden; indem der Schade, welcher aus der Entweichung eines für die öffentliche oder Privat-Sicherheit gefährlichen Subjektes entspringt, oft tausendmal größer ist, als die auf einen zweckmäßigen Transport verwendeten baaren Auslagen.

Nur der Gensd'armerie, reitenden National-Garden, Militairdetaschements oder tüchtigen Polizeioffizianten sollte die Bewachung und der Transport von Verbrechern und Vagabunden überlassen werden, am allerwenigsten aber, und wenn der obenerwähnte Schub beliebt wird, den vorhin gedachten Personen, die in keiner Hinsicht dazu qualifizirt sind.

§. 11.

Vor dem Abgange eines Transportaten müßte jedesmal aus den gegen ihn verhandelten Akten, von Seiten der diesseitigen Polizei-Obrigkeit, Kriminalbehörde, oder Direk-

tion derjenigen Strafanstalt, von welcher der Transport verfügt worden ist, ein kurzer Extrakt angefertigt, und der jenseitigen Behörde, welche den Transportirten übernimmt, mittelst des Begleitschreibens, durch die Eskorte des Verbrechers oder Vagabunden eingehändigt werden.

In diesem Akten-Auszuge müßten enthalten seyn:

a) alle Angaben, die der Verhaftete über seine Familien- und andere Verhältnisse, und über seine Verbindungen in den jenseitigen Staaten gemacht hat;

b) alle diejenigen Verbrechen, deren er sich in den diesseitigen Landen schuldig machte, und derentwegen er bestraft wurde;

c) die Angaben, die er wegen seines künftigen Broderwerbes und über den Ort seines nachmaligen Aufenthaltes gemacht hat.

Von diesem Allem muß die Grenzbehörde, welcher der Transportat zugeführt wird, Kenntniß erhalten. Sie wird daraus bei allen ihr überlieferten Personen zu beurtheilen im Stande seyn: welche fernere polizeiliche Maaßregeln sie gegen sie anzuordnen hat, so wie denn auch dadurch der Verbrecher selbst abgehalten werden wird, über die oben gedachten Gegenstände bei der jenseitigen Grenzbehörde

andere Angaben zu machen, als bei der dießseitigen Polizeiobrigkeit. Seine Widersprüche in den, bei beiden Behörden abgelegten Depositionen, würden nie zu Tage kommen, wenn nicht jene Mittheilung seiner früheren Angabe an die jenseitige Behörde veranlaßt würde.

Bei einem wirklichen Verbrecher muß die jenseitige Behörde diejenigen Verbrechen kennen, deren Begehung der Ueberlieferte vorzüglich fähig ist, damit selbige für die Folge ihn ebenfalls in dieser Beziehung und so kontrollire, daß er an der ferneren Ausführung oder Begehung derselben behindert werde.

§. 12.

Gleichzeitig mit der Absendung des Arrestaten über die Grenze, müßte eine Benachrichtigung Seitens der diesseitigen Behörde, bei der sich jener in gefänglicher Haft und Untersuchung befand, an alle Grenz-Polizeibehörden erfolgen, in welcher

a) die gegen den Inhaftaten ergriffene Maaßregel des Transportes über die Grenze,
b) die Veranlassung zu dieser Maaßregel,
c) und sein vollständiges Signalement

enthalten wäre. Diese Maaßregel scheint mir nicht nur bei allen überwiesenen Verbrechern, sondern überhaupt bei einem jeden

Vagabunden dringend erforderlich zu seyn. Bei dem letzteren kann man nie a priori beurtheilen, ob nicht unter der Larve eines Vaganten der größte Bösewicht versteckt sey, von dem nur vielleicht gerade zu der Zeit wo er ergriffen wurde, nicht constirte, ob er sich nicht eines Verbrechens schuldig machte, welches er früherhin unzähligemal beging, oder zu begehen in jedem Augenblicke fähig ist.

Cfr. die Verordnung der Neumärk. Regierung vom 17ten September 1813, wegen Aufnahme eines genauen Signalements. Amtsbl. d. N. M. Reg. S. 566.

§. 13.

Von der Zeit an, wo diese Benachrichtigung in die Hände der Grenzpolizeibehörde gelangt, müßte der Signalisirte ein fortwährender Gegenstand ihrer sorgfältigsten Aufmerksamkeit seyn. Würde er nachmals wieder ergriffen, so müßte die Frage:

„wie und auf welche Art es ihm gelungen sey, über die Grenze zurückzukehren? wo er seinen Uebertritt bewerkstelligt habe? und wie es ihm möglich geworden, die polizeiliche Aufmerksamkeit an der Grenze zu täuschen?“

einen besonderen Gegenstand der gegen ihn von

neuem verhängten Untersuchung ausmachen, jede Nachlässigkeit, der sich eine Grenzbehörde dabei schuldig gemacht hätte, auf das nachdrücklichste gerügt, und die desfalsige Angabe des Arrestaten dazu benutzt werden, für ähnliche Fälle Umgehungen der polizeilichen Wirksamkeit vorzubeugen.

Diese Anordnung setzt indeß als unerläßliche Bedingung den Umstand voraus: daß alle Grenzpolizeibehörden auf das zweckgemäßeste organisirt seyn müssen, und daß sie in ihrer inneren Einrichtung und Vollkommenheit, keiner anderen Polizei-Obrigkeit im Innern des Landes nachstehen dürfen.

Leider ist dieses aber nur zu oft der Fall! Gerade die Grenzen sind, rücksichtlich der Polizei, am kärglichsten versehen, während daß die in dem Innern eines Landes gelegenen Städte damit reichlich ausgestattet sind. Weit eher könnte der umgekehrte Fall statt finden, da die meiste Gefahr, für die öffentliche und Privatsicherheit, von benachbarten Staaten über die Grenze in ein Land zu kommen pflegt.

Wenn auch der Grenzort selbst, rücksichtlich seines Umfanges und der geringen Zahl seiner Einwohner, keinen übermäßigen Aufwand von polizeilichen Kräften erfordert, so sind diese doch in vielen andern Beziehun-

gen, rücksichtlich der Grenze selbst, dringend erforderlich, und müßten jederzeit von einer solchen Beschaffenheit seyn: daß ihre Wirksamkeit nicht nur auf den Polizeibezirk des Grenzortes, sondern bis zum Wirkungskreise der zunächst liegenden Stadt vollkommen ausreichte.

Je mehr man auf die bessere Einrichtung der Polizei an den Grenzen eines Landes bedacht wäre, und diese so situirte: daß sie bis zu der zunächst liegenden Stadt mit ungetheilter Kraft handeln könnte, um desto geringer würden die Kosten seyn, welche auf die Polizei in dem Innern des Landes verwendet werden müssen.

Mancher Verbrecher, der nach seinem Uebertritte über die Grenze unendlichen Schaden für die Bewohner des platten Landes verübt, und zu dessen Aufsuchung und Bemächtigung in dem Innern des Landes selbst nachmals die größten Kosten verwendet werden müssen, würde schon an den Grenzen entdeckt und ausgemittelt, dadurch seinen nachmaligen Verbrechen vorgebeugt, der desfalsige Schaden verhütet, und die oben gedachten Kosten gänzlich vermieden werden.

Zum bei weitem größten Theile sind es Fremde, durch deren Handlungen innerhalb einer Stadt oder Provinz die öffentliche und

Privat-Sicherheit verletzt wird. Nur sehr selten wird ein Einheimischer, oder ein Bürger, einen Raub oder Diebstahl innerhalb oder in der Nähe seines Wohnortes verüben. Ein gewisses Ehrgefühl und die Furcht vor der Schande, die seinen Fehltritt begleitet, werden ihn, wenn auch nicht immer, doch auf längere Zeit, vor Verbrechen dieser Art bewahren, und nur Fremde und die aus andern Ländern eingewanderten Personen sind es, von denen man sich vorzüglich der Verletzung des Privateigenthums versichert halten kann.

§. 14.

Zu diesen Fremden gehören ganz vorzüglich:

1) alle, sich aus fremden Ländern nach dem Innern eines benachbarten Staates hinziehende verdächtige Personen, d. h. solche, denen es schon an der Grenze an den benöthigten Legitimations-Papieren ermangelte, und die nicht im Stande sind, einen vollständigen rechtlichen Brod-Erwerb nachzuweisen,

2) die sogenannten Zigeuner, Marionettenspieler, Betteljuden, Wurmdoktoren, Bärenführer, Olitätenkrämer, Kammerjäger, unkonzessio-

nirte Seiltänzer, sogenannte Collektanten.

Alle diese Personen bezwecken schon im Allgemeinen den Betrug des Publikums, und müssen, da ihr angegebener Broderwerb sie nicht zureichend zu ernähren im Stande ist, in kürzerer oder längerer Zeit Verbrecher werden; s. Abschn. I. §. 34.

Sie sollten eigentlich gar nicht in das Land gelassen werden, sondern müßten schon von der Grenze aus wieder dahin zurückgewiesen werden, woher sie gekommen sind, oder, haben sie sich vielleicht in das Innere des Landes schon einzuschleichen gewußt, arretirt, ihrem ferneren Umhertreiben nicht länger nachgesehen, sondern vielmehr auf die oben empfohlene Art über die Grenze zurücktransportirt, und von ihren Landesbehörden angehalten werden, einen ihre Existenz sichernden Broderwerb zu ergreifen.

§. 15.

Es sind indeß nicht immer bloß fremde Vagabunden, rücksichtlich welcher die polizeiliche Aufmerksamkeit zu wachen hat. Hier und da wird auch wohl mancher Einheimische durch Liebe zum Müßiggang und andere äußere Verhältnisse verleitet, seinen Wohnort

zu

zu verlassen, und sich nicht durch Arbeit, sondern auf eine leichtere, wenn gleich widergesetzliche Art seinen Unterhalt zu verschaffen.

Dergleichen einheimische Vagabunden erfordern nicht minder die Aufmerksamkeit und Kontrolle der Polizeibehörden, und diese letzteren müssen, da ohnehin schon ein jeder Bezirk eine Anzahl erwerb- und arbeitsloser Personen in sich schließt, fortwährend darauf bedacht seyn, daß sich zu den, in einem Orte oder Distrikte schon vorfindenden erwerblosen Personen, nicht noch andere aus entfernteren Gegenden und Städten gesellen, sich so die Zahl jener in einem zu hohen Grade anhäufe, und dadurch der erste Keim zur Entstehung von Räuber- und Diebesgesellschaften gelegt werde.

So wie vielmehr dergleichen aus anderen Städten des Landes eingewanderte Vagabunden wahrgenommen werden, muß jede Polizei-Obrigkeit sogleich die nöthigen Vorkehrungen treffen, selbige, entweder nach ihrem Geburts-Orte oder nach der Stadt oder der Commune, welche zu ihrer Verpflegung oder Unterbringung in eine Armen-Anstalt, nach den in den Gesetzen darüber enthaltenen Vorschriften, verpflichtet ist, zurückbringen zu lassen.

Cfr. All. L. R. Th. II. Tit. XIX. §. 4 sqq. Tit. XX. §. 192—194.

§. 16.

Sehr wenigen Nutzen würde es haben, wenn eine Polizeibehörde dieser ihrer Pflicht dadurch ein Genüge geleistet zu haben vermeinen wollte, Individuen dieser Art bei Commination einer Strafe anzuweisen: sich sofort nach ihrer Vaterstadt zurückzubegeben, und nach Ertheilung dieser Anweisung, dieselben nach der oben §. 5. beschriebenen Art zum Thore hinauszubringen.

Unter hundert Fällen wird dieser Anweisung nicht ein einziges mal Folge geleistet werden. Der einheimische Vagabund wird zu dem einen Thore hinausgebracht, zu dem anderen aber wieder hereinkommen, und seinen früheren Lebenswandel ungestört fortsetzen.

Oftmalige Erfahrung hat es bewiesen, wie wenig diese polizeiliche Maaßregel gefruchtet hat, indem einzelne Vagabunden oft schon wieder im Gefängnisse saßen, ehe der Stadt- oder Gerichtsdiener mit dem Atteste der Thorwacht zurückgekehrt war, welche bescheinigen mußte: daß die Fortschaffung desselben aus der Stadt wirklich geschehen sey.

Sehr zweckmäßig wird der Transport von dergleichen Personen für die öffentliche und Privat-Sicherheit seyn und bleiben, wenn bei

ihnen ganz dasselbe Verfahren beobachtet wird, was ich bei der Fortschaffung auswärtiger Vagabunden empfohlen habe. Allein nie traue man dem Versprechen der Arrestaten: daß sie sich nemlich ohne Begleitung nach ihrer Vaterstadt zurückbegeben wollen. Motive verschiedener Art werden sie von der Erfüllung desselben abhalten. Sie suchen vielleicht dann — um auf einige Zeit aus dem Bereiche polizeilicher Wirksamkeit zu kommen — einen schicklicheren Aufenthalts-Ort auf dem platten Lande zu erhalten, und können, da hier die polizeiliche Aufsicht nie den Grad von Vollkommenheit als in den Städten erhalten wird, für die öffentliche Sicherheit leicht noch gefährlicher werden, als sie es früherhin schon waren.

§. 17.

Sehr nachtheilig ist es, wenn dergleichen auf dem platten Lande umherschwärmende Vagabunden von dem Landmanne, der ihre Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit nicht kennt, aus Mitleiden auf-, oder gar in seinen Dienst genommen werden, ohne daß er dem Dorfschulzen oder der vorgesetzten Landräthlichen Behörde davon Kenntniß giebt.

Beide sollten, ehe sie einem Vaganten dieser Art die Erlaubniß ertheilten, sich bei

einem Bauer förmlich zu vermiethen, seine früheren Verhältnisse genau prüfen. Sehr oft hat sich schon der Fall ereignet: daß ein solches Subjekt, was von dem Landmanne aus unzeitigem Mitleiden aufgenommen wurde, der Baldover einer Diebes- oder Räuberbande war, der sich nur in der Absicht in irgend einer bestimmten Gegend nach einem Dienste umsah, um desto ungestörter diejenigen Notizen einzusammeln, deren Kenntniß seinen Verbündeten zur Begehung ihres Vorhabens vortheilhaft seyn konnte.

Landräthe, und die ihnen subordinirten Dorfschulzen, müssen daher sehr streng darauf halten, daß Niemand ohne vorhergegangene Prüfung seiner früheren Verhältnisse in ihren Amtsbezirken in Arbeit aufgenommen werde, und daß jedes mal erst seine etwanigen Legitimations-Papiere auf das sorgfältigste untersucht werden.

Die Dorfschulzen sind, namentlich in den Königlich Preußischen Staaten, durch die Vorschriften des Allg. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 61 und 65 dazu ausdrücklich angewiesen, wo es heißt:

„Müßiggänger, Bettler, unvergeleitete Juden, Zigeuner und andere unbekannte verdächtige Personen, welche sich durch obrigkeitliche Päſſe und

glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, muß der Dorfschulze im Dorfe nicht dulden, sondern dieselben als Landstreicher unverzüglich in Verhaft nehmen, und an die Behörde abliefern.

„Der Schulze muß dafür haften, daß fremdes Gesindel oder andere Leute von den Einwohnern des Dorfes ohne Kundschaft nicht aufgenommen werden."

Cfr. das Ministerial-Reskript vom 27. Oktober 1810, wonach jeder über Nacht in einem Gasthofe auf dem platten Lande logirende Fremde, durch den Gastwirth, dem Dorfschulzen oder Landrathe angezeigt werden muß.

§. 18.

Würde allgemein in allen Staaten, rücksichtlich dieses Gegenstandes, mehr Einheit und Uebereinstimmung in dem desfalsigen Verfahren beobachtet, so würden sich die heilsamen Folgen für die öffentliche und Privat-Sicherheit sehr bald von selbst ergeben.

Bleibt aber in dieser Beziehung ein Land zurück, so ist die unausbleibliche Folge davon die: daß sich die Vagabunden, einheimische und fremde, in großer Zahl nach der Gegend hinziehen werden, wo sie rücksichtlich ihrer, Mangel an Aufmerksamkeit und Schlaffheit in

den sie betreffenden Verfügungen und Maaßregeln wahrnehmen werden.

Jeder Kommune ist es ein leichtes, einzelne erwerblose Subjekte zu unterstützen, Arbeit zu verschaffen, und sie zu kontrolliren. Dieses Alles wird unmöglich, wenn sich in einer Gegend oder Stadt die Zahl dieser Personen so sehr anhäuft: daß die vorhandenen Mittel dazu nicht ausreichen, und sie sich dann entweder selbst überlassen bleiben müssen, was der schlimmste Fall seyn würde, oder daß dergleichen muthwillige Müßiggänger in Landarmenhäusern dem Staate und den öffentlichen Kassen zur Last fallen, statt daß sie, wenn ihre Kräfte in ihrer Heimath zweckmäßig benutzt würden, sie vielleicht dazu beitragen könnten, auf irgend eine Art zum allgemeinen Besten mitzuwirken.

Cfr. d. Allg. L. R. Th. II. Tit. XIX. §. 1. sqq.

Zweites Kapitel.

Ueber das Verfahren der Polizeibehörden gegen Bettler.

§. 1.

Bettler sind in polizeilicher Beziehung nicht mit den Armen zu verwechseln. Sie unterscheiden sich wesentlich von einander, und es kann Jemand arm seyn, ohne daß er dieserhalb auch Bettler wäre.

Unter Bettler versteht man vielmehr alle diejenigen Subjekte, welche, großentheils aus Unlust zur Arbeit, ein Gewerbe davon machen, durch persönliches Ansprechen ihrer Mitbürger von diesen eine Gabe an Geld oder Lebensmitteln zu erpressen, und sich durch diese Spenden ihren Unterhalt zu verschaffen.

Sie nehmen absichtlich die Unterstützung des Staates oder der in demselben befindlichen Armen-Versorgungs-Anstalten nicht

in Anspruch. Würden sie dies thun, so hätten sie dabei zu befürchten: daß durch die Vorgesetzten jener Anstalten eine Untersuchung über ihre persönlichen Verhältnisse angestellt oder verfügt würde, durch deren Resultate sie leicht als muthwillige Bettler entlarvt, und mit Zwang zu irgend einer Arbeit die sie über alles hassen, angehalten werden könnten. Lieber fallen sie, mit Umgehung jener Anstalten, durch ihre oft sehr ungestümen Gesuche ihren Mitbürgern zur Last, und bemühen sich, in verschiedenen angenommenen Gestalten, und unter erdichteten Vorwänden aller Art, ihr Mitleiden rege zu machen, stets darauf bedacht, bei Ausübung ihres strafbaren Gewerbes der polizeilichen Wachsamkeit zu entgehen.

Da ein jeder Staat, jede Stadt und Commune die Verpflichtung haben, für unbemittelte, hülfsbedürftige Arme zu sorgen, und auch fast überall dazu die erforderlichen Armenversorgungs-Anstalten vorhanden sind, so ist jedes eigenmächtige Verfahren der Armen, wodurch sie die Hülfsleistungen ihrer Mitbürger in Anspruch nehmen, wegen der dabei häufig vorfallenden Mißbräuche, durch die Gesetze verboten, ja sogar jede Verabreichung von Allmosen an einzelne muthwillige Bettler einem Jeden bei Strafe untersagt.

Man vergleiche hierüber: das All. L. R. Th. II. Tit. VIII. § 334. Tit. XIX. §. 4. 5. 9. 15. bis 31. und Tit. XX. §. 4.

§. 2.

Nach jenen gesetzlichen Vorschriften verbleibt es daher auch eine unerläßliche Pflicht jeder Polizeiobrigkeit, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, dafür Sorge zu tragen: daß sich in ihrem jedesmaligen Wirkungskreise die Zahl der muthwilligen Bettler nicht anhäufe. Derjenige, welcher sich mit gesunden Gliedmaßen zu betteln nicht schämt, ist leicht eines jeden anderen Verbrechens fähig, und die Erfahrung hat es bestätigt, daß jene Bettler, bei fortwährender Unlust zur Arbeit, die gewandtesten Diebe werden können, wenn sie durch Betteln, oder wie sie es in ihrer Sprache nennen, fechten oder schnurren gehen, nicht mehr so viel Mittel beschaffen können, als sie zu ihrem Unterhalte bedürfen.

§. 3.

Um eine Vergrößerung der Zahl der Bettler in einer Stadt oder in einem Distrikte des platten Landes zu behindern, müssen überall

solche Vorkehrungen getroffen seyn, daß jeder einzelne Bettler, so wie man nur eine Spur von ihm erhält, sogleich verhaftet werde. Hiernächst muß man untersuchen: ob derjenige Ort, in welchem seine Verhaftung bewirkt wurde, zu seiner einstweiligen Duldung, seiner Aufnahme in eine Zwangarbeits-Anstalt, und zu seiner Verpflegung in derselben, verpflichtet war oder nicht?

Läßt sich eine Verbindlichkeit hierzu nicht ermitteln, so muß der Ergriffene, wie jeder andere Vagabund, nach seinem Geburts- oder letzten Wohnort zurück transportirt, der dortigen Polizei überliefert, und gegen ihn ein ähnliches Verfahren eingeleitet werden, wie solches in dem vorhergehenden Kapitel gegen Vagabunden empfohlen wurde.

Ist aber die Stadt oder der Ort, in welchem er bei dem Betteln betroffen wurde, zu seiner ferneren Verpflegung verpflichtet, so ist er sofort in eine Zwangarbeits-Anstalt aufzunehmen, und aus derselben nicht eher wieder zu entlassen, bis die Vorgesetzten der Anstalt sich überzeugt haben, daß und auf welche Weise er sich ehrlich zu ernähren im Stande sey.

§. 4.

In den größeren Städten sind zu der Festnehmung der muthwilligen Bettler eigene Offizianten angestellt, welche unter den Namen der Bettelvoigte und Armenwächter bekannt sind.

Ueberläßt man diesen allein das Geschäft der Ausmittelung und Verhaftung muthwilliger Bettler innerhalb einer großen Stadt, oder innerhalb eines Distriktes auf dem platten Lande, so geht es schon aus der Natur der Sache hervor: daß der bei ihrer Anstellung bezielte Zweck wo nicht ganz verfehlt, doch nur theilweise und höchst unvollständig erreicht werden kann.

Die Zahl dieser Offizianten ist im Verhältnisse zu der großen Ausdehnung ihres Wirkungskreises viel zu gering, als daß sie überall die erforderliche Aufmerksamkeit auf den eigentlichen Gegenstand ihres Amtes verwenden könnten, theils werden sie auch, da man leider zur Besetzung von dergleichen Subalternen-Posten alte abgelebte Soldaten und Invaliden zu wählen pflegt, durch Alter- und Körperschwäche behindert, bei dem besten Willen, ihren Amtspflichten gehörig nachzukommen.

Hierzu tritt noch der bedauernswürdige

Umstand: daß diese Klasse von Offizianten fast gar nicht geachtet ist, und bei dem ungebildeteren Theile des Publikums, schon seit undenklichen Zeiten, mit ihrem Namen sehr gehässige Nebenbegriffe verbunden sind.

Es ist daher auch durchaus erforderlich: daß jene Offizianten bei Ausübung ihres Amtes, nicht nur durch alle exekutiven Polizeibeamten, (Cfr. die deßfalsige Verordnung vom 3ten Oktober 1812) sondern auch durch die Gensd'armerie und die National-Garde, auf das kräftigste unterstützt werden, und daß man sich bemühe, ihnen überall mehr Achtung und Autorität in den Augen des Publikums zu verschaffen.

Jene Unterstützung anderer Offizianten muß vorzüglich dann eintreten, wenn die Bettelvoigte oder Armenwächter bei Ausübung ihres Amtes durch fremde Personen absichtlich behindert werden. Dieses geschieht in den größeren Städten, bei Festnehmung und Abführung der Bettler in das Gefängniß, leider nur zu oft, und alle bisher dagegen erlassene polizeiliche Verordnungen haben Exzesse dieser Art nicht ganz verhüten können.

Ein solches unzeitiges und sehr übel angebrachtes Mitleiden einzelner Bürger, ist in keiner Beziehung zu rechtfertigen, und verdient

wegen der höchst nachtheiligen Folgen, welche daraus für die öffentliche und Privatsicherheit entstehen können, die härteste Bestrafung.

§. 5.

Auf dem platten Lande ist es vorzüglich Sache des landräthlichen Offizii, durch die Dorfschulzen auf das Erscheinen von Bettlern vigiliren zu lassen. Das Anhäufen von Individuen dieser Art, kann hier noch bei weitem nachtheiliger werden, als in den Städten. Dieserhalb muß jeder Dorfschulze auch in der Erfüllung dieser seiner Amtspflicht genau controllirt, und angewiesen werden: die ergriffenen Bettler, mittelst des reglementsmäßigen Transportes, nur an die zu diesem Zwecke in den verschiedenen Kreisen einer Provinz errichteten Landarmenhäuser, oder, wo diese fehlen, an die nächste Polizei-Obrigkeit abliefern zu lassen. Cfr. die Verordnung der Preuß. General-Landarmen- und Invaliden-Verpfl.-Direkt. vom 28sten Febr. 1814.

Nie darf sich einer jener Beamten erlauben, einen ergriffenen Bettler eigenmächtigerweise nach dem Orte transportiren zu lassen, welchen vielleicht das ergriffene Subjekt als seinen Geburts- oder letzten Wohnort bei ihm angegeben hat.

§. 6.

Den inländischen Armen sind alle in ihrer Nähe befindlichen Armen- und freiwillige Arbeitsanstalten zur Genüge bekannt. Sie werden, wenn sie sonst nur nicht anderweitige böse Neigungen davon abhalten, sich bei den Vorgesetzten jener von selbst melden, und die Hülfe und Unterstützung von dergleichen Instituten in Anspruch nehmen.

Es sind aber vorzüglich fremde Bettler, welche einem Staate zur Last fallen, und auf welche die polizeiliche Aufmerksamkeit vorzüglich in der Beziehung gerichtet werden muß: daß sie gar nicht über die Grenze in das Land gelassen werden, und wenn sie sich, aller polizeilichen Wachsamkeit ungeachtet, dennoch in dasselbe hineingeschlichen haben, sobald als möglich verhaftet, und auf eine zweckmäßige Weise wieder über die Grenze zurück nach dem Staate transportirt werden, dessen Unterthanen sie eigentlich sind, und welcher mithin zu ihrer Uebernahme und zu ihrer Unterbringung in eine Arbeits-Anstalt verpflichtet ist.

Durch eine bei diesem Verfahren gehörig angewandte Strenge, und durch eine unausgesetzt fortdauernde polizeiliche Vigilanz auf Gesindel dieser Art, wird ein jedes Land nicht

nur von demselben sehr bald gereinigt, und dadurch eine größere Sicherheit für das Eigenthum der Unterthanen erwirkt, sondern auch der Bildung und den Nachtheilen von Räuber- und Diebesgesellschaften auf das zweckmäßigste vorgebeugt werden.

§. 7.

Es ist hier ein schicklicher Ort, meine Leser mit einer Gattung von Bettlern bekannt zu machen, die in der Gaunersprache mit dem Namen der Hochstapler belegt sind, und dem Privat-Eigenthum eines jeden Bürgers leicht sehr gefährlich werden können.

Man versteht unter Hochstapler alle diejenigen Bettler, welche in einer gewissen äußeren Eleganz, theils einzeln, theils in Gesellschaft, jedoch immer von einander getrennt, mit falschen Pässen, Attesten und anderen Urkunden versehen, in einer Provinz umherziehen, und durch Vorweisung ihrer falschen Papiere die Mildthätigkeit einzelner begüterter Personen in Kontribution setzen.

Es verbinden sich oft mehrere Personen zu diesem betrügerischen Vorhaben, bringen ihr Verbrechen in ein förmliches System, und betteln nach Regeln der Kunst.

Sowohl einzeln als in großen Gesellschaf-

ten sind sie jederzeit mit mehreren schriftlichen Dokumenten versehen, welche in allen ihren Theilen falsch und unächt sind. Der Inhalt dieser Dokumente, welche jedesmal mit der nachgemachten Unterschrift eines gekannten öffentlichen Beamten, oder mit dem falschen Siegel irgend einer Behörde versehen sind, liefert dem unbefangenen, keinen Betrug ahnenden, Leser die Schilderung eines dem Vorzeiger der Urkunde widerfahrenen Unglücks, z. B. Brandstiftung, Diebstahl, Raub, Wasserschaden, Verheerung seiner Güter durch den Krieg rc. rc. Der Inhalt jener Papiere attestirt ferner schon im Voraus alle die Angaben als wahr, welche der Vorzeiger jenes Attestes, über die ihm zugestoßenen Unfälle mündlich noch hinzufügen möchte, und fordert hiernächst alle begüterte Personen auf, dem Inhaber jenes Attestats eine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Dergleichen Atteste, und wohl auch andere Schriften, welche ihre gute Aufführung und andere sie betreffende persönliche Verhältnisse bewahrheiten sollen, pflegen sie in der Form eines gehörig gebundenen Buches bei sich zu führen. In demselben sind hinter den Attestaten mehrere Blätter befindlich, welche nicht nur ein Verzeichniß aller derjenigen Personen ent-

enthalten, deren Unterstützung sie bereits in Anspruch nahmen, sondern auch eine Designation derjenigen Geldsummen liefern, welche sie von selbigen empfingen.

Sie fertigen für einen jeden Ort wo sie ihre Betrügereien verüben wollen, ein besonderes Buch dieser Art an, und derjenige, dem ein solches Buch produzirt wird, dürfte darin leicht die Namen und die Unterschriften der gekanntesten Personen der Stadt und der Umgegend vorfinden. Es lasse sich aber Niemand dadurch täuschen, denn jene sind in den meisten Fällen falsch, und von den Betrügern mit nachgemachten Schriftzügen nur um deswillen in jenes Buch eingetragen, um andere Personen, und namentlich Verwandte und Bekannte der Aufgezeichneten, dadurch zu bewegen, ebenfalls ihre milde Hand zu öffnen, und dem Betrüger eine Spende zu verabreichen.

Oft führen die Hochstapler auch nur gewöhnliche Bettelbriefe bei sich, durch deren Inhalt irgend eine bestimmte Person um eine Unterstützung in Anspruch genommen werden soll. Um jene desto sicherer zu erhalten, werden kleine und unerwachsene Kinder dazu gebraucht, Scripturen dieser Art in den Häusern, die ihnen eigends dazu bezeichnet sind,

abzugeben, durch mündliches Bitten das Mitleiden der Personen, an welche der Bettelbrief gerichtet ist, noch mehr zu erregen, und das von diesen erhaltene Geld ihren Eltern oder denjenigen Betrügern, welche sie zu diesem Zwecke aussandten, zu übereignen.

Das Gefühl dieser Kinder hat sich oft schon gegen Operationen dieser Art empört, und es sind mir in meiner eigenen Praxis Fälle vorgekommen, wo Eltern ihre Kinder, die sich zu jenem Geschäfte nicht wollten gebrauchen lassen, mit den größten Mißhandlungen dazu zwangen, und sie anhielten, nicht eher nach Hause zurückzukehren, bis sie auf die vorbeschriebene Art eine bestimmte Summe zusammengebettelt hatten.

Wurden dergleichen Hochstapler bei der That ergriffen, so fand man bei ihnen oft ganze Listen von solchen Personen, welche von ihnen für die Zukunft noch heimgesucht werden sollten, und deren Namen, Charakter und Wohnung sie sich aus einem Addreß-Kalender ausgezogen hatten.

Würde man sogleich nach ihrer Verhaftung eine Visitation in ihren Wohnungen anstellen, so würde man bei ihnen eine Menge Pettschafte, Familiensiegel, abgelöste Siegelabdrücke, falsche Urkunden,

Pässe und andere dergleichen Sachen vorfinden, deren sie sich bei Ausübung ihres Gewerbes zur Täuschung Anderer bedienen.

Individuen dieser Gattung sind sehr gewandt im Lügen, wissen sich in jedem Orte leicht zu orientiren, und suchen sich vorher von den Familienverhältnissen derjenigen Personen, welche sie auf die zudringlichste Art in Anspruch nehmen, vollständig zu unterrichten, damit sie jenen desto bekannter erscheinen, sie durch ihre Antworten noch mehr täuschen können, und dadurch bei ihnen ihren Zweck desto sicherer erreichen.

Sie treten jederzeit unter falsche Namen und Charakter auf, und erscheinen, je nachdem sie es ihrem Vortheile gemäß finden, bald als Offizianten die durch den Krieg brodlos wurden, bald als verabschiedete Militairs, verarmte Gutsbesitzer, als Prediger welche durch den Krieg oder durch Religionshaß vertrieben wurden, als verunglückte Schiffskapitaine rc. rc. Dabei gehen sie anständig gekleidet, und bemühen sich auf andere Weise der polizeilichen Aufmerksamkeit zu entgehen.

Um so mehr ist es die Pflicht eines jeden Privatmannes, alle diejenigen Personen, die sich mit Urkunden der vorbeschriebenen Art,

und mit Bettelbriefen bei ihm melden und ihn um ein Almosen ansprechen, sogleich anzuhalten und sie, zur näheren Untersuchung ihrer Verhältnisse, der Ortspolizei zu überliefern. Sehr oft ist schon durch die Festnehmung eines Einzelnen dieser Spekulanten eine ganze Bande von Hochstaplern ermittelt, wie dieses erst vor einigen Jahren hier in der Residenz der Fall war, wo eine Gesellschaft solcher Betrüger sich nicht entblödete, ihr betrügerisches Gewerbe unter den Augen einer wachsamen Polizei anzufangen, welche sich ihrer indeß sehr bald bemächtigte, und sie den Händen und der Bestrafung der Criminal-Justiz überlieferte.

Drittes Kapitel.

Von der Führung mehrerer Listen bei den Polizei-Behörden, als Mittel zur Entdeckung von Räubern und Dieben.

---

§. 1.

Wenn gleich die bei einer Polizeibehörde angestellten exekutiven Beamten, durch eine stete ununterbrochene Aufmerksamkeit auf alle verdächtige Subjekte zur Entdeckung von Räubern und Dieben am meisten beitragen, so werden verhältnißmäßig die Büreau-Offizianten jener Behörde eben so sehr zu jenem Zwecke mitwirken, und sich um die Aufrechthaltung der öffentlichen und Privat-Sicherheit verdient machen können.

Die Führung von Listen und Kontrollen über Gegenstände verschiedener Art, ist bei jeder Polizeiobrigkeit dringend erforderlich. Sie kann nur eigenen Büreau-Offizian-

ten übertragen werden, denen die erforderlichen Materialien dazu von den einzelnen exekutiven Beamten wieder geliefert werden müssen. Diese letzteren werden nachmals die Resultate dieser ihrer Arbeit bei ihren Operationen gegen einzelne Verdächtige mit Vortheil benutzen, und sich versichert halten können, daß, je größer die Sorgfalt war, mit der jene Listen geführt wurden, um desto größer auch der Nutzen seyn wird, welchen die exekutiven Beamten aus dieser Büreauarbeit für ihre Zwecke erzielen.

§. 2.

Zu diesen Listen gehört:

1. Die Führung einer genauen Einwohner-Controlle. Jede Polizeibehörde muß von der Anzahl derjenigen Personen, welche sich in ihrem Wirkungskreise aufhalten, von ihren vollständigen Namen, der Stärke ihrer Familien, ihrem Hausstande, und ihren sonstigen persönlichen Verhältnissen eine genaue Kenntniß haben.

Um diese Kenntniß und Uebersicht zu erwirken, ist es denn auch dringend erforderlich: daß bei jeder Polizeiobrigkeit eine fortwährende Controlle über alle Einwohner einer Stadt, über die von Zeit zu Zeit vor-

fallenden Veränderungen ihrer Wohnungen, über die Vergrößerung oder Verminderung ihrer Familie, und über das Ab- und Anziehen ihrer Domestiken, mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit geführt werde.

Eine solche ordnungsmäßig geführte Kontrolle aller Einwohner gewährt einen unendlichen Nutzen, und jeder Einwohner ist verpflichtet, durch richtige Angaben über die oben bemerkten Gegenstände, durch regelmäßige Ab- und Anmeldungen der in seiner Familie oder in seinem Hausstande vorfallenden Veränderungen, der Polizeibehörde bei dieser höchst schwierigen Arbeit zu Hülfe zu kommen.

Auf dem platten Lande müssen die Landräthe mit der größten Strenge darauf halten: daß die Dorfschulzen oder einzelne Gutsbesitzer möglichst vollständige Register über die oben bemerkten Gegenstände in ihren Wirkungskreisen führen, welche hier und da sehr mangelhaft und an vielen Orten gar nicht vorhanden sind.

Ich habe bei meinen vormaligen kommissarischen Geschäften oftmalige Gelegenheit gehabt die unangenehme Erfahrung zu machen, daß Gutsbesitzer und einzelne Dorfschul-

zen von den in ihren Polizeibezirken wohnenden Personen gar keine Kenntniß hatten, so daß es mir oft sehr schwer wurde, über einzelne mich interessirende Individuen einige zuverlässige Nachrichten zu erhalten. Der Grund davon lag allein in dem Umstande, daß eine schriftliche Controlle der innerhalb eines Polizeibezirks sich aufhaltenden Personen gänzlich fehlte, und man alle meine auf sie Bezug habenden Fragen nur aus dem Gedächtnisse zu beantworten suchte.

Ein solches Verfahren ist im höchsten Grade fehlerhaft, und schadet der öffentlichen und Privat-Sicherheit ungemein. Listen über die in einem Dorfe wohnenden Einwohner, können und müssen hier eben so gut wie in einer Stadt geführt und gehalten werden. Wohnt kein Gutsbesitzer in jenen, der sich der Führung derselben unterziehen könnte, so muß, wenn dem Dorfschulzen die dazu erforderlichen Kenntnisse ermangeln, der Prediger oder Schullehrer des Dorfes ihm mit seiner Hülfe an die Hand gehen. Diese Arbeit würde den vorgedachten Personen sehr erleichtert, und mehr Einheit und Uebereinstimmung in die äußere Form derselben gebracht werden, wenn ihnen überall, Seitens der Provinzial-Behörden, gedruckte Schemata

eingehändigt würden, welche sie nur auszufüllen gehalten seyn mußten.

§. 3.

2. Bei einer jeden Polizei-Obrigkeit muß eine vollständige Liste über alle innerhalb des Polizeibezirks gelegenen Häuser vorhanden seyn. Ein dergleichen Verzeichniß gewährt in mannigfachen Beziehungen einen sehr großen Nutzen, und es wäre zu wünschen, daß um die Anlegung und die Fortführung dieser Listen zu erleichtern, in allen Städten und Dörfern sämmtliche Häuser mit einem Bleche versehen würden, auf welchem die fortlaufende Nummer der in einer Straße sich befindenden Feuerstellen stände.

Die in dem vorstehenden §. gedachte Einwohner-Controlle würde bei einer solchen Einrichtung ebenfalls gewinnen, und sich bei weitem leichter führen lassen, wenn jene in Vorschlag gebrachte, und für einen jeden Hausbesitzer mit so geringen Kosten verbundene Bezeichnung seines Grundstückes überall eingeführt würde.

Nicht ganz zweckmäßig erscheint es mir, wenn in einer Stadt alle Häuser mit einer ununterbrochen fortlaufenden Nummer, und ohne Bezugnahme auf die verschiedenen Stra-

ßen derselben bezeichnet werden. Die Nummern erhalten bei einer solchen Einrichtung immer eine zu große Ausdehnung, so daß sich die Zahl nur mit Mühe dem Gedächtniß einprägen wird. In den Städten müßte daher eine solche Einrichtung nie statt finden, wenn sie gleich auf den Dörfern bei der geringeren Anzahl der in denselben befindlichen Feuerstellen beibehalten werden kann.

§. 4.

3. Eben so wichtig ist in den Städten die Führung eines Registers über alle diejenigen Personen, welche Schlafstellen und Chambres garnies vermiethen wollen. Ohne vorhergegangene Einholung der Erlaubniß der Polizei, sollte das Halten derselben Niemanden gestattet werden, weil, wenn diese Behörde von jenen Orten keine Kenntniß nimmt, gerade durch dergleichen Lokalitäten Diebesherbergen und Diebesablagen gebildet werden können. Ich mache hier meine Leser auf dasjenige nochmals aufmerksam, was ich über diesen Gegenstand bereits im 1sten Theile dieses Buches, Abschnitt III. S. 250 gesagt habe.

§. 5.

4. Eben so nothwendig ist es: daß Seitens einer jeden Polizeibehörde über alle in ihrem Wirkungskreise sich befindenden Gasthöfe, höherer und niederer Klasse, ein vollständiges Verzeichniß geführt werde. Da sich indeß reisende Handwerksgesellen nur selten in diesen sondern am häufigsten in den Herbergen aufzuhalten pflegen, so muß jenes Register auch alle in einer Stadt befindlichen Herbergen der einzelnen Zünfte enthalten, und man muß die Herbergs-Wirthe mit den erforderlichen Instruktionen zur Ab- und Anmeldung der sich bei ihnen aufhaltenden und übernachtenden Handwerksgesellen versehen.

§. 6.

5. Ein gleiches Verzeichniß muß bei der Polizei geführt werden, über alle öffentliche Bordelle und unregelmäßige Wirthschaften. In dieses Verzeichniß müssen aufgenommen werden auch alle die Wohnungen der Freudenmädchen, welche sich nicht in Bordellen aufhalten, sondern eigene Wohnungen haben. Daß Lokalitäten dieser Art häufig zu Diebesherbergen benutzt werden, habe

ich bereits an mehreren Orten angeführt, weshalb in sicherheitspolizeilicher Hinsicht die Anordnung jener Maaßregel sehr nothwendig ist. Nicht minder muß ein gleiches Verzeichniß über alle Tanzböden, Schenken, Wein- und Branntweinläden existiren.

§. 7.

6. Von der größten Wichtigkeit ist eben so die Führung eines Verzeichnisses über alle, als verdächtig bekannte oder als solche signalisirte Personen im In- oder Auslande, so weit jede Polizei-Obrigkeit davon Kenntniß erhalten, oder dieselbe sich zu verschaffen im Stande ist.

Der vielseitige Nutzen eines solchen Verzeichnisses wird einem jeden Polizei-Offizianten von selbst einleuchten. Ich habe desselben bei verschiedenen Gelegenheiten bereits Erwähnung gethan, und bemerke hierbei nur noch den Umstand, daß man sich jenes Nutzens nur dann versichert halten kann, wenn dem Namen der in dieses Verzeichniß einzutragenden Personen, jedesmal ihr genaues vollständiges Signalement beigefügt wird.

§. 8.

7. Jeder Chef einer Ortspolizei hat dar-

auf zu achten: daß bei der, seiner Direktion und Aufsicht anvertrauten Polizeibehörde, eine Sammlung aller Steckbriefe angelegt und mit Benutzung der öffentlichen Blätter, welche jene am häufigsten zu enthalten pflegen, unausgesetzt fortgeführt werde. Eine spezielle Mitwirkung zur Verfolgung der innerhalb Landes entsprungenen, oder zur Verhaftung empfohlenen Verbrecher Seitens der Lokalpolizeibehörden, kann durchaus nicht statt finden, wenn man, was leider an vielen Orten zu geschehen pflegt, nicht einmal Kenntniß von den hinter dergleichen Subjekte erlassenen Steckbriefen nimmt.

Die Erfahrung hat es genügend bewiesen: daß die, Behufs der Wiederergreifung oder Habhaftwerdung von Verbrechern und Vagabunden erlassenen Steckbriefe, den Nuzzen, den man durch sie zu erlangen hoffte, nicht gewähren. Die unvermeidliche Verzögerung ihrer Bekanntwerdung, Mangel an Aufmerksamkeit Seitens der Lokalpolizeibehörden auf dieselben, theils aber auch die so beschränkte Weise, wodurch die letzteren von selbigen Kenntniß erhalten, scheinen mir die Ursachen dieses Uebelstandes zu seyn. Man könnte dieselben einigermaßen dadurch beseitigen, wenn jede Polizeiobrigkeit in dem Falle, wo ein ihr

eingelieferter Vagabund oder Verbrecher entspringt, diesen schleuniger als bis jetzt zu geschehen pflegte, mit Steckbriefen verfolgte. Die Steckbriefe selbst müßten mit dem vollständigsten Signalement des Verbrechers versehen seyn, und nicht bloß in ein Provinzial- oder dem Befinden nach in ein anderes öffentliches Blatt eingerückt, sondern auch an die benachbarten und an die Obrigkeiten derjenigen Orte gesendet werden, wo der Entwichene Verbindungen zu haben verdächtig ist.

Die Expedition der Intelligenz- und anderen öffentlichen Blätter müßte die Steckbriefe auf das schleunigste abdrucken lassen, und für dieselben, und um die Uebersicht und das Auffinden zu erleichtern, in jenen Blättern selbst eine eigene Rubrik zur Aufnahme derselben bestimmen.

Die oben empfohlene, bei einer jeden Polizeibehörde anzulegende Sammlung von Steckbriefen muß enthalten:

1) alle, sowohl von der Ortspolizei oder den Ortsgerichten, als auch von andern Justiz- und Polizeibehörden erlassenen, und in öffentlichen Blättern abgedruckten Steckbriefe, nach chronologischer Ordnung;

2) Name, Stand und das vollständige

Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabunden;

3) das Verbrechen, weshalb er verfolgt wird;

4) die Behörde, welche den Steckbrief erlassen hat;

5) die genaue Bezeichnung des Tages und Jahres, wo jener erlassen wurde;

6) die Benennung des öffentlichen Blattes, oder das Rubrum der Akten, in welchen der Steckbrief befindlich war.

Eine nach diesen verschiedenen Rubriken angelegte Sammlung von Steckbriefen wird vorzüglich in einem jeden Polizei-Fremden-Bureau, bei der Ausfertigung neuer und Visirung älterer Pässe, benützt werden können.

Der Brigadier der in den verschiedenen Kreisen einer Provinz stationirten Gensd'armerie, so wie alle ihm untergebene Gensd'armen, müssen von einem jeden Steckbriefe Kenntniß nehmen, auch muß derselbe sämmtlichen übrigen Polizeioffizianten, Zollbedienten, Land- und Amtsreitern, Schulzen, Thor- Nacht-, Straßen- und Feld-Wächtern, Gast- und Schenkwirthen und den Krügern mitgetheilt werden.

Die letzteren müßten verpflichtet seyn, sich mit dem Inhalte der ihnen extraktweise

mitzutheilenden Steckbriefe bekannt zu machen, dieselben bei dem Eintreffen eines Fremden genau zu beachten, das mitgetheilte Signalement mit der Persönlichkeit verdächtiger Reisenden vorsichtig zu vergleichen, und jeden sich dadurch ergebenden Verdacht sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Bis zu dem Eingange der behufigen weiteren Verfügungen müßten sie sorgfältig darauf bedacht seyn, daß das verdächtige Subjekt nicht entweiche, noch weniger irgend etwas von den gegen ihn eingeleiteten polizeilichen Maaßregeln merke.

So wie in irgend eine Gefängnißanstalt ein Verbrecher eingeliefert wird, muß jene Sammlung nachgesehen werden, um daraus zu erfahren: ob der Eingelieferte vielleicht schon irgendwo mit einem Steckbriefe verfolgt wurde.

Damit indeß jeder Polizeibehörde unnütze Arbeit erspart werde, ist es überall erforderlich, daß jede Obrigkeit, die einen Verbrecher mit einem Steckbriefe verfolgt, es öffentlich bekannt machen lasse, wenn er irgendwo ergriffen seyn sollte.

Alle in dem vorstehenden Paragraphen gedachten polizeilichen Maaßregeln sind bereits durch Ministerial- und andere Verfügungen, den verschiedenen Lokalbehörden zur möglichst

forg-

sorgfältigen Beobachtung empfohlen; indeß scheinen die sich immer noch zu häufig ereignenden Vorfallenheiten, welche die Nichtbefolgung darthun, die hier geschehene Wiederholung derselben nicht ganz überflüssig zu machen.

§. 9.

8. Ganz besonders muß bei einer jeden Grenzpolizeibehörde darauf geachtet werden: daß bei ihr ein vollständiges Register über alle die Personen vorhanden sey, welche zu verschiedenen Zeiten über die Grenze gebracht worden sind.

Soll die Maaßregel des Transportes über die Grenze irgend einen Vortheil für die öffentliche Sicherheit bewirken, und nicht ganz in eine nutzlose Formalität ausarten, so ist die Führung jenes Registers unerläßlich, indem nur bei seiner Existenz eine Kontrolle über den etwanigen Rücktritt der transportirten Personen denkbar ist.

§. 10.

9. Aus dem was ich meinen Lesern im IIIten Abschnitte des 1sten Theils S. 275. bei Gelegenheit der Darstellung der verschiedenen Klassen der Diebeshehler über Trödler und Pfandleiher sagte, ergiebt sich schon

die Nothwendigkeit, daß jede Polizeibehörde ein genaues Verzeichniß aller in ihrem Polizeibezirke wohnenden Trödler und Pfandverleiher führen muß. Dieses würde indeß nur wenig nützen, wenn nicht neben demselben auch zugleich ein genaues Register über gestohlene Sachen, von dessen Nützlichkeit schon an verschiedenen anderen Orten geredet ist, gehalten und unausgesetzt fortgeführt würde.

§. 11.

10. Es muß ferner bei einer jeden Polizeibehörde ein Verzeichniß aller Arbeit- und Arbeiter suchenden Personen geführt werden. Der Nutzen desselben leuchtet von selbst ein, und es gewährt in so fern einen doppelten Vortheil, als dadurch, wenn es einmal bekannt ist: daß bei der Polizei jeder Erwerblose einen Nachweiß von denjenigen Personen vorfindet, welche Arbeiter gebrauchen; jene sich von selbst bei der Polizeibehörde melden und sich notiren lassen werden, statt daß sie, wenn jene Anordnung nicht statt findet, von der Polizei nur mit Mühe ausgemittelt und von ihr kontrollirt werden können.

Wie schwierig es oft ist, Arbeiter deren man bedarf zu erhalten, ist allgemein bekannt. Ist aber eine derartige Anordnung

getroffen, so wird ein jeder leicht bei der Polizei das Verzeichniß derjenigen Personen inspiziren können, deren er gerade für den Augenblick bedarf, wodurch alsdann sowohl ihm als diesen geholfen werden wird.

§. 12.

Alle die in den vorstehenden §. §. gedachten Listen, Verzeichnisse und Register müssen ohne Ausnahme an allen bedeutenden Orten, wo eine besondere Polizei-Direktion vorhanden ist, ohne irgend eine Unterbrechung geführt werden, weil nie im voraus beurtheilt werden kann, welch eine höchst nachtheilige Folge eine Unvollständigkeit derselben herbeizuführen vermag.

Durch eine ordnungsmäßige Führung dieser Listen, wird, in Verbindung mit den in den vorhergehenden Kapiteln bemerkten Umständen, schon im Allgemeinen jedem unmittelbaren Angriffe auf das Privateigenthum einzelner Bürger vorgebeugt werden.

Finden Verletzungen desselben in einzelnen Fällen, welche die Polizei nicht verhüten konnte, dennoch statt, so kann jeder Beschädigte bei der Existenz und der Benutzung jener Kontrollen, Listen und Verzeichnisse, einer zweckentsprechenden Verfolgung und Ergrei-

fung des Thäters, von Seiten der Polizeibehörde mit Zuversicht entgegen sehen.

§. 13.

Um das Verbrechen des Diebstahls noch mehr zu erschweren, ist es die Pflicht jeder Polizeiobrigkeit, allen Schlössern und Schmieden die Anfertigung von Dietrichen, Hauptschlüsseln und anderen Diebes-Instrumenten zu untersagen, und sie anzuweisen, Hauptschlüssel nur für die Hausherren selbst, nie für unbekannte Personen anzufertigen.

Es muß ferner bei namhafter Strafe jenen Handwerkern zur Pflicht gemacht werden, alle diejenigen Subjekte, welche ihnen Dietriche, Sperrhaken und andere Diebes-Instrumente zum Kauf antragen oder bei ihnen zur Anfertigung bestellen, sogleich anzuhalten and sie der Polizei zu überliefern.

Ferner müßte jenen Handwerkern bei Ertheilung ihres Lehrbriefes, wenn sie zu Gesellen gesprochen werden, oder das Meister- und Bürgerrecht erhalten, alle, rücksichtlich jener vorbenannten Umstände bestehenden polizeilichen und anderen gesetzlichen Vorschriften gehörig bekannt gemacht, und dieselben extraktweise in der Herberge an eine dazu passende schickliche Stelle angeheftet werden, damit sich

ein jeder vor Nachtheil hüten könne, und seine erlangten Kunstfertigkeiten nicht zum Nachtheil seiner eigenen Mitbürger anwende.

Man vergleiche hierüber: Verord. d. d. Berlin 10. Sept. und 18. Oktbr. 1799, 24. Decbr. 1804, 16. Aug. 1809, außerdem das A. L. R., Th. II. Tit. XX. §. 1248 bis 1253.

§. 14.

Allen Grenzpolizeibehörden ist es vorzüglich zu empfehlen, von denjenigen Maasregeln, welche in sicherheitspolizeilicher Hinsicht benachbarte Staaten anordnen, eine genaue Kenntniß zu nehmen. Dieselben können sehr oft einen bedeutenden Einfluß auf die Wirkungen diesseitiger Anordnungen haben, und dürfen daher in dieser Beziehung nicht übersehen oder als gleichgültig beachtet werden.

Wenn auch nicht immer eine öffentliche Bekanntmachung derselben erfolgt, so wird jede Grenzbehörde doch leicht Gelegenheit finden, sich durch Correspondenz mit der jenseitigen Behörde auch auf anderweitige Art davon in Kenntniß zu bringen. Ein gutes Einverständniß mit diesen, was sie unter allen Umständen zu erhalten suchen müssen, dürfte ihnen dabei sehr zu statten kommen.

§. 15.

Manche interessante Notiz über verschiedene Gegenstande der Sicherheits-Polizei gehen dadurch verloren, daß diejenigen Privatpersonen, welche sie zu machen Gelegenheit haben, es oft nicht der Mühe werth erachten, ihre Ortspolizei davon zu unterrichten. Dergleichen können, wenn auch nicht gerade für einen bestimmten vorliegenden Fall, doch für die Folge sehr wichtig werden. Im Fache der praktischen Polizei dürfte wohl Niemand auslernen, täglich ist man im Stande seine Kenntnisse und Erfahrungen zu bereichern. Daher sollte es sich denn auch ein jeder Polizeidirigent zur Pflicht machen, von Zeit zu Zeit das Publikum aufzufordern, ihm von allen auf die öffentliche und Privat-Sicherheits-Polizei Bezug habenden Vorfällen und Gegenständen vertrauensvoll Kenntniß zu geben, und dem Publikum, was darüber oft in einem sehr irrigem Wahne steht, zu sagen: daß mit einer solchen Anzeige nie Kosten oder andere dem Denunzianten nachtheilige und belästigende Weitläuftigkeiten verbunden wären.

Viertes Kapitel.

Ueber die Controlle verdächtiger Personen, in Beziehung auf öffentliche und Privat-Sicherheit.

---

§. 1.

Der Inhalt der vorhergehenden Abschnitte hat mir zum öftern Gelegenheit gegeben, im Allgemeinen einer polizeilichen Controlle aller, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlichen Subjekte zu erwähnen, ohne daß ich mich bei jenen Anlässen darauf einlassen konnte, über die Anordnung derselben so weitläuftig zu reden, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

Nur der Polizeibeamte kann den großen Nutzen einer solchen Kontrolle ihrem ganzen Umfange nach würdigen, und da dieselbe nicht überall so wie es seyn sollte, angeordnet ist, so erachte ich es der Mühe werth, mich über diesen hochwichtigen Gegenstand der Sicherheits-Polizei, in dem Nachstehenden besonders zu äußern.

§. 2.

Die Polizei-Kontrolle erstreckt sich auf alle verdächtige Personen. Im allgemeinen sind als solche zu erachten:

1) alle diejenigen Subjekte, die entweder wegen ihres bisher geführten Lebenswandels, oder wegen Ermangelung eines rechtlichen für ihre Bedürfnisse ausreichenden Broderwerbes, der öffentlichen oder Privat-Sicherheit gefährlich werden können,
2) alle dienstlose einheimische Subjekte,
3) alle dienstlose fremde Individuen, welche sich, in der Hoffnung einen Dienst oder eine Beschäftigung zu finden, in einer Stadt aufhalten,
4) alle nicht in Arbeit stehende Handwerksgesellen.

In besonderer Hinsicht gehören zu jenen:

1) alle aus den Lokalgefängnissen entlassenen, eines bestimmten, für die öffentliche und Privat-Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigten, überführten, und dieserhalb bestraften Individuen,
2) alle aus den verschiedenen Strafanstal-

ten, Festungen, Zucht- und Arbeits-häusern entlassenen einheimischen Verbrecher,

3) alle diejenigen Personen, welche von anderen Polizeibehörden, einer einzelnen Lokalpolizei als verdächtig signalisirt, und zur besonderen Polizei-Aufsicht empfohlen worden sind;

4) alle diejenigen, welche bei einer Criminal-Gerichtsbehörde, wegen irgend eines Verbrechens, zur Untersuchung gezogen, wegen ermangelnden vollständigen Beweises aber durch das gegen sie ergangene Urtheil, nur von der Instanz, frei gesprochen wurden.

Die Preußische Kriminal-Ordnung empfiehlt im §. 410. über die zuletzt erwähnten Subjekte, die Anordnung der strengsten Polizei-Aufsicht. Diese wird auch in der Regel, wenn die Lokal-Polizei von einem auf diese Weise verurtheilten Subjekte nur sonst Kenntniß erhält, rücksichtlich desselben gewiß eingeleitet werden. Sie beschränkt sich indeß, nach den hierüber gemachten Erfahrungen, gewöhnlich nur auf die Verhütung neuer Verbrechen, und erstreckt sich in höchst seltenen Fällen, beinahe nie, auf die Beobachtung des Verurtheilten rücksichtlich desjenigen Ver-

gehens, dessentwegen er von der Instanz frei-gesprochen wurde.

Diese Art von Verurtheilung würde daher ganz zwecklos und für die öffentliche und Privat-Sicherheit ganz ohne Nutzen seyn, wenn sich die über ein derartiges Individuum angeordnete Polizei-Aufsicht, nicht auch ganz besonders auf dasjenige Verbrechen erstrecken wollte, dessen der Angeschuldigte in der ersten Untersuchung nicht vollständig überführt werden konnte. Nur durch sie allein wird es möglich, solche neue Thatsachen gegen ihn zu ermitteln, auf deren Grund die Wiederaufnahme der früheren Untersuchung eine vollständige Ueberführung und nachmals die volle gesetzliche Bestrafung des Angeschuldigten bewirken kann.

§. 3.

Es leuchtet von selbst ein: daß die obengedachten Personen, bei gänzlich ermangelnder polizeilicher Controlle, in kürzerer oder längerer Zeit, der Sicherheit des Eigenthums gefährlich werden müssen, weil ihnen bei dem fortdauernden Mangel eines rechtlichen Broderwerbes, zuletzt kein anderes Mittel übrig bleibt ihre Subsistenz zu sichern, als die Begehung widerrechtlicher Handlungen.

Das Letztere zu behindern und diejenigen Mittel herbeizuschaffen, welche Subjekten jener Art Gelegenheit geben, ihren Unterhalt auf eine fortdauernd rechtliche Weise erwerben zu können, ist die Pflicht jeder Polizei-Obrigkeit. Sie auszuüben wird nur dann möglich, wenn sich eine jede Polizeibehörde durch eine unausgesetzte Controlle stets in der genauesten Bekanntschaft mit den oben erwähnten Individuen, ihren persönlichen Verhältnissen, ihrem Betragen, und mit ihrem Erwerbe zu erhalten sucht. Die sich daraus ergebenden wichtigen Folgen, bedürfen hier keiner nähern Erwähnung. Die unter Polizeicontrolle stehenden Personen können indeß dem Publikum weder durch Polizei- noch durch Criminal-Verbrechen gefährlich werden, vielmehr wird gerade sie jene bald bewegen, einen rechtlichen Broderwerb zu ergreifen, und sie vor jeder unrechtlichen Handlung bewahren. Durch sie werden Verbrechen und Vergehungen leichter entdeckt, verhütet, und der Verbrecher, der nicht zu bessern ist, entlarvt, was um so wichtiger ist, als es ihm durch Machinationen verschiedener Art vielleicht gelang, sich während der ersten, gegen ihn verhängten Untersuchung, der vollen Strenge der Gesetze gar so weit zu entziehen, daß nur

eine absolutio ab instantia gegen ihn erkannt werden konnte.

§. 4.

Um zuförderst eine zweckmäßige Controlle verdächtiger Personen einzuleiten, muß sich jeder Polizeidirigent durch seine Unterbeamte ein genaues Verzeichniß aller der, zu den oben erwähnten Categorien gehörenden Personen seines Wirkungskreises, anfertigen, und aus den ihm darüber eingereichten Listen ein General-Verzeichniß aller zur speziellen Polizeiaufsicht geeigneten Personen, formiren lassen.

§. 5.

Die Materialien zu diesem General-Verzeichnisse, welche die subalternen Polizeioffizianten dem Polizei-Chef liefern, brauchen nur die Namen und Wohnungen der darin aufgeführten Individuen, so wie eine kurze Anzeige über ihre persönlichen Verhältnisse, und des gegen sie vorwaltenden Verdachts zu enthalten. Sie bilden die Basis jenes Generalverzeichnisses, was bei einer jeden Polizeibehörde fortgeführt, nach Beschaffenheit der Umstände vervollständigt, und weil sich die Materialien nicht so leicht wieder beschaf-

fen lassen, sorgfältig aufbewahrt werden muß. In demselben muß die Zeit des Anfanges der speziellen Polizeiaufsicht, und das Aufhören derselben ersichtlich seyn, und müssen die Namen der Subjekte, der leichteren Uebersicht wegen, in dasselbe nach alphabetischer Folge eingetragen werden.

§. 6.

Nach den, von den einzelnen Polizeioffizianten eingereichten Listen, werden die zur speziellen Polizeiaufsicht qualifizirten Subjekte nach der Folge, oder nach dem größeren oder geringeren Grade ihrer Verdächtigkeit vorgefordert, über ihre Vor- und Zunamen, den Ort ihrer Geburt, ihr Alter, ihre dermalige Wohnung, und ihren Broderwerb befragt, und der mit ihnen dieserhalb aufgenommenen Verhandlung ein vollständiges Signalement ihrer Person beigefügt. (S. Beilage 1. am Ende dieses Kapitels.)

Wird die Polizeiaufsicht nicht über bloß Verdächtige, sondern über bereits gekannte Verbrecher verhängt, so hat sich jede Polizeiobrigkeit zu bemühen, aus den vorhandenen, ihr mitgetheilten, oder von ihr zu diesem Ende zu requirirenden Akten, oder aber durch Correspondenz mit den Kriminaljustiz-Behörden und

Direktionen der Straf- und Besserungsanstalten, über die persönlichen Verhältnisse der, unter spezielle Aufsicht gestellten Individuen, eine möglichst vollständige Kenntniß zu verschaffen, und, dabei auch ganz vorzüglich auf diejenigen Personen zu reflektiren, die bisher auf irgend eine Weise mit den Verdächtigen in Verbindung standen.

Ganz besonders müssen die Vorsteher der Straf- und Besserungsanstalten, bei der Entlassung der Sträflinge den Polizeibehörden des Ortes, wohin sich jene begeben, von ihren Verbindungen, von ihren begangenen Verbrechen, von ihrer größeren oder minderen Gefährlichkeit, genaue Auskunft ertheilen. Um das Erstere zu können, müssen in den Straf- und Besserungsanstalten, überhaupt in allen Gefängnissen Besuchslisten gehalten, und in dieselben alle diejenigen Personen eingetragen werden, welche diesen oder jenen Arrestaten zu sprechen wünschen. Diese Letzteren erhalten auch wohl, von Seiten der Direktion jener Anstalten, die Erlaubniß, unter Aufsicht an ihre Verwandte schreiben zu dürfen, wo es sich alsdann von selbst versteht, daß die Adressen derselben ebenfalls in jene Listen mit eingetragen werden müssen.

§. 7.

Hat sich ein Polizei-Chef auf die vorstehende Weise von allen persönlichen Verhältnissen der unter spezielle Polizeiaufsicht gesetzten Personen die erforderliche Kenntniß verschafft, so werden mit den, mit ihnen abgehaltenen Protokollen (s. §. 6.) Spezial-Akten angelegt, dieselben mit den Namen und dem Stande der Abgehörten rubrizirt, und in der Polizei-Registratur niedergelegt. Nach Beendigung jener Vernehmung erhält der unter Polizeiaufsicht Gestellte die unten schematisirte Sicherheitskarte, deren Ausfüllung nach dem Inhalte des mit ihm abgehaltenen Protokolls geschieht. (s. Beilage II.)

§. 8.

Bei der Aushändigung der Karte wird ihm bekannt gemacht: sich mit derselben sogleich nach seiner Entfernung aus dem Polizeigebäude zu dem Polizeicommissarius des Revieres, in welchem er wohnt, zu begeben, sich hiernächst zur Erneuerung der Gültigkeit der Sicherheitskarte, nach 8 oder 14 Tagen, oder nach einem längeren Zeitraum, auf das Polizeibüreau wieder einzufinden, jene sorgfältig zu verwahren, das etwanige Verlieren derselben sogleich anzuzei-

gen, und in diesem letzteren Falle der Ausfertigung einer neuen zu gewärtigen.

§. 9.

Seine Meldung bei dem Polizei-Commissar ist nothwendig, um diesem eine persönliche Kenntniß von dem, seiner speziellen Aufsicht übergebenen Subjekte zu verschaffen. Die Erneuerung der Gültigkeit der Karte ist erforderlich, um dem Polizeidirigenten, wie weiter unten §. 15. gezeigt werden wird, Gelegenheit zu verschaffen, sich davon in Kenntniß zu setzen, wie oft sich der Polizeikommissar um das unter Polizeiaufsicht gestellte Subjekt bekümmerte, dasselbe recherchirte, und sich mit ihm in persönliche Berührung brachte. Die Dauer der Gültigkeit der Karte kann nach der größeren oder minderen Gefährlichkeit des Verdächtigen verkürzt oder verlängert werden.

Das bei sich Tragen der Karte sichert den unter Polizeiaufsicht Gestellten vor der Verhaftung jedes anderen Polizei-Offizianten, gegen welchen er sich durch Vorzeigung der Karte legitimiren, und sich über seine persönlichen Verhältnisse sogleich ausweisen kann. Die Karte beweiset auch zugleich, daß ein anderer Polizeibeamte bereits die spezielle Aufsicht über ihn führe. Die Recherche von jenem kann in einzelnen

zelnen Fällen auch auf der Straße, bei der Arbeit, oder an einem anderen Orte als gerade in der Wohnung des Kontrollirten, vorfallen, wo alsdann das Vorweisen der Karte jedesmal erforderlich ist.

§. 10.

Sind dem unter Aufsicht gestellten Subjekte die oben §. 8. gedachten Anweisungen ertheilt, so wird demnächst durch denselben Beamten, der die Ausfertigung der Sicherheitskarte besorgt, nach einer in der Beilage No. III. schematisirten Form, der Revier-Kommissar von der Verfügung des Polizeichefs benachrichtigt, nach welcher ein bestimmtes Subjekt unter Polizeiaufsicht gestellt ist.

Da, wo zu der Ausfertigung dieser Nachricht das erforderliche Büreau-Personale fehlen sollte, kann der Polizeidirigent in der täglichen Konferenz den Unterbeamten diejenigen Personen namhaft machen, welche im Laufe des vergangenen Tages unter spezielle Polizeiaufsicht gestellt wurden.

§. 11.

Nach Anleitung des §. 8. wurde dem Verdächtigen angedeutet, sich nach Ausfertigung der Sicherheitskarte sofort bei dem Polizei-

Kommissar seines Reviers zu melden. Leistet jener dieser Anweisung innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nicht Folge, so ist der Polizei-Kommissar verpflichtet, an dem nächstfolgenden Tage dies dem Polizeidirigenten anzuzeigen, der sofort die Aufsuchung des Verdächtigen, durch die in der Beilage No. 4. schematisirten Umlaufzettel, verfügt, oder in der Polizeikonferenz diese Maaßregel mündlich anordnet.

Jeder Polizeioffiziant hat, von diesem Augenblicke an, die Verpflichtung, den zur Ausmittelung Empfohlenen aufzusuchen, in das Polizei-Bureau zu führen, und ihn dort, wegen seines bewiesenen Ungehorsams, zur Verantwortung ziehen zu lassen. Die darüber aufgenommene Verhandlung, so wie die, nach Bewandniß der Umstände gegen den Verdächtigen bestimmte Polizeistrafe, ist zu den Special-Akten zu nehmen und zu verzeichnen, und das in den §§. 7 und 8. angedeutete Verfahren mit dem Verdächtigen hiernächst zu wiederholen.

§. 12.

Wenn sich dagegen der unter Polizei-Aufsicht Gestellte, der ihm ertheilen Anweisung gemäß, bei dem Polizei-Kommissar mel-

det, so trägt dieser ihn zuförderst in die Liste der unter seiner Kontrolle stehenden Personen ein. Er sucht sich hiernächst von diesem Augenblicke an, so oft dies nur möglich ist, von dem Verkehr, dem Betragen, den Verhältnissen, dem Broderwerbe und dem Umgange des Verdächtigen, in Kenntniß zu bringen, und benutzt hierzu alle diejenigen Umstände, welche durch die Lokal- und persönliche Verhältnisse des unter Polizeiaufsicht Gestellten geboten werden. Er recherchirt ihn unerwartet und zu unbestimmten Zeiten, bei Tage und bei Nacht, in seiner Wohnung, auf der Straße, bei der Arbeit, und überall wo er es zweckmäßig findet, oder wo er seiner ansichtig wird. Er fordert ihm dabei jedesmal seine Sicherheitskarte ab, und bemerkt den Tag, wo dieses geschah, jedesmal auf der Rückseite derselben, in Ermangelung anderer Schreibmaterialien, mit einer Bleifeder.

§. 13.

Ueber die Resultate der Erkundigungen, welche von dem Polizei-Kommissar über den Verdächtigen eingezogen sind, erstattet jener, wenn außerordentliche Umstände dieses nicht öfter nöthig machen sollten, von 8 zu 8 Tagen, einen Bericht an den Polizeidirigenten,

der wenn der Inhalt der eingegangenen Berichte nicht andere Verfügungen erheischt, solche zu den Specialakten über den Verdächtigen nehmen läßt.

§. 14.

Es kann den exekutiven Polizeibeamten nicht genug empfohlen werden, sich bei dem Beobachten verdächtiger Subjekte, nicht zu viel selbst zu vertrauen. Sie müssen vielmehr dabei die Hülfsleistung derjenigen rechtlichen Hausbewohner in Anspruch nehmen, welche mit dem Verdächtigen in einem Hause wohnen.

Sie haben bei weitem mehr Gelegenheit, den unter Polizei-Aufsicht Gestellten, rücksichtlich seiner Besuche, seiner Geldausgaben, und seiner ganzen Lebensweise, zu beobachten, als der Polizeibeamte.

Sie werden sich, bei einer vertrauensvollen Aufforderung, hierzu gewiß bereitwillig finden lassen, da sie in dieser Anordnung, den Geist der Ordnung und das Bestreben der Polizei-Behörde, ihre Person und ihr Eigenthum zu sichern, nicht verkennen werden.

Ihre Aufmerksamkeit wird sehr oft die der Polizeibeamten ersetzen, welche durch anderweitige Dienstverrichtungen, von jener so

nothwendigen Beobachtung abgehalteu werden könnten; indeß versteht es sich von selbst: daß die Wahl jener Subjekte, der Beurtheilung, der Klugheit und der Menschenkenntniß der Polizeibeamten überlassen werden muß, welche dabei Zeit und Umstände, Lokal- und persönliche Verhältnisse, genau zu berücksichtigen haben.

§. 15.

So oft sich der unter Polizei-Aufsicht Gestellte zur Erneuerung seiner Sicherheitskarte bei dem Polizeichef einfindet, ersieht derselbe auf der Rückseite der Karte, wie oft sich der Unterbeamte mit dem Verdächtigen, während der Dauer der Gültigkeit der Karte, in persönliche Berührung gesetzt hat.

Ist dieses nicht oft genug geschehen, so kann jener die erforderlichen Weisungen an den säumigen Beamten privatim erlassen, und durch diese einfache Anordnung sich von Zeit zu Zeit von dem Diensteifer seiner Untergebenen unterrichten, welche überdies bei den von ihnen einzureichenden Special-Berichten, noch in ihrem Verfahren rücksichtlich der Kontrolle verdächtiger Personen gehörig beobachtet, und da wo es nöthig seyn sollte zurechtgewiesen werden können.

§. 16.

Zu verschiedenen Zeiten revidirt der Polizei Chef die über verdächtige Personen angelegte Specialakten. Ersieht er aus dem Inhalte derselben, daß das Betragen und die Lebensweise des Verdächtigen von der Beschaffenheit geworden sind, daß kein Rückfall in seine frühere Verbrechen sobald zu befürchten steht; daß ein bestimmter Broderwerb sein Auskommen sichert, und nicht mehr zu besorgen ist, daß der Verdächtige, unvorherzusehende Umstände abgerechnet, seinen Mitbürgern und ihrem Eigenthume von neuem gefährlich werden könne, so erläßt er nunmehr, durch ein besonderes Dekret, bei der nächsten Produktion der Karte, die Verfügung, daß der unter specielle Polizei-Aufsicht Gestellte, derselben zu entlassen, seine Sicherheitskarte ihm abzunehmen und zu den Akten zu bringen seye. Er benachrichtigt demnächst entweder mündlich, in der Polizeikonferenz, oder durch eine schriftliche Verfügung, den betreffenden Polizeikommissar von dem gefaßten Beschlusse, der darüber das Nöthige zu seinen Listen vermerkt.

§. 17.

Der Polizei-Kommissarius ist nun zwar durch jene Verfügung davon entbunden, alle acht Tage, über den Verdächtigen Bericht zu erstatten; dieser verbleibt indeß doch noch fortwährend ein Gegenstand seiner sorgfältigen Beobachtung. Sollte jener Beamte bei dieser fortgesetzten Observation, irgend eine Veränderung in dem Betragen des Verdächtigen, oder in seiner Lebensweise wahrnehmen, welche auf eine Verschlimmerung seiner Moralität schließen, und einen Rückfall in seine frühere Laster besorgen ließe, so ist derselbe zu einer augenblicklichen Anzeige an den Polizeidirigenten verpflichtet, der alsdann sogleich das frühere Verfahren gegen ihn von neuem einleitet und die aufgehobene specielle Polizei-Aufsicht wieder eintreten läßt.

Um die aus der Polizei-Aufsicht entlassenen verdächtigen Personen nicht ganz aus den Augen zu verlieren, wird es sehr zweckmäßig seyn, wenn ein Polizei-Chef die einzelnen Special-Akten, nach der Wichtigkeit der Subjekte über welche sie sprechen, in kürzeren oder längeren Zwischenräumen, von der Registratur reproduziren läßt, um die betreffenden Unterbeamten zur Berichtserstattung,

über dieses oder jenes Individuum, aufzufordern.

§. 18.

Eben so wenig dürfte es überflüßig seyn, die in einer Stadt stationirten Gensdarmen, von den unter specielle Polizei-Aufsicht gestellten Subjekten in genaue Kenntniß zu setzen. Sie sind, vermöge ihrer Amtspflichten, eben so gut als die Polizei-Beamten, gehalten, auf Jene ihre Aufmerksamkeit zu richten, und alle die Umstände, die sie von ihnen erfahren, und die der Bemerkung werth sind, ihrem Chef anzuzeigen, der sie dem Polizeidirigenten mittheilen wird.

§. 19.

Ganz besonders wichtig ist die Anordnung einer speciellen Polizei-Aufsicht, bei den aus den Gefängnissen und den verschiedenen Strafanstalten einer Provinz entlassenen Verbrechern. Diese sind, bei den ausgebreiteten Kenntnissen, welche sie in jenen Anstalten über verbrecherische Intriguen aller Art einzusammeln Gelegenheit haben, und welche ihnen nur zu bereitwillig von den darin verwahrten klügeren und erfahreneren Verbrechern mitgetheilt werden, für die öffentliche

Sicherheit bei ihrer Entlassung oft bei weitem gefährlicher, als sie es vor ihrer ersten Einlieferung in das Gefängniß waren.

Gefährlich für seine Mitbürger, kann ein Verbrecher dieser Art dann besonders werden, wenn er nach seiner Entlassung nicht sogleich wieder Arbeit finden sollte.

Jeder rechtliche Bürger pflegt alsdann mit einiger Besorgniß gegen die Treue und die Ehrlichkeit eines solchen Subjektes erfüllt zu seyn, und seine Nähe zu scheuen.

Verlassen und gleichsam aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestoßen, steht er geächtet da, ohne Erwerb, ohne Mittel zu seinem und seiner Familie Unterhalt. Es muß ihm unter solchen Umständen die Hülfe der Polizei zu Theil werden. Sie muß ihm Arbeit oder den benöthigten Unterhalt verschaffen, und, wo jene gänzlich fehlen sollte, mit der Behörde, welche zur Unterstützung dergleichen hülfsbedürftiger Personen verpflichtet ist, das Weitere wegen Verabreichung der Hülfe, deren er in einer solchen Lage bedarf, verabreden.

§. 20.

Entlassene Verbrecher, bei denen das Vorhergesagte statt findet, können bei ihrem Ein-

treffen in einer Stadt, der Aufmerksamkeit der Lokal-Polizei nicht entgehen. Die Direktionen der verschiedenen Strafanstalten ertheilen einem jeden Verbrecher, welcher die Anstalt verläßt, jederzeit einen Paß, mit dem er sich, sogleich bei seinem Eintreffen, bei der Polizei-Obrigkeit des Ortes, wo er geboren ist, oder wo er früher ansäßig war, oder gegenwärtig sich niederlassen will, melden muß. Diese Pässe haben nur Gültigkeit für die Reise, deren Dauer, so wie die Route derselben, darin vorgeschrieben ist. Zur Erreichung des bei dieser Vorsichtsmaaßregel zum Grunde liegenden Zweckes, würde es indeß viel beitragen, wenn, Seitens der Direktionen der Strafanstalten, jene Behörden von der Entlassung eines Verbrechers und seinem Eintreffen in ihren Wirkungskreisen benachrichtigt würden. Falls derselbe nun dort, wie zum öffteren der Fall ist, entweder nicht zur bestimmten Zeit, oder gar nicht eintreffen sollte, so würden jene sogleich zu seiner Aufsuchung und Ausmittelung das Erforderliche einleiten können. Kömmt er indeß an, und meldet sich mit seinem Passe bei der Polizei-Direktion seines Aufenthaltortes, so muß das oben gedachte Verfahren sogleich gegen ihn eingeleitet, und er, aus den vorerwähn-

ten Gründen, unter specielle Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 21.

Die Verbindung in der alsdann der Verbrecher, auch nach seiner Entlassung, mit der Polizei verbleibt, wird ihm sehr bald lästig werden, und er wird seiner Seits alles mögliche anwenden, sich in seinen äußeren Verhältnissen so zu fixiren, und sein Betragen so einzurichten, daß, wenn nicht während seines Aufenthaltes in der Strafanstalt jeder Keim zum Guten in ihm erstickt seyn sollte, eine längere Polizei-Aufsicht über ihn überflüßig wird.

§. 22.

Verläßt ein unter Polizei-Aufsicht gestelltes Individuum, den Ort wo jene gegen ihn eingeleitet wurde, ohne Vorwissen der Polizei-Behörde, so müssen rücksichtlich seiner diejenigen polizeilichen Maaßregeln ergriffen werden, welche die Ermittelung seines Aufenthaltes möglich machen. Zeigt er dagegen die Veränderung seines Wohnortes der Polizei an, und finden keine rechtlichen Gründe statt, ihm solche zu verweigern, so möchte es wohl dienlich seyn, folgende Umstände zu be-

rücksichtigen, und die nachstehenden Maaßregeln gegen ihn anzuordnen.

Der Polizeidirigent des Ortes, den der Verdächtige verläßt, benachrichtigt alsdann die Polizeiobrigkeit der Stadt, in deren Bezirk sich derselbe niederlassen will, von dessen Vorhaben und von der Zeit seiner Ankunft, und übersendet ihr einen Extrackt aus den bisher über ihn verhandelten Special-Akten. Dieser Extrackt muß alle diejenigen Thatsachen enthalten, welche die letztere Behörde bei Fortsetzung der Polizei-Aufsicht interessiren, oder sonst von Vortheil seyn können.

§. 25.

Trifft alsdann der Verdächtige in seinem neuen Wohnorte ein, so wird eine gleiche Kontrolle über ihn angeordnet, als an seinem vorigen Aufenthalts-Orte war. Trifft er nicht zur bestimmten Zeit ein, so wird eine baldige Benachrichtigung der Polizeiobrigkeit seines angegebenen neuen Wohnortes, an die seines früheren Aufenthaltes, die letztere sehr bald in den Stand setzen, der Spur des Verdächtigen zu folgen, und sich seiner Person wieder zu bemächtigen.

Es treten alsdann die Bestimmungen des

§. 4. wegen des von dem Verdächtigen bewiesenen Ungehorsams ein, und es würde, falls er nun auf seinen Vorsatz, sich doch noch nach dem früher angegebenen Orte begeben zu wollen, verharren möchte, sehr rathsam seyn, ihn durch Gensdarmen, oder auf eine sonstige sichere Art, dorthin transportiren, und der dortigen Polizeiobrigkeit überliefern zu lassen.

§. 24.

Die aus den Special-Berichten der Polizei-Kommissarien angelegten Akten, können nicht nur bei der vorgedachten Polizeikontrolle, sondern auch bei verschiedenen anderen Anläßen, und in mannigfachen anderen Beziehungen genutzt werden.

Sie enthalten gewissermaßen eine fortgesetzte Lebensgeschichte eines Verdächtigen, wenn sich derselbe anders schon einmal in Untersuchung befand, und derjenige Inquirent, der ein solches Subjekt nach Entlassung aus der über dasselbe eingeleiteten Polizeiaufsicht, zur Untersuchung erhalten sollte, wird mit dem besten Erfolge auf sie rekurriren können, da die Ausmittelung der Verbindungen des Inkulpaten, und die Aufdeckung seiner früheren persönlichen Verhältnisse, immer ein Haupt-

gegenstand jeder Kriminal-Untersuchung seyn und bleiben muß.

Mit einem gleich nützlichen Erfolge können dieselben von dem Polizeidirigenten in solchen Fällen benutzt werden, wo ein Verbrechen bedeutender Art in seinem Polizeibezirke begangen ist. Durch jene Specialakten, und durch den Inhalt des darüber angelegten Repertorii, ist jener Beamte bereits in der Kenntniß aller derjenigen Personen, die ein bestimmtes Verbrechen ausschließlich zu begehen pflegen, er ist von ihren etwanigen Verbindungen unterrichtet, und wird die darüber in jenen Notitzen enthaltenen Spuren, zur Ausmittelung des Thäters, bei einem jeden einzelnen Individuum, welches der That verdächtig seyn könnte, gewiß mit dem größesten Vortheile benutzen können.

Das Auffinden eines Verbrechers würde in vielen Fällen weit weniger schwierig seyn, wenn das oben angegebene Verfahren überall und gehörig beobachtet würde. Wüßte man nur einen Ort in dem ganzen Lande, wo sich irgend ein verdächtiges Subjekt einmal aufgehalten hätte, so würde die Polizeibehörde dieses Ortes, aus den bei ihr verhandelten Akten, gewiß nähere Data angeben können, die auf die Spur des Verbrechers lei-

ten, und das Auffinden desselben befördern würden.

§. 25.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß durch eine derartige Polizeicontrolle eine große Zahl von Verbrechen verhütet, und eine Menge Verbrecher, bei denen nicht alle Moralität verloren gegangen, und in denen der Keim zum Guten noch nicht ganz erstickt ist, auf einen besseren Weg zurückgeführt werden könnten.

Selbst in den Städten, wo keine besonderen Polizeidirektionen vorhanden sind, können dennoch die in den vorstehenden Paragraphen empfohlenen Maaßregeln sehr leicht zur Anwendung gebracht werden. In jedem Orte, wo dem Magistrate die Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte übertragen ist, werden Unterbeamte genug vorhanden seyn, die man zu den oben angedeuteten Zwecken wird benutzen können, wenn ihnen sonst nur nicht jede Umsicht und Gewandheit in polizeilichen Dienstverrichtungen fehlt, und dasjenige Mitglied des Magistrats, welches die polizeilichen Geschäfte bearbeitet, es nur versteht seine Untergebene zur Führung einer solchen Controlle zweckmäßig zu instruiren. Jenem muß

es überlassen bleiben, das oben angedeutete Verfahren nach der Größe seines Wirkungskreises zu vereinfachen, und es den jedesmaligen Lokalverhältnissen anzupassen. Es ist nicht möglich, bei der Bestimmung der äußeren Form dieser Angelegenheit, alle Umstände zu berücksichtigen, welche bei den überall verschiedenen Lokalverhältnissen, und den verschiedenen Organisationen der Polizeibehörden, dabei beachtet werden müssen.

Die, von Zeit zu Zeit, von den Oberbehörden zu veranlassenden Revisionen der Polizeiverwaltungen in den kleineren Städten, müßten ganz besonders mit auf diesen Gegenstand gerichtet, und hierbei darauf geachtet werden: daß die so höchst wichtige Einrichtuug überall mit der nöthigen Umsicht, Einheit und Energie geführt, und die darauf Bezug habenden Register in der gehörigen Ordnung erhalten würden.

Der Nutzen davon für das Ganze, wird sich sehr bald dokumentiren, und die durch jene Kontrolle erzielten Resultate das Ansehen und die Autorität vergrößern, welche jede Polizeiobrigkeit bei Verbrechern und allen verdächtigen Personen auf jede nur mögliche Art zu erhalten suchen mnß.

Beilage I.

Verhandelt N., den 8ten Juli 1817.

Vor den Unterzeichneten gestellt sich heute der, nach seiner Angabe gegenwärtig in der N. Straße No. 13. bei dem Tischlermeister N. in Schlafstelle liegende, dienstlose Kutscher, Johann Heinrich N., und sagt:

Ich heiße wie oben angegeben, bin 25 Jahr alt, lutherischer Religion, aus N. gebürtig. Seit dem 1sten dieses Monats bin ich aus dem Dienste des hiesigen, in der N. Straße No. 15. wohnenden Kaufmanns N. entlassen, und gedenke bis zum 1sten Oktober d. J. eine andere Herrschaft zu erhalten. Bis dahin werde ich mich durch Handarbeiten zu ernähren suchen und bitte um Ertheilung einer Sicherheits-Karte. Praelecta ratihabuit ex subsc.

Unterschrift des Abgehörten.

Personsbeschreibung:

Größe
Haar
Augen
Augenbraunen
Bart
Nase
Mund
Stirn
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Sprache
Besondere Kennzeichen

u. s.

Name des Beamten, der die vorstehende Verhandlung aufgenommen hat.

Beilage II.

Sicherheitskarte
für
den — die — — —

Personsbeschreibung (wie oben)	Ausgeliefert an den dienstlosen Kutscher Johann Heinrich N., 25 Jahr alt, aus N. gebürtig, in der N. Straße No. 13. bei dem Tischlermeister N. wohnhaft; der am 8ten Juli bei seiner Vernehmung erklärt hat, sich von Handarbeiten ernähren zu wollen, wes Endes sich derselbe hiermit bei dem Polizei-Kommissar N. melden muß, und die oben angegebene Wohnung, ohne dessen Vorwissen, nicht verlassen darf. Diese Karte ist bei achttägiger Gefängniß- oder 5 Thlr. Geldstrafe, nach 14 Tagen, mithin am 22sten Juli, bei dem Unterzeichneten wieder vorzuzeigen. N., den 8ten Juli 1817. Der Polizeidirektor aus Auftrag. N. N.

Beilage III.

Dem Herrn Polizei-Kommissarius N. wird hierdurch bekannt gemacht: daß am heutigen Tage der in der N. Straße No. 13. wohnende, bei dem Tischlermeister N. in Schlafstelle liegende dienstlose Kutscher Johann Heinrich N. unter Polizeiaufsicht gestellt, und angewiesen ist, sich bei ihm persönlich zu sistiren.

Es ist daher der N. von jetzt an, in strenge Polizeiaufsicht zu nehmen, und über die Resultate derselben, von 8 zu 8 Tagen, an den Unterzeichneten Bericht zu erstatten.

N., den 8ten Juli 1817.

Der Polzeidirektor

aus Auftrag.

Beilage IV.

Umlauf-Zettel.

Der, bisher in der N. Straße No. 13. wohnende dienstlose Kutscher Johann Heinrich N. welcher am gestrigen Tage unter besondere Polizeiaufsicht gestellt wurde, hat seine Wohnung heimlich verlassen, ohne sich der ihm ertheilten Anweisung gemäß bei dem Polizei-Kommissar des Reviers mit der ihm eingehändigten Sicherheitskarte zu melden.

Sämmtliche Polizei-Offizianten werden hierdurch angewiesen, auf den, unten näher signalisirten Johann Heinrich N. genau zu invigiliren, denselben wo sie seiner habhaft werden sollten, sofort zu arretiren, auch dem Unterzeichneten von den Resultaten ihrer des-

falsigen Bemühungen, innerhalb drei Tage, Anzeige zu machen.

N., den 9ten Juli 1817.

Der Polizeidirektor.

Aus Auftrag.

Signalement des Kutscher Johann Heinrich N. (wie oben)

Dritter Abschnitt.

Ueber das Verfahren der Polizeibeamten gegen Verbrecher, nach ihrer Verhaftung.

Erstes Kapitel.

Ueber die, mit Verbrechern, gleich nach ihrer Verhaftung vorzunehmende Visitation.

§. 1.

Ist es durch die, in den vorhergehenden Abschnitten dieses Werkes angedeutete Maaßregeln, dem Polizeibeamten gelungen, die Spur und den Aufenthalt eines Diebes oder Räubers zu ermitteln, so daß er im Stande zu seyn glaubt, mit Erfolg zu dessen persönlicher Verhaftung schreiten zu können, so ist es dem, welcher hierzu beauftragt wird, sehr zu empfehlen, sich

jederzeit in Begleitung eines zweiten, oder nach Bewandniß der Umstände, mehrerer Offizianten nach dem Orte zu begeben, wo die Verhaftung geschehen soll. Man kann nie im voraus bestimmen, ob sich nicht der zu verhaftende Verbrecher der Arretirung mit Gewalt widersetzen mögte, und wenn dies letztere auch nicht immer statt finden sollte, so ist die Anwesenheit eines zweiten oder, den Umständen nach, mehrerer Offizianten, doch schon um deswillen nothwendig um auf das anderweitige Betragen des Arrestaten, während und nach der Verhaftung, ein sorgfältiges Augenmerk zu richten. Da sich eine solche Aufmerksamkeit oft durch die interessantesten Resultate belohnt, so ist es schon um deswillen wünschenswerth, daß bei jeder Verhaftung mehrere Beamte gegenwärtig sind, indem der Einzelne jene Individuen in einem solchen Grade nie beobachten kann, als Mehrere, welche sich zu diesem Zwecke vereinigen.

Es versteht sich von selbst: daß, wenn von Aushebung ganzer Banden oder Diebesgesellschaften die Rede ist, diejenigen Polizeibeamten, welche die Verhaftung derselben bewirken sollen, sich vorher durch die nöthige Anzahl von Gensdarmen, oder durch einen anderen militairischen Beistand verstärkt haben

müssen, ehe sie zur Ausführung der ihnen befohlenen Aufhebung der Verbrecher schreiten.

Ich erachte es bloß für nothwendig, in den nachstehenden §§., von dem Verfahren der Polizeioffizianten, gegen einzelne Diebe und Räuber nach ihrer Verhaftung zu reden, indem, wenn ganze Banden oder Diebesgesellschaften aufgehoben werden, gegen jedes einzelne Mitglied derselben gleiche Vorsichtsmaaßregeln erforderlich sind und beobachtet werden müssen, als wenn nur von der Arretirung eines einzelnen Verbrechers die Rede ist.

§. 2.

Ist ein Dieb oder Räuber von den, mit seiner Verhaftung beauftragten Polizeioffizianten festgenommen, so sey es deren erste Pflicht, ihn auf der Stelle, wo man sich seiner Person bemächtigte, auf das genaueste und sorgfältigste zu visitiren. Nie setze man diese Visitation so lange aus, bis man in das, für ihn bestimmte Gefängniß, mit ihm anlangt.

Die mit ihm, gleich nach seiner Verhaftung vorgenommene Visitation, hat einen doppelten Nutzen

a) Die Polizeioffizianten erhalten dadurch

Kenntniß: ob der Arrestat vielleicht Waffen bei sich trägt, durch welche er ihnen, bei einem ihm günstigen Momente, auf dem Wege zum Gefängnisse noch schaden kann.

Dieses ist nicht selten der Fall, und bestehen dergleichen Waffen bei Dieben und Räubern von Profession entweder aus einem langen Messer, oder aus kleinen Taschenpistolen. Das erstere tragen sie entweder in einer auf der rechten Seite der Beinkleider befindlichen Tasche, oder in dem rechten Stiefel; die zweiten in der Hosentasche, oder der Brusttasche der Jacke oder des Rockes.

b) Oft werden bei der auf der Stelle mit dergleichen Individuen vorgenommenen Visitation, ihre Diebesinstrumente, mit denen sie das Verbrechen verübten, auch wohl einzelne Piecen der gestohlenen Sachen, vorgefunden, deren sie sich, vorzüglich wenn die Verhaftung bald nach der That erfolgte, nicht zu entäußern wußten, vielmehr solche bei sich zu behalten genöthigt waren.

§. 3.

Schon in dem 1sten Theile dieses Werkes habe ich des Umstandes erwähnt, daß Dieben und Räubern an der Konservation ihrer einmal erprobten Diebesinstrumente, mit denen sie bei ihrem Diebeshandwerke eingeübt sind, sehr viel gelegen ist.

Sie führen dieselben, in der Regel, in einem kleinen ledernen oder leinenen Beutel, von dunkler Farbe, stets bei sich, und auf ihre Beseitigung werden sie dann vorzüglich bedacht seyn, wenn alle und jede Aussicht für sie, der Verhaftung zu entgehen, verloren ist. Hierbei erinnere ich meine Leser an dasjenige, was ich bereits über diesen Gegenstand in dem ersten Theile dieses Werkes, Seite 11 u. f. gesagt habe.

Da Diebe und Räuber im voraus wissen: daß sie, aus dem Vorfinden des gestohlenen Gutes in ihrem Verwahrsam, als die Entwender desselben zum Theil schon überwiesen sind, so werden sie, selbst wenn sie sich plötzlich von Polizeibeamten ergriffen und überfallen sehen, doch noch alles daran wagen, sich desselben auf eine, jenen unbemerkbare Art, zu entledigen.

Die mit der Verhaftung solcher In=

dividuen beauftragten Offizianten haben daher auf diesen Gegenstand ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit zu richten und müssen stets daran denken: daß selbst der aufmerksamste Polizeibeamte durch die List der Diebe noch getäuscht werden kann.

§. 4.

Hat man sich der Person eines Diebes oder Räubers bemächtigt, und sich durch eine veranlaßte Visitation zuförderst die Ueberzeugung verschafft: daß derselbe keine Waffen bei sich führt, so richte man seine nächste Aufmerksamkeit sogleich auf die gestohlenen Sachen, von denen der Verhaftete ebenfalls noch einige Piecen bei sich tragen kann.

Ich habe schon im 1sten Theile dieses Werkes, bei der Darstellung der einzelnen Klassen von Dieben und Räubern, diejenigen Theile ihrer Kleidungsstücke näher angegeben, in denen sie das gestohlene Gut zu verwahren pflegen.

Diese sind nun sorgfältig zu durchsuchen und dabei vorzüglich zu beachten:

1) Die Kragen der Mäntel, Röcke, Westen, Hemden, in welchen oftmals Goldstücke und Prätiosen eingenäht vorgefunden wurden.

2) Der Hosenbund, der von den Dieben zu gleichem Zwecke gebraucht wird.

3) Der Hut, welcher oft mit einem doppelten Futter versehen ist, und so ein Magazin gestohlener Sachen bildet.

4) Die Sohlen der Schuhe und Stiefeln, zwischen denen oft ebenfalls dergleichen Sachen verwahrt liegen.

5) Die Rockknöpfe welche mit Tuch überzogen sind, oft aber statt der Knopfplatten, Louisd'ors und Dukaten enthalten.

6) Die innere flache Hand des Verhafteten, indem einzelne Subjekte die Fertigkeit besitzen, mit den inneren Handmuskeln eine bedeutende Anzahl von Goldstücken festzuhalten, und sie so lange in der Hand zu verwahren, bis sie entweder Gelegenheit finden sie unbemerkt fortzuwerfen, oder an einen schicklichen Ort so lange zu deponiren, bis sie sich zu einer, ihnen gelegenen Zeit, wieder in den Besitz derselben setzen können.

7) Die Strümpfe des Arrestaten dürfen ebenfalls nicht ununtersucht bleiben. Mir selbst ist einmal, wenn gleich nicht bei der Verhaftung des Verbrechers,

doch bei der im Gefängnisse mit ihm vorgenommenen Visitation, der Fall vorgekommen, daß ein Dieb in seinen sich zugelegten falschen Waden, eine bedeutende Anzahl gestohlener Tresorscheine verwahrt hatte, und nur da erst des Verbrechens der Entwendung derselben geständig wurde, nachdem diese bei ihm vorgefunden waren.

8) Bei Dieben von Profession, hat man auch die sogenannten Fuhren oder Diebestaschen zu berücksichtigen, die sich sowohl bei Männern, als bei Weibern vorfinden werden. Die Röcke der Letzteren, ihre Enveloppen u. d. g. sind bei der Visitation ebenfalls nicht zu übersehen, indem die gestohlenen Sachen oft zwischen dem Oberzeuge und dem Futter eingenäht oder verwahrt sind.

§. 5.

Die Durchsuchung der vorgedachten Kleidungsstücke darf keineswegen der eigenen Person des Arrestaten überlassen werden, vielmehr muß sie der Beamte, welcher die Arretirung bewirkt, vornehmen.

Er muß während dieser Operation besonders auf die Hände des Arrestaten auf-

merksam seyn, weil der Dieb von Profession dieselben, auch dann noch wenn er von allen Seiten mit Polizeioffizianten umgeben ist, zu seinem Vortheile zu gebrauchen wissen wird.

Dieser Umstand ist nicht genug zu berücksichtigen, indem hierdurch oft die Aufmerksamkeit der geübtesten und erfahrensten Polizeibeamten getäuscht worden ist.

Als Belag hierzu mag folgende Thatsache dienen. Mehrere Verbrecher hatten beschlossen, einen Laden zu bestehlen, in welchem goldene und silberne Medaillen verkauft wurden. Einer von ihnen, der den Diebstahl ausführen sollte, war bereits der Polizei als ein gefährlicher Dieb bekannt und wurde deshalb strenge beobachtet. Er führte indeß doch den Diebstahl in jenem Lokale aus, wurde aber, gleich nachdem er den Laden verlassen hatte, auf der Straße verhaftet.

Da man ihn von dem Orte aus, wo das Verbrechen vorgefallen war, bis zu dem Augenblicke, wo er festgenommen wurde, genau beobachtet, überdies der Bestohlene bei der Polizei bereits die Anzeige gemacht hatte, daß ihm mehrere goldene Medaillen gestohlen wären, so konnte man mit Zuverlässigkeit darauf rechnen, daß bei dem Arretirten, der nach der That nicht einen Augenblick ohne

polizeiliche Beobachtung gewesen war, das gestohlene Gut vorgefunden werden müsse. Um so weniger konnte man es sich erklären, als bei der im Polizei-Sicherheits-Bureau mit ihm vorgenommenen Visitation, auch nicht eine einzige der gestohlenen Medaillen sich vorfand. Er leugnete natürlicher Weise den Diebstahl, und mußte, da für den Augenblick jeder Beweiß, daß er das Verbrechen begangen habe, ermangelte, vorläufig in das Gefängniß abgeführt werden, um einstweilen das Corpus delicti festzustellen.

Der Polizeibeamte, der das erste polizeiliche Verhör mit ihm abhielt, war auch zufällig bei seiner Verhaftung gegenwärtig gewesen. Wer schildert sein Erstaunen, als derselbe mehrere Stunden nach der Abführung des Arretirten in das Gefängniß, mit seinem Tuche, sämmtliche in den Taschen des Diebes vergeblich gesuchte Medaillen, aus seinem eigenen Rocke heraus zog. Jener hatte in dem Augenblicke, wo er auf der Straße festgenommen wurde, auf eine höchst gewandte und schnelle Weise, das gestohlene Gut aus seiner, in die Tasche jenes Polizeibeamten zu praktisiren gewußt, fest darauf rechnend: daß dieser letztere sein Tuch auf der Straße einmal aus der Tasche ziehen, die

Medaillen heraus fallen lassen, und so daß gestohlene Gut, und mit ihm der Beweiß zu seiner Ueberführung, verloren gehen würde. —

Wenn gleich nicht alle Diebe so gewandt und geschickt seyn möchten, mit dem gestohlenen Gute Manipulationen ähnlicher Art vorzunehmen, so werden sie doch, wenn man sich desselben nicht gleich nach ihrer Verhaftung zu bemächtigen sucht, jenes sehr leicht fortwerfen, oder auf eine anderweitige Art beseitigen können, weshalb es denn jeder Polizeibeamte wohl der Mühe werth erachten wird, bei vorkommenden ähnlichen Fällen, auf diesen Umstand aufmerksam zu seyn.

§. 6.

Hat ein Polizeibeamter in den obigen Beziehungen mit alten erfahrenen Dieben und Räubern zu thun, so hat er bei der Arretirung derselben auch darauf zu sehen, daß sie von dem gestohlenen Gute, namentlich Prätiosen, Goldstücke u. d. g. nichts im Munde verwahren, in welchen sie oft dergleichen Sachen unbemerkt befördern, und sie dort so lange versteckt halten, bis sie in das Gefängniß kommen.

Der berüchtigte Räuber Damian Hessel

hielt in den Schlußmuskeln seines Afters, ein Packet mit einer in Wachs verwahrten Feile und Säge verborgen.

§. 7.

Alle bei der Visitation eines Verbrechers, in den ersten Momenten nach seiner Verhaftung, vorgefundenen Sachen und Effekten müssen in seiner Gegenwart aufgezeichnet, versiegelt, und wenn der Verbrecher aus den Händen der Polizei dem Kriminal-Gerichte überantwortet wird, dem Letzteren mit überliefert werden.

Die Art und Weise, und der Ort, wie und wo solche bei ihm gefunden worden sind, müssen in der Anzeige, die über den ganzen Verhaftungsakt zu den gerichtlichen Verhandlungen eingereicht wird, sorgfältig bemerkt werden, indem darauf, vorzüglich bei hartnäckigen und verstockten Verbrechern, sehr viel ankömmt, und aus derartigen Notizen manches zu ihrer Ueberführung von dem Criminalrichter entnommen werden kann.

§. 8.

Es dürfen bei einer solchen Visitation, auch nicht die unbedeutendsten Papiere, die sich in der Kleidung oder in der Schreibtafel befinden

befinden, in seinem Besitze gelassen werden. Sämmtliche bei einem Diebe oder Räuber vorgefundenen Papiere, sowohl beschriebene als bedruckte, ganze oder zerrissene Piecen, selbst ganz reine Papierstücke müssen in sorgfältige Verwahrung genommen werden. Es ist unmöglich, im Voraus zu bestimmen, welche verschiedene Beweißmittel sich daraus in der nachmaligen Untersuchung, gegen den Verbrecher ergeben.

Ich erwähne hier nur eines einzigen Umstands, aus dem man die Ueberzeugung erhalten kann, daß diese Vorsicht höchst nothwendig ist.

Wäre das gestohlene Gut auch nicht mehr bei dem Diebe vorhanden, so ist es z. B. doch möglich, daß dasselbe, ehe es in den Besitz des Diebes überging, in irgend ein Papier eingewickelt war, wovon ein Theil, in den Kleidungsstücken des Verbrechers vorgefunden wurde, ein anderer Theil aber in dem Besitze des Bestohlenen blieb. Aus der Vergleichung beider Papierstücke, der äußeren Beschaffenheit derselben, des Wasserzeichens, des Druckes, oder, bei beschriebenen, der Schriftzüge, wird sich leicht ein Beweiß entnehmen lassen, der gegen den ergriffenen Verbrecher zeugt. Umstände dieser Art kön-

nen vorzüglich bei Diebstählen von Gold, Kanten, Silberzeug und Prätiosen statt finden, welche Gegenstände, in der Regel, in Papier eingewickelt zu seyn pflegen.

§. 9.

Gelingt es dem ergriffenen Diebe nicht, unter den Händen der Polizeibeamten, sich dergleichen gegen ihn sprechender Beweise seiner Schuld zu entledigen, so nimmt er gewöhnlich zu einem anderen Kunstgriff seine Zuflucht, durch dessen Hülfe er jene Zwecke zu erreichen sucht. Er schützt nämlich, noch ehe die Visitation seiner Kleidungsstücke vollendet ist, die Verrichtung eines Naturbedürfnisses vor, und bittet: ihn nach einem dazu schicklichen Orte hinzuführen.

Man kann sich, so oft dies von einem Verbrecher gleich nach seiner Verhaftung geschieht, beinahe im Voraus überzeugt halten: daß diese seine Angabe unter zwanzig Fällen nur einmal gegründet ist, und daß er sie nur macht, um dabei entweder einige noch in seinem Gewahrsam befindliche gestohlene Sachen, auf eine unbemerkbare Weise zu beseitigen, oder, wie mehrere Fälle ebenfalls bewiesen haben, dabei Gelegenheiten zur Flucht auszuspähen.

Es ist daher Polizeibeamten sehr zu empfehlen, falls ihnen von einem ergriffenen Verbrecher Anträge dieser Art gemacht werden, ihn, wenn es sich irgend mit den Lokalverhältnissen vereinigen läßt, nie an die, zu diesem Zwecke in einem jeden Hause vorhandenen Orte zu führen, weil diese in der Regel in abgelegenen Theilen des Gebäudes angebracht, und oft so dunkel sind, daß daselbst eine genaue Beobachtung des Arrestaten sehr schwer wird.

Man beobachte ihn dort wenigstens so genau, als es nur möglich ist, und sehe darauf: daß er keine Papiere oder andere, nachmals zu seiner Ueberführung dienende Sachen, wegzuwerfen im Stande sey.

Ohne Aufsicht lasse man ihn nie in dergleichen Lokalitäten, indem, wenn er auch dort keine Gelegenheit vorfindet, die Flucht zu ergreifen, doch vielleicht mit den, noch bei sich habenden gestohlenen Sachen, solche Demarchen vornehmen kann, die nachmals auf die Untersuchung einen nachtheiligen Einfluß haben können.

Zweites Kapitel.

Von den Maaßregeln der Polizeioffiziaten gegen Arrestaten, als Sicherungsmittel gegen die Flucht.

§. 1.

Wie unendlich schwierig es in einzelnen Fälleu ist, eine Spur von dem Aufenthalte eines Diebes, und von der Entdeckuug eines begangenen Verbrechens, aufzufinden, ist einem jeden Polizeibeamten bekannt. Alle seine Bemühungen dieserhalb, werden nur dann erst belohnt, wenn es ihm gelingt, sich zuletzt auch der Person des Verbrechers, und mit ihm zugleich des gestohlenen Gutes, oder eines Theiles desselben zu bemächtigen.

Schon allein die Besorgniß, jener Belohnung verlustig zu werden, müßte für einen jeden Polizeibeamten, den sein amtliches Verhältniß mit Verbrechern dieser Art in Berührung bringt, ein zureichender Beweggrund

seyn, bei der Verhaftung des Verbrechers selbst jede Aufmerksamkeit zu verwenden, welche es jenem unmöglich macht, der gefänglichen Haft durch die Flucht zu entgehen und sich dadurch der strafenden Hand der Gerechtigkeit zu entziehen.

Wie viele Beispiele, ja beinahe tägliche Erfahrungen, zeugen indeß immer noch vom Gegentheil! Es wird daher nicht für überflüßig erachtet werden, wenn hier noch alle diejenigen Bemerkungen zusammengestellt werden, deren Beachtung vielleicht dazu beitragen kann, das Entweichen eines Verbrechers, nach seiner Verhaftung, zu behindern, oder doch wenigstens sehr zu erschweren.

§. 2.

Schon in dem vorhergehenden Kapitel, habe ich §. 1. bemerkt, daß es nie zu billigen sey, wenn sich nur ein Polizeibeamter der Verhaftung eines Verbrechers unterzieht. Die körperliche Konstitution des Letzteren, ist jenem vorher oft gar nicht bekannt, und er weiß nicht, ob der zu Verhaftende ihm an Körperkraft überlegen sey, und ob er nicht vielleicht den Versuch macht, sich seiner Festnehmung mit Gewalt zu widersetzen.

Begegnung der Gewalt mit Gewalt, erzeugt oft Exzesse, die beinahe in der Regel für den Beamten mit weit unangenehmeren Folgen verknüpft sind, als für den Verbrecher. Ein zu vorschnelles Urtheil über das Betragen des Beamten, Seitens des Publikums; Verantwortlichkeiten, fiskalische Untersuchungen, Vorwürfe seiner Vorgesetzten, kränken oft, unverdienter Weise, das Ehrgefühl des executiven Polizeibeamten, der nur durch Nothwehr oder durch andere Umstände gezwungen wurde, bei der Verhaftung eines Verbrechers mit Härte und Strenge zu verfahren, die ihm, unter andern Verhältnissen, seine Amtspflicht auf das gemessenste untersagt. Um allen diesen Unannehmlichkeiten, unbeschadet des Zweckes, zu begegnen, ist es jedesmal zu empfehlen: daß zwei oder mehrere Polizeibeamte, einem Verbrecher, dessen sie sich vermöge ihres Amtes bemächtigen sollen, schon durch ihre Anzahl, die Hoffnung benehmen, daß ihm ein etwaniger Versuch, sich seiner Verhaftung mit Gewalt zu widersetzen, zu etwas nützen würde.

Selbst wenn er das Letztere dessen ungeachtet wagen sollte, so wird er bei weitem leichter zu überwältigen seyn, und es werden wenigstens theilweise diejenigen unangenehmen

Folgen vermieden, denen in unzähligen Fällen nicht auszuweichen ist, wenn ein einzelner Polizeibeamte, bei Ausrichtung seines Auftrages, gegen einen Verbrecher Strenge anwenden, und der, ihm selbst entgegengesetzten Gewalt, uur mit Gewalt begegnen muß.

Ununterrichtete behaupten zwar: daß jeder Verbrecher, wenn er der ihm drohenden Gefahr der Verhaftung nicht mehr entkommen kann, furchtsam und ängstlich werde. Allein dies ist keinesweges der Fall. Die Furcht vor der ihm bevorstehendeu Strafe, angeborne Liebe zur Freiheit, Bangigkeit vor einem langwierigen Arreste, versetzen den Verbrecher in dem letzten Augenblicke seiner persönlichen Freiheit, in einen Zustand der höchsten Verzweifelung, worin er Alles wagt, um nicht Alles zu verlieren.

Aus diesen Gründen ist es daher durchaus nothwendig, daß, wenn von der Verhaftung auch nur eines einzelnen Individuums die Rede ist, sich derselben nie ein einzelner, sondern stets mehrere Beamte unterziehen müssen.

§. 3.

Ist die im vorigen Kapitel empfohlene Visitation vorgenommen, und sind dem Ar-

restaten alle, bei ihm vorgefundene Waffen, gestohlene Sachen und Papiere, abgenommen, so haben die Polizeibeamten nun ganz besonders darauf zu sehen: daß es dem Arrestaten nicht gelinge, auf dem Wege von dem Orte seiner Verhaftung bis zu dem Gefängnißgebäude, zu entspringen.

Ist die Verhaftunh nur von zwei Polizeioffizianten geschehen, und ist der Arrestat durch die bei ihm vorwaltenden Umstände, schon bei seiner Festnehmung, als ein überführter Dieb oder Räuber zu betrachten, so wird es sehr gerathen seyn, ihm sogleich die Hände zu binden, weil er dadurch sehr im Gehen behindert, und zum schnellen Laufen ganz unfähig gemacht wird. Bedient man sich einmal dieser Sicheruugsmaaßregel, so sorge man dafür: daß das Zusammenbinden der Hände nicht auf dem Rücken, sondern vor der Brust geschehe. Man ist bei dem letzteren eher im Stande, jede Bewegung der Finger wahrzunehmen, womit der Verbrecher auf dem Rücken vielleicht einen Versuch machen könnte, die ihm angelegten Bande zu lösen.

Diebe und Räuber von Profession, sind auf die Maaßregel des Bindens bei ihrer Verhaftung schon gefaßt, und haben auch

hierbei einen Kunstgriff aufgefunden, mit Anwendung dessen sie sich sehr leicht der ihnen angelegten Fesseln oder Banden wieder entledigen können. Sie ballen nämlich, wenn ihnen die letzteren angelegt werden, die Hände zusammen, lassen sich dieselben demnächst binden, und strecken, wenn dieses geschehen ist, die Hand und die Finger, der Länge nach wieder aus. Durch dieses ganz einfache Manöver, wird nun die flache Hand, um vieles schmäler als sie vorher war, wo sie dieselbe zusammengeballt hatten, und es ist ihnen dann ein Leichtes, durch den Spielraum, den sie dadurch in der ihnen angelegten Bande gewonnen haben, sich der Fesseln und Stricke zu entledigen, und plötzlich wo man sich ihrer Person hinlänglich versichert zu haben glaubt, die Flucht zu ergreifen. Um für sie jenen Knnstgriff zwecklos zu machen, lasse man sie jedesmal vor Anlegung der Bande die Hände ausstrecken, uud binde sie dann erst, wenn sich ihre Hände in einer natürlichen Lage befinden.

§. 4.

Ist eine hinlängliche Zahl von Polizeibeamten gegenwärtig, so ist die Maaßregel des Bindens ganz überflüssig. Um indeß jede, auf eine anderweitige Weise versuchte Flucht zu

verhüten, beobachte man nun noch folgende Vorsichtsmaaßregeln.

1) Man gehe jederzeit dem Arrestaten zur Seite, nie vor oder hinter demselben.

2) Man öffne ihm den Hosengurt, und fordere ihn auf, die Beinkleider mit der Hand zu halten; dies behindert ihn im schnellen Laufen ungemein.

3) Eine ganz besondere Aufmerksamkeit verwende man auf ihn, wenn man in Wäldern, oder vor Schonungen mit ihm vorbeigeht. Das hineinspringen in dieselben wird ihm ein Leichtes seyn, wenn man ihm nicht, wie ich ad. 1. bemerkte, zur Seite, sondern vor oder hinter ihm geht.

4) Eben so aufmerksam sey man auf ihn, wenn man Brücken mit ihm passirt. Oft sind dergleichen Verbrecher gute Schwimmer. Sie nehmen die Gelegenheit wahr, aus der Mitte ihrer Begleiter heraus, und ins Wasser zu springen, wo sie alsdann, da nicht immer gleich Kähne bei der Hand sind, mit Hülfe deren man sich ihrer wieder bemächtigen kann, schon im Angesicht ihrer Begleiter entkamen.

5) Werden Arrestaten zu Wagen trans=

portirt, so lasse man sie nie ungefesselt auf demselben sitzen, sondern binde sie an die Leitern des Wagens; oder, wenn man dieses nicht will, so setze sich der Begleiter zur Seite des Verhafteten, nie vor oder hinter demselben.

§. 5.

Werden Verbrecher einzelnen Polizeibeamten, Gensdarmen oder Militair-Personen, zum Transporte nach dem Gefängnisse übergeben, so dürfen diese, jene nie auf der Seite gehen lassen, an welcher sie ihr Seitengewehr tragen, weil sich schon Fälle ereignet haben, wo sie sich dieser Waffe bemächtigten, und ihren Begleiter damit verletzten.

Ich muß ferner bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen: daß sich Arrestaten bei dergleichen Transporten auch wohl der List bedient haben, ihrem Begleiter die Verrichtung eines natürlichen Bedürfnisses vorzuspiegeln, um dadurch nur die ihnen angelegten Banden gelößt zu sehen.

Für einen solchen Fall, mögen sich lieber die Begleiter zu seiner Bedienung hergeben, als sich durch seine Bitten verleiten lassen, ihm die angelegten Fesseln wieder abzunehmen. Ein Ereigniß, was sich vor nicht langer Zeit,

zutrug, mag die Gefahr, die mit einer derartigen Willfährigkeit für die Begleiter verbunden ist, belegen. Zwei Polizeioffiziaanten erhalten den Auftrag: einen Verbrecher, der ihnen gefesselt von der Gefängnißexpedition übergeben wurde, nach einem Orte, in einem benachbarten Walde hinzuführen, um sich von ihm in demselben die Stelle nachweisen zu lassen, wo er, seiner vor dem Richter gemachten Aussage zu Folge, das gestohlene Gut vergraben haben wollte.

Sie hatten mit ihm kaum die Grenze des Waldes erreicht, als der Arrestat sie bat: ihm seine Fesseln abzunehmen, damit er im Stande wäre, ein natürliches Bedürfniß zu verrichten. Sie ließen sich dazu bewegen, stellten sich zu beiden Seiten des Arrestaten, der sich zwischen ihnen niederhockte, um sie nur erst zu täuschen. Kaum hatte er sich zur Erde gebückt, als er plötzlich wieder aufsprang und mit geballten Händen, den ihm zur Seite stehenden Polizeibeamten einen so heftigen Schlag vor den Magen versetzte, daß Beide, vom Schmerz überwältigt, betäubt zur Erde stürzten, der Arrestat, ehe sie sich wieder aufzurichten im Stande waren, die Flucht ergriff und nachmals von ihnen nicht wieder ausgemittelt werden konnte.

§. 6.

Es kann leicht der Fall eintreten, daß einem Verbrecher mehrere Begleiter zu Pferde mitgegeben werden. Alsdann dürfen sich diese unter keinerlei Umstände dahin bestimmen lassen, dem Arrestaten den Gebrauch eines Pferdes zu gestatten, auch nicht einmal dann, wenn auch dasselbe von seinem Reiter geführt würde.

Folgende Thatsache, die mir selbst in meinen vormaligen Dienstverhältnissen widerfuhr, mag, zur belehrenden Warnung für andere Beamte, hier einen Platz finden.

Als ich bei der Kriminal-Deputation der hiesigen Stadt-Gerichte arbeitete, wurde mir ein sehr gefährlicher, gewandter und im höchsten Grade verschmitzter Verbrecher zur Untersnchung übergeben. Es kam bei der Führung derselben unter andern auch darauf an: das Vermögen des Inkulpaten welches sich derselbe durch seine, viele Jahre hindurch verübte Verbrechen erworben hatte, auszumitteln, da bei seiner Verhaftung nur bei weitem der kleinste Theil in seiner Wohnung vorgefunden war, und er von etwas mehrerem, nichts an sich kommen lassen wollte.

Monate hindurch hatte er mich schon, so

oft ich auf diesen Punkt zurückgekommen war, mit Ausflüchten verschiedener Art hingehalten, und meine Geduld zu ermüden gesucht, als er sich eines Tages durch den Gefangenwärter bei mir melden, und sagen ließ: „daß er mir etwas wichtiges anzuzeigen habe".

Ich ließ ihn sogleich vorführen, befragte ihn wegen der Ursach seiner Meldung, worauf er mir mit einem Ausdrucke der größesten und innigsten Reue, und unter gleißnerischen Thränen erklärte: „wie es ihm leid thue, mich rücksichtlich seines Vermögens, wonach ich ihn schon so oft gefragt, und worüber er mir alsdann jedesmal die gröbsten Unwahrheiten gesagt hätte, hintergangen zu haben. Er sehe gegenwärtig ein, daß es besser für ihn seyn würde, ein offenes Geständniß darüber abzulegen, als bei seinem Läugnen noch länger zu beharren, und dieserhalb wolle er mir denn eröffnen: daß er sein Vermögen in einem, zwei Meilen von der Residenz belegenen Walde, wenige Tage vor seiner Verhaftung vergraben habe. Mir, von der Verhörstube aus, den Ort genau zu bezeichnen, wo dasselbe läge, sei ihm unmöglich; dagegen sey er bereit, mich selbst zu der Stelle hinzuführen, und mir dort das Vergrabene zu überliefern.

Ich möge, um alles für ihn kränkende Aufsehen zu vermeiden, mich nur in Begleitung eines Kriminal-Offizianten, und eines Dieners, welcher das Ausgraben verrichten könnte, dorthin begeben, wo ich alsdann durch die vorgefundenen Effekten und Gelder, für die große Strecke des Weges, den wir bis dahin zurückzulegen hätten, reichlich entschädigt werden sollte."

Ich unterrichtete sogleich den Vorstand des Gerichts von dieser wichtigen Anzeige des Arrestaten, und erbat mir die Erlaubniß: denselben mit der von ihm selbst in Vorschlag gebrachten Begleitung, zu dem Orte, in dem mir bezeichneten Walde, hinführen zu dürfen.

Ich gestehe es gern: daß ich in jenem Augenblicke, wo der Arrestat sich selbst drei Personen zu seiner Begleitung erbat, und unter den Umständen, unter welchen er mir jenes Geständniß ablegte, nicht daran dachte: daß er damit nur seine Entweichung bezweckte.

Der Chef des Kriminalgerichts ertheilte mir die erbetene Erlaubniß unter der Bedingung: daß ich, in Begleitung mehrerer berittener Kriminal- und Polizeibeamten, dem Wagen folgen möchte, in welchem der Arrestat,

unter Aufsicht zweier Kriminalgerichts-Boten, nach dem von ihm bezeichneten Walde geführt werden sollte.

Diese ganze Anordnung geschah, ohne daß der Arrestat selbst davon etwas erfuhr; er wurde an dem dazu bestimmten Tage, unter der obenerwährten Bewachung, von der Stadtvoigtei abgeführt, und ich erwartete den Wagen mit meinen, sämmtlich berittenen, Begleitern, vor dem Thore.

Ohne mir irgend eine auffallende Verwunderung über diese, wider seinen Wunsch und Erwarten starke Begleitung merken zu lassen, führte er uns nun nach dem, zwei Meilen von der Residenz gelegenen Walde, und bezeichnete mir als wir denselben kaum erreicht hatten, die Gegend wo sein Vermögen vergraben seyn sollte.

Als wir das bezeichnete Terrain erreicht hatten, sah ich daß es unmöglich war, den Wagen, in welchem bisher der Arrestat gefahren, länger folgen zu lassen, indem dasselbe von Wasser und schmalen Gräben durchschnitten war.

Ich forderte ihn daher auf, auszusteigen. Seine Begleiter gingen ihm von diesem Augenblicke stets zur Seite, wir Andern

folgten

Andern folgten ihm in möglichster Nähe, mit unsern Pferden.

Nach seiner Führung mußten wir alle vor uns liegende Gräben und Wiesen passiren, ehe wir nach seiner Behauptung zu der Stelle kämen, wo er sein Vermögen vergraben haben wollte. Mehrmals sanken unsere Pferde bis an den Leib in die dort befindlichen Moräste, und wurden, da der Inculpat uns von 5 Uhr Morgens bis Mittags 1 Uhr in jenem sumpfigen Terrain umher führte, sehr ermüdet.

Schon mehrmals hatte ich gegen ihn geäußert: wie ich schon längst eingesehen, daß seine ganze Angabe auf Unwahrheiten beruhe, und daß ich es daher für das gerathenste hielte, von jedem ferneren Versuche, das angeblich vergrabene Vermögen aufzufinden, abzustehen, und mit ihm nach der Stadt zurückzukehren. Eben so oft hatte er mir indeß entgegnet: daß er es wiederholentlich betheuere, sein baares Vermögen in der Gegend, wo wir uns zur Zeit befänden, vergraben zu haben, und es ihm nur unmöglich sey, sich sogleich, und ohne daß er sich erst gehörig orientiere, des Ortes genau wieder zu errinnern, wo dasselbe vergraben liege, er bäte mich vielmehr, nicht unverrichteter Sache nach Berlin zurückzu-

kehren, indem es sein fester Vorsatz sey, mir sein Vermögen nachzuweisen.

Unter diesen Versicherungen folgte ich ihm mit meinen Begleitern überall, wohin er uns führte. Mehrere Stunden waren wir bereits in der brennendsten Mittagshitze (es war im Juli) umhergeirrt, als mit einemmale der Arrestat zwischen unsern Pferden, anscheinend gänzlich erschöpft, zu Boden sank. Nachdem er sich einigermaßen erholt zu haben schien, bat er mich, ihm zu erlauben, das Pferd eines Polizei-Sergeanten, der mit in der Begleitung war, besteigen und dasselbe von jenem führen lassen zu dürfen, indem er sich gerade in diesem Augenblicke ganz genau des Ortes erinnere, wo sein Vermögen sich befinde, derselbe aber von dem Flecke, wo wir gerade waren, noch einige tausend Schritte entfernt seyn könne.

Da ich selbst, so wie auch meine Begleiter, auf das höchste ermattet waren, der Arrestat ebenfalls länger als sechs Stunden zu Fuß gegangen war, so würde wohl auch jeder Andere an meiner Stelle ihm die Gewährung seiner Bitte nicht verweigert haben, um so weniger als ihn immer noch drei Fußgänger und sechs Reiter umgaben, und das Pferd, welches er begehrt hatte, geführt wurde.

Auf diese Weise hatten wir bereits wieder eine gute Stunde im Walde umhergeirrt, als der Arrestat uns nach einer Gegend desselben hinführte, welche mit Bäumen sehr verwachsen, und in der das Terrain so beschaffen war, daß wir nur einzeln, hinter einander, reiten konnten.

In einer weiten Entfernung erblickten wir eine Fichtenschonung, welche gegenwärtig der Arrestat als das Ziel unserer Reise bezeichnete.

Wegen der großen Hitze waren wir nach und nach beinahe sämmtlich von unseren Pferden gestiegen, der Arrestat aber blieb, wegen seiner anscheinenden Entkräftung, auf dem des Polizeidieners, der dasselbe am Zügel führte, sitzen.

Plötzlich legte er, ohne daß irgend Jemand es wahrgenommen hatte, seinem Pferde die Schenkel in die Seite; dasselbe, sehr willig, sprang im Gallopp an, riß seinem Führer die Zügel aus der Hand, und sprengte im gestreckten Carriere mit dem Arrestaten der Schonung zu, die wir bereits in einiger Entfernung vor uns liegen sahen.

Man denke sich unser allerseitiges Erstaunen. Wir sprangen sämmtlich zu Pferde, stürzten ihm von verschiedenen Seiten nach,

geriethen aber, ihn nur immer im Auge behaltend, und ohne auf den Weg sonderlich zu achten, auf ein so unebenes Terrain, daß wir ihm nur mit der größten Mühe folgen konnten. Der Polizeisergeant, der bei dem Anspringen des Pferdes den Zügel aus der Hand hatte fahren lassen müssen, sprang auf das Pferd eines meiner inzwischen gestürzten Begleiter, setzte dem Flüchtling ebenfalls nach, und ritt mit einer solchen Heftigkeit gegen einen Baumast, daß er beinahe bewußtlos vom Pferde fiel.

Nur zwei Kriminalbeamten waren dem Fliehenden nahe genug geblieben, der dessen ungeachtet, durch das Terrain, was er wie sich nachher ergab sehr genau kannte, begünstigt, doch entkommen seyn würde, wenn er nicht, im Umsehen nach jenen beiden Beamten, sein Pferd auf einen abgehauenen Baumstamm gelenkt, und so dasselbe zum Stürzen gebracht hätte. So wurde er von jenen in seiner Nähe befindlichen Verfolgern erreicht, gegen welche er sich aber nun mit aller seiner Körperkraft, und auf solche Weise zur Gegenwehr setzte, daß es kaum diesen, und noch zwei Anderen welche ihnen zunächst waren, möglich wurde, ihn festzuhalten, zu binden und zu den Uebrigen zurück zu trans-

portiren. Noch ungefähr hundert Schritte hatte der Entsprungene zurückzulegen, und er kam in eine Schonung, in der es unmöglich gewesen wäre, ihn aufzufinden, wenn er sie mit einem Vorsprunge vor uns hätte errei- chen können.

War ich mir gleich bewußt, daß bei dieser ganzen Expedition rücksichtlich der Aufmerksam- keit nichts vernachläßigt war, so konnte unser Gefangener unter den vorwaltenden Umständen doch sehr leicht entkommen, und ich würde kaum im Stande gewesen seyn, einem Anderen, der nicht gegenwärtig gewesen, begreiflich zu ma- chen, daß Seitens meiner und aller übrigen Anwesenden die Flucht des Arrestaten nicht durch Unachtsamkeit auf seine Person begün- stigt wäre.

Ein jeder Polizeibeamte kann leicht in ähnliche Lagen kommen, und es lasse sich da- her Niemand durch Mitleid bewegen, einen seiner Aufsicht anvertrauten Arrestaten, selbst wenn andere Umstände seine Entweichung bei- nahe unmöglich zu machen scheinen, wie dies bei der vorgedachten Thatsache doch gewiß der Fall war, die Erlaubniß zu ertheilen, ein Pferd besteigen zu dürfen.

§. 7.

Es ist gerade hier der Ort, Polizeibeamte noch auf einen anderen Umstand aufmerksam zu machen, welchen Gefangene ebenfalls zu benutzen pflegen, um sich, wenn sie nur von einem Beamten begleitet werden, durch die Flucht zu retten.

Im 1sten Kapitel dieses Abschnittes habe ich es zwar als dringend nothwendig empfohlen, dem Arrestaten nichts von den bei sich habenden Effekten zu lassen.

Eine unzeitige Nachsicht hat indeß schon zum öftern diejenigen Personen, welche die Verhaftung eines Verbrechers bewirkten, so wie einzelne Gefangenwärter in den Gefängnißanstalten, verleitet, den Arrestaten ihre Schnupftabacksdosen zu lassen.

Dadurch ist dann sehr häufig der Fall eingetreten, daß jene auf dem Wege zum Gefängniß, oder wenn sie aus demselben, zum Nachweise des gestohlenen Gutes oder der Ankäufer desselben, in Begleitung eines Gerichtsboten ausgeführt wurden, sich des Inhaltes ihrer Dosen dazu bedient haben, denselben ihren Begleitern unversehens in die Augen zu werfen. Jene verlieren durch den, von dem Taback erzeugten

Schmerz, den Gebrauch der Augen, und sind auf längere Zeit nicht im Stande, sich der Entweichung des Arrestaten zu widersetzen, welcher oft durch diesen Kunstgriff entkömmt, und nachmals nur mit Schwierigkeiten wieder ausgemittelt werden kann.

§. 8.

Polizeibeamte haben, bei dem Transporte von Arrestaten, ferner darauf zu sehen, daß es denselben auf dem Wege zum Gefängnisse unmöglich werde, sich mit irgend einer zweiten, sie interessirenden Person, in Berührung zu bringen. Vorzüglich ist eine desfalsige Aufmerksamkeit dann erforderlich, wenn die Vermuthung obwaltet: daß bei Verübung des Verbrechens, dessentwegen der Arrestat eingezogen ist, mehr als ein Individuum thätig war. Diese letzteren entgehen oft der Festnehmung, werden aber gewiß jede sich Ihnen darbietende Gelegenheit benutzen, mit ihren verhafteten Kammeraden, selbst auf dem Wege zum Gefängnisse, noch zusammen zu kommen.

Oft gelingt ihnen das Letztere zwar nicht, indeß hat die Begleitung eines Verbrechers doch darauf zu achten, daß sich nicht der Arretirte seinen Genossen, welche in einem Hin-

kerhalte laueren, durch die, geübten Spitzbuben geläufige Zeichen-Sprache verständige, und ihnen durch diese einzelne Mittheilungen mache. Polizeibeamte müssen daher auf alle seine Mienen, Gebehrden und Bewegungen mit den Händen, genau achten, und, falls sie dergleichen ungewöhnlicher Art wahrnehmen sollten, dem nachherigen Inquirenten genaue Anzeige davon machen, weil derselbe jede, auch die kleinste ihm darüber mitgetheilte Notiz, bei der Untersuchung mit großem Vortheile wird benutzen können.

Es ist ferner Polizei-Offizianten, Gensdarmen und anderen Militairs, welche den Auftrag erhalten sollten, Verbrecher zu eskortiren, angelegentlichst zu empfehlen, mehrere Arrestaten, zumal wenn sie zu einer und derselben Diebesgesellschaft gehören, nie beisammen gehen zu lassen, indem sich diese sonst sehr leicht über Gegenstände der Untersuchung in der Spitzbubensprache unterhalten, und Verabredungen treffen können, die nachmals dem Fortgange des gerichtlichen Verfahrens sehr nachtheilig werden können.

Vierter Abschnitt.

Ueber Gefängnisse und die über Arrestaten in denselben zu führende Aufsicht.

---

§. 1.

Auch noch als Gefangener bleibt der, durch die Bemühungen der Polizei ermittelte und verhaftete Verbrecher, ein fortwährender Gegenstand ihrer Sorgfalt und Aufmerksamkeit.

Die Beschaffenheit und die innere Einrichtung seines Gefängnisses, und sein Benehmen in demselben, erfordern eine fortgesetzte Kontrolle jener Behörde, wenn man sich nicht der Besorgniß aussetzen will: daß er sich da, wo jene fehlt, gewaltsamer Weise in Freiheit setzen, und zum Nachtheile seiner Mitbürger seine vormalige Verbrechen von neuem wieder anfangen wird.

Es ist daher in einem jeden Staate ein dringendes Bedürfniß, daß überall zweckmäßig eingerichte Anstalten vorhanden seyen, in welchen Verbrecher jeder Gattung, auf eine sichere, für ihre Gesundheit nicht nachtheilige Art, und so aufbewahrt werden können, daß der bei ihrer gefänglichen Detention beabsichtigte Zweck vollständig erreicht werde. Die Polizei hat zu diesem Ende darauf zu wachen: daß eines Theils der Person des Inhaftaten, in diesem beschränkteren Zustande seiner Freiheit, nicht mehr Nachtheil zugefügt werde, als zur sicheren Verwahrung seiner Person nöthig ist; anderen theils ihm aber auch, durch die Beschaffenheit seines Gefängnisses, alle und jede Gelegenheit genommen werde, die Flucht zu ergreifen.

§. 2.

Leider sind die Gefängnißanstalten überall noch nicht gehörig eingerichtet, und man findet solche, bei denen dieses der Fall ist, nur in den größeren, selten, und beinahe gar nicht, in den kleinern Städten und auf dem platten Lande. In letzteren Orten sind dieselben, in der Regel, auf den Rathhäusern, auch wohl unter denselben in den Kellern dieser Gebäude, in den Wachthäusern, in einzelnen an den Stadt-

thoren befindlichen halbverfallenen Thürmen. Bisweilen ist die Wohnung des Gerichtsdieners zugleich der einzig sichere Aufenthalt für Arrestaten; jener und die Mitglieder seiner Familie die alleinige Bewachung derselben. Nur selten findet man in den kleineren Städten besondere Gebäude, die ausschließlich für den mehrgedachten Zweck eingerichtet wären; noch weniger ist für die Bewachung der darin aufbewahrten Verbrecher die nöthige Vorkehrung getroffen.

§. 3.

Auf dem platten Lande, wo beinahe in einem jedem Dorfe, eine besondere Patrimonial-Gerichtsbarkeit vorhanden ist, pflegt diese Sache noch schimmer zu seyn. Hier vertritt oft jedes, für den Augenblick disponible leere Behältniß, z. B. ein Stall, eine Scheune, Gesindestube, und, wenn es die größte Noth gebietet, vielleicht die Wohnung des Dorfschulzen, die Stelle des Gefängnisses.

Den großen Nachtheil, der hieraus für die öffentliche und Privatsicherheit entspringt, kann nur der Beamte gehörig erkennen, welcher mit Verbrechern viel zu thun gehabt hat, und der bereits aus Erfahrungen vielfacher Art weiß, daß dem Raffinement eines ver-

schmitzten Diebes oder Räubers die stärksten Mauern eines wohl eingerichteten Gefängnisses nicht zu stark, keine Fesseln zu fest sind, und daß keine Aufsicht streng genug seyn kann, die Machinationen, die er zur Wiedererlangung seiner Freiheit anwenden möchte, scheitern zu machen.

Einer zweckmäßigeren Einrichtung der Kriminal-Justitzpflege, und namentlich der Anordnung von Inquisitoriaten, wo mehrere einzelne Kriminal-Gerichtsbarkeiten die Ausübung der Kriminal-Justiz einer Behörde gewissermaßen abtreten, bleibt es vorbehalten, diesen so höchst wichtigen Gegenstand näher zu beleuchten, und da, wo es erforderlich seyn sollte, eine zweckgemäße Abhülfe der bestehenden fehlerhaften Einrichtungen zu bewirken.

Schon im Voraus wird sich Jedermann von selbst überzeugen: daß es zweckmäßiger seyn muß, wenn künftig in dem Umkreise von einigen Meilen ein gut eingerichtetes, sicheres Gefängniß vorhanden ist, als daß in einer jeden kleinen Stadt, und in einem jeden Dorfe, ein Lokale sich befindet, was sich in keiner Beziehung zum Aufbewahrungsort für die Arrestaten eignet, und oft nicht einmal den Namen eines Gefängnisses verdient.

§. 4.

Wenn indeß auch ein sicheres Gefängniß existirt, so bleibt dennoch ein jeder Verbrecher, sey er Dieb oder Räuber, während seines Aufenthaltes in demselben der Gegenstand der größten und unausgesetzten Aufmerksamkeit der Gefängnißoffizianten. Fehlt diese, und vertraut man zu sehr der sicheren Beschaffenheit des Gefängnisses, so wird es ihm dessenungeachtet sehr leicht gelingen, entweder sich aus der gefänglichen Haft zu befreien, oder der ihm für sein Verbrechen gebührenden Strafe zu entgehen, auch vielleicht im Gefängnisse selbst, mit seinen dort ebenfalls verhafteten Komplizen, solche Verbindungen anzuknüpfen, die den Fortgang der Untersuchung beeinträchtigen, und den Bemühungen des Inquirenten entgegen arbeiten können. Oft würde auch, bei dem Mangel gehöriger Aufsicht, der Arrestat von seinem Gefängnisse aus sich mit den noch in Freiheit befindlichen Genossen in Berührung zu bringen suchen, und mit diesen, rücksichtlich seiner Geständnisse oder der Veräußerung und Fortschaffung des Entwendeten, solche Verabredungen treffen, die ebenfalls der Unter-

suchung und der Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes entgegen wirken.

Alles dieses muß ihm unmöglich gemacht werden, und die Vorgesetzten jeder Polizeibehörde und der Kriminal-Justizhöfe haben gemeinschaftlich darauf zu wachen, daß die in den Gefängnissen angestellten Offizianten mit möglichster Sorgfalt darauf Bedacht nehmen, alle und jede, von den ihrer Aufsicht anvertrauten Verbrechern unternommenen, gegen die oben angedeuteten Zwecke ihrer Verhaftung gerichteten Pläne und Demarchen zu entdecken, ihrer Ausführung vorzubeugen, und ihre desfalsigen Ermittelungen ihnen sogleich anzuzeigen.

§. 5.

In einer jeden gut eingerichteten Gefangenanstalt müssen wenigstens drei verschiedene Gattungen von Gefängnissen vorhanden seyn:

1) Civil-Gefängnisse, in denen alle, wegen Injurien und Schulden zum Arrest eingelieferten Personen, aufbewahrt werden können.

2) Polizei-Gefängnisse, in welche alle diejenigen Individuen, welche wegen Polizeivergehen, wegen Erwerblosigkeit,

Vagebondirens &c. &c. verhaftet werden, oder deren strenge Bewachung in einem Kriminal-Gefängnisse nicht mehr erforderlich ist, aufzunehmen sind.

3) Kriminal-Gefängnisse, in welchen alle diejenigen Individuen, die sich eines groben Kriminal-Verbrechens schuldig gemacht haben eingesperrt werden müssen.

Nur von den Letzteren ist in dem Nachstehenden die Rede, weil sie ganz besonders bei Dieben und Räubern, wenn auch bei anderen Verbrechern, eine vorzüglich strenge Kontrolle und Aufmerksamkeit Seitens der Gefängnißoffizianten erfordern.

§. 6.

Wird ein Kriminalverbrecher in eine Gefängnißanstalt eingeliefert, so muß er, ehe man ihn in das für ihn bestimmte Gefängniß abführt, und troz dessen, daß seine Kleidungsstücke von den Beamten, welche ihn arretirten, schon vorher durchsucht waren, nochmals durch den Gefangenwärter genau visitirt, und alle Habseligkeiten, welche er bei sich führt, sorgfältig durchsucht werden.

Von den Letzteren darf ihm zu seinem Gebrauche nur so viel gelassen werden, als er zur höchsten Nothdurft bedarf. Alles Uebrige

muß in dem Gefängniß-Depositorium mit Vorsicht asservirt werden, um dem Arrestaten, vorzüglich bei einer längeren Dauer seines Arrestes, von Zeit zu Zeit etwas davon zu seinem Gebrauche verabreichen lassen zu können.

Läßt man einem Gefangenen seinen ganzen, in die Anstalt mit hineingebrachten Kleidervorrath, so giebt diese Nachsicht zu verschiedenen nachtheiligen Umständen Veranlassung.

Der Arrestat sucht entweder dergleichen überflüßige Stücke zu veräußern, und benutzt das daraus gelößte Geld zu unerlaubten, der Sicherung seiner Person schädlichen Zwecken; oder er verleiht dergleichen Kleidungsstücke an andere Mitgefangene, befördert dadurch vielleicht deren, oder seine eigene Flucht, und erzeugt auf jeden Fall durch den Ueberfluß, Unordnung und Unreinlichkeit im Gefängnisse selbst, auf deren gänzliche Beseitigung man nirgend mehr als gerade hier bedacht seyn muß.

§. 7.

Aus den so eben angegebenen Gründen dürfen dem Arrestaten auch durchaus keine Sachen von Werth zu seiner uneingeschränkten

ten Disposition im Gefängnisse gelassen werden. Dahin sind vorzüglich Geld, Uhren, Ringe 2c. zu rechnen, und es bedarf kaum noch einer Erwähnung, daß derselbe eben so wenig in dem Besitze von Messern, Scheeren, Nadeln und Schnallen bleiben darf, weil er dadurch sich und Anderen nicht nur im Gefängnisse gefährlich werden, sondern auch dergleichen Dinge zu seiner Flucht anwenden kann. Alle vorbenannten Gegenstände müssen ihm vielmehr sogleich bei seinem Eintritte in das Gefängniß abgenommen, spezifizirt, und im Depositorium asservirt werden.

§. 8.

So viel es nur irgend der Raum in einer Gefangenanstalt gestattet, müssen alle Arrestaten, ohne Unterschied, möglichst von einander separirt werden. Diese Separation ist unerläßlich bei denjenigen Individuen, welche in einer und derselben Untersuchung befangen sind.

Das Anhäufen solcher Verbrecher in einem Gefängnisse, ist in mehrseitiger Hinsicht gefährlich. Nicht nur, daß es der Gesundheit der verhafteten Personen, in einem hohen Grade nachtheilig werden muß,

sondern es erleichtert auch dasselbe, wenn sich unter den in einem Zimmer beisammen sitzenden Gefangenen mehrere schwere Verbrecher befinden, jede ihrer etwanigen Operationen zu einem Ausbruche oder einer Entweichung. Sie werden alsdann ihre Kräfte zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigen, und sich in der Ausführung desselben gegenseitig unterstützen, da sie, wenn sie in mehreren Gefängnissen vereinzelt, und nicht in einem in zu großer Anzahl beisammen waren, denselben zu erreichen nie im Stande gewesen seyn würden.

Befinden sich in einer Gefängnißstube nun gar mehrere, zu einer und derselben Untersuchung gehörende Personen, so konspiriren dieselben gemeinschaftlich gegen den Inquirenten, verabreden unter einander die bei ihm abzulegenden Aussagen, und bewirken dadurch in der Untersuchung für sich ein solches Resultat, was sie aus dem Wirkungskreise des Gesetzes bringt, und es ihnen möglich macht, oft nach kurzer Zeit, auf die wegen ihrer Verbrechen ihnen entzogene Freiheit, die begründetesten Ansprüche wieder machen zu dürfen.

§. 9.

Das Entweichen der Arrestaten aus dem

Gefängnisse, können, theils die innere Beschaffenheit des Lokale, theils die nöthigen Vorsichtsmaaßregel der in denselben angestellten Offizianten, verhüten.

Was die innere Beschaffenheit eines Kriminal-Gefängnisses betrifft, so ist es sehr zweckmäßig, wenn die inneren Mauern der Gefängnißwände mit einer Ueberlage von Bohlen versehen sind.

Eine solche Vorrichtung hat einen doppelten Nutzen. Die Erfahrung hat es gelehrt: daß bloß gemauerte Wände mit wenig Mühe von dem Arrestaten durchbrochen werden können. Ist es dem Gefangenen nur erst gelangen, einen einzigen Stein aus der Mauer zu lösen, so ist das Herausnehmen der übrigen eine wahre Kleinigkeit, und kann alsdann sehr bald ohne große Schwierigkeit eine Oeffnung gemacht werden, welche dem Arrestaten, der auf die Flucht denkt, es gestattet, seinen Körper durch dieselbe durchzudrängen.

Mit bei weitem größeren Schwierigkeiten hat derselbe dann zu kämpfen, wenn er durch eine Ueberlage von Bohlen behindert wird, mit seinen Versuchen zum Ausbruch sogleich und unmittelbar an die Mauer zu gelangen. Schneidende Werkzeuge werden dem Arresta-

ten jederzeit abgenommen, dagegen bedarf es für ihn, wenn jene Ueberlage fehlt, nur eines Stückchen harten Holzes, eines Nagels, eines Stückes Glas u. d. g. um einen Stein in der ihn umgebenden Mauer loszulösen, und jene Oeffnung zu fertigen.

Ferner behindern dergleichen hölzerne Ueberlagen auch die Unterredungen der Gefangenen unter sich, in den verschiedenen Gefängnissen.

In der Regel befinden sich in einer Gefangenanstalt mehrere Kriminal-Gefängnisse neben einander. Die in denselben detenirten Arrestaten, pflegen sich durch die Mauern, in Momenten wo sie sich unbeobachtet glauben, über Gegenstände der gegen sie verhängten Untersuchung, zu besprechen. (Diebessprache Kaspern.) Dieses wird ihnen sehr erschwert, vielleicht ganz unmöglich gemacht, wenn die Mauern, welche die einzelnen Gefängnisse von einander trennen, mit Bohlen belegt sind, welche den Ton sehr schwächen, und es behindern, daß derselbe durch die Mauer, auf eine verständliche Weise, den in dem Nebengefängnisse sitzenden Arrestaten hörbar wird.

§. 10.

Die Fenstern in einem Gefängnisse müs-

sen jederzeit in den Mauern so hoch angebracht seyn, daß es dem Arrestaten unmöglich wird, aus denselben auf den Hof oder auf die Straße zu sehen, wenn er sich auch des, in einem jeden Gefängnisse vorhandenen Schemels dazu bedienen wollte, sich auf denselben zu stellen.

Das Fenster selbst muß mit engen starken eisernen Traillen versehen seyn, und manche Kollision mit den außerhalb des Gefängnisses befindlichen Personen würde verhütet werden, wenn sich vor diesen Traillen noch ein Ueberzug von einem Drathgitter befände, indem nur durch eine derartige Vorrichtung jedes sich vor demselben befindende Individuum behindert werden kann, dem Arrestaten von der Straße oder vom Hofe aus etwas in das Gefängniß hineinzuwerfen.

Dieses geschieht besonders sehr häufig da, wo die Gefängnißstuben unmittelbar an der Erde liegen, wo alsdann die, zwischen den Traillen befindlichen Oeffnungen, dazu benutzt werden, dem Arrestaten schriftliche Nachrichten, Instrumente zum Ausbrechen, verbotene Nahrungsmittel, oder andere dergleichen Dinge, zuzustecken.

§. 11.

Da die Erfahrung schon gelehrt hat, daß einfache Thüren in den Gefängnissen von den Arrestaten sehr leicht erbrochen werden, und das darin befindliche Schloß ausgesägt oder ausgebohrt wird, so ist es zweckmäßig, daß jede einzelne Gefangenstube mit einer doppelten Thür versehen wird.

Die unmittelbar nach der Stube hineinführende Thür muß innerhalb mit starkem Eisenbleche beschlagen, und mit einem in der oberen Füllung der Thür angebrachten kleinen Fenster, was nur von außen geöffnet werden kann, versehen seyn. Durch dieses letztere kann man von außen bequem in die Gefängniß-Stube hineinsehen, und dem Arrestaten einzelne kleine Bedürfnisse verabreichen, ohne die Thür selbst öffnen zu müssen.

Das Schloß der Thür, welche immer verschlossen seyn muß, wird am zweckmäßigsten an der Außenseite derselben und so angebracht, daß von innerhalb keine Versuche dasselbe zu öffnen, weder mit einem Dietriche, noch mit einem anderen Instrumente, gemacht werden können. Die äußere Thür muß von starken Bohlen gefertigt, und jeder-

zeit mit einem starken Vorschieberiegel versehen seyn.

§. 12.

Der in einer jeden Gefangenstube befindliche Ofen, muß stets eine solche Konstruktion haben, daß die Heitzung desselben von außen geschehen kann.

Da ein Gefangener leicht den Versuch machen könnte, die Wände des Ofens zu zerbrechen, und durch den Schornstein oder Kamin zu entkommen, so muß jedesmal der letztere, durch eine starke, inwendig mit Eisen beschlagene Thür, und auch diese mit einem Vorlegeschloß versehen, die Röhre des Schornsteins dagegen, oberhalb der Feuerung, mit einem eisernen Gitterwerke verwahrt werden, welches das Hinaufsteigen in den Schornstein selbst unmöglich machen wird.

Vorstehendes wären die Hauptpunkte, auf welche bei Anlegung eines jeden Gefängnisses, rücksichtlich der sicheren Verwahrung der in demselben befindlichen Verbrecher, Bedacht genommen werden muß.

Die in Vorschlag gebrachten Einrichtungen werden jedem Arrestaten um so mehr die Flucht erschweren, jemehr sich, außer jenen

Sicherungsanstalten, auch noch die Gefängniß-Offizianten bemühen, nachstehende Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten, die dasjenige was hier und da an der guten und sicheren Beschaffenheit des Gefängnisses selbst ermangeln möchte, einigermaßen zu ersetzen im Stande seyn dürften.

§. 13.

Zu diesen Maaßregeln rechne ich ganz vorzüglich:

1) Oftmalige Revision des Gefängnisses selbst. Diese Revision muß zu unbestimmten Zeiten, in größeren Gefängnißanstalten durch den in denselben angestellten Oberinspektor, in den kleineren Gefangenhäusern durch den Gerichtsdiener oder Gefangenwärter täglich wenigstens zweimal vorgenommen werden.

Sind mehrere Arrestaten in einer Stube beisammen, so ist es sehr zu rathen: daß der Oberinspektor, oder der ihm substituirte Gefängniß-Offiziant, nie allein jene Revision unternehme, indem er sich sonst leicht bei groben Verbrechen, Mißhandlungen und Angriffe auf seine Person aussetzen würde. Diese werden von selbst dann unterbleiben müssen, wenn er mit einer hinlänglich starken Wache, von dem zur Besetzung eines Gefängnisses

kommandirten Militair, jene Durchsuchung der Gefängnisse unternimmt.

Gefangenwärter in kleineren Städten können sich bei diesem Geschäfte die Begleitung einiger bewaffneten Bürgergardisten erbitten; die Gerichtsdiener auf den Dörfern, wo nur selten viele Kriminal-Arrestaten beisammen sind, der Beihülfe mehrerer tüchtigen, allenfalls bewaffneten Bauern.

Außerdem müssen der Chef des Kriminal-Gerichts, und der Dirigent der Polizeiobrigkeit, von Zeit zu Zeit entweder persönlich sämmtliche Gefängnisse besuchen, oder dazu besonders einen ihrer Untergebenen deputiren, der ihnen alsdann über den Befund Bericht erstattet.

Es wäre sehr zu wünschen, daß in Betreff dieses Punktes überall die zweckmäßige Einrichtung getroffen würde, die rücksichtlich des Besuches der Gefängnisse im Stadtvoigtei-Gebäude, dem Hauptgefängnisse der Residenz, angeordnet ist. — Täglich, bei dem Ausgeben des Mittagessens, hat einer der bei dem Kriminal-Gerichte angestellten Referendarien die Verflichtung, in allen Kriminal-, Polizei- und Civil-Gefängnissen, einen Umgang zu halten, die etwanigen Anliegen eines jeden Arrestaten zu hören, über jedes Gesuch

Special-Protokolle aufzunehmen, und diese dem Direktorium des Gerichts zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Außerdem besuchen wöchentlich mehreremale, sowohl der Direktor des Kriminal-Gerichts als der Chef der Polizei selbst, sämmtliche Gefängnisse, und verschaffen sich durch diese Besuche Gelegenheit, sich persönlich von der Behandlung der Arrestaten, und von der Beschaffenheit ihres Aufenthaltes und ihren etwanigen Beschwerden, in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Von diesen Revisionen sind durchaus verschieden diejenigen, welche die Gefängniß-Offizianten selbst, täglich zu wiederholtenmalen, veranlassen müssen. Diese richte man,

a) wenn der in dem Gefängnisse befindliche Arrestat gefesselt ist, auf dessen Schließzeug. Man untersuche täglich dasselbe in der Hinsicht, ob der Gefangene nicht vielleicht während der Nacht, oder während einer anderen Zeit, wo derselbe ohne Aufsicht war, die einzelnen Schaken der Ketten durchgefeilt, oder die Schlösser an denselben geöffnet, und nur scheinbar wieder verschlossen hat.

b) auf die Lagerstellen des Arrestaten. Diese werden in den kleineren Gefängnissen durch sogenannte Pritschen gebildet; oft bestehen sie, in mehrere übereinander gelegte Strohbündel, oft in Matratzen, welche mit Moos, Heu, Häckerling oder Stroh gestopft sind. Diese letzteren haben vor den übrigen Lagerstellen um deswillen einen großen Vorzug, weil ihre Fortschaffung aus dem Gefängnisse täglich, und ohne sonderliche Mühe, zu bewerkstelligen ist, und dadurch die Reinlichkeit in dem Gefängnisse ungemein befördert wird.

Aller dieser so eben gedachten Gegenstände bedient sich der gewandte Dieb oder Räuber dazu, um in oder unter denselben die ihm vielleicht heimlicherweise zugesteckten Instrumente, deren er bei einem etwanigen Ausbruche benöthigt seyn könnte, versteckt zu halten.

Das Zubringen derselben geschieht, vorzüglich in den Gefängnissen der kleineren Städte und auf den Dörfern, von seinen in Freiheit gebliebenen Komplizen, die in vielfachen Gestalten das Gefängniß umkreisen, und es für eine unerläßliche Pflicht erachten, ihrem Kameraden alle nur mögliche Hülfe

leistung zur Beförderung seiner Flucht zu gewähren, und ihm Geld und Sachen heimlich zuzustecken.

Seine Lagerstellen, in denen er dergleichen Effekten zu verwahren pflegt, müssen daher in dieser Hinsicht täglich durchsucht werden. Sind diese Lagerstellen von der Beschaffenheit, daß sie bei Tage nicht aus dem Gefängnisse fortgeschaft werden können, so muß man doch täglich dieselben von der Stelle zu entfernen suchen, wo man sie bei dem Eintritte in das Gefängniß jedesmal findet.

Der Gefangene macht am ersten unter, oder hinter denselben, Versuche zur Flucht. Er rückt, wenn er bei der Arbeit gestört werden sollte, jene auf die von ihm durchbrochene Stelle des Fußbodens, oder vor die Wand, um die von ihm gefertigten Oeffnungen den Augen des Gefangenwärters zu entziehen.

c) Auf die Mauern des Gefängnisses. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß raffinirte Diebe oder Räuber die größten Oeffnungen in starken Mauern gemacht haben, und diese zu der Zeit, wo sie den Besuch eines Gefängniß-Offizianten zu gewärtigen hatten, so geschickt wieder zu verschließen wuß-

ten, daß bei einer, nur oberflächlichen Aufmerksamkeit, von ihrer, oft schon ganz vollendeten Arbeit nichts wahrgenommen wurde.

Sie pflegen, um dieses zu bewerkstelligen, die nach dem Innern des Gefängnisses liegenden Steine sehr geschickt wieder in einander zu fügen, die dazwischen befindliche Spalten erst mit gekauetem Brodte zu verschmieren, und dann dieselben mit pulverisirtem Kalk zu bestreuen. Den, durch das Ausbrechen der Steine entstandenen Schutt, wissen sie auf verschiedene Weise aus dem Gefängnisse fortzuschaffen und nur selten wird man, bei einem unternommenen Ausbruche, von demselben etwas vorfinden.

d) Auf die Traillen vor den Gefängnißfenstern. Arrestaten pflegen auch diese aus der Mauer, in welche sie an beiden Enden eingelassen sind, nach und nach loßzulösen, und die dadurch an beiden Endpunkten des Stabes in der Wand entstandenen Oeffnungen ebenfalls auf die vorerwähnte Art zu verbergen. Oft werden diese Stäbe auch durch eine dem Arrestaten zugesteckte Feile oder Säge durchschnitten, weshalb die Eisenstäbe selbst, von Zeit

zu Zeit, gehörig untersucht werden müssen.

e) Auf die Kleidungsstücke der Arrestaten. Diese müssen, bei einer jeden Durchsuchung des Gefängnisses, ebenfalls visitirt, und nachgesehen werden: ob in demselben nicht Instrumente, oder andere Effekten versteckt gehalten werden, deren sich der Verbrecher nachher bei dem Ausbruche bedient, oder die ihm bei einer etwanigen Flucht von Vortheil seyn können.

§. 15.

Jeder einigermaßen gewandte Dieb oder Räuber kann schon aus dem ersten Verhöre, das mit ihm abgehalten wird, beurtheilen, ob die gegen ihn durch dasselbe eingeleitete Untersuchung von langer Dauer, oder bald beendigt seyn wird. Ist das erstere der Fall, so wird er von diesem Augenblicke an darauf bedacht seyn, wie er sich der gefänglichen Haft und der künftigen Strafe durch die Flucht entziehen kann, und seine Aufmerksamkeit jedesmal zuerst auf die Beschaffenheit seines Gefängnisses richten.

Ist diese von der Art, daß er nicht leicht hoffen darf, sich durch einen Ausbruch

aus demselben befreien zu können, so werden seine nächsten Bemühungen, besonders in den Gefängnißanstalten kleiner Städte und Dörfer, dahin gerichtet seyn, den Gefangenwärter zu täuschen und zu hintergehen. Dieserhalb ist es dann auch nothwendig, daß ein solcher Beamte, bei dem Antritte seines Amtes, jedesmal mit einer zweckmäßigen Instruktion versehen, und über die Wahrnehmung seiner Dienstpflichten gehörig instruirt werde.

In der Regel nimmt man zur Besetzung dieser Stellen alte Soldaten, die nicht immer mit der erforderlichen Gewandheit und der zu ihren Dienstverrichtungen nöthigen Klugheit versehen sind; um so mehr ist es ein dringendes Bedürfniß, daß man einem solchen Beamten mit einer leichten und faßlich entworfenen Anweisung über seine Dienstverrichtungen zu Hülfe komme, auf deren Befolgung, Seitens seiner Vorgesetzten, streng zu wachen, und jede bemerkte Nachlässigkeit auf das schärfste zu ahnden ist. Statt vieler Regeln über die Verfahrungsweise in seinem Amte, welche sich nur schwer seinem Gedächtnisse einprägen werden, nehme man in diese Instruktion die Resultate aus den Akten einzelner entsprungenen Verbrecher auf, damit die Gefangenwärter einigermaßen mit den üblichsten Machina-

tionen und Ränken, deren sich jene zu bedienen pflegen, bekannt werden, und diesen durch eine verstärkte Aufmerksamkeit entgegenarbeiten können. Alte Gensdarmen würden jederzeit die besten Gefangenwärter seyn.

§. 16.

In der Regel fangen Arrestaten die Demarchen, welche sie gegen ihre Gefangenwärter richten, damit an: daß sie dieselben um einige kleine und unbedeutend erscheinende Vergünstigungen bitten. Nehmen sie nur einige Willfährigkeit in Gewährung derselben wahr, so werden sie sehr bald zu größeren Forderungen übergehen.

Die Gefangenwärter sind daher durch ihre Vorgesetzte auf das strengste zu kontrolliren, ob sie auch selbst die ihnen obliegenden Pflichten ausüben, und die Wahrnehmung ihrer Dienstfunktionen, — was leider nur zu häufig geschieht — nicht ihren Weibern und Kindern überlassen; die Gefangenen nicht mit pflichtwidriger Nachsicht behandeln, oder ihnen wohl gar in den Gefängnissen den Gebrauch von Sachen gestatten, die vielleicht keinem Andern, wohl aber Dieben und Räubern gefährlich, und bei ihrer Entweichung von großem Vortheile werden können.

Am

Am allerwenigsten dürfte es geduldet werden, daß Gefangenwärter die ihrer Aufsicht anvertraueten Arrestaten zu ihren häuslichen Verrichtungen gebrauchen, und ihnen dadurch oft selbst eine günstige Gelegenheit verschaffen, aus der gefänglichen Haft zu entweichen.

§. 17.

Bemerkt der verhaftete Dieb oder Räuber, daß es ihm nicht gelingen möchte, seine Wächter oder Wärter zu Pflichtwidrigkeiten zu verleiten, so wird er allerlei Ränke anwenden, sich von anderen mit ihm in Verbindung stehenden Personen den Besuch im Gefängnisse zu verschaffen, die er zu seinen bezweckten Absichten willfähriger und geneigter findet, als jene.

Gefängniß-Offizianten dürfen daher unter keinerlei Vorwand dergleichen Besuche eigenmächtig gestatten, es sey denn, daß nach vorher eingeholter Erlaubniß des Inquirenten, die Unterredung des Gefangenen mit einem Fremden in Gegenwart des Richters selbst, oder eines andern mit der Diebessprache vertrauten und gewandten Gefängnißoffizianten, geschähe. Beide werden alsdann von selbst darauf achten, daß derjenige, den der Verhaftete zu sprechen wünscht, diesem

nichts verabreiche, was ihm zu seiner Entweichung aus dem Gefängnisse dienen kann, oder daß der Fremde dem Arrestaten weder durch Zeichen noch durch Worte etwas mittheile, was auf die Untersuchung einen nachtheiligen Einfluß haben könnte.

Werden alle diese Vorschriften nicht beachtet, so können leicht Fälle der Art eintreten, von denen die Zeitschrift der Freimüthige 1817 No. 260. ein merkwürdiges Beispiel erzählt.

Es heißt dort: „Die Diebstähle waren im Jahre 1812 in Kopenhagen so häufig, daß man sich keines Jahres erinnern konnte, wo dort mehr und unverschämter gestohlen worden wäre. Die wachsame Dänische Polizei forschte lange Zeit vergebens nach, um dem Thäter auf die Spur zu kommen. Nirgends war auch nur ein Argwohn möglich, bis die Frau eines Zuchthausgefangenen, durch einen verdächtigen Aufwand und ihr wildes zügelloses Leben, Aufsehen erregte. Man forschte nach, woher sie das viele Geld bekäme, um solchen Aufwand zu betreiben, und entdeckte endlich die Urheber, die keine Andern waren, als jene Zuchthäusler selbst, sammt einigen ihrer ebenfalls in gefänglicher Haft sitzenden Spießgesellen. Mit Hülfe seiner Frau

hatten sie Mittel ersonnen, sich Nachts ihrer Fesseln zu entledigen, aus ihren Gefängnissen zu steigen, und gegen Morgen wieder zurückzukehren; gewiß ein Fall, der in den Annalen des Kriminalwesens einzig ist, und um so strengere Ahndung verdiente, da er eben so sehr ein Zeichen von der moralischen Verderbtheit dieser Verbrecher war, als ein fein ersonnenes Mittel, den Verfolgungen der Gerechtigkeit sich zu entziehen.

§. 18.

Es ist allen Gefangenwärtern ferner dringend zu empfehlen, bei ihrem persönlichen Umgange mit den Gefangenen, gegen sie jederzeit die größte Vorsicht anzuwenden, und, wie ich dies bereits schon oben einmal erwähnt habe, nie ohne hinlängliche Begleitung zu einem oder gar mehreren Verbrechern in das Gefängniß zu gehen, selbst wenn diese gefesselt seyn sollten. Oft ist es denselben gelungen, sich während der Abwesenheit des Gefangenwärters der Fesseln zu entledigen, und schon mehrmals ist der Fall eingetreten: daß ein solcher Verbrecher, den in das Gefängniß verdachtlos eintretenden Gefangenwärter, durch einen Schlag mit seinen Ketten betäubte, sich der Gefängnißschlüssel bemäch-

tigte, und hiernächst entweder allein oder mit seinen Komplizen die Flucht ergriff.

In großen Gefangenhäusern ist in der Regel die lobenswerthe Einrichtung getroffen, daß alle Gefangene wöchentlich ein- oder zwei-mal rasirt werden. Ueberall, wo dieses geschieht, ist es dringend nothwendig, daß demjenigen der dieses Geschäft verrichtet, jedesmal eine Wache beigegeben, und von den Vorgesetzten der Anstalt es nie geduldet werde, daß er sich zu diesem Behuf allein in die Gefängnisse wage.

Geschieht das letztere, so kann überall ein Ereigniß herbeigeführt werden, das in seinen Folgen dem ähnlich ist, was ich hier, zur warnenden Belehrung gegen ähnliche Unvorsichtigkeiten, anführen will.

Vor einigen Jahren hatten mehrere gefährliche Diebe, welche in einer Stube beisammen saßen, den Plan entworfen, sich gewaltsamer Weise durch die Flucht der ihnen bevorstehenden Strafe zu entziehen.

Die feste Beschaffenheit des Gefängnisses gewährte ihnen keine Aussicht, vermöge eines etwanigen Ausbruches ihren Plan auszuführen; dagegen wußten sie ihre Absicht durch Benutzung nachstehender Umstände zu erreichen.

Es war ihnen nämlich bekannt: daß an einem in jeder Woche bestimmten Tage, der Hauschirurgus, mit einem Hauptschlüssel zu allen Gefängnissen versehen, in jedes einzelne Kriminalgefängniß kam, um die darin befindlichen Arrestaten, zu rasiren. Als dieser an dem ihnen bewußten Tage, ohne irgend eine Begleitung, in das Zimmer kam in welchem die Rädelsführer jener Konspiration saßen, und wie gewöhnlich die Thür hinter sich abgeschlossen und den Schlüssel zu sich gesteckt hatte, fielen sie über denselben her, banden ihm mit ihren Hals- und Taschentüchern Hände und Füße, verstopften ihm den Mund, daß er nicht um Hülfe rufen konnte, nahmen ihm demnächst den Hauptschlüssel ab, und öffneten damit in wenigen Minuten alle Kriminal-Gefängnisse. Aus diesen stürzten sich nun einige hundert Verbrecher nach den Zimmern der Gefängnißexpedition, zerschlugen dort alle Utensilien, entwaffneten die Gefängnißwache, und nur mit Aufbietung der kraftvollsten Maaßregeln gelang es, nach vielen Anstrengungen, den größten Theil der Verbrecher, von denen sich doch für den Augenblick mehrere in Freiheit gesetzt hatten, wieder in die Kriminal-Gefängnisse zurückzubringen.

Die ganz neuere Zeit hat uns ein Bei-

spiel ähnlicher Art geliefert, welches meine Leser in einem, in der Haude und Spenerschen Zeitung Jahrg. 1817. No. 81 u. 82. enthaltenen Aufsatze selbst nachlesen können. Mehr als 600 in dem Kopenhagener Arbeitshause verhaftete Verbrecher brachen ebenfalls aus, mit dem Vorhaben, die Stadt in Brand zu stecken und zu plündern.

§. 19.

Sehr zweckmäßig ist es, jeden Kriminal-Arrestaten, bei seiner Einlieferung in das Gefängnißgebäude, sogleich mit den Vorschriften über die Hausordnung, und den auf die Uebertretung derselben bestimmten Strafen, bekannt zu machen, damit sich derselbe nachmals, bei seinen Verstoßen dagegen, nie mit Unwissenheit schützen könne.

Jene Vorschriften müßten jedem Arrestaten verbieten:

a) an das Fenster zu treten, und sich von dort aus mit anderen vor dem Gefängnisse sich aufhaltenden Personen zu unterhalten;

b) im Gefängnisse zu singen, schreien oder nur laut zu sprechen,

c) sich mit den, in den Nebengefängnissen sitzenden Arrestaten auf irgend eine Weise zu unterhalten,

d) an die Wände zu klopfen
e) Taback zu rauchen,
f) die zu seinem Gebrauche ihm verabreichten Utensilien zu beschädigen,
g) sich gegen die Gefangenaufseher und Gefängnißoffizianten grob und unhöflich zu betragen, und sich entweder wörtlich oder thätlich ihren Anweisungen zu widersetzen,
h) schriftliche Korrespondenz mit Personen außerhalb der Gefängnisse zu führen.

Gleichmäßig müßte er durch jene Vorschriften angewiesen werden, von jedem einen etwanigen Ausbruch aus dem Gefängnisse, oder einen sonstigen Exzeß bezielenden Plane, sobald er davon Kenntniß erhielt, den Gefängnißoffizianten pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Außerdem ist es die Pflicht eines jeden Gefängnißaufsehers, streng darauf zu achten: daß dem Gefangenen keine geistigen Getränke, keine Schreibmaterialien, keine Notizen über den Fortgang der Untersuchung, und keine Instrumente zum Ausbrechen oder Oeffnen der Schlösser seiner Ketten, der Thüren des Gefängnisses zugetragen, oder, wie dieses so oft geschieht, in Speisen oder Kleidungsstücken heimlich zugesteckt werden.

§. 20.

Gegen alle diese so eben gedachten Vorsichtsmaaßregeln wird am meisten gefehlt auf dem platten Lande und in den kleineren Städten, wo beinahe überall noch keine gut eingerichtete Gefängnißanstalten vorhanden sind, und dieser für die Erhaltung der öffentlichen und Privatsicherheit so höchst wichtige Gegenstand, mit einer nicht zu billigenden Gleichgültigkeit, Seitens der Gerichtsherrn, behandelt wird.

Daher kommt es denn auch, daß die meisten Verbrecher auf Dörfern und bei Patrimonial-Gerichten entspringen, trotz dessen, daß die Gesetze jede Gutsherrschaft, der die Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit zusteht, zugleich auch verpflichten, für sichere und der Gesundheit der Gefangenen, unschädliche Gefängnisse zu sorgen.

Allg. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 105.

Oft erachtet es ein Gerichtsherr nicht einmal der Mühe werth, einen Gerichtsdiener zu halten, weil er glaubt, daß dieser vielleicht in jedem Jahre nur einmal und noch seltener gebraucht wird. Jener denkt nicht daran, daß ein solcher Beamte zweckmäßig instruirt, nicht bloß zur Bewachung von Kriminal-Ar-

restaten, sondern, wie ich oben bereits bei mehreren Gelegenheiten erwähnt habe, zu andern polizeilichen Verrichtungen gebraucht werden kann. Wird alsdann einmal ein Dieb oder Räuber, innerhalb des Gerichtsbezirk eines solchen Gerichtsherrn ergriffen, so kann dieser einstweilen nur der Bewachung der Unterthanen übergeben werden, welche dieses Geschäft als eine ihrer drückendsten Lasten ansehen.

Sind diese gleich ebenfalls durch die Landesgesetze verpflichtet, sich jenen Verrichtungen zu unterziehen; (s. A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 109.) so werden sie doch häufig durch ihr Gewerbe oder andere Verrichtungen davon abgehalten, die nöthige Aufsicht auf Verbrecher zu führen. Sie substituiren sich eigenmächtig Greise, Weiber und Kinder, deren Bewachung der Dieb oder Räuber verlacht, und nur den günstigen Augenblick abwarten wird, sich in Freiheit zu setzen, und sein Verbrechen von neuem wieder anzufangen.

§. 21.

Jede Entweichung eines Arrestaten aus dem Gefängnisse müßte auf das strengste untersucht, und die Art und Weise, wie er zu entkommen Gelegenheit gefunden hat, mit

seinem Signalement öffentlich bekannt gemacht werden, damit eines Theils, alle anderen Behörden, durch dergleichen unangenehme Erfahrungen belehrt, in den Stand gesetzt würden, ähnlichen Vorfällen vorzubeugen; anderen Theils aber auch darauf vigiliren zu können, den entsprungenen Verbrecher wieder zu ergreifen.

Keinesweges ausreichend sind die bisher angewandten Mittel gewesen, Arrestaten auf eine auszeichnende Weise und so kenntlich zu machen, daß sie sogleich als Flüchtlinge erkannt werden könnten. Gefängnißkleidungen von verschiedenen Farben, das Abscheeren des Haares oder der Augenbraunen, und andere dergleichen Vorkehrungen sind nicht hinlänglich einen Arrestaten gehörig zu bezeichnen. Die erstere weiß der verschmitzte Verbrecher sogleich durch andere zu ersetzen; Haartouren und falsche Augenbraunen werden ihm seine in Freiheit befindliche Genossen sehr leicht verschaffen; und nur eine allgemein bewirkte Verbesserung der Gefängnißanstalten und strenge pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf die darin vorhandenen Verbrecher werden das so häufige Entweichen derselben verhüten, und den daraus für die öffentliche und Privatsicherheit entspringenden Nachtheilen vorbeugen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Diebe und Räuber während ihrer gefänglichen Haft und Untersuchung.

§. 1.

Wenn ein Verbrecher durch die Bemühungen der Polizei ausgemittelt und zur gefänglichen Haft gebracht worden ist, so muß jene mit möglichster Genauigkeit noch alle diejenigen Umstände zu erforschen bemüht seyn, die dem künftigen Kriminalrichter von Vortheil seyn können. Jene näheren Umstände sind theils zur Substanzirung des gegen den Verbrecher eröffneten peinlichen Verfahrens nothwendig, theils setzen sie auch den künftigen Urtheilsfasser in den Stand, die Moralität des Verbrechens gehörig beurtheilen, hiernach die Verschuldung des Verbrechers selbst ab=

wägen, und darauf die gesetzlichen Strafen in Anwendung bringen zu können. Nur wenn alle diese, zur Begründung eines Kriminalverfahrens erforderlichen näheren Umstände ermittelt sind, nur dann erst übergiebt die Polizei den Verbrecher der Kriminaljustiz.

Die erstere bleibt zwar, selbst noch während des Fortganges der peinlichen Untersuchung und nach erfolgter Ueberlieferung des Verbrechers an das Kriminalgericht, immer noch verpflichtet, allen zur größeren Feststellung des Thatbestandes eines Verbrechens dienenden Umständen genau nachzuforschen, und die Resultate ihrer deßfalsigen Bemühungen dem Kriminalrichter zur ferneren Benutzung mitzutheilen; mit den Vernehmungen aber hat sie, von jener Uebergabe an, nichts mehr zu thun, vielmehr werden diese nun lediglich Sache des Inquirenten, und ihm nur allein competiren alle Verfügungen über den Verbrecher, so lange das über ihn eingeleitete Kriminal-Verfahren währt.

§. 2.

Dieses ausschließliche Recht des Kriminalrichters ist jedem Verbrecher bekannt, und nächst der Erforschung des persönlichen Cha-

rakters aller derjenigen Personen, die unmittelbar im Gefängnisse mit ihm zu thun haben, ist sein künftiger Inquirent derjenige, von dessen Charakter und Verfahrungsweise gegen die Inkulpaten er sich durch Erkundigungen bei seinen Mitgefangenen auf das vollständigste zu unterrichten suchen wird.

Nur selten wird ein Verbrecher gleich nach seinem Eintreffen in das Gefängniß mit seinem Richter in persönliche Berührung kommen. Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor: daß kein Inhaftat über 24 Stunden nach seiner Einlieferung in das Gefangenhaus ohne Verhör bleiben darf. Allein auch diese Zeit, und wäre es noch eine bei weitem kürzere, würde für einen jeden Verbrecher hinreichend seyn, sich im allgemeinen von den oben gedachten Umständen in so weit zu unterrichten, als er es, rücktsichtlich seines Benehmens gegen den Richter, in den ersten Verhören für nöthig erachtet.

§. 3.

Bei größeren Kriminalgerichten, bei denen mehrere Richter angestellt sind, erfährt der Verbrecher es nur erst nach dem ersten Verhöre, welchem von der Richtern die Untersuchung gegen ihn übertragen ist. Jene

Unkunde macht es ihm daher auch dann unmöglich, bei seinen Mitgefangenen seine Erkundigungen auf ein bestimmtes Subjeckt zu richten, jedoch wird er gewiß nicht unterlassen, sich im allgemeinen eine Kenntniß von dem ganzen Richterpersonale zu verschaffen, und jede auf diesen Gegenstand hinzweckende Notiz, wird ihm gern und willig von den älteren Gefangenen mitgetheilt.

Schon nach diesen allgemeinen Notizen, entwirft der Verbrecher seinen Plan rücksichtlich seines Benehmens in den Verhören, und von dieser Zeit an wird er in den meisten Fällen alles mögliche wagen, um dem Inquirenten seine Arbeit zu erschweren, seine Geduld zu ermüden, und ihn zum Spielwerke seiner Bosheit zu machen.

§. 4.

Um zuförderst den Fortgang der Untersuchung zu verzögern, und die Ausmittelung der Wahrheit möglichst zu erschweren, wird er sich ganz besonders bemühen, mit den, in seiner Untersuchung mit befangenen, und ebenfalls in gefänglicher Haft befindlichen Komplizen, in Berührung zu gelangen, und mit ihnen Verabredungen rücksichtlich ihrer vor

dem Inquirenten abzulegenden Geständnisse, zu treffen.

Durch mehrere Gefängnißwände vielleicht von diesen getrennt, und in Ermangelung aller Schreibmaterielien, bedient er sich dazu folgender Kunstgriffe:

1) Er sucht es möglich zu machen, sich durch die Mauer seines Gefängnisses, mit seinen Komplizen zu besprechen. Daß er sich hierbei, um etwaniges Horchen und den Verrath für sich unschädlich zu machen, der sogenannten Spitzbubensprache bedienen wird, bedarf keiner Erwähnung und es ist für ihn kein Hinderniß, wenn eine oder die andere von den zu seiner Untersuchung gehörenden Personen entfernt von ihm sitzt, indem sich in einem jeden Gefängnisse gewiß einige Individuen vorfinden werden, welche diejenigen Worte, die irgend ein Gefangener durch die Mauer durchrufen möchte, bereitwillig durch die folgende weiter befördern, bis sie zu dem Verbrecher gelangen, an welchen sie gerichtet waren.

Auf demselben Wege, und in derselben Art werden die Antworten wie-

der zurückgebracht, und auf diese Weise vollständige Konversationen zwischen den Mitgleidern einer Bande über einzelne Gegenstände der Untersuchung geführt. Nur die Beschaffenheit des Gefängnisses, und die größte Aufmerksamkeit der Gefängniß-Offizianten sind im Stande, Kollisionen dieser Art zu verhüten. Es wird dabei jenen Beamten von dem größten Vortheile seyn, wenn sie sich in einem jeden Gefängnisse das volle Vertrauen des einen oder des anderen Arrestaten zu verschaffen suchen, indem dieser sie alsdann zur gelegenen Zeit von den Notizen in Kenntniß setzen kann, welche auf die vorgedachte Art durch die Gefängnißmauer durchgegangen und weiter befördert worden sind. Sie müssen alsdann sogleich den Inquirenten davon unterrichten, damit dieser ihre desfalsigen Mittheilungen bei der Untersuchung benutze. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten: daß man die, auf diesem Wege erforschten Aeußerungen, als gehörig beglaubigte Beweißmittel gegen irgend Jemand unbedingt gebrauchen sollte, dagegen

dürfte

dürfte es Niemand in Abrede stellen können: daß man durch dergleichen Nachrichten, oft auf Spuren geleitet wird, die, mit der erforderlichen Umsicht benutzt, für den Fortgang der Untersuchung von sehr großem Nutzen seyn können.

§. 5.

2) Ein anderer Kunstgriff, dessen sich Arrestaten bedienen um ihren mitverhafteten Komplizen, in großen Gefängnißanstalten, von ihren Aussagen zu unterrichten, ist folgender: Die Gefangenen erhalten hier und da ihr Essen in blechernen oder zinnernen Näpfen; auf diese pflegen sie, mit einem Stückchen Glas, oder mit irgend einem anderen dazu geeigneten Instrumente, einzelne Worte oder Zeichen zu kritzeln, die, wenn der Zufall einem ihrer Kameraden ein dergleichen Eßgeschirr in die Hände führt, diesen von den Geständnissen seines Komplizen in Kenntniß bringt.

Gewandte Verbrecher treffen darüber im Voraus Verabredungen, und ein Zeichen ist oft hinreichend jedem

einzelnen, zu einer Diebes- oder Räubergesellschaft gehörenden Mitgliede im Gefängnisse, dadurch Aufklärung über diesen oder jenen Gegenstand der Untersuchung, ohne weitere mündliche Rücksprache, zu verschaffen.

Es ist daher ebenfalls eine unerläßliche Pflicht der Gefängniß-Offizianten, auf diesen Umstand die größeste Aufmerksamkeit zu verwenden, und genau darauf zu achten: daß wenn keine andere Eßgeschirre als zinnerne oder blecherne in den Gefängnißanstalten vorhanden seyn sollten, diese wo möglich immer nur in einem und demselben Gefängnisse gebraucht, und nie einem, von den in anderen Gefängnissen sitzenden Arrestaten, zu getheilt werden.

Sind gleich irdene Geschirre in großen Gefangenhäusern, wegen ihrer leichteren Zerbrechlichkeit, kostbarer zu unterhalten, so empfiehlt sich eine allgemeinere Einführung derselben doch durch den Umstand: daß sie Mittheilungen der oben gedachten Art unmöglich machen, oder zum wenigsten erschweren.

§. 6.

5) Hat der verhaftete Dieb oder Räuber nur erst einigermaßen den Charakter der mit ihm in einer Nummer sitzenden Arrestaten studirt, so wird er bald mit der größten Offenheit über sein Vergehen sich gegen jene aussprechen. Das erstere wird vorzüglich dann der Fall seyn, wenn mehrere seiner Komplizen in Freiheit bleiben sollten. Er wird sich alsdann derjenigen Arrestaten, von denen er glaubt, daß sie bald der gefänglichen Haft entlassen werden dürften, zu dem Ende bedienen, an seine nicht arretirte Komplizen Bestellungen auszurichten, ihnen Nachrichten über die Lage der Sachen, über die Geständnisse, welche er ablegte, über die gegen sie auftretenden Zeugen, deren Aussagen u. d. g. zugehen zu lassen. Haben sich die Gefängniß-Offizianten, für diesen Fall, nicht des Vertrauens der minder gefährlichen Arrestaten in derselben Nummer versichert, so dürfte es sehr schwer seyn, dieser Durchstecherei zu begegnen.

§. 7.

Gelingt es dem Verbrecher auf die vorerwähnte Weise nicht, mit seinen, von ihm getrennten Komplizen Verbindungen anzuknüpfen, so benutzen sie dazu anderweitige Gelegenheiten, deren ich hier Erwähnung thun muß, um die Aufmerksamkeit der Gefängnißoffizianten darauf rege zu machen.

Sie werden nämlich alsdann jede Gelegenheit wahrnehmen, um bei einem zufälligen persönlichen Zusammentreffen mit den, zu der gleichen Untersuchung gehörenden Inkulpaten, die etwanige Nachläßigkeit des Gefangenwärters zu benutzen, und jenen durch einzelne zugeflüsterte Worte, oder durch Zeichen und Gebehrden, ihre Wünsche oder Gedanken mitzutheilen.

Es ist daher dringend nothwendig: daß die Gefangenwärter, welche die Gefangenen in die Gefängnisse und in das Verhör führen, genau darauf sehen, daß auf dem Wege dorthin, weder andere Arrestaten, noch sonst Personen sich aufhalten, die vielleicht, ohne daß ihnen solches bekannt ist, mit den ab- und vorgeführten Inkulpaten in irgend eine Verbindung stehen, und jeden Moment benutzen werden, diesen letzteren etwas zuzurufen, zuzu-

flüstern, Zeichen zu machen oder verstohlene Winke zu geben. Jene Vorsicht ist um so nothwendiger, als ein jeder Dieb oder Räuber seine Handwerksgenossen in der Regel auf den ersten Blick erkennt, wenn sich auch beide vorher nie gesehen haben sollten.

§. 8.

Gleiche Aufmerksamkeit ist erforderlich, wenn im Laufe der Untersuchung, Konfrontationen oder Recognitionen der Verbrecher untereinander vorgenommen werden sollen. Bei den ersteren, wo zwei oder mehrere Gefangene sich einander gegenüberstehen, und sich einzelne Punkte ihrer Aussagen ins Gesicht sagen müssen, ist eine Bewegung mit der Hand und ein Blick hinreichend, dasjenige Individuum, mit dem ein anderer Gefangener confrontirt werden soll, von seinem bisherigen Benehmen in der Untersuchung, und dem Inhalte seiner bisher abgelegten Geständnisse zu unterrichten. Hieraus wird es denn auch erklärbar, woher es kommt, das dieses remedium ulterius des Inquirenten, nur in höchst seltenen Fällen ein erwünschtes Resultat herbeiführt, vielmehr in der Regel gänzlich fruchtlos ausfällt.

Was die Rekognitionen der Verbrecher

unter einander betrifft, so müßte jede Verhörstube eines Kriminal-Richters so beschaffen seyn, daß dem, welcher rekognoszirt werden soll, der Rekognoszent nie sichtbar werde. Es ist unglaublich, wie nachtheilig oft die persönliche Gegenwart eines Arrestaten auf den andern wirkt. Ein Blick des ersteren, oft ein einziges Wort, was er ihm zuruft, versetzt den letzteren in eine solche Verlegenheit und Angst, daß er von einer jeden Rekognition abstrahirt, und lieber die größten Unwahrheiten sagt, als daß er in Gegenwart seines Kameraden als Verräther erscheint.

Dergleichen Konfrontationen geben Dieben von Profession die günstigste Gelegenheit an die Hand, ihre Mienen-, Gebehrden- und Zeichensprache zu exerziren. Sie geben sich mit der letzteren, ohne ein Wort zu reden, zu verstehen: ob sie ihr Verbrechen gestanden haben; was sie bekannt haben; ob sie den ihnen Vorgestellten kennen wollen oder nicht, und was der Andere gestehen soll. Diese Umstände machen es denn auch sehr rathsam, daß man eine Zusammenstellung mehrerer Diebe von Profession nur für den äußersten Nothfall verspart, indem es für jeden Inquirenten sehr schwer seyn dürfte, zu verhüten, daß jene sich nicht der Zeichensprache bedien-

ten. Ich bemerke hierbei, daß man bei einem Inkulpaten, dem im Gefängniß erlaubt werden sollte, unter Aufsicht eines Beamten, an seine Frau oder an einen seiner Verwandten zu schreiben, sorgfältig darauf zu sehen hat, daß derselbe bei dieser Gelegenheit, außer den gewöhnlichen Schriftzügen, nicht noch andere scheinbar unverdächtige Zeichen auf das Papier male, indem sich Verbrecher dieses Mittels wohl zu bedienen pflegen, dadurch ihren, in Freiheit gebliebenen Genossen anzuzeigen, ob sie ihr Vergehen gestanden, ob der Richter von allen Umständen bereits unterrichtet ist, ob Zeugen gegen sie abgehört würden ꝛc.

§. 9.

Aller dieser verschiedenen Machinationen ungeachtet, gelingt es zum öftern dem Verbrecher doch nicht, sich mit seinen Mitgefangenen zu verständigen, und er versucht alsdann nur sein Heil in der List, die ihm im Verhöre selbst gegen die Bemühungen des Inquirenten anzuwenden übrig bleibt.

Im allgemeinen wird er, so lange er nur einen Schatten von Möglichkeit sieht sich zu retten, das ihm bezüchtigte Verbrechen überall in Abrede stellen, und durch falsche Angaben

aller nur erdenklichen Art, den Verdacht des begangenen Verbrechens von sich abzuwälzen suchen. Alle die Kunstgriffe aufzuzählen deren er sich unter solchen Umständen bedienen wird, die Geduld seiner Richter zu ermüden, die Untersuchung zu verzögern, und derselben eine, für ihn vortheilhafte Richtung zu geben, ist weder rathsam noch möglich.

Geübte Inquirenten werden von selbst sehr leicht das Wahre vom Falschen in den Angaben der Verbrecher unterscheiden, und die Richtigkeit ihrer Aussagen prüfen können. Die Kenntniß, welche sie sich von dem Charakter der einzelnen Inkulpaten zu verschaffen wissen, so wie die mannigfachen Erfahrungen, die sie über deren Benehmen bei Ausübung ihres Amtes zu sammeln Gelegenheit haben, werden sie bei ihren Operationen leiten, und sie vor Mißgriffen und Irrthümern bewahren. Sie werden von selbst diejenigen Momente bei den Verhören zu benutzen verstehen, in welchen der Inkulpat besser als zu einer anderen Zeit, geneigt seyn möchte, die Wahrheit zu gestehen, und keine Mühe scheuen, jene endlich doch zu Tage zu fördern. Ihr Hauptaugenmerk muß stets dahin gerichtet seyn, sich das Vertrauen der einzelnen Inkulpaten zu verschaffen, da-

mit durch ihre Geständnisse der Zweck der Untersuchung desto schneller und vollständiger erreicht werde; und jemehr sich der Kriminal-Richter bemüht, den Charakter des in Untersuchung Befangenen kennen zu lernen, um desto leichter wird es ihm werden, die rechten Mittel zu wählen, sich sein Vertrauen zu verschaffen.

§. 19.

Jedes einzelne Subjekt schlägt, nach der Lage seiner Untersuchung, bei den Verhören einen anderen Weg ein, den Richter zu hintergehen, und ich darf hier nur noch im allgemeinen diejenigen Punkte erwähnen, deren sich geübte Verbrecher zu bedienen pflegen, die Strafe des Gesetzes von sich abzuwenden. Dahin gehören:

1) Daß sie dasjenige Verbrechen, bei dessen Begehung sie ertappt wurden, sogleich eingestehen, um durch etwanige Ermittelung von den dabei zur Sprache gekommenen anderweitigen Nebenumständen, keine Veranlassung zu geben, daß weitere Nachforschungen über sie, und ihre früher angegebene Verbrechen, angestellt werden.

2) Daß sie sich nach und nach verschiedene Namen beilegen, verschiedene Städte als

ihre Geburtsörter nennen, und durch die dieserhalb veranlaßte weitläuftige Korrespondenz den schnellen Fortgang der Untersuchung zu verzögern suchen.

3) Daß sie, um die Ausmittelung des Aufenthaltes ihrer Komplizen zu hintertreiben, deren Aufenthalts-Ort bald hier bald da angeben, ja oft aus Bosheit, oder in anderer Absicht, auch Personen als Theilnehmer ihrer Verbrechen nennen, die nie daran gedacht haben, sich mit ihnen auch nur in die entfernteste Verbindung einzulassen, oft gar nicht einmal existiren.

4) Daß sie geradezu fingiren, Verbrechen an einem Orte begangen zu haben, der sehr weit von ihrem momentanen Aufenthalte entfernt liegt, indem ihnen bekannt ist, daß alsdann zur Feststellung des Thatbestandes weitläuftige Korrespondenzen erforderlich sind, wodurch sie ebenfalls Zeit gewinnen, über neue Pläne nachzusinnen.

5) Daß sie sich in Fällen, wo sie sich von Beweisen aller Art so umstrickt sehen, daß ihnen beinahe kein Ausweg mehr übrig bleibt, und sie einen schwachen Schimmer von Hoffnung nur noch darin erblicken, wenn sie den Fortgang des Verhörs augenblicklich unterbrechen, sich stellen, als wenn sie plötz-

lich die fallende Sucht erhielten. Diebe und Räuber haben für dieses schändliche Manöver, einen eigenen Spitzbuben-Ausdruck auf der Spille schnurren, und wird dasselbe von ihnen sehr oft, zu dem oben angegebenen Zwecke, während der Unterredung mit ihrem Inquirenten angewendet. Zu ganz gleichen Zwecken fingiren sie Ohnmachten, Geistesabwesenheit, stellen sich, als wenn sie nicht hören oder sprechen können, und nur eine sofortige Untersuchung des Arztes ist im Stande, Bosheiten der Art aufzuklären.

Sechster Abschnitt.

Von der Diebessprache.

§. 1.

Es ist in den einzelnen vorhergehenden Abschnitten sehr oft von der Diebessprache die Rede gewesen, ohne daß ich, bei den einzelnen Veranlassungen, etwas näheres über diese Sprache, ihre Entstehung und nachmalige Ausbildung, erwähnen konnte. Da eine, wenigstens allgemeine, Kenntniß derselben, für jeden Polizeibeamten, ganz besonders aber für einen jeden Kriminaljustizbedienten, ein dringendes Bedürfniß ist, so habe ich es der Mühe werth erachtet, das Weitere über dieselbe zu einem besonderen Gegenstande des gegenwärtigen Abschnittes zu machen.

Unter Diebessprache versteht man diejenigen Ausdrücke und Redensarten, deren sich

Diebe, Gauner, Bettler und Vagabunden bei ihren Unterhaltungen in der Absicht zu bedienen pflegen, andern mit derselben nicht vertraute, und in die Mysterien ihres Handwerkes nicht eingeweihte Personen, den Gegenstand ihrer Unterhaltung nicht bekannt werden zu lassen. Sie bedienen sich derselben vorzüglich bei ihren Unterredungen in den Diebesherbergen, wo auch wohl andere, nicht zu ihrer Gesellschaft gehörende Personen einkehren, die, wenn jene sich nicht der Diebesterminologien bedienten, sie leicht belauschen, und sich von ihren gefaßten und besprochenen Plänen, in Kenntniß setzen könnten; ferner in Gefängnissen, in denen sie sich mit Hülfe der Diebessprache über die von ihnen abzulegenden Geständnisse und andere auf ihre Untersuchung Bezug habende Umstände besprechen; überhaupt aber an allen den Orten, wo sich fremde Personen in ihrer Nähe befinden, die von ihrem Vorhaben und ihren Absichten nicht unterrichtet werden sollen, und denen der Gegenstand ihrer Unterhaltung verheimlicht werden muß.

§. 2.

Diese Sprache wird sowohl von Kriminalisten und Polizeibeamten, als auch von

den Dieben selbst, mit verschiedenen Benennungen belegt, welche ich um deswillen hier anführen will, damit Niemand glaube, daß mit den verschiedenen Benennungen verschiedene Sprachen gemeint würden.

Sie heißt nämlich: Diebessprache, Zigeunersprache, Jenische-, Gauner-, Schurer-, Kochumer-, Rothwälsche-Sprache. Alle diese Ausdrücke sind gleichbedeutend, und wenn sich Diebe unter einander auffordern: Kochum zu schmusen oder zu loschen, so heißt dieses mit anderen Worten: daß sie sich unter einander in der Diebessprache unterhalten wollen.

Jeder Dieb von Profession, mag er zu einer Bande gehören oder nicht, versteht und spricht dieselbe mehr oder minder geläufig, und giebt sich durch Verlautbarung seiner Kenntniß in derselben, allen denjenigen seines Gelichters, auf welche ihn vielleicht der Zufall führt, als Genosse zu erkennen. In allen Ländern, wo die Deutsche Sprache die herrschende ist, wird dieselbe von den Dieben gesprochen, und nur die verschiedenen Mundarten bringen in den verschiedenen Ländern einige unbedeutende Abweichungen von den allgemein gekannten Ausdrücken hervor, und bilden für eine und dieselbe

Sache oft mehrere verschiedene Benennungen, ohne in der Bedeutung der einmal gewählten Stammwörter etwas zu verändern.

Zum bei weitem größten Theile besteht diese Diebessprache nur aus Substantivis, Adjektivis, Verbis, einzelnen Zahlwörtern und Namen, wogegen Verbindungswörter, Präpositionen rc. gänzlich fehlen. Diese letzteren ergänzen die Diebe durch die in der gewöhnlichen Sprache üblichen Ausdrücke.

§. 3.

Auf welche Weise sich diese Sprache, deren Anwendung und Gebrauch bei Diebesgesellschaften schon sehr alt ist, gebildet hat, scheint mir nicht schwer zu bestimmen.

Räuber und Diebesbanden existirten zu der Zeit, wo von einer zweckmäßig organisirten Polizei und deren heilsamen Wirkungen noch gar nicht die Rede war, überall. Zigeuner, Juden, Subjekte aus allen Ländern, in denen verschiedene Sprachen geredet wurden, fanden sich zusammen, ein jeder bediente sich anfänglich für die Gegenstände seines Gewerbes, der Ausdrücke seiner Muttersprache, und die einzelnen zu einer solchen Verbindung gehörenden Personen, hatten häufige Gelegenheit, den Vortheil sehr bald wahrzunehmen, der

für den Zweck und die Absichten ihrer Verbindungen daraus entstand, wenn sie sich in ihren Unterredungen über Angelegenheiten ihres Gewerbes, in einer Sprache unterhalten konnten, die kein anderer, als jeder zu ihrer Verbindung gehörende verstand, und daher denn auch die Resultate ihrer Konversation, nicht zu ihrem Nachtheile benutzen konnte.

Sie behielten daher unter sich, in denjenigen Ländern, wo eine andere als ihre Muttersprache geredet wurde, jene einmal gewählten Ausdrücke für ihr Diebeshandwerk bei, die, schon wegen der Fremdartigkeit der Sprache selbst, den Einwohnern des Landes, in welchem sie sich gerade befanden, unverständlich bleiben mußten. Jedem zu ihrer Gesellschaft neu hinzugetretenen Mitgliede wurde die Bedeutung der einzelnen fremden Wörter durch die älteren Mitglieder der Verbindung mitgetheilt, und sein Gedächtniß faßte sie bei der oftmaligen Wiederholung, und bei dem Nutzen, den er von ihrer Kenntniß ebenfalls sehr bald einsehen lernte, leicht auf, wodurch sich dann nach und nach der Gebrauch einzelner Diebesterminologien in den einzelnen Diebesgesellschaften fortpflanzte.

Als späterhin sich das Diebeshandwerk vorzüglich in Deutschland fixirte, und das

hinzu-

Hinzutreten von einzelnen Subjekten aus Ländern, wo eine andere Sprache als die Deutsche geredet wurde, seltener statt fand, so gingen nach und nach mehrere aus fremden Sprachen entlehnte Ausdrücke verloren, und es wurde für die, längere Zeit nachher noch bestehende Banden, ein dringendes Bedürfniß, für einzelne Handlungen und einzelne Gegenstände, Deutsche Terminologien zu erfinden, die wenn gleich Deutschen Ursprungs, doch jedem, in die Mysterien jener verbrecherischen Gesellschaft nicht Eingeweihten, unverständlich blieben. Diese neue Terminologien wurden muthmaßlich nicht mit einemmale, sondern nach und nach, bei verschiedenen Anlässen, gebildet, und dieselben theils von der Eigenschaft, theils von dem Gebrauche und der Wirkung der Sache, für deren Bezeichnung sie gewählt waren, entnommen. Die aus anderen, als der Deutschen Sprache entlehnten, sich in dem Gebrauche erhaltenen Wörter, wurden beibehalten, und so nach und nach die Sprache gebildet, welche man jetzt mit der Benennung der Spitzbubensprache bezeichnet.

§. 4.

Der größere Theil der Wörter in derselben, sind aus dem Jüdisch-Hebräischen ent-

lehnt, und wenn man in dem weiter unten folgenden Verzeichnisse der bekanntesten Spitzbubenterminologien, für eine und dieselbe Sache, zweierlei verschiedene Spitzbubenausdrücke findet, so kann man dreist bei einer jeden derartigen doppelten Bezeichnung annehmen, daß die eine ausschließlich von Dieben jüdischen Glaubens, die andere nur von solchen Spitzbuben, welche der hebräischen Sprache nicht mächtig sind, gebraucht werden. Da indeß beinahe in jeder Diebes- oder Räuberbande wenigstens ein Jude als Mitglied sich befindet, so wurden die aus der hebräischen Sprache entlehnten Wörter auch von andern Dieben christlichen Glaubens nach und nach erlernt, und in ihrer Unterhaltung gebraucht, und es ist daher bei der Zusammenstellung eines Wortverzeichnisses der Spitzbubensprache ganz unmöglich, die Wörter, welche nicht hebräischen Ursprungs sind, von den echt hebräischen zu trennen, indem sowohl Juden als Christen sich der aus der Deutschen und anderen Sprachen entlehnten Terminologien bedienen.

§. 5.

Die Nothwendigkeit für Kriminalisten, Polizeibeamte und Gensdarmen sich wenigstens eine allgemeine Kenntniß dieser Sprache

zu verschaffen, ist einleuchtend, und bereits von mir, wie von allen denjenigen, die vermöge ihres Amtes, mit Dieben und Räubern in nähere Berührung kamen, anerkannt. Es ist daher auch ein dankwürdiges Unternehmen aller derjenigen Beamten, welche die Resultate einzelner ihnen übertragenen Untersuchungen, rücksichtlich der Diebessprache, durch den Druck bekannt machten, daß sie ihren desfalsigen Arbeiten, hier und da, Verzeichnisse derjenigen Diebesausdrücke beifügten, die sie von einzelnen Mitgliedern der ihrer Untersuchung anvertrauten Räubergesellschaften erkundigten.

Das vollständigste derselben hat bis jetzt der Herr Stadtdirektor Pfister in Heidelberg, in seinem weiter unten näher bezeichneten Buche, dem Publikum mitgetheilt, und es enthält vorzüglich alle diejenigen Diebesterminologien, welche bei den, vor mehreren Jahren, ganz besonders im südlichen Deutschland vorhandenen Räuberbanden im Gebrauch waren.

§. 6.

Schon von dem Augenblicke an, wo ich in meinen früheren amtlichen Verhältnissen mit Verbrechern der gedachten Art, in Berührung kam, erkannte ich die Nothwendigkeit

der Kenntniß jener Sprache. Um sie mir zu verschaffen, fertigte ich mir ein besonderes Verzeichniß derjenigen Diebesausdrücke an, welche mir nach und nach in meiner Praxis vorkamen. Ich trennte anfänglich in demselben die Redensarten, bei welchen mir der Ursprung aus der hebräischen Sprache ersichtlich war, von denen, deren sich christliche Verbrecher bedienten, weil ich glaubte, für die Folge beweisen zu können, daß sich Juden und Christen verschiedener Ausdrücke und Bezeichnungen für jeden einzelnen Gegenstand ihres Handwerkes bedienten. Ich überzeugte mich indeß bald aus den angestellten Vergleichungen, daß sich Christen einzelner Terminologien des jüdischen Diebesjargons bedienten, und daß nur bei wenigen Wörtern eine verschiedenartige Benennung statt fand.

Jene meine Verzeichnisse habe ich mit allen mir bis jetzt bekannt gewordenen Sammlungen von Diebeswörtern verglichen, meine Arbeit dadurch vervollständigt, und aus allen mir darüber zur Kenntniß gekommen Notizen dasjenige Diebeslexikon zusammengestellt, was ich diesem Abschnitte beifüge.

§. 7.

Für diejenigen, welche über diese meine

Arbeit und über die Richtigkeit der in dasselbe aufgenommenen Diebesterminologien nähere Untersuchungen anzustellen geneigt seyn möchten, füge ich dem Vorstehenden die Titel derjenigen Bücher bei, in denen bereits Verzeichnisse von Diebeswörtern enthalten sind und welche ich bei mehrgedachter Arbeit benutzt habe.

1. Aktenmäßige Nachricht von einer zahlreichen Diebesbande, welche von einem in Hildburgshausen sitzenden mitschuldigen Diebe entdeckt worden. Nebst einem Anhange aus den, wider die Anno 1745 allhier hingerichteten Gaudiebe Johann George Schwarzmüller und Friedrich Werner geführten Inquisitions-Akten, auch Verzeichniß vorgekommener Wörter in der Spitzbubensprache. Neue und mit dem Spitzbubenlexikon vermehrte Auflage. Hildburgshausen 1753.

Man findet in diesem Buche eine aktenmäßige Nachricht der vormaligen thüringischen, auch sächsischen desgleichen der hessischen und fränkischen Diebesbanden, theils aber auch ein zweckmäßig geordnetes Lexikon der Gaunersprache.

2. Rothwälsche Grammatik oder Sprachkunst, d. i. Anweisung wie

man diese Sprachknnst in wenigen Stunden erlernen, reden und verstehen möge, absonderlich denjenigen zum Nutzen, die sich auf Straßen, Wirthshäusern und in andern Gesellschaften befinden, das daselbst sich einschleichende Spitzbubengesindel, die sich dieser Sprachkunst befleißigen, zu erkennen, um ihren diebischen Anschlägen dadurch zu entgehen rc. Frankfurt a. M. 1755. 8.

3. Im Jahr 1791. erschienen die, von dem berüchtigten Diebe Constanzer Hans, der zu Sulz am Neckar verhaftet wurde, über Räuber und Diebe gegebenen Nachrichten im Druck. Ich habe dieses Buch nicht erhalten können, und daher auch bei der gegenwärtigen Arbeit nicht benutzt.

4. Der Amtsschreiber Meyer lieferte im Jahre 1807, in No. 32. des Hannövrischen Magazins, einen Aufsatz über Diebe und Diebesbanden, wobei sich ebenfalls ein Abschnitt über die Diebessprache befindet. Sein Inhalt entstand aus den Bemerkungen, welche jener Autor bei der Einziehung des berüchtigten Diebes Brade und sei-

ner Bande machte. Dieser Aufsatz ist abgedruckt in dem allgem. Anzeiger der der Deutschen vom Jahre 1807. No. 114. 118. 119. 120. Die No. 163. desselben Jahrganges enthält mehrere Berichtigungen über diese Schrift.

5. Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mayns, im Spessart und im Odenwalde; vom Stadtdirektor Pfister in Heidelberg II. Bände, 8.

Dieses Werk enthält unstreitig das vollständigste Verzeichniß der bis jetzt gekannten Spitzbubenwörter.

6. Wörterbuch der Gauner-Sprache, zum Gebrauche für Polizeibeamte und Gensdarmen von Friedrich Wilhelm Schulz, ehemaligem Westphälischen General-Polizei-Kommissair. Magdeburg 1813.

Dieses Buch ist weiter nichts, als beinahe nur eine gleichlautende Abschrift des in dem vorstehenden Werke enthaltenen Verzeichnisses, bei dessen Herausgabe sich der Verfasser weiter kein Verdienst erworben, als daß er die einzelnen Spitzbubenterminologien in die französische, holländische und italienische Sprache, oft mit sehr weitläuftigen, den ei-

gentlichen Sinn der Wörter verdunkelnden Periphrasen, übersetzte.

Der Uebersetzer scheint von dem Gegenstande seiner Arbeit so wenige Kenntniß gehabt zu haben, daß er sogar die, in das Pfistersche Verzeichniß eingeschlichenen Druckfehler, in sein Lexikon übertrug, und dort von neuem abdrucken ließ.

Als Belag zu dieser Behauptung stehe hier nur ein Beispiel. Schock heißt in der Diebessprache der Markt, Behemes das Vieh, mithin versteht der Dieb unter dem Ausdruck Behemes-Schock einen Viehmarkt. Herr Stadtdirektor Pfister hat dies sehr wohl gewußt, und nur aus Versehen, ist in seinem Werke Thl. II. S. 351. statt Viehmarkt — Viehmast gedruckt. Hr. 2c. Schulz dagegen, der nur abgeschrieben und nicht gedacht hat, nahm jenen Druckfehler in sein Buch als die wahre Bedeutung des Wortes Behemesschock auf, und übersetzt Viehmast in drei verschiedene Sprachen. Diesem Beispiele könnte ich noch mehrere beifügen, wenn es meine Absicht wäre, mich mit der Beurtheilung dieses Machwerkes abzugeben.

7. Alphabetisches Verzeichniß einer Anzahl von Räubern, entworfen von Dr. Christensen. 1814. Hamburg, bei Bohn.

Der Verfasser dieses Buches hat sich ebenfalls um die Vervollständigung der Kenntniß der Diebessprache verdient gemacht. Er bemühte sich vorzüglich, zu erweisen: daß der Nordteutsche Diebesjargon von dem südteutschen wesentlich verschieden sey. Die Banden, deren Verbrechen jener Beamte untersuchte, hatten ihr Wesen vorzüglich in den Herzogthümern Holstein und Mecklenburg getrieben. Einzelne Mitglieder derselben, deren Vertrauen der Verfasser zu gewinnen gewußt hatte, und deren Kenntnisse in der Diebessprache er zu erforschen bemüht war, versicherten ihm, daß mehrere, ihnen aus dem Diebeswörterbuche des Herrn Stadt-Direktor Pfister vorgehaltene Diebesausdrücke, in ihrer Bande gar nicht gebraucht wären, und theilten ihm diejenigen Wörter mit, deren sie sich bei ihren Unterhaltungen in der Diebessprache, statt jener, bedient hatten. Hr. 2c. Christensen sammelte diese Abweichungen, und stellte sie in seinem oben gedachten Buche den in der Pfisterschen Sammlung gedachten Ausdrücken gegenüber. Auch ich habe sie in das nachstehende Verzeichniß aufgenommen und sie mit einem * bezeichnet. Es wäre sehr zu wünschen, daß ein jeder Inquirent, der es mit einer großen Bande zu thun hat, dem Bei-

spiele des Herrn Christensen folgte, und durch die darüber gesammelten Bemerkungen die Kenntniß, die man sich bisher über den Umfang der Diebessprache erwerben konnte, vergrößerte.

8. Einzelne Diebesterminologien sind auch enthalten in einem Buche, welches den Titel führt: Damian Hessel und seine Raubgenossen. 3te Aufl. 1811. Man vergleiche darüber: Hallische Litterat. Zeitung, Jahrgang 1811. S. 527.

9. Mehrere Beiträge zur Kenntniß der Diebessprache liefert in verschiedenen Aufsätzen der Allg. Anzeiger der Deutschen, Jahrg. 1814. S. 3477.

10. Zum ferneren Nachlesen über diesen Gegenstand eignen sich auch: Aktenmäßige Nachrichten von den Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden, von v. Grollmann. Giessen, bei Heyer. Ferner:

11. Akteinmäßige Nachrichten von dem Raubgesindel der Mayn-Gegenden. Darmstadt, Heier und Leske.

Schon oben erwähnte ich, daß ich bei Ausarbeitung des nachstehenden Wörterbuches, nicht nur sämmtliche vorerwähnte Schriften benutzt, sondern auch in dasselbe alle die

Diebesterminologien mit aufgenommen habe, welche meine eigenen früherhin gefertigten Sammlungen enthielten, und die ich in anderen Verzeichnissen nicht vorfand. Durch die Güte eines meiner Gönner erhielt ich auch eine Sammlung von Diebesausdrücken, welche man bei der Untersuchung gegen Räuber ermittelte, die in den neuesten Zeiten in Schlesien und Mecklenburg eingezogen wurden. Nicht unbedeutende Beiträge lieferte mir ferner der Herr Landrath von Stechow in Goldberg in Schlesien, der diesen Gegenstand seiner besonderen Ausmerksamkeit werth hielt, und dem ich dafür hiermit öffentlich meinen Dank abstatte.

Jede Berichtigung meiner oben ausgesprochenen Ansichten über das Wesen und die Entstehung der Diebessprache, die ich für die allein richtigen ausgeben zu wollen weit entfernt bin, wird mir von einem jeden Beamten sehr angenehm seyn, dem das Fach der Sicherheitspolizei gleiches Interesse als mir gewährte.

Von dem Nutzen, den die Kenntniß der Diebessprache einem jeden Polizei- und Kriminalbeamten gewährt, sage ich hier nichts Weiteres. Männer wie Pfister, von Grollmann, Christensen und andere praktische Ju-

stitzbediente, die es mit großen Banden zu thun gehabt haben, äußerten sich in ihren Werken darüber so weitläuftig, daß ich dem, was sie darüber als Resultat ihrer Erfahrungen aufstellten, nur noch die Bemerkung hinzufügen kann: daß ich mit allen ihren desfalsigen Behauptungen vollkommen einverstanden bin, und dieselben auch in meiner Praxis bestätigt gefunden habe.

Wörterbuch

der

Diebessprache,

genannt Zigeuner=, Jenische, Gauner=, Schurer=, Rothwälsche und Kochumer=Sprache.

A.

Abstecher, eine Art Pfeifenräumer, ein Dietrich.

Acheln, * bicken, essen.

Achelpuz, die Speise, das Essen.

Agler, der Fuhrmann.

Awone Tauwes, ächte Steine.

Anstiebler, Jemand der den Anschlag zu einem Diebstahle macht.

Aufplezen, * Besech malochnen, aufmachen, öffnen.

Aufschrenken, * besechen, mit Gewalt erbrechen, daher auch Schrenker, solche Diebe, die verschlossene Behältnisse mit Gewalt erbrechen.

Aules, * Mainn, ein Hafen.

Aussetzen, * schimes, auspeitschen, ausprügeln.

Ausschabbern, aus dem Gefängnisse ausbrechen.

Auscher, * auscher horn, reich.

Austippeln, ausgehen, um zu stehlen.

Abkeilen, abbetteln.

Abrachmenen, sich anstrengen, ängstigen.

Aerntemackener, Diebe welche in den Dörfern, während der Abwesenheit der Landleute, in ihre Häuser einbrechen und stehlen, auch Jomackener genannt.

Aschmathei, der Teufel.

Athoor, achtzig.

Aufbrankarten, auflauern, aufpassen.
Amtskehr, d. Amtmann.
Amtskehrbaies, ein Amtshaus.
Amtsschoter, ein Amtsbote, ein Amtsdiener.
Auf der Spilleschnurren, sich stellen, als wenn man bei dem Verhöre von der Epilepsie befallen wird.
Auf dem Schmal, oder **Schock dürgen**, auf dem Markte betteln gehen.
Ausfahren, auf stehlen ausgehen.
Ausgekocht, gebrandmarkt.
Ausgepreuscht werden, ausgeliefert werden.
Achprosch, ein Erzdieb.
Achproschen-Innung, Diebesinnung von Juden.
Adonai, der Herr.
Aischebel, eine brennende Lunte.
Amboošz, ein mißlungener Diebstahl.
Annkunnen, ansehen.
Anklotzen, ansehen.
Ausblinden, die Gelegenheit zu einem Diebstahle bei Nacht aussehen.
Ausmachaien, auspeitschen.
Ausgehemdt werden, ausgepeitscht werden.
Arös, die Unkosten.

B.

Balderle, ein Gespenst.
Baltowern, *verschlehenen, verzettern, einen Ort zum bestehlen auskundschaften.
Baltower, (der,) *Aushaldower, derjenige der Diebesgesellschaft, der einen Ort auskundschaftet, wo etwas gestohlen werden kann oder soll.
Bali, *Kracher Jory, der Wald.
Balifker-Gordel, *Bick, Finkelgordel, ein Kochkessel.
Ballert, ein Kessel.
Ballert-Malochner, ein Kesselflicker.
Ballar, *Gebarr, ein Dorf.

Bal-

Baal, der Mann.
Baalaize, der Richter.
Baalschochad, ein Mann der Geschenke nimmt.
Babing, die Gans, s. Plattfuß.
Babolde, der Jude.
Bachkatz, ein Stein.
Bachrutscher, ein Stein.
Backer, ein Schaaf.
Baffen, saufen.
Balböst, der Herr, der Wirth, der Krüger.
Balbure, *Bolbulim, Händel, Streit, Zank.
Ballmackner, *Bellmach, ein Soldat.
Balmasematter, der Anführer bei einem gewaltsamen Diebstahle.
Banderich, Kattun, Zitz.
Bani, das Wasser.
Barach, der Grind.
Barnes, der Schultheiß,
Baro, groß.
Barra, Zopf.
Barresch, Grindkopf.
Barseilum, Vorlege-Eisen.
Baschnecke, * Besoll Schneiche, seidenes Tuch.
Baschackisse, ein heimlicher Ort.
Basil, *Bersell, Eisen.
Basil schwächen, ein eisernes Gitter aufbrechen.
Bass, einer dem das gestohlene Gut anvertraut wird.
Bassel, die Kette.
Baßler, *Borsel Isch, Schmidt.
Bato, * Gosser, das Schwein, s. Grunzer.
Batterisch, schwanger.
Batum, der Stock.
Bauser, * Begide, Angst, Furcht.
Bauserich, *godle Begiude, ängstlich, furchtsam.
Bayes, * Kitte, das Haus.
Bayes wo mer (man,) Beier-Schurz mödelt; — Bayes wo mer vor Kohlene Sore mödelt, die Apotheke.
Bayeswinde, die Hausthür, der Thorweg.
Bayser, *Baalspieße, der Wirth.

Bechert, ein Tuch.
Bechertlowen, ein leinenes Tuch.
Beckerling, Semmel.
Beckern, die Hunde durch Gift tödten.
Bede, * Schonergeritt, der Jahrmarkt.
Beducht, * in der Stiecke, geheim.
Beducht, still, ruhig, verschwiegen, geräuschlos.
Beekerisch, krank.
Beekern, * nichtern, baiern, sterben.
Beekooch, gewaltsam.
Beeknr, * Meß, der Tod.
Begampfen, bestehlen.
Behemes, das Vieh.
Behemes-Schock, der Viehmarkt.
Beis, zwei.
Beisag, Ostern.
Bejer, eine Leiche.
Bejerbechert, ein Leichentuch.
Bejerhergener, ein Leichenbegleiter.
Bejerkatgener, ein Todtengräber.
Bekanum, * herles, hier.
Bekaspern, belügen, betrügen.
Bekibischen, visitiren.
Bekizer, kurz.
Bekneist, bekannt.
Bekure legen, vergraben.
Beller, ein Hund.
Bembel, * Schucher, Bier.
Bembler, * Bosler Isch, der Bierbrauer, der Schmidt.
Bemutten, ein Beutelschneider.
Bemutter, ein Taschenspieler.
Benschen, * bibern, beten.
Benzel, die Magd.
Besamen, vergiften.
Beschulmen, * begemien, bezahlen.
Beschuppen, betrügen, prellen.
Bestieben, bekommen.
Besuch, ein Loch, eine Oeffnung.
Besuchmalochnen, aufmachen, öffnen.
Betschke, * Betze, Beyzim, das Ei.

Beyer, * Schneiche, das Tuch.
Bezinkt werden, bezeichnet werden in den Steckbriefen.
Bibbern, frieren.
Bierestroh, der Gerichtsdiener.
Billret, der Baum.
Bimbam, die Schelle.
Bing, * Aschmeden, Dirach, der Teufel.
Bisser, das Schaaf.
Bisserhärling, Schaafwolle.
Bitzge, das Ei.
Bladert, der Tisch.
Blåres, * nagosches, Kupfer.
Blaeres, der Kessel.
Blaeresmalochner, der Kesselflicker.
Blaese, * ruch, Wind.
Blåttel, * Hader, Laub, Karten.
Blåtteln, * Hadern, Karten spielen.
Blaetterlinge, Linsen.
Blåttling, * Scheibe, Teller.
Blattling, Salat.
Blankert, Wein.
Blattbesieg, Stubenthürschloß.
Blattekitte, eine Diebesherberge.
Blatten, Spitzbube.
Blattfüßen, * ringeln, tanzen.
Blatz, eine Haube.
Blaue Ballmackner; — machome, preußische Soldaten.
Blaue Martine, Sachsen.
Blauhosen, Pflaumen.
Blaumling, Federn.
Blaumlingmette Federbette.
Blede, frei.
Blede gehen, aus dem Gefängnisse entwischen.
Blembel, Bier.
Blembel = Gordel, Bierkessel.
Blembelmalochner, Bierbrauer.
Blenkert, der Schnee.
Blete, * ein gedicke Fuchs, Goldstück.
Bletze, goldene Karolinen.
Blickschieben, die Kinder nackt ausziehen, und in den Dorfschaften Kleider betteln lassen, um solche zu verkaufen.

Blimbel, Zunder, Schwefel.

Blimbelsoger, Schwefelhändler.

Blinde, * Blinne, Fensterlade.

Blinde machen, die Gelegenheit zum stehlen absehen, und zwar zur Nachtzeit.

Blocker, wollen Tuch.

Blombert, ein Brunnen.

Bockdam, * Schneiche, ein Tuch.

Bockert * Kehr, ein Amtmann.

Boddûs, ein Ring.

Böder machen, Jemanden aus dem Gefängnisse befreien

Bögren, schlagen, prügeln.

Bömes, * Quin, ein Hund.

Bohle, * Strate, Straße, Weg.

Bohnen, * Salz, Bleikugeln, Schroot.

Bohre, die Kuh.

Bohre bossert, Kuhfleisch.

Bohreschock, Rindviehmarkt.

Bohschet, Pfennig.

Bolent, * Toflemone Jaske, ein Kloster.

Bolent, Schloßgebäude.

Boliffen, * Wolfffe, Jauche, eine Suppe.

Boller-Bayes, * Kittche Melochne Bayes, das Zuchthaus.

Bonherr, * Bosscher, Boltmasemolten, Ballaske, der Anführer, der den Dieben den Weg zeigt.

Bonum, eigentlich Ponum, * Pee, der Mund, das Gesicht.

Bonum-Rankert, ein Maulthier.

Bork, ein Esel.

Bosgenen, Schlösser öffnen.

Boskenner, sind solche Diebe, die elegant gekleidet zu Pferde reisen, und in die angesehensten Wirthshäuser einkehren. Sie haben Diebes-Instrumente bei sich, und öffnen während der Nacht mit diesen die Zimmer in Gasthöfen. Am Morgen rei-

sen sie ab, und schlagen, um der Verfolgung zu entgehen, eine andere Route ein, als die ist, welche sie im Gasthofe angeben.

Bosset, *Boßer Kaerner, Fleisch.

Boter, * Gossche, loß, frei.

Botill, eine Branntweinflasche.

Botill, * betill, Zinn.

Bower, arm.

Bradkracher, ein Tiegel, eine Bratpfanne.

Brahl, der Bruder.

Brankarten, lauern.

Breitfuß, das Thor.

Breitfüßel, Gänse.

Breitloch, ein Kirchhof.

Brettil, * Bedill, zinnerne Waare.

Brettilfetzer, — Malochner, Zinngießer.

Brettling, ein Tisch.

Brisge, *Braske, Gefuse, Bruder, Schwester.

Broges, böse.

Broschem = blatter, ein Dieb.

Brumbayes, Bienenkörbe.

Brulge, * witscher Braujes, Bohrer.

Brunier, ein Bohrer.

Brunnigen, * brunieren, bohren.

Brustfinnichen, ein Brusttuch.

Bschiede, zuverlässig, gewiß.

Bschura machen, einen Vergleich stiften.

Buchte, Hütte, Haus.

Buckeln, * katschen, tragen.

Budement, die Vergiftung der Hunde durch Krähen-Augen.

Bummerle, ein Apfel.

Bumser, *Raue, Schäfer, Hirt.

Bumsers-Bucht, Schäferhütte.

Burr, ein Ochse.

Busche, Schande.

Buschette, * Trittling, Stiefeln.

Buschge, * Glasseine, Flinte, Pistole, Terzerol.

Busen, * Eriß de Buchim, Kartoffeln.

Busse, geräuchertes Schweinefleisch.

Butschgaium, * Plundern, Hosen.

Butt, der Hafer.

Butt, dumm, nicht klug.

Butten, * bicken, s. acheln, essen.

Buttementen, essen.

Butterich, hungrig.

Buttlack, * Roof, Hunger.

Buttlackig, hungrig.

Buttschnurrer, * Hochstapler, Kamisdaschener, vornehmer Bettler.

Butzen, die Hosen.

C.

Caffler, (s. Demmer,) ein Scharfrichter.

Calitte, eine Jacke.

Camine, eine Kammer.

Candig, ein Haus.

Caporen, * heimerlich spielen, bebaise thun, umbringen, tödten.

Carbol, ein Brett.

Casaunus, ein Hemde.

Casoh, ein Kopfstück.

Cassiler, ein Billet.

Caspern, im Gefängnisse heimlich mit einander reden.

Casset, Fleisch.

Catischnemonische Fise, eine evangelische Kirche.

Chabbin, das Essen.

Chader, eine Stube.

Chaies, das Leben.

Chaif, die Zeche.

Chaies lakeschen, einen umbringen.

Chaim, * Kaim, Schwitzer, Schachmer, der Jude.

Chaim-Jaske, die Judenschule.

Chait, ein Schneider.

Chalchenen, schicken.

Chalches malochnen, vereiteln, verderben.

Chalm, ein Fenster.

Chalones, ein Fenster.

Chammer, ein Esel.

Chanifen, schmeicheln.

Chanifer, ein Schmeichler.

Charette, * Gohle, eine Kutsche.

Charo, ein Degen.

Charpe, Schimpf.
Charpe un á Büsche, Schimpf und Schande.
Chasne, * Gassene, Krahnen lassen, Hajeneine, ein gewaltsamer Einbruch, Hochzeit.
Chasne gänger, einer der mit Gewalt einbricht.
Chasne malochnen, mit Sturm einbrechen.
Chassen, ein Rabbiner.
Chassen, Schlächter, Schächter, (bei den Juden.)
Chasser, Schwein, ein schmutziger Mensch.
Chasser-Bossert, Schweinefleisch.
Chassore, Mangel, Schaden, Leibesschaden, Bruch.
Chates, eine Kanaille, ein Schelm.
Chatif, witzig.
Chatos, Lump.
Chattisch, neu.
Chandel, *Neres, das Licht.
Chawwer, ein Bauer.
Chawwer, ein Diebesgesellschafter.
Chawwerusche, auch Cabrusche, Diebesgesellschaft.
Chebolim, der Stank.
Chefure machen, das gestohlene Gut vergraben.
Cheili, der Diebes-Antheil.
Cheluche halten, den Diebstahl theilen.
Chembene, ein Kramladen.
Chender, eine Stube.
Cherem, ein Verfluchter.
Chesbenen, regnen.
Chileleschen, ein böser Ruf, ein Geschrei.
Chilges, der Hals.
Chilges-Begert, ein Halstuch.
Chilik, Unterschied.
Chlaies, * Chalof, Weisling, Milch.
Chlayes-Haense, die weiblichen Brüste.
Choge, der Feiertag.
Cholilo! (Ausruf,) Gott bewahre!
Chosen, ein Bräutigam.
Choser gewesen, rückgängig geworden.
Choze, halb.

Clamones, Dietriche, Diebes-Instrumente.

Clamones Haendler, Juden, welche bei Tage unter dem Vorwande zu hausiren, in den Häusern herumschleichen, u. mit bei sich führenden Dietrichen bei Gelegenheit Zimmer öffnen und stehlen.

Classaim, eine Pistole, Flinte.

Classaimhaendler, ein Büchsenmacher.

Cleva, ein Pantoffel.

Cochem, Jemand der mit Dieben in Verbindung steht, einer der die Diebessprache spricht.

Cochum, Jemand den man trauen kann, daß er einen Diebstahl nicht verräth, sondern selbst von dem Stehlen ein Gewerbe macht.

Cochum loschen, einmal, ein Ton dem Eulengeschrei ähnlich, welchen Räuber mit dem Munde hervorbringen, um sich des Nachts zu kennen und zu rufen; dann in der Diebessprache reden.

Cochum loschen, s. o., die Diebessprache reden.

Cochumer-Wirth, ein Krug- oder Schenk-Wirth, der von dem Diebstahle ein Gewerbe macht.

Cochumer Zink, ein Zeichen was zu einem Versammlungsort der Räuber hinweiset. Hierzu dient nach Umständen ein Stück weißes Papier, das an einen Baum geheftet, ein Zweig der abgebrochen, auf einen Weg gelegt wird, ein Strich oder Linie im Sande auf einem Kreuzwege.

Combain, eine Uhr.

Corporal, ein Ziegenbock.

Cofcher, rein.

Cracher, ein Koffer.

Cumpani, eine Uhr.

D.

Dabbeln, fleischlich gebrauchen.

Dabnen, beten.

Dackuf, angesehen, geachtet.

Dada, Vater.

Dagalles, esse dies.

Daieno, genug.

Dalchen, * Kiewesen, hinrichten.

Dalcher, ein Schinder.

Dalfener, auch Talfener, * Tarchener, Leute welche vom Betteln Gewerbe machen.

Dalles, Unglück.

Dallme Leage, Schlüsselloch.

Dalm, ein Heller.

Dalmer, * Taltel, ein Schlüssel.

Dalmerei, ein Schloß.

Dampf, Schwefelfaden.

Darm, Band, Bänder.

Däthalim, ein Dietrich.

Dauber, Heller.

Daul, Heller.

Delleren, * de gomes zu schobbern, rädern.

Demmer, der Scharfrichter, ein Fleischer.

Deres, Vierzig.

Derger, Bettelleute.

Dermehr, Vorgang.

Deß, Neun.

Dieckgraeber, eine Ente.

Dickmann, * Beiger, Beijes, ein Ei.

Dielken, ein Freudenmädchen.

Diener, ein Schilling.

Dille, * Dillche, ein Mädchen.

Dillmisch stellen, sich albern närrisch stellen.

Dina, die Tortur.

Dinn, das Recht, Gebot.

Dippel, krank.

Dippelbören, * Newes, eine Mütze.

Dirach, s. Martine, die Landstraße.

Dose, Gefälligkeit.

Dofel, alt.

Dofer, Jemand der etwas wiedersagt.

Doflemonisch, katholisch.

Dohkes, der Hintere.

Dohlet, Vier.

Doje, genug seyn.

Dolm, der Galgen.

Dolch, das Gericht.

Dorfdrücker, ein Taschendieb.

Dormen, schlafen.

Dormes, die Töpfe.

Dower, das Beil.

Dowerich, * Serche, Eiseff, Taback.

Doweriche klup, * Dowerich, * Kling, Lülke, eine Tabackspfeife.

Dowerichsenne, * Serche bango, Tabacksbüchse.

Dowes, das Gefängniß.

Dowes geschutzt, verhaftet seyn.

Dowes schäften, gefangen seyn.

Dreckpatscher, eine Ente.

Drefe, eine Kiste.

Drehwinner, ein Leiermann.

Dremes, * Maiiim, Swinmaiiim, ein Hafen.

Dribis, * gimmel, drei.

Drohn, * Jaddrohn, eine Brechstange, womit Diebe Thüren auf sprengen.

Drohnen, * indrohnen, eine Thür aufsprengen.

Drumm, ein Weg.

Dufft, * Jaske, eine Kirche.

Dufftschaller, * Melommes, ein Schulmeister, Küster.

Dunkelwuß, der Nebel.

Dupfen, * pumpen, stechen.

Duppern, ausgehen.

Durchzug, * Hawel, ein Faden.

Dusen, ein Anlegeschloß.

Duß, * Tole, ein Schloß.

Dussemalochner, * Tolemalochner, ein Schlösser.

Dutters, * abkröntzen, hinweg.

Düweren, gestehen, schwatzen.

E.

Eacher, eins.

Echretiahr, ein Anwald.

Eckbreh, Brücke.

Ehdo, die Gemeinde.

Ehkelchen, das Kalb.

Ehkelches Bossert, Kalbfleisch.

Ehlemer, * Menolemer, Schuhe.

Ehlehmer Glucker, Schuhflicker.

Ehlemer pflanzer, * Ehlemer Glucker,

Menolmi Melochmer, ein Schuhmacher.
Ehlemes, lange, Stiefeln.
Ehref, der Abend.
Ehrefchalchener, Diebe, welche zur Abendzeit stehlen.
Ehrez, Erde, Land.
Ehseck, Geschäft, Handel, fallende Sucht.
Einfahren, * ins Nekof hereinkraufen, hineinschlupfen.
Einrinnen, eingestehen.
Einschabbern, einbrechen.
Eitzehays, ein Amtshaus.
Elfeld, * Sode, das Feld.
Emmes, ja.
Emmes Gatscho, Verräther.
Emmes machen, die Wahrheit bekennen.
Emmes schmusen, die Wahrheit sagen.
Emmin, mein.
Erdmann, ein Topf.
Esch, Feuer und Noth.
Eschewene hergen, fortgehen.
Eschlewene, fort.
Eschkochen, sich in Acht nehmen.
Eskoker, Diebe welche im Winter, Morgens und Abends umherstreifen, und wo sie eine Hausthür offen sehen, sich hineinschleichen, und diejenigen Effekten, deren sie sich bemächtigen können mit fortschleppen.
Esochre, der Richter.
Esuf, * Serges Eisef, Taback.
Esuphs-kehle, Tabackspfeife.
Etsch, * Loilsch, ein Kreuzer.
Eva, eine Schüssel.

F.

Fachodze, halb.
Fachodze-Rad, halber Thaler.
Fackel-Treson, ein Schreibepult.
Fackeln, * Fibern, schreiben.
Fackler, ein Schreiber.
Fade, * Malnie, die Herberge.
Fahne, die Peitsche.

Fahnenschwenker, der Gerichtsdiener, Schließer.

Fallenmacher, Jemand der Einem zum falschen Spiele verleitet.

Far, die Sprache.

Farmacker, ein Sprachkundiger.

Fechten, * geterohend, betteln.

Fehling, Arzenei.

Fehlinger, Arzeneikrämer, Arzt.

Fehmer, ein Schreiber.

Fehmern, schreiben.

Fehme, * Vehm, die Hand.

Fehme stecken, * die Fehm tocken, die Hand geben.

Fehmerschwärze, die Tinte.

Fehnrich, Käse.

Feile, das Stadthaus.

Feldschabber, * Sodeschocher, das Pflugeisen, dessen sich Diebe oft zum einbrechen bedienen.

Felgen, plündern.

Femm, ein Hemde.

Feneter, * Gallones, Fenster.

Fetschen, * Zimmei, Bohnen.

Feuerbrod, ein Schornstein.

Fezzen, * auffetzen, abschneiden, tödten.

Fezzer, ein Kofferdieb.

Fezzerine, die Scheere.

Fezzerin malochner, ein Scheerenschleifer.

Ficht, die Nacht.

Fichte gehen, stehlen gehen.

Fichtschmier, die Nachtwacht.

Fickerei, * Mattinegippisch, ein Streifzug.

Finkelei, * Finkel, die Küche.

Finkeliochen, Branntwein.

Finkeliochen gorbel, Brandweinkessel.

Finkelmuß, * Magscheibe, die Hexe.

Finne, eine Pfeife.

Fitz, Harn.

Fitz, * Schneiche, das Tuch.

Fitzebunn, eine Kindtaufe.

Flachert, Knopf.
Flackert, Flachs.
Flade, * Darm, das Band.
Flader, Band.
Fladeres, * Rauf, der Feldscheer.
Flapern, waschen.
Flaggern, Feuer anlegen.
Flammert, ein Halstuch.
Flasch, * Sode, das Feld.
Flaschen, * flussern, schiffen, schwimmen.
Flatter, * Mergotz, die Wäsche.
Flatter-Gordel, * Mergotz-Gordel, der Waschkessel.
Flebbe, * Gasibe, ein Paß, Attest.
Flebbe, linke, * linke Gasibe, ein falscher Paß.
Flebben-Fehmer, einer der falsche Päffe anfertigt.
Fleischmann, * Boser, Fisch, ein Polizeibeamte, Gerichtsdiener.
Flette, ein falscher Brief.
Fletterling, eine Taube.
Flitter malochner, ein Buchbinder.
Flittermänche, Buch.
Flohnern, lachen.
Flocker, Leinwand.
Floreal, * Forene, Kafmach, Raub, Mehl.
Flößel, Urin.
Flößling, * Dockum, ein Fisch.
Floskaffer, Schiffer.
Flossert, * Mayim, Flusser, Wasser.
Flude, Wasser.
Flußmichel, der Schütz, Feldschütz.
Flutte, der Zober.
Frechmann, das Verhör.
Freier, der Mensch.
Freierim, Mannsleute.
Freiklamin, * Tickgaider, Speisekammer.
Freischupfer, * linke Skokker, falsche Spieler.
Frensen, Milch.
Friede, ein seid. Tuch.
Fuchs, * Fuh, Gold.
Fuchsig, * verfuchts, Goldig.
Füchsehandeln, Goldmünzen stehlen.

Fuchsfezzer, ein Goldschmidt.

Fuchspleckigt, ein Kellerdiebstahl.

Fuchsstoßen, einen Keller erbrechen.

Fahratsch, ein Fuhrmann.

Fuhre, eine Diebestasche, vorzüglich in den Kleidern der Marktdiebe.

Fährling, eine Schürze.

Fuhrwasch, e. Färberei.

Fuhry, die Stadt.

Fünn, Füß, Theil, Portion.

Fumm, eine Baßgeige.

Funk-aules, ein Kochofen.

Funkelkitte, Küche.

Funken, * Finkeln, kochen.

Funkert, * Fisch, Feuer.

Funkgestieber, eine Schmiede.

Funkschmer, die Diebesbande.

Funkschnur, die Diebeslunte.

Fürwitz, ein Doktor.

Futterfehm, die Weste.

Futterfinnichen, ein Frauenzimmer-Kamisol.

Fuwerach, fort.

Fuwerach hergen, fortgehen.

G.

Gabeln, schwören.

Gabler, e. Scharfrichter.

Gachene, * Tannepahl, ein Huhn.

Gaierling, der Ring.

Gajo, gut.

Gajo ratte, gute Nacht.

Galgennägel, * Zimmer, Mohrrüben.

Gallach, * Schwarzfärber, Priester.

Gallach - Bays, * Schwarzfärbers Kitt, die Pfarrwohnung.

Gallachim, * Schwarzfärbers Mick, die Frau des Predigers.

Gallach malochern, * Schwarzfärber belattcheren besachern, den Pfarrer bestehlen.

Gallme, * Charazu, das Kind.

Gallones, ein Fenster.

Gambes mette, Kindbette.

Gamheser, die Kinder.
Gampfen, stehlen.
Gampfer, ein Dieb.
Gari, das männl. Glied.
Gasch, die Kirche.
Gasche, * Onschemer, Leute.
Gaske, * Jaske, Kirche.
Gaske handel, Kirchdiebstahl.
Gaske malochnen, * Jaske belattchenen, eine Kirche bestehlen.
Gaß, ein Dorf.
Gauzen, Lärm.
Gauzer, ein Polizeibeamter.
Geachelt, gegessen.
Gebasselt, gefesselt.
Gedolmt werden, gehenkt werden.
Gefahr, * Geharr, ein Dorf.
Gefinkelter jore, * Finkeljochen, der Branntwein.
Geflieder, Band.
Geflim, mehrere Louisd'or.
Geflitter, Papier.
Gefunkte Stiebing, gekochte Birnen.
Gehalschend, fortgegangen.
Geheschutes, Kuchen.
Gehrusch, Auswanderung.
Geknallt werden, verwundet werden.
Gelbeling, Hirsen.
Gemsel, * Schurch, das Hemde.
Gender, eine Stube.
Gene, die Gans.
Geniftert, gestorben.
Genliwe, der Diebstahl.
Gepumpt werden, verwundet werden.
Geritt, Messe.
Gerne, * Gosserkerner, der Speck.
Gernitz, ein Topf.
Gernachen, verschwenden, unter den Preis verkaufen.
Geschnellt, * Getulmt, geschossen.
Geschnürt, * Geheicht, gehängt.
Gesichert Maß, ein Braten.
Gesimmert werden, gebrandmarkt werden.
Getalgter, ein Gehängter.

Gewinde, die Thür.

Gezupft, geschlagen.

Gfellig, * Blinden, der Fensterladen.

Gigges gogges, albernes Zeug.

Gilbeling, Wachs.

Gilbeling stapel, der Wachsstock.

Gilwerling, Weitzen.

Gilwert, Weitzen.

Gimmel, drei.

Gise, der Schwager.

Gische, * Obermann, der Hut.

Glanbrisge, die Schwester.

Glanz, Glas.

Glanzer, * Konchowim, der Stern.

Glanzettchen, Bouteille, ein Trinkglas.

Glassi, * Glassain, die Flinte.

Glendisch, * Koden, klein.

Gleis, Milch.

Glinket, Schelle, Glocke.

Glinket-Gabol, ein Glockenspiel.

Glitsch, ein Riegel, ein Anlegeschloß.

Glitschen, fesseln, schließen.

Glittschuffen, einen Keller erbrechen.

Glossert, ein Brunnenkasten.

Glunt, eine Hure.

Glutz, Feuerstahl.

Gohle, ein Schanzkarren, Schanzarbeit.

Golle, die Frau.

Gordel, * Kordel, ein Kessel.

Gordel malochner, Kupferschmidt.

Gotsche, * Kaffer, ein Bauer.

Gotschim, * Stifft, ein Knabe.

Goyaklufft, ein Weiberrock.

Goye, * Muck, Musch, Ische, ein Weib.

Goys, * Onschemer, Freier, Leute, Christen.

Gral, * Beginde, die Frucht.

Grandig, * Godel horbe, koch, groß.

Grandig Mokum Hey, Hamburg.

Grand-

Grandscharl, * Böser Isch, ein Gardist zu Pferde.

Graßfunkel, eine Sichel.

Graunerli, * Gasne, Krähne, Hochzeit.

Greal, Frucht.

Griffling, Finger.

Gria, ein Wagen.

Grillisch, * tulerisch Nemone, lutherisch.

Großer Cochum, ein Erzdieb.

Großmokum, Breslau.

Grubenfeger, e. Bergmann.

Grunet, * Eisef, Kohl, Kraut.

Grünling, ein Garten, ein Zaun, eine Wiese.

Grünspecht, ein Jäger.

Grünwedel, ein Jäger.

Grünweher, ein Rasen.

Grunzer, ein Schwein.

Gugge, * Nekoff, ein Loch.

Gugge schabbern, * Einschabbern, einbrechen.

Gurre, Gott.

Gußfajemen, schreiben.

Gutsch, etwas neues.

H.

Haarbogen, * Gadische Bocker Karner, ein Stück Rindvieh.

Haarbogen-Bumser, der Rindviehhirt.

Hackel, alles.

Hackfinnigen, das Beil.

Häkeling, das Beil.

Hämgegangen, gehängt seyn.

Häne-Näres, Laterne.

Härling, Wolle.

Härling-Schlings, wollenes Garn.

Haiß, der Kopf.

Halbe, die Seite; auf die Halbe springen, auf die Seite springen.

Halb lo, wenig.

Halchenen, gehen.

Halsfinnigen, das Halstuch.

Hamborez, Dummkopf.

Hammerschlag, der Schmidt.

Hamore, * Balbulem, Händel, Streit.

Handeln, stehlen.

Hannickel, Ochs.

Hanoe, Vergnügen.

Hansel, * Telbe, der Kasten.

Harb, viel.

Harbiner, eine Treppe.

Harwen, viel.

Hasser, das Zuchthaus, Besserungs-Anstalt.

Hayes, * Gaies, das Leben.

Hebel, nichts, Wahn, Aberglaube.

Heerwiener, der Fürst.

Hegel, * Häckel, Narr.

Heh, fünf.

Heiget, Schläge.

Heine kaisuke, * Losch- ke (kleisige), silber- ne Löffel.

Hering Mokum, Hil- desheim.

Herrles, * Harles, hier.

Hertling, ein Messer.

Herum ruachen, herum- streichen.

Hessick, Verlust.

Heym dich, * Stikem, beduch, still, ruhig seyn.

Hez, Stube.

Hezer, Ofen.

Hezwinde, Ofenthür.

Hische, ein Weibsbild.

Hischomehr, bei Leibe nicht!

Hitze, Verhör; in der Hitze seyn, im Ver- höre seyn.

Hiz, * Geider, eine Stube.

Hizling, * Dauner, Gammede, der Ofen.

Hochblaß, ein Backofen.

Hochhansel, * Kluf- ter Murdel, Kleider- schrank.

Hochschein, * Neres in Baies, Licht im Hause.

Hochstapler, Steifbett- ler, vornehmer Bettler.

Hofwinde, * Gozer- wind, Thorweg.

Högallwill, eine Stadt- mauer.

Hohlärsch, * Kior, der Schornstein.

Hohland, der Kamin.

Holchen, * ratzen, bauen, gehen, laufen.

Horloge, eine Uhr.

Horn, Geld.

Hosper, * aumet, auf.

Hülseplättling, Linsen.

Humse, die weibliche Schaam.

Husklefel, * Husche, Husar.
Huskopf, Husar.
Hutschke, ein Pferd.

J.

Jain, Jaim, *Jazim, der Wein.
Jain-Sörf, * Finkeljochim, Saiem Soref, Brandtwein.
Jack, * Fisch, Feuer.
Jam auch Jom, * Schein, der Tag.
Jam lekichern, * bei Schein lattchenen, bei Tage stehlen.
Jämmerling, eine Wittwe.
Jann, * Schöne, das Jahr.
Jare, * Kracher, Jaar, der Wald.
Jäschüff, ein Dorf wo Juden wohnen.
Jaske, die Kirche.
Jaske koscher, Kirchhoff.
Jaske-Malmosch, Meßgewand.
Jaskengent, Kirchenleute.
Jasken-Sore, Kirchengeräth.
Jat, * Vehn, die Hand.
Jat-Basil, Handschelle, Halseisen.
Jatschabber, Meißel.
Jatschen, finden.
Jäuner, die Karten.
Jchschen, schlafen.
Jdidt, Werthester.
Jengert, der Schwager.
Jente, * Büchemer, Freiers, Leute.
Jgel, * Kracherchen, der Koffer.
Jkpre, eine Brücke.
Jmachschem, verflucht, sein Name werde vertilgt!
Jna, die Folter.
Jnne, die Folter.
Jodea, wissend.
Johdze, gelegen.
Johle, ein Wagen.
Jokelcher, * Kinnem, Läuse.
Jocker, theuer.
Jömackener, Diebe, welche besonders zur Erntezeit stehlen.
Jomkipper der Versöhnungstag.
Jontof, ein jüdischer Feiertag.
Jordan, das Brecheisen.

Joſſen, *Joſten, ſchlonen, dormen, liegen, ſchlafen.

Iſchmagore, Soldat.

Jsmäum, eine Stadt.

Jubeln, ſchreien.

Juhs, zehn.

Jungens, ein Namen, welchen ſich im Allgemeinen die Räuber geben, doch werden meiſtens nur diejenigen mit dieſer Benennung belegt, die zur Ausführung eines einzelnen Raubes, größtentheils aus den liederlichen Burſchen der Nachbarſchaft angenommen, und demnächſt wieder entlaſſen werden.

Junker, Klee.

Juolen, ſchimpfen.

K.

Kabazel, ein Geſtändiger.

Kabol, Strick, Seil.

Kabolen, kebelen, *Gawelen, knebeln.

Kabore legen, * kawwer legen, zu Grabe wuhre malochnen, vergraben.

Kabruſche, die Kameradſchaft.

Kadin, ehrlich.

Kadin werden, gerächt werden, aufhören zu ſtehlen.

Käfer, Schwabe.

Käfer-Martine, Schwabenland.

Kaffer, * Jſch, Freier, ein Mann.

Kaffer Bonnochel, Mannsmütze.

Kaffer, der die Beieren beducht, der Todtengräber.

Kafferjom, die Bauern.

Kaffer-Obecke, eine Mannsmütze.

Kaffine, Käſe.

Kahl, eine Verſammlung, die Gemeinde.

Kahlo, eine Stadt, worin Juden wohnen.

Kaile, Prügel vor den Hintern.

Kaile machaie, Schläge.

Kaiſoff, * Klais, Kaſef, Silber.

Kaiſof malochner, Silberſchmidt.

Kalatschen, ein Kuchen.
Kalches malochnen, vereiteln, verderben.
Kall, * Godel Geritt, Messe.
Kalle, die Verlobte.
Kallmas, der Opferstock.
Kallmes schlichen, den Opferstock bestehlen.
Kamore, die Karten.
Kandig, * Kitt, Baies, das Haus.
Kannohr, Spitzbube.
Kanof, * Baldower, ein Kundschafter.
Kaporen, versöhnen.
Kapores, todt.
Kappen, * Angappen, anhalten, ergreifen.
Karbiner, ein Bote.
Karbote, ein Strick.
Kasaunes, ein Hemde.
Kaschkerack, eine Perrücke.
Kasnet, * Karnet, Handerich, Gesnie, ein Käse.
Kasper fehlinger, ein Quacksalber, falscher Arzenei-Krämer.
Kaspern, * moremme, schecken, heimlich reden im Gefängnisse.
Kasser, * Gasser, ein Schwein.
Kaßling, ein Ferkel.
Katteschonum, Neujahr.
Kattgen, graben.
Kattgener, Schneider.
Kattischer Rad, neuer Thaler.
Kaudemacker, Morgendiebe.
Kauscher, rein.
Kauz, Bauer.
Kawweruscheʼ, Bande.
Kazuf, * Katzef, der Schlächter.
Kazufen, * schlechten, schlachten.
Kehfel, ein Gold-Karolin; Choze Kehfel, halber Karolin; Bays Keflaim, Doppel-Karolin.
Kehle, eine Pfeife; Esuphs-Kehle, eine Tabackspfeife; Letsam-Kehle, eine Musikantenpfeife.
Kehr, der Amtmann.
Kehrin, * Kafrin, Kehrin huck, die Amtmännin.
Kehrum, * Blankmi-

chel, Gerof, der Degen.

Kehscher, ein Knoten.

Keilen, * heichen, schlagen.

Keilig, der Antheil.

Kekeler, * Kalschen, herumschleichen, holen, bringen.

Kelozim, (spottweise), die Hunde.

Kemme, Butter, Fett.

Ken, ja!

Kennerfetzer, Jemand, der Diebe aufsucht.

Kennwenne, ein großer Kaufmann.

Kesfajenen, schreiben.

Kesse=Spiese, ein Wirthshaus, in welchem der Wirth Keß ist.

Keß, klug, vertraut mit Dieben.

Kettenschub halten, einen gewaltsamen Diebstahl begehen.

Ketterling, ein Fingerring.

Kettgen, Gefängniß.

Kewatschemo, ein geehrter Name.

Kibesen, * Kiwesen, köpfen.

Kibiganronnen, dreist ansehen.

Kibis, * Rosch, Scherm, Kopf.

Kieseler, derjenige Dieb, welcher auf Märkten, Messen und aus den Taschen stiehlt.

Kieß, * Klaismingen, Silbergeld.

Killes, der Abend.

Killges, der Hals.

Kiloff, der Hund.

Kimmel, * Pfeffer, Pulver.

Kinnim, die Laus.

Kinum, * Kinnem, Läuse.

Kipp, * Quin, Juckel, Beller, der Hund.

Kippe, der Antheil; Kippe melochnen, Gemeinschaft machen.

Kislen, * Dorfdrücker, Gailefzieher, betrügen, beutelschneiden.

Kisler, Beutelschneider.

Kiß, der Sack.

Kitschemari, ein Krüger.

Kittchen, das Zuchthaus,

Kitte, der Kahn.

Kitte, * Baies, das Haus.

Kittenschieber, Haus- und Küchendiebe.
Kittenschieben, am Tage stehlen.
Kittisch, neu.
Klamine, * Neben Gaider, eine Kammer.
Klapper, die Mühle.
Klapperling, Pantoffel.
Kleebeißer, ein Schaaf.
Kleisdormese, Milchtöpfe.
Klemmerle, *Narisch, Malmisch, ein Brusttuch.
Kleppert, * Schulchern, Tisch.
Kloben, ein Hund.
Klonkert, die Glocke.
Klucke mit den Küken, der Vorlege-Löffel mit den dazu gehörenden Kleinen.
Klufterei, * Melbeschum, Kleider.
Klumfetzer, Zinngießer.
Klummes malochner, Kesselflicker.
Klumnick, ein gefüllter Sack.
Klumnick, ein Tragebeutel der Diebe.
Knackert, ein Wald.
Knack Mokum, Braunschweig.
Knassen, strafen, verurtheilen.
Knaß, Urtheil, Strafe.
Kneisen, * ich bin's gediehe, erfahren.
Knifge, ein Korb.
Knippling, Kirschen, Obst, alle Baumfrüchte.
Knollen, * Eritz de Buchim, Kartoffeln.
Knorden, schnallen.
Kober, * Balspieser, Wirth.
Koberkitt, ein Wirthshaus.
Koche geben, auf den Mord geben.
Köchel der leagem, * lachim, loben, Weißbrod.
Kochem, * Gais, gescheut, vertraut mit Dieben seyn, ein Gauner.
Kochen, binden, knebeln.
Kochumer-Bayes, * Gaisse Spiese, Gaeffe Maline, Diebesherberge.
Kochumer Bayser, *ein bebuchter Kitt,

Diebeswirth, Diebesheeler.

Kochumer Chaim, * ein gaisser Gaim, vertrauter Jude.

Kochumer Caffer, * Beduchor, Gaissor Isch, vertrauter Mann.

Kochumer Schiks, * gaisse Muck, vertrautes Weib.

Kodem, * Klein, klein.

Kodem, * Cherazie, Jalet, Kind.

Koff, zwanzig.

Kofler, * Foliim, der Scharfrichter.

Kohdel, groß.

Kohdel-flittermänche, die Bibel.

Kohdel-Majum, der Rhein.

Kohdel-Melach, Gott.

Kohdel-Rohre, der Landesherr.

Kohdel-Kyre, große Herren.

Kohdel-Rad, großer Thaler.

Kohe, * Wutzlen, die Erzählung.

Kohl, der Staupbesen.

Kohlefs Rüh, eine Lüge.

Kohlen, Jemanden täuschen, betrügen.

Kohler, ein Kranker.

Kohloff, Milch.

Kohm, eine Mauer.

Kohne, der Käufer.

Kohnel, ein Gespenst.

Köhr, Haus.

Kohsche, der Hof.

Kohschog, dunkel.

Kohzen, ein reicher Mann.

Kolb, der Pfarrer.

Koler, * Roof, der Hunger.

Kolerig, * Roofig, hungrig.

Kolfonien, knebeln.

Kolfonium Bam, der Strick zum knebeln.

Köng, * herrles, hier.

Köngen, * füngen, Kinzenen schorfen, taufen.

Kony oder Rezige, ein Diebstahl mit Ermordung.

Koschech, die Zeit, wo der Mond nicht scheint.

Koscher, rein.

Koscher, * ein gozer lawat, ein einzelner Hof.

Koschuf, * gauschef, dunkel.

Kotscher, * gotzer, ein Hof.

Krabonder, eine Mißgeburt.

Kracher, der Koffer.

Kracherling, die Nuß.

Kracherlinge, Nüsse.

Krachet, * Etz, Holz.

Krachling, der Knochen, Zahn.

Krank, * verschüttet, gole, gefangen.

Krank zupfen, * gole nehmen, gefangen nehmen.

Kratschenschieber, die Kirmse.

Kraut, Flucht.

Krauten, die Flucht ergreifen.

Krautsuppe, die Hülfsmittel zur Ergreifung oder Beförderung der Flucht.

Krembene, ein Diebstahl, bei welchem die Leute gebunden werden.

Krig, ein Pferd.

Krindkopf, ein kleiner Spezereikram.

Krio über Jemand, * Pereatl Verachtung.

Krönen, kopuliren.

Krumkläppchen, das Schreibepult.

Krumkopf, ein Dietrich.

Krunickel, * Gasser, ein Schwein.

Kuff, ein Kessel.

Kuffe, Prügel vor den Hintern.

Kuffen, schlagen.

Kumperskuth, schlagen.

Kupfer, * Mispe, Heu.

Kusch, * Kitt, Haus.

Kutschwag, ein Wagen.

Kuttelgen machen, stehlen, am Tage.

Kwinten, stehlen.

L.

Laafel, * Kawes, Zonn, das Schaaf.

Laafel = Bumser, * Raue, Käwes, Zone, der Schäfer.

Laatsche, * Godler, Godle, der Frachtwagen.

Laatschen fezzen, * Gole belatschenen, ei=

nen Frachtwagen plündern.

Laatschfuß, ein Haase.

Laben, ein Buch.

Labona, der morgende Tag.

Lacheachen, nehmen.

Lafune, * Lewone, der Mond, mondhell.

Lahmert, Stroh.

Lajunen, * hibern, lesen.

Laller, die Zunge.

Lalles, die Zunge.

Lamatte, unten.

Lameile, oben.

Lamet, dreißig.

Lamet, Leipzig.

Lampen, Verfolger, die Nacheile.

Lampen, (es kommen) verjagt werden.

Lampenfreier, der Bestohlene.

Landbesinner, der Feldwächter.

Landbohle, * Godle Strate, trararum Strate, Landstraße.

Landcharete, * Trararumgole, der Postwagen.

Landgeil, die Landkutsche.

Landläufer, der Wagen.

Langert, Hals.

Langfuß, der Storch.

Längling, die Wurst; besamter Lengling, eine vergiftete Wurst.

Langlink = Händler, Garnsammler.

Langmichel, das Seitengewehr.

Langohr, der Haase.

Langschwanz, der Hammel.

Latgēnen, * sacheren, quinten, stehlen.

Latger, der Dieb.

Latsche, das Ohr.

Latschen, die Schuhe.

Latsche-Boddaes, die Ohrringe.

Latsche = Kaffer, der Kutscher.

Lau, lo, * law, nein.

Laubfrosch, der Jäger.

Laufer, * schemen, das Oel.

Lawone, der Mond.

Leagem, * Gommer, Lächem, Brod.

Leagem schieber, der Bäcker.

Leche, ein heimlicher Weg.

Leelproscher, Diebe, welche vorzüglich gewaltsame Diebstähle begehen.

Leff, das Herz.

Legements, * Leck, Twise, Kerker.

Lehge, das Loch.

Lehm, das Brod.

Lehmslupfer, * Luchnen, der Bäcker.

Leili, * Schwarz, die Nacht.

Leiligänger, *Schränker, der Nachtdieb.

Leili kiß, * Klumnick, Diebessack.

Leili = Schmier, der Nachtwächter.

Leck, schofel leck, * Tuise, Neckof, der Kerker.

Leckkuchen, stehlen.

Leckkucher, der Dieb.

Lenk, * link, falsch.

Lethsen, * Leisem, Lethsamen, die Geige.

Lethsame, Musikant.

Letschewitz, der Fisch.

Lewäne, die Leiche.

Lex, der Hund.

Lichte, die bringen, bestehlen.

Lille, der Leib.

Lilles, der Magen.

Linsen oder linzen, sehen.

Linz, * Gagire, die Spur.

Linzer, die Augen.

Lip werden, gewahr werden.

Lisamen, * bibern, lesen.

Lischnägel, Bohnen.

Liverle, der Zentner.

Lobon, der Weißpfennig.

Lohm, der Thaler.

Löhninger, der Soldat.

Lohwehe Ballmacher, östreichische Soldaten; Kozer Lohwone, das Schloß an einer Thür zirkelförmig ausschneiden, so daß dieselbe troz des Schlosses und Riegels doch aufgemacht werden kann.

Lohweling, eine weiße Rübe.

Lohwen, weiß.

Lockner, *locker, link, schofel, falsch, schlecht.

Lolehne, * lolohne,

außen law, laß es bleiben.

Loscharen, * wutlen, dringen.

Loschen, sprechen; kochum-losche, die Diebessprache; servisch-losche, die französische Sprache; chaime-losche, die hebräische Sprache.

Loschkes, die Löffel.

Löwches-Martine, das Großherzogthum Hessen.

Lowi, * Bingen, Mingen, das Geld.

Lowoches - Mokum, Darmstadt.

Lugen, * schmeienen, hören.

Lumpert, Zunder.

Lupni, das Mädchen.

Lupper, * Tick, Osne, Taschenuhr.

Lupper zopfen, * Tick, Osne quinten, Uhren stehlen.

Lupper Dalme, der Uhrschlüssel.

Lupper Schlängchen, die Uhrkette.

Lutschen, Zucker.

M.

Maccis (er hat maccis überbaut) er hat Schläge erhalten.

Macrament, betrügend.

Machaien, züchtigen.

Machas, ein hochgeehrter Herr.

Machile, Verzeihung; auch der Hintere.

Machilo pragen, um Verzeihung bitten.

Machome, Soldaten.

Machuten, ein Anverwandter.

Mackel, Kleiderdiebstahl.

Mackel, * Schurchlefichen, Masematt, der Kleiderdiebstahl.

Macker, * Morker, Mucker, bekneist, bekannt.

Macker werden, * chais Jemanden anfahren.

Mackes, * Haiches, Schläge.

Madiwwern, * wutten, plaudern.

Majemen, regnen.

Majim, s. Majum, das Wasser, der Fluß.
Majum, * Flusser, Wasser; Fluß.
Malach Hemmoves, der Todesengel.
Malbach, ein Batzen.
Malbosch, * Kluft, Klufterirer, der Rock, Mantel.
Males chevagte, mein hochgeehrter Herr.
Malochnen, * außenen, machen.
Malterche, das Maaß.
Malwes, * Nuwisch, Brustmatmisch, das Kamisol.
Mammer, * Tilmische, die Mutter.
Mamsen, schimpfen.
Mangen, betteln.
Manische, * Geschmol, Geschmeilim, der Zigeuner.
Manistere, * Wolffke, Joch, Suppe.
Mannaschwero-Köhse, * Kittche, Matosche Baies, das Zuchthaus.
Manne, die Tortur.
Mantel, das Dach.
Mantel (schwarzer), * Kiener, der Schornstein.
Marachun', gnädig.
Mard, die Mauer.
Maro, Brod.
Martine, das Land.
Martine blaue, Sachsen.
Martine, * Mattine, das Land.
Martine schwarze, Böhmen.
Martinespecht, * Mattine-Zeid, der Landjäger.
Marum, * Marummaro, Tommer, Lachim, Marim, das Brod.
Maschite, was für ein Unterschied.
Maschores, der Knecht.
Maschoul, krank.
Maschutte, Tochtermann.
Maschvegewesch, vergleichen.
Masematte Beforg, ein gewaltsamer Einbruch, wo die Leute gebunden werden.
Masematte, * Lekteche, Masemotten,

ein gewaltsamer Diebstahl.

Masematte zierliche, ein gewaltsamer Diebstahl.

Masse Stapler, Betrüger, welche sich für Frauenzimer ausgeben.

Massel, das Glück.

Masser. der Verräther.

Massick, * wuttle sorfe, der Schwätzer.

Massumen, Geld.

Maß, * Kärner, das Fleisch.

Matche, ein klein wenig.

Matsche, der Fisch.

Mattelchen, Kartoffeln.

Matto, ein besoffener Mensch.

Mattoff, * mottof, der Keller.

Mattor, der Keller.

Maude gewesen, bekannt haben.

Maude werden, gestehen.

Mätze, wenig.

Matzel, beschirmen.

Meat, wenig.

Mebeln, kaufen, durch Geld an sich bringen, erhalten.

Mechaie seyn, ernähren.

Mechane seyn, sich erfreuen.

Mechane spiese, Jemanden zum Scheine oder aus Interesse erfreuen.

Mechulle, verdorben.

Medibere n, reden.

Mefaisch seyn, beschimpfen.

Mefunes seyn, bitten.

Melach, Kaiser, König.

Melachs-Mocum, Frankfurt.

Melitz, der Advokat.

Melterle, das Maas.

Merages seyn, erzürnen.

Merfen, Unzucht treiben.

Meschorei, Diener.

Mette, * seicht, schrieben, das Bette.

Mettebegert, Betttuch.

Meys, hundert.

Mezaer seyn, betrübt seyn.

Michel, die Kommode.

Micke, die Frau.

Mickel, ein Schrank.

Mimlich, der Mantelsack.

Minalophim, hundert=

tausend. Meta capore, im vornehmen Tone reden.
Minsch, die weibliche Schaam.
Mischbeet Kaswenner, Gerichtsschreiber.
Mischbet, Geschäft, Gericht, Prozeß.
Misemaschinne, Schwerenoth.
Mischen, * Land-Mattine, Geppisch, streifen.
Mischer, Streifer.
Mischio, Nahrung.
Mischlage, Gesellschaft.
Mischpat, das Urtheil.
Mischpot seyn, sich in Untersuchung befinden.
Mißummenmalocher, Geldmünzer.
Mocum, Mokum, die Stadt, ein Steinhaufen.
Mocum Hey, Hanover.
Mocum Knack, Braunschweig.
Mocum Krochen, Stadt Peine.
Mocum Kuff, Cassel.
Mocum Lamet, Leipzig.
Mocum Pey, Frankfurt.
Mocum Zaddick, Zelle.
Mocumkes, Cüstrin.
Mocumschin, Spandau.
Mocher, der Morgen.
Mäkler, der die Gelegenheit verschafft, die gestohlenen Sachen anzu bringen.
Mogel, gefällig.
Mohren haben, * begieden haben, bobou haben, fürchten.
Mohren Kaffer, * Nachtippler, Nachroller, Verfolger.
Molach, ein Beschneider.
Moll malochnen, * Kiewesen, köpfen, tödten.
Montane, * Harr, der Berg.
Moore, in die, kommen, * nach gewalt, verfolgt werden.
Moos, Geld.
Moren, * Begieden, bobou, Furcht.
Moren auf sich haben, * Beckiches geaußenet, Diebstähle verübt haben.
Morf, der Mund.
Moschke, ein Pferd.

Motten, * zu linzen, suchen.
Mucken, * Bayes-ohne, Hausarme.
Muffen, schmecken.
Muffen, * schnausen, riechen.
Muffer, * haude, Nase.
Munge, Geld.
Muß, * Muck, Frau.
Muttri, eine Visitation.

N.

Nachaßruach, ein großes Vergnügen.
Naffe, die Hure.
Naffenen, huren.
Naiuw, das Auge.
Naphicho, Blähung, Wind.
Nasche, die Leiter.
Naschen * krauten, gehen.
Nasenmacher, * Wonun Melochener, der Ziegelbrenner.
Nasenmacherei, * de Wonun Kitt, die Ziegelhütte.
Näß, neunzig.
Nayem, die Augen.
Nefele, der Schelm.
Nefere, die Sünde.
Neblimar, der Schuhmacher.
Nehres, * Neeres, Licht.
Neir, das Licht.
Nekuf, das Loch.
Nelle, * Tulm, der Galgen.
Nenhaksdesch, Sakristei.
Nepehsch, der Leib.
Nergescher, guten Abend.
Neschaf, wem liegt daran.
Neschone Nefesch, die Saale.
Neßall, Urin.
Neßeln, uriniren.
Newich, ach, leider!
Nicklen, * ringeln, tanzen.
Niftern, sterben.
Nille, * Häckel, Dillmischer, der Narr.
Nineer, neunzig.
Nischer, * linzen, mozenen, suchen.
Nivehlo, Aas.
Nobel, ein Pächter auf dem Lande.
Nolle, * Ziom, Maiim, Hafen.
Noon, funfzig.

Nop-

Noppen, * bibern, beten.
Noßeln, bezahlen.
Noßner, geben.
Nulle, die Thür.
Nuzekinge, * Mutznäher, Mütze.
Nuzekinnunge, Mütze.

O.

Obecke, Kappe. Chikse Obecke, Weiberhaube. Kaffer = Obecke, Mannsmütze.
Oberhansel, der Tiegel.
Oberkinge, Mütze.
Oberkönig, * Lameile, hier oben.
Obermann, * Bollerjahn, der Speicher.
Obermann, der Huth.
Oberster Kirr, Landesherr.
Oberzenkel, Richter.
Oeh, Ach.
Oehlarz, Schütz.
Offene, Uhr.
Oger, Bruder.
Oheff, Freund.
Oheff Israel, der Judenfreund.
Ohlem, * Harbe, die Menge.
Ohlen, die Welt.
Ohres=Malochner, der Gerber.
Olf, eins.
Oltrisch, * tofel, alt.
Oltrische, * Ulmische, Aeltern.
Oltrisch Kaffer, * Ullmischer, Vater.
Oltrisch Muß, * Ullmische, Mutter.
Opehkech, die Kappe.
Ores, Leder, Felle.
Oren, beten.
Oreph, der Bürge.
Oreph seyn, sich verbürgen, gut sagen für Jemand.
Oscher, * aucher, horn, reich.
Ottchen, Honig.
Ottfaß, ein Bienenkorb.
Ozenier, Mützen, Kamisol.

P.

Pachen, der Groschen.
Päger, vergiftete Kuchen.
Pähden, ein Furchtsamer.
Paim, der Soldat.
Pandelč, Schmutz von Thieren.
Pappert, das Papier.
Parigotsche, der Fischer.

Paternolle, der Rosenkranz.
Paternollen, beten.
Patris, * Ullmischer, Vater.
Pay, Mund.
Pechtgender, Kassenzimmer.
Peger, die Leiche.
Pegern, sterben.
Pehn, die Schwester.
Pehzem, männliches Glied.
Permasematten macher, * Balmasamolten, Bohnherr, der Anführer beim Einbruch.
Pernòs, der Vorsteher.
Perschiren, das Gewehr laden.
Peschoff, Messing.
Pey, Frankfurt.
Pfeffern, laden.
Pfeiffen, bedienen.
Pferde-Thole, großes Hängeschloß.
Pfiffer, * Bollmalonistift, Handwerksbursche.
Pflanzen, machen.
Pflohnen, lachen.
Pfuhze Kapore, Pfui Teufel.
Picht, Silber, Gold.
Pichtomalochnen, banquerutt werden.
Picken, das Essen.
Pille, * Zeifer, Buch.
Pilsel, die Magd.
Piskenpeh, die Ausrede.
Platte, Feuer-Platz.
Platte, die Schürze.
Platte buzen, fortziehen, entlaufen.
Platte Leute, gescheute Leute.
Platte penne machen, unter freiem Himmel liegen.
Platten, sprechen.
Plattfuß, die Gans.
Plazspringert, Brett.
Plethe malochnen, banquerott werden.
Plite, das Goldstück.
Plocken, wollenes Tuch.
Pluma, der Dukaten.
Pohle, das Holz.
Poinzerli, das höhere Gericht.
Polende, * Wolfffe, Jauch, die Suppe.
Polipée, die Polizei.
Pollmay, der Soldat.
Polum, das Gesicht.
Pombansen, Aepfel.

Pommerling, * Glaseinen, der Apfel.
Pompe, die Pestilenz.
Ponez, die Schläfe am Kopfe.
Ponim, Antlitz, Mund.
Poschel, Pfennig.
Postjockel, Postknecht.
Prosche, gehen stehlen.
Proscher, der Dieb.
Proscherei, die Dieberei.
Prünen, bitten.
Pschito, freilich, gewiß.
Pumpen, stechen.
Purim, Fastnacht.
Purschaupel, die Perrücke.
Puß, Heu.
Putsche, Flinte, Pistole.
Putz, der Bettelvoigt.
Putzen, einem etwas vorschwindeln.

Q.

Qui, der Hund.

R.

Rachaimer, * Klapper Isch, Müller.
Rachalin, die Mühle.
Rachlen, reiten.
Rachler, Reiter.
Rachmoner, Jubel.
Rackle, die Frau.
Rad, * Ratt, Thaler.
Raden, Feld.
Rädling, * Gohle, die Chaise, der Wagen.
Radschwiere, die Kutsche.
Ragsen, der Zwinger.
Rallert, der Wagen.
Rankert, der Esel.
Raschert, der Pflug.
Rathrutscher, der Bürgermeister.
Ratschen, * Hadern, Kartenspielen.
Ratte, * Schwarz, Nacht.
Rattegänger, * Schränker, der Nachtdieb.
Raubarth, die Katze.
Rauchertmantel, das Strohdach.
Rauesch, die Kälte.
Rauscher, * Rauschert, Rauschling, Stroh.
Rawine, * Sulm, Leiter.
Rebbe mosche, das Brecheisen.
Rege, der Augenblick.
Regierung, der Strick, womit Leuten bei einem gewaltsamen Dieb-

stahl die Kehle zugeschnürt wird, damit sie nicht schreien.

Reginen, * Pawolen, binden.

Rehrweh, der Ackerbauer.

Reichweger, Pachter.

Reigeling, Garten.

Reigeling Bales, das Gartenhaus.

Reipert, der Sack.

Rekuf, * Ballmach, Louri, im Plural Schmieren, der Soldat.

Relling, * Rettling, Erbse.

Reschoim, Leute, die sich nicht gewinnen lassen.

Reude, Raude, * Mülje, der Sack.

Rewwig, der Gewinn.

Rey, Bier.

Riebertfetzer, ein Beutelschneider.

Riecher, die Nase.

Riegel, das Faß.

Rifft, der Kaffee.

Rikauf, * Schmattmajim, Kirchgang, Kirchweihe.

Ringling, die Wurst.

Ritscher, der Stuhl.

Ritschering, die Pfanne.

Rochaimer, Müller.

Rodeln, * mit frauten, mit sich führen, verbringen.

Rödling, Chaise, Wagen.

Roinen, * linzen, sehen.

Role, * Dollertleitsel, ein Batzen.

Role, die Mühle.

Roller, * Klapper Isch, Rachener, der Müller.

Röllinge, Erbsen.

Rophae, der Arzt.

Röphno, Heilmittel.

Rosch, Kopf.

Rosch, der Bart.

Rosch fewwerer, der Barbier.

Rost, * Barsel, Eisen.

Rothhosen, die Kirschen.

Röthling, * Damm, Blut.

Rothwasch, ein Meyerhof.

Rufeling, * Kordel, Kessel.

Rullen gehen, die Fuhrmannswagen bestehlen.

Ruminl, * Muck, Frau.

Ruppendroschen, Linsen.

Rusch, * Kaffer, Ruch, Rurch, der Bauer.

Rusche Baies, * Kaffer-Kitt, das Bauerhaus.

S.

Saame, das Gift.

Säbeln, sich seiner Nothdurft entledigen.

Sachims, das Lohn, die Besoldung.

Sackum * Kanif, Hechtling, das Messer.

Salm, * Laitsch, der Kreuzer.

Samschmalz, das Zinn.

Sandhasen, die Soldaten.

Sanof, der Schweif, der Narr.

Sarden, das Feld.

Sardenhärgener, der Flurschütz.

Sarphenen, brennen.

Sattor, das Stemmeisen.

Sauerhans, die Zwiebel.

Säuerling, der Essig.

Säuerlinge, die Kirschen.

Schaardoktor, der Bader.

Schabber, * Schabberbartel, Krumkopf, Remosche, Brecheisen.

Schabbern, * Krautbicken, haschemene gehen, Wenom krauten, einbrechen.

Schabboi, * Schabboles, der Theil.

Schabbolen, * gelkenen, schabolesen, theilen.

Schäbeling, * Bores zerfen, die Mohrrübe.

Schächer, * Balspiese, der Wirth.

Schacksenglänze, die Bouteille.

Schaffel, * Toltel, der Schlüssel.

Schaffkenen, * schwächen, trinken.

Schaispringer, * Schlinlatchener, Scheinsetefer, Diebe welche bei Tage stehlen.

Schäkern, lügen.

Schäling, * Zimmer, eine Rübe.

Schallen, singen.

Schaller, der Küster, der Glöckner.

Schambutter, die Scheune.

Schapper, * Böses Isch, Karann fetzer, Gensd'arme.

Schardbuß, der Hacken.

Scharle, * Schaubet, der Dorfschulze, Voigt.

Scharobuß, das Hecken.

Schau, Gesang.

Schauder, Schoter, der Gerichtsdiener.

Schawitt, die Ziege.

Schebatzig, kretzig.

Schecher, der Wirth.

Scheften, gehen. Blede scheften, durchgehen, entlaufen.

Scheftlinge, Stiefeln.

Scheger, * Schachert, Glimpert, das Bier.

Scheger-Gorbel, der Bierkessel.

Schegez, ein junger Mensch.

Schein, Scheinling, das Auge.

Schemesch, die Sonne.

Scherbine, ein Kasten, den die kurzen Waarenhändler zum Transport ihrer Waaren gebrauchen.

Scherfen, gestohlen Gut verkaufen.

Scherfenspieler, Ankäufer der gestohlnen Sachen.

Schett, böser Geist.

Schewerling, gelbe Rüben.

Schiankel, * Kehr, der Amtmann.

Schicker, betrunken.

Schickse-Bonnet, Weiberhaube.

Schie, * Ja, Stunde.

Schiebeling, das Fenster

Schieber, das männliche Glied.

Schieberen, * zipern, zählen.

Schiebern, beschlafen.

Schiebes, fort.

Schiebes machen, * abkraulen, kraut biksen, durchgehen.

Schienaegel, Arbeit, Schanzarbeit.

Schienaegels-Bing, der Knecht.

Schienaegels-Dill, die Magd.

Schienägern, * ma-
lochnen, arbeiten.
Schiksel, * Dilche,
das Mädchen.
Schild, das Fach in der
Wand.
Schild einlegen, das
Fach ausbrechen.
Schimmel, * Scheleck,
der Theer.
Schimmeln, schneien.
Schirres, die Menge.
Schlaemper, der Wurf.
Schlamasse, Unglück.
Schlangen, * Schal-
scheles, Latten.
Schlangenmer, der
Schmidt.
Schlaunen, * schlonen,
schlafen.
Schleack, die Stunde.
Schlee, Drei.
Schlemil, ungeschickt,
unglücklich.
Schliach, der Bote.
Schlichenen, bekennen.
Schlichener, der Ver-
räther.
Schlings, Garn.
Schlingschinägler,
der Weber.
Schlomer, der Schmidt.
Schmales, Schmal-
fuß, * Schnurrer,
die Katze.
Schmatten, taufen.
Schmatterei, Kind-
taufen.
Schmayes, oh weh.
Schmecker, * Gaende,
die Nase.
Schmeckwohl, die Apo-
theke.
Schmele, der Weg.
Schmier, die Wache.
Schmiere, * Butter,
die Schildwacht. Be-
duchne Schmier,
versteckte Schildwacht,
schmiere stehen,
Wacht halten.
Schmiermanner, der
Nachtwächter.
Schmies, die Wache.
Schmockfinke, die
Pfeife.
Schmollen, * geloses,
Scherzen.
Schmorch, * lülkes, die
Tabackspfeife.
Schmue, Nachricht,
weibliche Schaam.
Schmunke, das Schmalz,
das Fett.

Schmusen, * wütten, sprechen.
Schmuserei, * Gewüttelt, das Gespräch, die Rede.
Schnabel, * Loschke, Loschker, Löffel.
Schnapstock, ein Löffel.
Schneegöhle, sechs Pfennige.
Schneiche, das seidene Tuch.
Schneidehammel, die Scheere.
Schneidethole, Hängeschloß.
Schnelle, * Wolffke, Jauche, die Suppe.
Schnellen, schießen.
Schnetelwerk, kurze Waare.
Schnüren, * Fulmen, hängen.
Schnupffinger, die Dose.
Schnurrer, * Derchener, der Bettler.
Schoberbartel, die Brechstange.
Schoch, Kraut.
Schock, Jahrmarkt.
Schockgänger, Marktdiebe.
Schocklemaium, der Kaffe.
Schoderer, * Schauder, der Amtsdiener.
Schoekerschurg, Porzellan.
Schofel, schliimm.
Schofel = bayes, das Zuchthaus.
Schoger, der Schmerz.
Schoger, Heime, die Flöhe.
Schoger, Leagem, Brodt.
Schoger Maß, Dürrfleisch.
Schokelcher, Kartoffeln.
Schoker, * Schochermaium, der Kaffe.
Scholem achey, Gesellschaft.
Scholem Leagem, gesegnetes Brod.
Schomme, die Seele.
Schommer, Gerichtsdiener.
Schoocker = Gordel, Kaffekessel.
Schor oder Schurer, * Latchener, Sebecher, der Dieb.
Schorden, seine Nothdurft verrichten.
Schore, der Ochs.
Schore=Bayes, Galg=

se Malnie, die Diebesherberge.

Schorge, der Ochs.

Schornen, * lutchenen, sachern, quinten, stehlen.

Schorrem, der Ochs.

Schorrem = Bossert, Ochsenfleisch.

Schote, * Heckel, dillmischer Mensch, ein einfältiger Mensch.

Schoterei, die Scharfrichterei.

Schottenfeller, Kramdiebe.

Schottenfeller, * Torfdrucker, Gallefzieher, die Marktdiebe.

Schoubos, der Hintere.

Schowelle, * Gauvin, die Scheune.

Schranzen, * Wuttlen, sprechen.

Schrende, die Stube.

Schrende fegen, die Stube ausleeren.

Schrenken, bei Nacht stehlen.

Schrenker, Nachtdiebe.

Schuberle, ein Gespenst.

Schuckelschoch, Sauerkraut.

Schuftig, Kartoffelbrei.

Schucker, Polizeidiener.

Schuckes, Hund, sauer.

Schucklethut, saure Milch.

Schule, ist die ganze Sammlung großer und kleiner Dietriche, welche die Diebe bei sich führen.

Schundhaus, ein in die Erde gemachtes Loch.

Schune, Leichenbegängniß.

Schuppen, stehlen.

Schupper, * Latchener, Säbecher, ein Dieb.

Schurer, der Dieb.

Schuri, das Messer.

Schurig, das Messer.

Schuroh, die Pfeife.

Schury, Zeug, Waare.

Schuttel, * Toltel, die Schüssel.

Schuwer, Gespenst.

Schwab, die Karte.

Schwabgen, spielen.

Schwabger, Spieler.

Schwäch = Aoles, der Krug.

Schwächbächer, das Glas.

Schwächglänze, die Bouteille.
Schwälebmen, * Gischschmol, Geschmeilen, der Zigeuner.
Schwarz, die Nacht.
Schwarzarsch, * Kidr, der Schornstein.
Schwärze, Dinte.
Schwarzfärber, der Pfarrer.
Schwarzhaber, Speck.
Schwarzreuter, der Floh.
Schwarzwall, der Schornstein.
Schwarzwall malochner, Schornsteinfeger.
Schwech, * schwacherik, der Durst.
Schwechen, trinken.
Schwetz, die Kretze.
Schwimmerling, * Dorkum, der Fisch.
Schwimmerling-Kaffer, der Fischer.
Schwimmerlings-Mebler, der Fischhändler.
Schwu, die Wache.
Seaglemeh, Himmel.
Seggel, * Süchel, der Verstand.
Seh, die Stunde.
Semme, die Büchse.
Semmete, die Freude.
Sende, der Zigeuner.
Senfte, das Bett.
Senz, * Srore, Herr, Fürst.
Senzerei, * eine Srore, die Herrschaft.
Serf, sorf, * eisch, das Feuer.
Serfen, * Förfen, finkeln, braten, kochen.
Serfer, Rezoiersärfner, Mordbrenner.
Servoner, der Franzose.
Serwisch Mocum, Maynz.
Sicherei, * Finkel, die Küche.
Sicheren, kochen.
Siest, falsches Geld.
Siller, das Arbeitshaus.
Simse, ein herrschaftliches Schloß.
Sino, Feindschaft.
Skorum, * Katoves, der Spuk.
Soch, * Koden gemfene, der Kram.
Soch malochnen, * eine Gemfene besacheren, einen Kram bestehlen.
Socher, Sochter, *

Gempfen Jsch, der Krämer.

Sodon, der Teufel.

Soft, * Soof, Riegel, Flor, Gulden.

Sohne, der Feind.

Sohne=Jsrael, ein Judenfeind.

Sohre, Waare, gestohlenes Gut.

Soja, sieben.

Sorff, der Brandwein.

Sorff=Gordel, der Brandweinkessel.

Sorff=Serfer, der Brandweinbrenner.

Spaden, * Geruf, der Degen.

Spanischritt, ein spanisches Rohr.

Spargen, * Knorppe, die Schnallen.

Specht, * Zajit, der Jäger.

Sperrling, der Knebel.

Spiessert, der Wirth.

Spieße, Wirthshaus.

Spick und Blaukohl, der Staubbesen.

Spinne, das Gegitter.

Spitzbacher, die Nägel.

Spitzfüße, die Schaafe.

Spitzkapp, * Husje, ein Husar.

Spitzling, der Hafer.

Spitznase, * Sevrum, die Gerste.

Sprauß, das Geld.

Sprauß, der Wald.

Spraußknaller, der Jäger.

Spraußsoore, hölzerne Waare.

Sprießling, das Tuch.

Sprockert, die Trage, die Kiepe.

Sprunkert, * Sprenkert, Melach, das Salz.

Spuh, das stehende Korn.

Spuckenelle, das Gespenst.

Srepho, der Brand.

Staenker, der Stab.

Stänker, * Stinker, der Stall.

Staepihes, * Aschmedei, der Teufel.

Stärchen, * Tarnechol, ein Huhn.

Stamhansen, die Beine

Stamhansen=Basill, das Fußgestell.

Stammerling, Füße.

Stanghans, * Jlde, der Baum.

Stapler, * Hochstapler, ein Collektant.
Staubet, * Kemach, Staub, Mehl.
Steber, ein Baum.
Stegem, * beduch, still.
Stegen, * Stiftche, Honzige, ein Bube.
Steinmerling, Baum.
Stecken, * tocksen, geben.
Stenz, * Stens, der Stock.
Stenzen, Jemanden schlagen.
Steppchen, tragen.
Sticheln, nähren.
Stichling, die Nadel.
Stichling, * Stichler, Gajet, ein Schneider.
Stichling malochnen, schneidern.
Stiebel, der Abgang, Auswurf genossener Lebensmittel von Menschen und Thieren.
Stiebing, eine Birne.
Stierbockler, Hühnerträger, Federviehhändler.
Stier-boßert, Hühnerfleisch.
Stiere, Hühner.
Sticko, still.
Stipper, Diebe, welche mit Leimruthen Geld aus den Kassen der Kaufleute stehlen.
Stopfer, der Schneider.
Stoßflinte, ein großer Degen.
Strade, * Godle strate, geore Strate, Straße Weg.
Strade kehren, einen Straßenraub begehen.
Sträuber, * Zaires, der Herr.
Streifling, * Paschkes, der Strumpf.
Streifling - malochner, Strümpfe stricken.
Stritschen, Schuhe.
Strohbutzer, * Plattfuß, die Gans.
Strohmen, gehen.
Strohmer, der Vagabond.
Sturm-baies, * Etze baies, das Rathhaus.
Stuß, die Narrheit, eine Kleinigkeit.
Stuttern, * gippisch, suchen.
Stutzen oder Lampen, von einem Diebstahl verjagt werden.
Sudel, * Zewa, Farbe.
Suden, der Teufel.

Sudler, * Zewilsch, der Färber.

Suhdo, die Mahlzeit.

Suhsae, siebenzig.

Sulm, die Leiter.

Susem, * Trapper, das Pferd.

Susett, Bienenkorb.

Süßerling, der Bienenstock.

Süßhauß, der Bienenstock.

Swiewo, die Gegend.

T.

Talgen, hängen.

Talger, d. Scharfrichter.

Tallis, Gesetzmachung.

Tannert, der Ofen.

Tauber, das Mehl.

Teber, die Lade.

Teichgräber, die Ente.

Teiler, ein einfacher Schrank.

Tellermachen, geköpft werden.

Tephillim, die Gesetzriemen.

Terhilo, Gebet.

Tfuse, das Gefängniß.

Theet, Milch.

Thola acher, bedeutet, wenn ein Christ ist gehängt worden.

Thora, das Gesetzbuch.

Tiefe, * Tauve, Kracher, Koffer, Kiste.

Tifenthal, der Teller.

Tifle, die Kirche.

Tifle begampfen, eine Kirche bestehlen.

Tifle nemonische tofle, die katholische Kirche.

Tick, Uhr.

Tick Dallme, Uhrschlüssel.

Tickmalochner, Uhrmacher.

Tickschlängchen, Uhrkette.

Tiphlo, das Bethaus.

Tippeln, schleichen.

Tippeschin, Leute, welche sich nicht bestechen lassen.

Tiwe, Kiste.

Tobig, Taback.

Toches, der Hintere.

Tof, gut.

Tofas, der Arrest.

Tofis, der Gefangene.

Tofis werden, gefangen werden.

Tofleffig, gutherzig.

Toffitzen, sicher sitzen.

Tohle, das Hängeschloß.
Tolkels, Diebesschlüssel.
Trallarum, * Roller, der Schubkarren.
Trapin, der Leuchter.
Trappet, das Pferd.
Trararumgänger, der Postdieb.
Trefe, unrein.
Treife, verdächtige Sachen bei sich habend.
Treife verschüttet, derjenige, bei dem sich, als er verhaftet wurde, verdächtige Sachen vorgefunden.
Tressor, Schrank, Pult.
Trillen, spinnen.
Trillerkantig, Spinnhaus.
Trillermackel, e. Diebstahl, verübt zur Zeit, wo die Leute in den Spinnstuben sind.
Trinägeln, weinen.
Tripse, die Kirmiß, Kirchweihe.
Trittlinge, Schuhe.
Tromne, ein Thaler. baro Tromne, ein großer Thaler.
Tschi, * kenn, ja!
Tschillei, Abend.
Tschor, * Sebecher, der Dieb.
Tschornen, * Lattchenen, stehlen.
Tschuckel, der Hund.
Tschurn, die Antwort.
Tvis, * Bais, zwei.

U.

Ulmersche, der Vater.
Unterblenden, von der gestohlenen Waare etwas unterschlagen.
Unterkönige, * lamatte, hier unten.
Untermackeln, * untermackenen, unterschlagen.
Unterzänker, Stadtknecht, Gefangenwärter.
User, wahrhaftig.

V.

Verbasilt, * verbasselt, vergittert.
Verdupfen, * pumpen, erstechen.
Vergrammißt, vergittert.
Verhammet liegen, verborgen liegen, wenn die Diebe auf einen Diebstahl ausgehen wol-

len, oder davon zurückkommen.

Verhasmenet, versiegelt.

Verkaboren, verstecken.

Verkattgen, begraben.

Verkawwern, *gawuhren, vergraben.

Verlinz, das Verhör.

Vermassert, von seinen Complizen verrathen seyn.

Verschabbern, vergraben.

Verschlicheret, verrathen.

Verschmae, das Verhör.

Verschmieren, verwahren.

Verschütten, arretiren.

Versorfen, verbrennen.

Viazaff, in seyn, versammelt seyn.

Viazoff, ein bestimmter Zusammenkunfts-Ort.

Vifrach, die Flucht.

Vifrach malochnen, entfliehen.

Vof, fünf.

Vorblatt, die Fenstergardinen.

W.

WaareMocum, falsches Zeugniß, daß der Dieb zur Zeit eines begangenen Diebstahls an einem andern Orte gewesen.

Wachsstabel, Wachsstock.

Waider, * Kis, Mulie, Sack, Asche.

Waidloch, e. Bodenloch.

Walzen, * Salz, Kugeln, Schroot.

Warwine, die Schnalle.

Wastingere, Handschuhe.

Weesch, Hölzling.

Wegweiser, Landesverweisung.

Wehle, der Angeber.

Weider, die Tasche.

Weidling, Hosen.

Weinägeln, weinen.

Weiskäufer, der Marktdieb.

Weißet, die Milch.

Weißfeld, die Gränze.

Weißhirn, * Baiz', das Ei.

Weitlinge, die Hosen.

Wennerich, * Hahnerich, der Käse.

Wetsch, * Derfen schmü, der Scharfrichterknecht.

Wiener machen müssen, schwören müssen, das Land zu verlassen.

Winde, * Däler, die Thür.

Windfang, der Mantel.

Wirwiner, ein Olitätenkrämer.

Wischling, das Taschentuch.

Wischling, * gande schneiche, das Handtuch.

Wittisch, nicht gescheut, dumm seyn.
Wittrischer Maßer * Schlichener, der Verräther.
Wittstock, Jemand der die Diebessprache nicht erlernen kann.
Witze, die Wärme.
Wohnisch, * Toflemone, katholisch.
Woof, sechs.
Wurmer, * Brumjer, der Bohrer.
Wurst, das Maul.

Z.

Zaddick, die Stadt Zelle.
Zacken, das Messer.
Zall, der Kreuzer.
Zalme, * Laitsch, der Kreuzer.
Zehkemen, verrathen.
Zehkemkatze, ein Schimpfnahme für denjenigen, der Jemand bei dem Richter verrathen hat.
Zerischmasematte, Diebstahl, zur Zeit verübt, wenn die Leute schlafen.
Zerrorevon Geschmei, Jemand von der Polizei.
Zerschabbern, radebrechen.
Zicheri, die Küche.
Zickmen, * geschluert, verrathen.
Ziamer, * Schlichener, der Verräther.
Zincke, der Namen, das Zeichen, das Pettschaft.
Zinken stechen, ein Zeichen geben, ein Pettschaft stechen.
Zinkenplatz, der Ort, wo sich Diebe hinbestellen.
Zizweil, Diebstahl, zur Zeit verübt, wenn die Leute spinnen.
Zooch, ein Gulden.
Zores, das Gesindel.
Zoro, das Unglück.
Zosken, Trapper. die Pferde.
Zuchtfilgen, das Zuchthaus.
Zuffen, schlagen.
Zug, Troll, Garn.
Zuhre, Bild, Gestalt.
Zupfen, herausziehen, herausnehmen.
Zupflanzen, zumachen.
Zürlich, langsam.
Zwickert, die Kneipzange.
Zwiebel, die Uhr.
Zwiebel Dalme, der Uhrschlüssel.
Zwiebel Malochner, der Uhrmacher.
Zwiebel Schlängchen, die Uhrkette.

